Proceß

gegen

Kaufmann Peters und Genossen

wegen

betrüglicher Aufnahme von Lebensversicherungen

verhandelt

vor dem Schwurgerichtshof zu Hildesheim.

Hildesheim, 1854.
Gerstenbergsche Buchhandlung.

Proceß

gegen

Kaufmann Peters und Genossen

wegen

betrüglicher Aufnahme von Lebensversicherungen

verhandelt

vor dem Schwurgerichtshof zu Hildesheim.

Hildesheim, 1854.

Gerstenbergsche Buchhandlung.

Gerstenbergsche Buchdruckerei in Hildesheim.

Einleitung.

Die Darstellung des großen Schwurgerichtsfalls, wegen betrüglichen Abschlußes von Lebensversicherungen, welche die folgenden Blätter enthalten, wird dadurch wesentlich erleichtert, daß die thatsächlich nahezu vollständige Anklageschrift der öffentlichen Verhandlung bequem vorausgeschickt werden kann. Die letztere für sich würde weder ein zusammenhängendes noch ein besonders klares Bild der Thatsachen gewähren. Dem reichhaltigen Stoff der Anklage aber gegenübergestellt, ergänzt und verbessert sie diesen wo es nöthig ist, und zeigt die Grundlage, auf der der Wahrspruch der Geschwornen und später das richterliche Erkenntnis sich zu erheben hatte. Wir haben die Einrichtung gewählt, daß die Anklageakte den Verhandlungen stückweise voraufgeht, wie diese der Reihe nach auf einander gefolgt sind. Demgemäß machen wir mit dem allgemeinen, keinem besonderen Versicherungsfall angehörigen Theil der Anklageschrift den Anfang.

Im Februar 1852 zeigte der Director der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus, Ferdinand Mieth aus Hamburg, dem vormaligen Stadtgericht zu Hildesheim an, daß er in der Stadt Hildesheim und in der Umgegend verschiedene Lebensversicherungen habe, bei denen anscheinend großartige Betrügereien verübt seien.

Gleichzeitig überreichte derselbe ein Notariats-Protocoll über die Vernehmung der Wittwe Anna Dorothea Francisca Marheinecke, geb. Kirchhoff, in Himmelsthür, inhalts dessen diese einräumte, behufs Erwirkung einer Versicherung in der Janus-Gesellschaft falsche Angaben hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes gemacht zu haben, und dazu durch den Dr. Salomon zu Hildesheim, den Vertrauens-Arzt der Gesellschaft, verführt zu sein.

Dieser Anzeige des Mieth folgten bald die Anzeigen der Directoren verschiedener anderer Gesellschaften. Es ergab sich der Verdacht, daß mehrere Personen in Hildesheim ein Gewerbe daraus gemacht haben, kränkliche und voraussichtlich dem Tode nahe Subjecte betrüglicherweise zu hohen Summen zu versichern und so auf einen unerlaubten Vortheil zu speculiren.

Nach Beendigung der von dem Stadtgericht zu Hildesheim eingeleiteten, seit dem 1. October 1852 von dem dortigen K. Obergericht geführten Voruntersuchung sind durch Urtheil der Anklagekammer des K. Oberappellationsgerichts vom 29. März d. J. die nachbenannten Personen unter Anklage gestellt und vor den K. Schwurgerichtshof zu Hildesheim verwiesen:

1) Kaufmann Theodor Peters, wegen 14 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 52,500 Thaler;
2) Dr. med. David Salomon, wegen 21 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 55,500 Thaler;
3) Drechsler Joseph Gumbrecht, wegen 3 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 3,100 Thaler;
4) Weber Heinrich Röbsch, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 600 Thaler;
5) Barbier und Musicus Konrad Henze, wegen 3 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 9000 Thaler;
6) Kaufmann Karl Wolpers, wegen 5 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 20,300 Thaler;
7) Schlachter und Halbköthner Dieterich Henze, wegen 7 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 19,300 Thaler;

8) Schäfer Joseph Henze, wegen 2 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 8000 Thaler;
9) Weber Johann Henze, wegen 2 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 7,600 Thaler;
10) Ehefrau Sophie Henze, geborne Peters, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 600 Thaler;
11) Advocat und Obergerichts-Anwalt Friedrich Wippern, wegen 3 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 20,000 Thaler;
12) Anbauer und Tagelöhner Ricus Ohms, wegen 2 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 17,000 Thaler;
13) Instrumentenmacher Jacob Klare, wegen 2 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 14,000 Thaler;
14) Ehefrau Gertrud Klare, geborne Horenburg, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 7,000 Thaler;
15) Goldarbeiter Dieterich August Ebers, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 1000 Thaler;
16) Uhrmacher Julius Tappe, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 1000 Thaler;
17) Barbier Conrad Welge, wegen 1 betrüglichen Versicherung zum Betrage von — 7000 Thaler;
18) Bäcker Heinrich Andreas Danert, wegen 2 betrüglicher Versicherungen zum Gesammtbetrage von — 8,500 Thaler.

Die Gesammtsumme dieser Betrügereien, bei welchen die vorbenannten Angeklagten theils als Urheber, theils als Gehülfen betheiligt sind, beträgt 79,500 Thaler.

Sitzung vom 1. Juli.

Die Sitzungen des Schwurgerichts über den vorliegenden Fall wurden am 1. Juli Morgens 9 Uhr durch den Präsidenten, Oberappellationsgerichtsrath v. Hassell eröffnet. Als beisitzende Richter fungirten die Obergerichtsräthe v. Schwarzkopf, Heinichen, v. Mandelsloh und Quensell; als Ersatzrichter Gerichtsassessor v. Uslar. Die Staatsanwaltschaft vertrat zunächst der Obergerichtsrath Heise. Die Vertheidigung führen neun Obergerichtsanwälte, und zwar für: 1) Peters von hier — Dr. Mensching aus Hannover, 2) Salomon von hier — derselbe, 3) Joseph Gumbrecht von hier — Dr. Götting I., 4) Heinrich Röbsch aus Wöhle — Westrum, 5) Konrad Henze aus Ottbergen — Fritz, 6) Wolpers von hier — Dettmar, 7) Dieterich Henze aus Ottbergen — K. Götting II., — 8) Joseph Henze daher — Dr. Duwalt, 9) Johann Henze daher — K. Götting II., 10) die Ehefrau desselben, Sophie, geb. Peters, daher — derselbe, 11) Wippern von hier — Dörrien aus Hannover, 12) Ricus Ohms aus Dinklar — Ludewig, 13) Jakob Klare aus Farmsen — Dettmar 14) die Ehefrau desselben, Gertrud, geb. Horenburg, daher — derselbe, 15) Ebers von hier — Fritz, 16) Julius Tappe von hier — Fritz, 17) Conrad Welge aus Schellerten — K. Götting II., 18) Heinrich Andreas Danert aus Kemme — Dettmar.

Bei dem Aufruf der Angeklagten ergab sich, daß der Hauptbeschuldigte Peters überall nicht erschienen, und ward auf Antrag des Staatsanwalts gegen denselben das Verfahren auf Ausbleiben erkannt, indem der Präsident daneben den Vertheidiger des zweiten Hauptangeklagten Salomon Dr. Mensching aus Hannover, wegen seiner präsumtiven Kenntnis aller den Proceß berührenden Akten, zum Vertheidiger auch des abwesenden Peters ernannte. Sämmtliche übrige Angeklagte erklärten einzeln, sich heute auf die gegen sie erhobene Anklage wegen Betrugs einlassen zu wollen. Bevor

sodann die Geschworenen ausgeloost wurden, erhob sich im Namen aller Vertheidiger der Obergerichtsanwalt Dörrien aus Hannover, Vertheidiger Wippern's. Er richtete an den Präsidenten den Antrag, die Geschworenen zwar je nach Belieben hinter jedem einzelnen oder hinter mehreren Anklagepunkten sich berathen, ihr Verdict jedoch erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlungen über den ganzen Fall abgeben zu lassen. Eventuell bat er, für jeden einzelnen Anklagepunkt die Geschworenen besonders ausloosen zu wollen. Höchst eventuell ersuchte er endlich, über die Hauptfragen des objectiven Thatbestands gleich zuerst sämmtlichen Vertheidigern auf ihren Wunsch das Wort zu gewähren. Der Präsident lehnte indes sämmtliche drei Anträge ab. Den ersten Hauptantrag, weil er für das Ergebnis dieser hochwichtigen Sache gefährlich erscheine; den eventuellen, weil die Sache sowohl durch die Personen der Angeklagten wie durch den Stoff innig zusammenhange, außerdem auch das Verweisungsurtheil den Straffall als einen einzigen behandle; den höchst eventuellen, weil das Schwurgericht nicht der Ort für theoretische Abhandlungen sei.

Darauf ward die Ausloosung der Geschworenen vorgenommen. Der abwesende Vollspänner Sonnemann aus Steinlah wurde als durch Krankheit entschuldigt angesehen; worauf der Präsident erklärte, daß er zwei Ersatzgeschworene heranzuziehen für räthlich halte, und daher die vier ersten der diesmaligen Ergänzungsgeschworenen mit in die Urne werfen werde. Das waren, indem der Obergerichtsanwalt Dr. Remmers als durch Krankheit entschuldigt galt, der Konrector Dr. Liebau und die Obergerichtsanwälte Lauth, Franz Fischer, Konrad Meyer. Aus der so gewonnenen Zahl von 28 Namen lehnte die Staatsanwaltschaft der Reihe nach folgende ab: Boës aus Klauen, Fischer von hier, Haarstrick aus Bierbergen, Haarstrick Nr. 49 aus Gr. Solschen, Lauth von hier, Steins aus Hoyershausen, Wettberg aus Wallenstedt; die Vertheidigung aber durch das Organ des Dr. Mensching Achilles aus Gr. Döhren, v. Borries von hier, Hachmeister von hier, Heinecke aus Rötzum, Wahnschaffe aus Barfelde, Wettberg aus Nienstedt. So blieben als Geschworene für den vorliegenden Fall: Altvater von hier, Bartens aus Förste, Capelle von hier, Küster aus Sillium, Liebau von hier, Löbbecke aus Dorstadt, Meyer von hier, Oebbeke von hier, Osthaus aus Wöltingerode, Pape aus Rheden, Tegtmeyer aus Bönnien, Wüstefeldt von hier; sowie als Ersatzgeschworene Haarstrick Nr. 21. aus Gr. Solschen und Kaufmann aus Steuerwald. Sämmtliche übrige Geschworene des Vierteljahrs wurden unter dem Dank des Präsidenten für ihre höchst gewissenhafte Aufmerksamkeit während der bisherigen Gerichtsverhandlungen entlassen.

Hierauf erfolgte die Vorführung sämmtlicher Zeugen, 73 an der Zahl, von denen die Vertheidiger 16 hatten laden lassen; sie wurden nach den Vorschriften des Gesetzes mit der Warnung vor dem Meineid und dessen weltlicher Bestrafung bekannt gemacht, um alsdann einstweilen in das Zeugenzimmer zurückgeschickt zu werden.

Die Verlesung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift durch den Schwurgerichtssecretär Dr. Schuch, welche mehrere Stunden hinwegnahm, beendigte die heutige vorbereitende Sitzung.

Sitzung vom 3. Juli.

Die heutigen Verhandlungen eröffnete ein ausführlicher Vortrag des Staatsanwalts Obergerichtsrath Heise über die allgemeinen Gesichtspunkte, rechtliche wie thatsächliche, der ganzen vorliegenden Strafsache. Er begann damit, den Begriff des »Betrugs« nach Anleitung des hannoverschen Strafgesetzbuchs zu erläutern, wonach zur Vollendung des Verbrechens nicht etwa eine wirkliche Benachtheiligung des Opfers, sondern nur die dem Wesen des Vertrags entgegenlaufende Täuschung desselben erfordert werde. Die Seele jedes Vertrags aber sei gegenseitiges Vertrauen. Solche Täuschungen daher, bei deren strafloser und ungehinderter Durchführung das Mistrauen die Seele aller öffentlichen Vertragsgeschäfte werden müßte, fielen unbedingt unter den strafrechtlichen Begriff des Betrugs. Es sei nun wohl zu unterscheiden zwischen der Geheimhaltung kleiner Umstände, wenn Jemand übrigens das Geschäft in der reinen Absicht seine Nächsten zu versorgen unternehme; und dem Treiben einer Bande, die aus der vertragswidrigen Täuschung der Versicherungsgesellschaften ein Gewerbe, und auf unfähige, dem Tode nahe verfallene Personen förmlich Jagd mache. Unter diesen Gesichtspunkten möge man den gegenwärtigen Fall im Ganzen wie in jedem einzelnen seiner Anklagepunkte betrachten. Es sei wohl zu beachten, daß nach Ausweis der vorgestern verlesenen Anklageschrift sämmtliche Atteste über den Gesundheitszustand der Versicherten bei späterer Prüfung als unwahr erfunden; und daß alle versicherten Personen brustleidend seien, mithin an einer jener Krankheiten litten, welche zur Täuschung der auf die wahrscheinliche Lebensdauer berechneten Versicherungsgesellschaften ganz besonders geeignet erscheinen. Andere Unwahrheiten hätten sich in dem angeblichen Interesse herausgestellt, welches Peters, Wippern, Wolpers an dem Leben der versicherten Personen haben sollten. Ferner sei der Agent Liecke auf die gröbste Weise getäuscht worden, indem sich ihm die kerngesunde Ehefrau Henze anstatt der verwachsenen, hochschwangern, und kränklichen Ehefrau Röbsch als das zu versichernde Individuum vorgestellt habe; Dr. Barckhausen, indem ihm dasselbe mit Joseph Henze in Stellvertretung des Konrad Henze begegnet sei; und ebenso Dr. Prael. Sodann möge man sich das Verhältnis der Angeklagten unter einander recht lebhaft vergegenwärtigen. Dem Heer der Taglöhner, Anbauer und Handwerker vom Lande stehe die auserlesene Schar seiner Feldherren, eines Juristen, eines Arztes, und zweier Kaufleute aus der Stadt höchst charakteristisch gegenüber. Notorischer Maßen seien es die unteren Stände nicht, aus denen die Lebensversicherungsgesellschaften sich zu recrutiren pflegten; wie allerdings schon aus der Thatsache hervorgeht, daß auf die siebenzig Millionen Einwohner Deutschlands und Oestreichs ungefähr nur 70,000 Theilnehmer an jener modernen Art Hinterbleibende zu versorgen kommen. Es gebe aber auch unter den einundzwanzig Fällen der Anklage keinen, an dem nicht einer oder mehre jener Vier hauptsächlich entweder als Urheber oder Gewinnende betheiligt seien. Allerdings habe man dann noch wieder zu unterscheiden zwischen der Thätigkeit von Salomon und den drei übrigen Hauptangeklagten. Während Peters, Wolpers und Wippern gewissermaßen als Geschäftsherren aufträten, handele Salomon durchweg als ihr Geschäftsführer, der vermöge seiner praktisch ausgeübten Wissenschaft am besten taugliche Subjecte für den Zweck der Genossenschaft aufzufinden im Stande gewesen. Er habe denn seinem Auftrag auch alle Ehre gemacht. Ihn für so gute Dienste zu bezahlen, sei anscheinend die Sache des flüchtigen Hauptangeklagten Peters gewesen. Die entscheidende Frage nun,

welche die Geschworenen vor ihrem Gewissen sich zu beantworten haben würden, sei die: Haben die Angeklagten einzeln oder als Theilnehmer eines verbrecherischen Komplotts es erreicht, die verschiedenen in die Sache verwickelten Gesellschaften über den Hauptstoff des abgeschlossenen Geschäfts der Lebensversicherung zu täuschen, oder nicht? Die Vollendung des ihnen schuldgegebenen Verbrechens sei davon abhängig. Zur richtigen Beurtheilung der Schuldfrage würden dann endlich noch zwei Erwägungen gereichen: einmal diese, daß Versicherungen allemal nur Schaden ersetzen, nicht Vortheil schaffen sollten; und dann ein Blick auf den möglichen Gewinn der Anstifter.

Nachdem der Staatsanwalt seinen Vortrag damit beendigt hatte, theilte der Präsident mit, er werde jetzt mündlich eine ihm am Morgen früh zugegangene schriftliche Bitte des Vertheidigers Dr. Mensching erledigen, welche dahin gehe, den Thierarzt Rumann aus Ummeln und den Weber Kollmann von hier nachträglich als Zeugen vorfordern zu lassen. Diese beiden Personen sollten zu beweisen dienen, daß auch chronisch in der Brust leidende, hektische Personen in Lebensversicherung aufgenommen zu werden pflegten, und keineswegs allemal die Voraussage schwarzsehender Aerzte wahr machten. Der Präsident lehnte den Antrag ab, theils weil dergleichen Fragen nur durch die Wissenschaft genügend zu beantworten seien, theils weil es überall hier nicht darauf ankomme, ob schwindsüchtige in Versicherung genommene Personen wieder aufkämen oder nicht.

Alsdann erklärte der Präsident, daß nunmehr die Verhandlungen vorüber seien, welche alle Angeklagten und sämmtliche einundzwanzig Fälle gemeinsam beträfen. Das Gericht habe beschlossen, der Erlaubnis des Gesetzes gemäß den umfangreichen und verwickelten Fall in seine einzelnen Stücke zu zerlegen; indem es ihm gestattet habe, darüber zu verfügen, daß wiederum einzelne bestimmt zusammengehörige Anklagepunkte in eine einzige Verhandlung zusammengezogen würden. Demnach ordne er an, daß zunächst die Anklagepunkte 19 und 1 neben einander durchgenommen würden. Er entlasse daher alle Angeklagte außer Salomon, die Verhafteten in ihr Gefängnis, die auf freiem Fuß befindlichen wohin sie gehen wollten. Die Letzteren würden sich dann an den folgenden Tagen wieder einzufinden haben, sobald die Reihe an ihre Untersuchungssachen kommen würde.

Darauf begann die Instruktion der genannten beiden Anklagepunkte, und es wurde der neunzehnte in der Vernehmung des Angeklagten Salomon und der Zeugen heute noch zu Ende gebracht. Es wird aber in jedem Betracht zweckmäßiger erscheinen, wenn wir hier abbrechen, um die Mittheilung des gesammten in eins gezogenen Falls erst hinter den dazu gehörigen Stücken der Anklageschrift zu geben.

Neunzehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Pensionärs Johann Christian Brunke.

Betheiligt sind:
1) Kaufmann Theodor Peters.
2) Dr. med. David Salomon.

Im Juli 1850 übergab der Angeklagte Salomon dem Agenten der Janus-Gesellschaft Adolph Möller zwei Anträge des Pensionärs J. Christoph Brunke de dato 8. Juli 1850 auf Versicherung des eigenen Lebens zu Gunsten des Inhabers der Police mit 100 und bezw. 500 Thlr. Courant, sodann ein von ihm unter dem 12. desselben Monats über

Brunke's Gesundheit ausgestelltes ärztliches Attest. Die mit Brunke's Namen unterzeichneten, von dem Schuhmacher Joseph Schrader und dem Goldschmidt Heinrich Mey als Zeugen attestirten Anträge enthielten die Erklärung, daß der Antragsteller mit keinem körperlichen Leiden oder Gebrechen behaftet, daß derselbe zuletzt im Jahre 1825 am Nervenfieber krank gewesen sei und zur Zeit keinen Arzt gebrauche. Salomon äußerte in seinem ärztlichen Attest: der Gesundheitszustand des Brunke sei nach dessen, durch anderweite Erkundigungen bestätigten Angaben günstig, die Respiration auch beim tiefsten Aufathmen frei und ungehindert, die Brust gut gebaut. Brunke trinke zwar täglich etwas Branntewein, sei übrigens nach eingezogenen Erkundigungen kein Säufer, führe vielmehr ein mäßiges Leben. Möller stellte aus den in den Anträgen und dem Atteste enthaltenen Angaben die vertraulichen Mittheilungen für die Direction zusammen und es wurden sodann für Brunke am 18. Juli 1850 zwei Policen, die eine über 100, die andere über 500 Thlr. lautend, ausgefertigt.

Beweis: Papiere über die Versicherung — Angaben Möller's.

Durch die Untersuchung ist dringend wahrscheinlich geworden, daß Peters und Salomon in complottmäßiger Verbindung diese Versicherung betrüglicherweise erwirkt haben.

Der 65jährige Brunke ist notorischermaßen seit langer Zeit dem Trunke stark ergeben und seit 1848 körperlich so heruntergekommen, daß er nicht mehr zu arbeiten vermag. Sein Aeußeres verräth unverkennbar den Trinker. Er ist seit 1840 mit einem Bruch behaftet, leidet häufig am Husten und wurde im Herbste 1851 an einer Brustkrankheit ärztlich behandelt, deren Folgen noch nicht gehoben sind.

Beweis: Zeugen Heinrich Mey und Joseph Schrader — sachkundiger Zeuge Dr. med. Deppen — Attest der Polizei zu Hildesheim — Angaben des Brunke.

Letzterer entschloß sich auf Verlangen von Peters, welchem er 17 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. schuldete, zu dessen Sicherheit sein Leben mit 100 Thlr. zu versichern. Bald nachdem er mit Peters hierüber Abrede getroffen hatte, fand sich Salomon mit den Zeugen Mey und Schrader (Hausgenossen des Brunke) bei ihm ein und mußte er eine Schrift unterzeichnen, welche sich auf die beabsichtigte Versicherung mit 100 Thlr. bezog, übrigens von ihm vorher nicht gelesen wurde. Brunke behauptet, durch Salomon sowenig ärztlich untersucht, als wegen seiner Gesundheit befragt zu sein. Von einer ferneren Versicherung mit 500 Thlr. sei überall nicht die Rede gewesen.

Salomon will in Peters Auftrage den Brunke behufs Aufnahme in die Lebensversicherungs-Gesellschaft untersucht und hiernach, sowie nach den von dem letzteren auf seine Fragen ertheilten Antworten, das oben erwähnte Attest ausgestellt haben. Dieses hält er für wahrheitsgemäß; das Brustleiden des Brunke hat er angeblich nicht bemerkt und derselbe soll ihm versichert haben, mit einem Bruch nicht behaftet und dem Trunke nicht ergeben zu sein. Erkundigungen über den Gesundheitszustand und Lebenswandel des Brunke sind von Salomon geständigermaßen nicht eingezogen.

Als Möller durch Salomon davon benachrichtigt wurde, daß Peters den Brunke versichern lassen wolle, äußerte er, Brunke solle ein starker Trinker sein. Salomon entgegnete hierauf, Brunke trinke nicht mehr.

Beweis: Angaben Möller's — Geständnis Salomon's.

Salomon behauptet, Brunke habe bei Vornahme der ärztlichen Untersuchung erklärt, zwei Versicherungen abschließen zu wollen, die eine für Peters, die andere im eigenen Interesse. Es seien sodann zwei Policen über 100 und 500 Thlr. erwirkt, welche beide Peters erhalten habe. Ueber die Vollziehung der Versicherungs-Anträge wollte Salomon anfänglich durchaus nichts wissen. Später räumte er ein, daß er die Anträge, in welchen die hinter den Fragen befindlichen Antworten bereits niedergeschrieben gewesen, von Peters erhalten, dieselben sodann dem Brunke in Gegenwart der Zeugen Mey und Schrader vorgelesen und durch die genannten Personen habe unterzeichnen lassen. Darüber, wer die Antworten hinter den Fragen in den Antragsformularen niedergeschrieben, will Salomon keine Kunde haben.

Die Zeugen Joseph Schrader und Heinrich Mey deponiren übereinstimmend, daß Salomon nur einen Antrag auf Versicherung des Brunke'schen Lebens mit 100 Thlr. verlesen habe. Von einem zweiten Antrage auf Versicherung mit 500 Thlr. sei keine Silbe geredet. Nachdem Brunke den verlesenen Antrag unterschrieben habe, sei des ersteren Unterschrift von ihnen beglaubigt. Hierauf haben sie auf Salomon's Aufforderung noch ein von Brunke bereits unterschriebenes angebliches Duplum dieses Antrags unterzeichnen müssen; Salomon habe dabei bemerkt, das Duplum bleibe in Hildesheim, das Original werde der Versicherungsgesellschaft eingesandt.

Nach dieser Auslassung, welche Salomon übrigens bestreitet, ist unzweifelhaft, daß letzterer die Vollziehung des auf eine Versicherung mit 500 Thlr. gerichteten Antrags unter Täuschung des Brunke und der zugezogenen Zeugen erwirkt habe.

Hiernach werden der Kaufmann Theodor Peters und der Dr. med. David Salomon angeklagt, daß sie schuldig seien, und zwar der Dr. med. David Salomon in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, im Sommer 1850 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheile der Vermögensrechte der erwähnten Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß zweier Versicherungen auf das Leben des Pensionärs Johann Christoph Brunke in Hildesheim zum Betrage von 100 und 500 Thlr., mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Erster Anklagepunkt.

Versicherung der Ehefrau Marheinecke.

Betheiligt dabei sind:

1) Dr. med. David Salomon, aus Hildesheim, praktisirender Arzt daselbst, 50 Jahre alt, jüdischer Religion, verheirathet, gänzlich vermögenslos, im Jahre 1844 beim Amte Hildesheim wegen Betruges von der Instanz entlassen, als lügenhaft geschildert;

2) Kaufmann Theodor Peters aus Hildesheim, 59 Jahre alt, lutherisch, verheirathet, wohlhabend, wegen Zinswuchers in Untersuchung gewesen, jedoch freigesprochen, hat sich der Einleitung der Untersuchung durch die Flucht entzogen. —

Im März 1851 wurde der Janus-Gesellschaft durch ihren Agenten Adolph Möller zu Hildesheim eine von den Zeugen Ferdinand Rubens und Julius Fränkel attestirte Declaration der Ehefrau Marheinecke de dato 16. März 1851 vorgelegt, in welcher dieselbe die Absicht aussprach, ihr Leben zu Gunsten ihres Ehemannes zur Summe von 1000 Thlr. versichern zu lassen, mit der Erklärung, daß sie keinen Arzt habe, auch so lange sie erwachsen, keinen nöthig gehabt, daß sie niemals mit körperlichen Leiden oder Gebrechen behaftet gewesen, daß der Uhrmacher Tappe in Hildesheim mit ihr genau bekannt sei, und in Betreff ihres Gesundheitszustandes Auskunft ertheilen könne, daß ihr Vater 57 Jahre alt und ihre Mutter 52 Jahre alt gestorben sei.

Gleichzeitig mit jener Declaration wurde ein vom Dr. med. Salomon, dem Vertrauens-Arzt der Gesellschaft, ausgestelltes Attest de dato 16. März 1851 und ein desgleichen des Agenten Möller de dato 14. März 1851 vorgelegt, welche beide günstig lauteten. Dr. Salomon erklärte namentlich, daß er nicht Arzt der Ehefrau Marheinecke sei, und schilderte dieselbe als durchaus gesund, namentlich auch in Beziehung der Brust und der Lungen.

Auf Grund der Declaration und des Attestes wurde von der Lebensversicherungs-Gesellschaft die auf 1000 Thlr. lautende Police de dato 1. April 1851 ausgefertigt und damit die Aufnahme der Ehefrau Marheinecke in die Gesellschaft zu Gunsten ihres Ehemannes ausgesprochen.

Am 23. April 1851 nahm der Notar Nieland I. ein Notariats-Document auf, mittelst dessen die Marheinecke diese Police an den Maler Hochecker zu Hildesheim cedirte. Hierbei war der Angeklagte Salomon zugegen, der den Notar aufforderte, für Rechnung des nicht mit gegenwärtigen Angeklagten Peters die Cession aufzunehmen.

Beweis: Declaration, Attest, Police, Zeuge Notar Nieland.

In der Voruntersuchung stellte sich Folgendes heraus:

Die weiland Marheinecke litt im Jahre 1847 an Brustkrankheit und heftigem Schleimfieber und wurde von dem Dr. Kraft ärztlich behandelt. Seit dieser Zeit blieb sie immer kränklich und litt namentlich an Engbrüstigkeit. Sie galt in ihrem Orte allgemein als brustkrank.

Der Medicinalrath Praël behandelte sie im ersten Quartal 1852 etwa 3 Wochen lang bis zu ihrem am 6. März 1852 erfolgten Tode an Schwindsucht und Wassersucht.

Beweis: Medicinalrath Praël, Vogt Clauzen, Dr. med. Kraft.

Noch im Winter 18⁵¹/₅₂ wurde die Marheinecke von Salomon ärztlich behandelt und erhielt von demselben Pulver verordnet.

Beweis: Protokoll über die Vernehmung der Marheinecke.

Ueber die Versicherung gab die Marheinecke Folgendes an:

Vor etwa einem Jahre habe sich Salomon bei ihrem inzwischen verstorbenen Ehemanne

nach dessen Familienverhältnissen erkundigt und ihr auf die Mittheilung ihres Mannes, daß sie an der Brust leide, Medicin verschrieben. Kurz vor Fastnacht 1851 sei Salomon zuerst zu ihr gekommen, habe ihre Brust untersucht und ihr einen Thee verordnet. Etwa 14 Tage später — wie ihr Mann ihr erzählt — habe Salomon diesen gefragt, ob sie schweigen könnten, er könne ihnen zu etwas Geld verhelfen, Marheinecke sollte ihr Leben versichern, das gehe auch, ohne daß man das Geld dazu habe.

Ueber den Abschluß der Versicherung ergiebt sich weiter aus der Deposition der Marheinecke:

Der Ehemann Marheinecke veranlaßte im Auftrage von Salomon seine Ehefrau, ihren Taufschein dem letzteren zu übergeben. Dieser legte ihr nun verschiedene Fragen bezüglich ihrer Gesundheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse vor, bemerkte aber zugleich, daß sie früher überstandene Krankheiten verschweigen solle. Als die Marheinecke gleichwohl ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß sie seit 5 Jahren kränklich sei, namentlich an der Brustkrankheit und dem Schleimfieber gelitten habe, und von dem Dr. med. Kraft ärztlich behandelt sei, entgegnete Salomon, sie solle angeben, daß sie gesund sei und nie einen Arzt gebraucht habe; das wolle er hinschreiben, „sonst habe es keinen guten Erfolg.“ Auf Salomon's Frage, woran ihr Vater der Marheinecke gestorben sei? erwiederte diese: an Engbrüstigkeit, im 52sten Lebensjahre. Salomon gab ihr dagegen an, sie solle sagen „an einer gewöhnlichen Brustkrankheit“ und schrieb solches, sowie daß ihr Vater im Alter von 75 Jahren verstorben sei, in die Declaration nieder. Als die Marheinecke weiter erklärte, ihre Mutter sei im 52sten Lebensjahre nach ¾jährigem Leiden an der Auszehrung verstorben, meinte Salomon, das sei keine gute Krankheit, er wolle lieber eine andere in die Declaration eintragen.

Nachdem Salomon der Marheinecke das Niedergeschriebene vorgelesen hatte, rief er als Zeugen einen Israeliten und einen Ladendiener des Angeklagten Peters, bemerkte aber zuvor, sie dürfe bei Vorlesung der Schrift ihre Zustimmung ja nicht verweigern. Salomon las ihr darauf den Inhalt des Papiers wieder vor, worauf sie und die Zeugen dasselbe unterschrieben. Die Summe, zu welcher ihr Leben versichert werden solle, nannte Salomon nicht. Der Uhrmacher Tappe ist der Marheinecke unbekannt und sie will sich nicht erinnern, daß Salomon ihr diesen Namen mit vorgelesen.

Nach Entfernung der Zeugen schickte sie Salomon mit einem Briefe in Begleitung ihres Ehemannes zu dem Kaufmann Möller, ihr einschärfend: sie solle kräftiger gehen, wie gewöhnlich, damit man ihr nicht ansehe, daß sie schwächlich sei. Außerdem, sagte er, solle ihr Mann, wenn er bei Möller nach seinem Stande gefragt werde, erwidern, er sei Gärtner. Möller war nicht zu Hause; der Ladendiener nahm den Brief an, erbrach ihn und sagte: sie seien ja wohl die Eheleute, die ihr Leben versichern wollten.

Etwa 6 Wochen später führte Salomon die Eheleute Marheinecke zum Notar Nieland I. Hier gab ihr ersterer 8 Thlr. und versprach außerdem, daß noch eine Summe Geldes gezahlt werden solle. Die von Nieland an den Ehemann Marheinecke gerichtete Frage, ob er Gärtner sei? bejahete er erröthend, worauf ihnen ein großer mit dem Bilde einer Stadt versehener Schein vorgelesen wurde, welchen die Eheleute Marheinecke und zwei zugezogene Zeugen unterschreiben mußten. In diesem Scheine stand — wie die Marheinecke angiebt — daß ihr Leben zu 1000 Thlr. versichert sei.

Acht Tage später brachte der Ehemann Marheinecke seiner Frau ein zugelacktes Papier von Salomon, welches diese nach dem Tode des ersteren erbrach und dem Salomon zeigte. Der letztere sagte, sie solle das Papier nur hinlegen, es werde einmal für ihre Kinder gut sein.

Dieses Papier — ein Handschein des Angeklagten Peters de dato 2. April 1851, worin derselbe dem Ehemann Marheinecke auf den Todesfall seiner Frau und nach Auszahlung der Versicherungssumme 20 Thlr. verspricht — hat die Marheinecke dem Notar Flügge übergeben, der sich vor Einleitung der Untersuchung bei ihr nach der Versicherungsangelegenheit erkundigte.

Beweis: Dr. Flügge, Vernehmung der Marheinecke.

Den Angeklagten Peters will die Marheinecke nur von Ansehen gekannt und nie gesprochen haben.

Am 6. Februar 1853, nachdem die Untersuchung bereits vorbereitet war, frug Salomon die Marheinecke, ob keine Nachfrage nach ihrer Lebensversicherung gewesen? Da sie solches bejahete, erkundigte er sich näher danach, ob sie den Schein abgeliefert und was sie den Anfragenden gesagt habe? Sie theilte ihm nun Alles der Wahrheit gemäß mit, worauf Salomon kopfschüttelnd sagte, das habe sie lassen sollen. Bei seinem Weggehen trug er ihr noch auf, sie möge verschweigen, daß er bei ihr gewesen. Als sie dem Salomon ferner mittheilte, sie habe ihren Seelsorger gebeten, nach ihrem Tode dafür zu sorgen, daß ihre Kinder das Geld für die Versicherung erhielten, erwiderte ersterer: mit dem Auszahlen dieses Geldes werde es nun wohl nichts werden.

Beweis: Protokoll über die Vernehmung der Marheinecke.

Salomon giebt dagegen an, die Versicherung der Marheinecke sei durch deren Ehemann veranlaßt, der ihn darum angegangen habe, das Nöthige zu besorgen. Der Ehemann Marheinecke habe auch sich selbst versichern wollen. Beide Eheleute seien einzeln nach seinem Hause gekommen, von ihm untersucht und attestirt, doch sei nur die Versicherung der Ehefrau abgeschlossen. Vorher habe er die Ehefrau einmal auf Ansuchen ihres Ehemannes in Himmelsthür besucht und ihr — wie er glaube — etwas gegen eine unbedeutende Kolik verschrieben.

Nach Ausstellung des Atteſtes habe er ihr etwas gegen Husten und Brustbeschwerden — Folgen heftiger Erkältung — verordnet.

Seitdem habe er sie mehrfach besucht; am letzten Freitage vor seiner Vernehmung sei er wieder bei ihr vorgegangen und habe nach ihrem Befinden gefragt; als sie ihm gesagt, daß sie den Medicinalrath Praël gebrauche, habe er ihr verboten, diesem zu erzählen, daß er da gewesen sei.

Bald nach der Versicherung habe ihm der Ehemann Marheinecke gesagt, daß er die Police seiner Ehefrau an den Kaufmann Peters verkauft habe. Der Kaufsumme wisse er sich nicht zu erinnern. Aus Interesse für den armen Mann habe er geäußert, Peters könne wohl etwas zugeben, und nun mit diesem darüber Rücksprache genommen. Peters habe ihm noch etwas Geld und den Schein über eine ihm unbekannte Summe überliefert, worauf er beides dem Marheinecke behändigt habe.

Der Inhalt seines Attestes rücksichtlich der früheren Krankheiten der Marheinecke und der sonstigen, für die Versicherung erheblichen Umstände stütze sich lediglich auf die Angaben der Marheinecke, und sei ihm von dem Ehemann der letzteren der Uhrmacher Tappe als Auskunftsperson genannt. Er leugnet ferner, den Eheleuten Marheinecke die bereits erwähnten Instructionen für ihr Verhalten bei dem Agenten Möller ertheilt zu haben.

Salomon giebt zu, daß er mit der Marheinecke zum Notar Nieland I. gegangen, von welchem eine Urkunde über die Cession der Police an Peters aufgenommen sei. Vorher haben ihm die Eheleute Marheinecke diesen Verkauf der Police mitgetheilt, auch habe ihm Peters gesagt, daß Marheinecke schon Abschlagszahlung erhalten und etwa noch 7 oder 8 Thaler zu fordern habe. Auf Ansuchen des Peters habe er darauf die Cessionsurkunde aufnehmen lassen und dem Marheinecke die Restsumme für ersteren ausgezahlt.

Die Marheinecke will dagegen von der Cession keine Kunde haben und behauptet, bei dem Notar sei von Peters nicht die Rede gewesen; Salomon habe ihr 8 Thaler gegeben, ohne zu äußern, daß er dieses in Peters Auftrage thue.

Auch habe ihr Mann nie erwähnt, daß er vor Auszahlung der 8 Thaler schon Geld von Peters erhalten. Als Salomon sie und ihren Mann zur Versicherung überredet, habe er ihnen 12 Thaler versprochen und bei Zahlung der 8 Thaler im Hause des Notars aufgetragen, auf etwaiges Befragen des Notars zu erklären, daß sie ihr Geld bereits bekommen; später hätten sie übrigens noch 20 Thaler zu erwarten. —

In der Voruntersuchung stellte sich noch Folgendes heraus:

1) So lange Möller die Agentur des Janus verwaltete, meldete sich überhaupt nur eine Person bei ihm zur Aufnahme in die Gesellschaft; die übrigen Versicherungen wurden durch Salomon eingeleitet. Dieser hatte von Möller eine Anzahl Formulare zu Declarationen und Attesten erhalten. Bei den einzelnen Versicherungen überbrachte Salomon dem Möller entweder die bereits ausgefüllten Formulare, oder machte demselben die zur Ausfüllung nöthigen Angaben. Möller, oder der dazu ein für alle Male beauftragte Commis Schmidt unterfertigten leichtsinnigerweise im ersten Falle die Vorlagen ohne Weiteres, und füllten im zweiten Falle die Formulare nach Salomon's Dictaten aus.

Bei der Versicherung der Marheinecke brachte Salomon die bereits ausgefüllte Declaration de dato 16. März 1851 nach Möller's Hause, Commis Schmidt unterschrieb dieselbe in Möller's Namen. Derselbe füllte sodann das Attest de dato 14. März 1851 nach Salomon's Dictaten aus und unterfertigte solches mit Möller's Namen.

Beweis: Zeugen Möller und Schmidt.

2) Rücksichtlich der Cession der Police ist ermittelt:

Wenige Tage vor der heimlichen Abreise des Peters eröffnete letzterer seinem Schwager, dem Maler Hochecker, es sei diesem früher eine Police über die Lebensversicherung der Marheinecke cedirt worden, er möge ihm solche jetzt zurückcediren. Hochecker begab sich nun mit Peters zum Advocaten Wippern, und traf hier den Notar Nieland und zwei Zeugen. Dem Hochecker wurde eine Schrift vorgelesen, welche er, ohne den Inhalt verstanden zu haben, unterzeichnete. Von der frühern Cession, deren Peters erwähnte, hatte Hochecker bislang nichts gewußt. Einige Tage später frug der letztere den Wippern, was er denn eigentlich in seinem Hause unterschrieben? und erfuhr jetzt von diesem, daß er die Police an ihn, Wippern, cedirt habe.

Im Sommer 1852 übersandte die Ehefrau Wippern der Ehefrau Peters die auf die Marheineckesche Versicherung Bezug habenden Papiere, nämlich die Police vom 1. April 1851, das Document über die Cession derselben an Hochecker vom 23. April desselben Jahres und zwei Quittungen über eingezahlte Prämien. Hochecker benachrichtigte nun die Ehefrau Wippern, daß die Police ihrem Ehemanne cedirt sei und wollte ihr die Papiere zurückstellen. Letztere verweigerte jedoch die Annahme derselben. Die Papiere sind von dem Zeugen Hochecker dem Gericht überliefert.

Beweis: Zeuge Hochecker.

Die Beiträge auf die Marheineckesche Police hat bis zum 1. Januar 1852 der Angeklagte Peters gezahlt.

Beweis: Zeuge Möller.

3) Ueber die Beziehungen, in denen Salomon zu Peters gestanden, haben sich die Therese Meier, früher Dienstmagd bei Salomon, und der Handlungsdiener Jugler geäußert. Jene bezeugt, daß Salomon vielen Verkehr mit Peters gehabt, sie habe letzteren oft plötzlich rufen müssen, sei auch häufig mit Briefen zu ihm geschickt, worauf sie dann stets Geld zur Besorgung an Salomon erhalten habe. Es habe ihr geschienen, als ob Beide in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältniß gestanden; bei Salomon sei es immer sehr dürftig hergegangen.

Nach Jugler's Angabe ist Salomon sehr häufig zu Peters gekommen und hat mit diesem allein auf des Letzteren Zimmer geredet. Salomon hat oft Stoffe aus dem Petersschen Laden genommen, aber stets auf Credit.

Salomon will dagegen in keiner weitern Beziehung zu Peters gestanden haben, als daß er ihm für gekaufte Sachen wohl 100 Thaler schuldig geworden, auch in Geldverlegenheit einmal 6 Louisd'or von ihm geliehen habe, wovon er noch 2 Louisd'or verschulde. Geld habe er von Peters wohl zur Auszahlung an Andere geschickt erhalten. Uebrigens habe er Peters einmal im eigenen Interesse, vorzüglich aber in dem der Janus-Gesellschaft gesagt: er möge doch nicht immer bei der englischen Gesellschaft versichern, sondern auch den Janus berücksichtigen.

Hiernach werden der Dr. med. David Salomon und der Kaufmann Theodor Peters angeklagt, daß sie schuldig seien:

> der Dr. med. David Salomon, dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, und der Kaufmann Theodor Peters, im Anfange des Jahres 1851 in complottmäßiger Verbindung unter sich und mit den seitdem verstorbenen Eheleuten Marheinecke zu Himmelsthür zum Nachtheile der Vermögensrechte der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben der erwähnten Ehefrau Francisca Dorothea Marheinecke zu Himmelsthür zum Betrage von 1000 Thaler mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 3. Juli (Fortsetzung).

Indem der Präsident die Verhandlungen in der Sache selbst mit dem 19. Anklagepunkt, gerichtet gegen Salomon und Peters allein, eröffnete, gab er zunächst einige Aufschlüsse über die Art der Berechnung bei Lebensdauertabellen und den daraus abgeleiteten Versicherungsprämien. Er machte besonders darauf aufmerksam, daß hier nicht wie etwa in der Bibel eine durchschnittliche Lebensdauer für Alle, sondern daß dieselbe nach bestimmten Altersstufen wechselnd angenommen würde. Sodann begann er, den Angeklagten Salomon über den zunächst vorliegenden Fall Brunke zu vernehmen, auf die sorgfältigste und vielseitigste Kenntnis des ungeheuren Aktenstoßes, der um ihn herumlag, gestützt. Da Salomon das Genauere seines Verhältnisses zu

dem flüchtigen Peters leugnete, so wurden darüber die Zeugen Hogrewe, Jugler, und Dienstmagd Therese Meier vernommen. Von diesen erzählte denn namentlich die Letztere genug, um auf das vertrauteste Verhältnis zwischen ihrem Dienstherrn, dem jüdischen Arzt, und dem „großen Kaufmann", wie sie Peters nannte, schließen zu lassen. Der Obergerichtsanwalt Hogrewe bezeugte, daß Salomon ihn im Herbst 1849 zum Ankauf von Policen oder gar zur selbständigen Versicherung von fremden Personen ermuntert habe, indem er ihn auf Peters als auf Einen verwiesen, der bald ein steinreicher Mann auf diesem „nicht mehr ungewöhnlichen" Wege werden würde. Der Handlungsdiener Jugler endlich hob besonders den Verkehr zwischen Salomon und einigen von Peters' jungen Leuten hervor, sowie, daß Salomon der Regel nach aus dem Laden seines ehemaligen Lehrherrn Peters auf Kredit gekauft habe. Diesen Belastungszeugen stellte die Vertheidigung den Kaufmann Fredeking entgegen, Salomon's früheren Hauswirth, der in dessen Wohnung Peters selbst niemals, wenn auch mitunter dessen Commis gesehen haben wollte, und die Wirthschaftszustände bei seinen damaligen Miethsleuten günstiger schilderte als die Dienstmagd Meier.

Dann wurde der Pensionär Brunke hereingeführt, den die Akten als einen ruinirten Säufer bezeichnen, eines der angeblichen Werkzeuge von Peters und Salomon. Sein Zeugnis stellte fest, daß Salomon ihn bei seiner Aufnahme in die Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus weder am Leibe untersucht noch nach seiner Gesundheit irgend gefragt, sondern die Declaration sogleich ganz selbständig an seiner Stelle ausgefüllt habe. Brunke bezeugte im Einzelnen, daß er schon am 8. Juli 1850, dem Tage der Versicherung, gichtisch und mit einem sehr sichtbaren Bruchschaden behaftet gewesen sei. Gefragt, ob er wohl zuweilen trinke? antwortete er: jawohl, einen kleinen Korn, aber keinen Kartoffelschnaps. Die Antwort auf die Frage nach gewohnheitsmäßigem Gebrauch von Branntwein wurde ihm erlassen. Er machte übrigens den vollen Eindruck eines ehrlichen alten Soldaten, dem nur der Verstand gefehlt hatte, um nicht die Beute des Ersten Besten zu werden. Seine Aussage war daher für den Angeklagten, dem er Auge in Auge gegenüber gestellt wurde, sowohl sachlich als dem ganzen Eindruck nach höchst ungünstig. Fast noch übler stand der Angeklagte vor den Zeugen Schrader und Mey, welche auch am 8. Juli 1850 Zeugen des Versicherungsgeschäfts gewesen waren. Ihre mit Brunke übereinstimmende Aussage stellte so viel fest, daß damals allerdings zwei Declarationen aufgenommen waren, aber die eine nur als zweite Ausfertigung der ersten über 100 Thlr. lautenden, welche „nach England müsse." So hatten die drei Zeugen damals sämmtlich von Salomon verstanden, während die in den Akten befindlichen Declarationen bekanntlich zwei verschiedene Urkunden sind, die eine zu 100 Thlr., die andere zu 500 Thlr. ausgestellt. Der Zeuge Möller bekundete ferner, daß Salomon ihm, dem damaligen Agenten des Janus, die Eigenschaft des Brunke als eines notorischen Trinkers noch vor der Einreichung der Declarationen, also bevor der Arzt seinen Mann dem eigenen Geständnis zufolge überall nur kannte, abgeleugnet habe. Der Zeuge Mieth, Director des Hamburger Janus, erklärte, daß seine Gesellschaft sich auf die Versicherung von Trinkern aus Grundsatz nicht einlasse. Dr. Deppen endlich erzählte, daß er Brunke zuletzt im Herbst 1851 an einem acut auftretenden Brustkatarrh behandelt habe.

Damit war die Instruction für diesen Anklagepunkt geschlossen.

Sitzung vom 4. Juli.

Der Präsident ließ die heutige Sitzung durch die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung der Ehefrau Marheinecke auf ihrem Sterbebette eröffnen, ein Aktenstück, dessen wesentlichen Inhalt sich die Anklageschrift zum Punkte 1 vollständig angeeignet hat. Während der Verlesung, welche der Obergerichtsrath v. Schwarzkopf sehr deutlich und langsam ausführte, wurde der Angeklagte Salomon nach der Richtigkeit der von der Sterbenden angegebenen Thatsachen befragt. Er blieb im Wesentlichen ebenfalls auf seinen früheren, in der Anklageschrift enthaltenen Aussagen stehen. Der Präsident ging daher zur Abhörung verschiedener Zeugen über. Der erste, Amtsgehülfe Clauzen aus Osterode, erzählte mit großem Nachdruck aus verschiedenen Unterhaltungen mit der verstorbenen Marheinecke, deren Angaben und ihre große Rechtlichkeit bestätigend. Der Handlungsdiener Schmidt aus Lamspringe, welcher früher in des hiesigen Kaufmanns Möller Geschäft gestanden und in dessen Namen auch Versicherungen besorgt hatte, bekannte, dem Dr. Salomon das vollständigste Vertrauen geschenkt und nach dessen Dictat die Mittheilungen an die Gesellschaft Janus niedergeschrieben zu haben. Er so wenig wie Möller selbst wußte Bestimmtes von einem Versicherungsantrage auch des Ehemanns Marheinecke, welchen der Angeklagte Salomon an sie gerichtet zu haben behauptet hatte. Der Arzt Dr. Kraft vom Moritzberge hat die Marheinecke im Februar 1847 am Schleimfieber behandelt; mehr war aus ihm heute nicht herauszubringen. Dagegen bezeugte Dr. Praël von hier, daß er die Marheinecke an Schwindsucht und Wassersucht im Anfang 1852 behandelt, so wie er schon früher bemerkt habe, daß sie, die früher ein gesundes starkes Mädchen war, allmälig körperlich verfiel. Nachdem darauf der Zeuge Hochecker als Schwager von Peters das Zeugnis verweigert hatte, auf Nieland's Vernehmung verzichtet war, und Dr. Flügge nichts von Erheblichkeit oder Neues auszusagen vermochte, wurde die Instruction für geschlossen erklärt.

Indessen erhob sich noch der Vertheidiger Mensching, um an den Präsidenten drei hier einzuschaltende Gesuche zu stellen. Das erste, welches auf Vernehmung des erst später herbeizuziehenden Zeugen Habich über das Verhältnis zwischen dem möglichen Vortheil und den schon geschehenen Leistungen des Hauptangeklagten Peters an die verschiedenen Versicherungsgesellschaften gerichtet war, wurde als unbezüglich und gleichgültig abgelehnt. Dem zweiten und dritten hingegen wurde stattgegeben; indem ein Brief des flüchtigen Peters an das hiesige Stadtgericht unterm 6. April 1852, worin er sich gegen gewisse freilich unerfüllbare Bedingungen zur Stellung bereit erklärt, und einige beglaubigte Zeugnisse über Salomon verlesen wurden, welche sehr günstig namentlich für dessen Menschenfreundlichkeit, Pflichttreue, und Uneigennützigkeit lauteten. Die fünf verlesenen Zeugnisse trugen die Unterschrift des Amtmanns Rubach zu Liebenburg, der Pastoren Hüser zu Escherde, Suth zu Achtum, Mylius zu Kemme, und des Landrabbiners Landsberg hieselbst.

Darauf nahm der Staatsanwalt Obergerichtsrath v. Rössing zur Begründung der Anklage in den beiden Fällen Brunke und Marheinecke das Wort: "Meine Herren Geschworenen! Der große Fall, welcher gegenwärtig Ihrem Urtheil hinsichtlich seines thatsächlichen Inhalts unterliegt, umfaßt eine ganze Reihe von Betrügereien in Bezug auf Lebensversicherungsverträge. Die beiden heute zu behandelnden Fälle sind der Zeit nach späte, da sie aus den Jahren 1850 und 1851 datiren. Das betrügerische Geschäft nahm aber schon

1848 seinen Anfang, dauerte 1849 und 1850 weniger lebendig fort, um 1851 wieder recht schwunghaft von neuem aufgenommen zu werden. 1852 kam dann die Entdeckung. Um nun sowohl die Gesammtheit der 21 Anklagepunkte wie die ersten beiden heute zu beurtheilenden als solche auffassen zu können, welche den strafgesetzlichen Begriff des Betrugs ergeben, muß man verschiedene Dinge besonders feststellen. Es muß in dem bezüglichen Vertrage einmal eine Täuschung des Andern vollzogen worden sein. Daß diese Täuschung vollzogen ist, ergibt sich sehr unzweideutig selbst aus dem System der Vertheidigung, welches der Angeklagte Salomon hier vor Ihnen befolgt hat, aus dem Gemisch seiner Lügen, Schwankungen, und Bekenntnisse. Die Täuschung muß ferner zum Nachtheil der Vermögensrechte des Andern, hier zunächst der Hamburger Gesellschaft Janus, unternommen worden sein. Das ergibt sich aber schon aus dem Unterschied der Prämien, welche für den kranken Trunkenbold Brunke bezahlt sein würden, der er war und ist, und derjenigen, die für den als gesund ausgegebenen Brunke wirklich bezahlt sind. Bei der Marheinecke wäre es sogar zur wirklichen Auszahlung der Versicherungssumme gekommen, hätte sich nicht die Entdeckung, die darauf eingeleitete gerichtliche Untersuchung hindernd dazwischen gestellt. Außerdem kommt es nach dem Strafgesetzbuch überall nicht auf den Erfolg an, der etwa in einem positiven Schaden des Andern bestehen möchte. Der Erfolg mag ausbleiben; die Strafe bleibt nicht aus, sofern nur die Täuschung mit der Absicht und Gefahr eines solchen Erfolgs vollendet worden ist. Die Täuschung muß drittens absichtlich unternommen worden sein. Ich denke, meine Herren, im allgemeinen darf jede dem Urheber vortheilhafte Täuschung als eine absichtliche angesehen werden. Bei Salomon ist die Absicht um so mehr anzunehmen, als er die Statuten der von ihm getäuschten Gesellschaft seinem eigenen Geständnis zufolge kannte, und also ein volles Bewußtsein von dem Sinn und Umfang der verübten Täuschungen hatte. Auch ist es irrthümlich, hier das erlaubte Gebiet kaufmännischer Speculation wahrnehmen zu wollen. In unseren civilisirten Ländern ist es gottlob seit Abschaffung der Sklaverei nicht mehr gebräuchlich, aus dem Menschenleben den Gegenstand einer frivolen Speculation zu machen. Bei den Lebensversicherungen ist es die Regel, daß der Versichernde mehr einbezahlt als er herausbekommt; daß die Gesellschaft Vortheil hat und nicht der ihr zutretende Privatmann. Nicht die Versicherung bei einer Gesellschaft, sondern das Versicherungsgeschäft der Gesellschaften ist es, was zum Gegenstand kaufmännischen Unternehmungsgeistes geworden ist und rechtlicher Weise allein werden kann. Auch scheint es nicht, als wenn die Absicht der Hauptangeklagten Salomon und Peters eine besondere Zärtlichkeit gegen die armen Leute geathmet hätte, die sie mit zehn oder zwanzig Thalern für Policen über Tausende von Thalern abfanden. Die Täuschung muß ferner rechtswidrig unternommen worden sein. Das ist sie, wo wie hier das Bewußtsein ihrer Unrechtmäßigkeit offenbar vorhanden ist. Meine Herren Geschworenen! Das Verweisungsurtheil legt endlich ein besonderes Gewicht darauf, daß in den der Anklage unterworfenen Fällen, als in zweiseitigen Verträgen auf gegenseitigen Vortheil, das Vertrauen des einen Theilnehmers auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig zuwiderlaufende Art getäuscht worden sei. Hier erhebt sich die wichtige Frage, ob die Betrügereien der Angeklagten dem Strafgesetzbuch entsprechend eher polizeilich oder eher criminell zu bestrafen sein werden. Ich glaube: criminell. Es möchte das zweifelhaft erscheinen, wenn der Gegenstand der hier fraglichen Verträge Sachen wären. Dann hätte der Betrogene seine Augen öffnen, seinen Verstand gebrauchen können, und wäre

vielleicht unbetrogen geblieben. In der That aber waren Personen der Gegenstand; und so kam Alles darauf an, daß diese Personen über ihre eigenen Leibeszustände getreu berichteten, da weder der Agent noch die Direction sonst den Vertrag ohne Irrthum und Täuschung eingehen konnten. Wir haben nun von diesen einfachen Sätzen noch die Anwendung zu machen. Sie werden schwerlich schwanken, meine Herren, in Peters und Salomon die Urheber der beiden zunächst vorliegenden Täuschungen anzuerkennen. Sie vermögen aber auch das Complottmäßige in der Verbindung Beider nicht besser zu erkennen als aus der Zusammenstellung dieser zwei Fälle, wo im ersten (Brunke) Peters einleitet und Salomon fortführt, im zweiten Salomon einleitet und Peters dann die Police kauft. Der Fall Brunke beschwert den anwesenden Hauptangeklagten Salomon noch insbesondere durch die Einschwärzung der Police über 500 Thlr., von der Brunke selbst und zwei völlig unverdächtige Zeugen nicht das Geringste zu wissen behaupten. Betrachten Sie endlich noch die Persönlichkeit Salomon's! Welchen Grund konnte er haben, so werden Sie sich fragen, zu Gunsten eines Andern (Peters) eine so umfassende und zusammenhängende verbrecherische Thätigkeit zu entwickeln? Der Grund ist in seiner mehr als bescheidenen Lage, aus der er sein lebelang nicht herauskommen konnte, gegeben. Er brauchte häufig Geld; er war Vertrauens-Arzt des Janus; er fand Peters, der als wohlhabender Mann wohl einige Tausende an den lockenden Gewinn von Zehntausenden wagen konnte, und seinem wissenschaftlichen Freund gern einige Procente abgab. Ich beantrage, meine Herren, daß Sie gegen diesen Mann und seinen flüchtigen Mitangeklagten in den vorliegenden beiden Fällen das Schuldig Ihren Wahrspruch sein lassen!"

Dem Staatsanwalt entgegnete der Vertheidiger der beiden Hauptangeklagten Salomon und Peters, Dr. Mensching aus Hannover, in dritthalbstündiger Rede folgendermaßen: "Das Gesetz schreibt bekanntlich den Geschworenen ausdrücklich vor, sich bei der Findung ihres Wahrspruchs durch keinerlei Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Strafgesetze bestimmen zu lassen. Um dasselbe ersuche ich Sie heute, meine Herren Geschworenen. Hüten Sie Sich zu meinen, daß Handlungen wie die vorliegenden, sittlich ohne Zweifel zu tadeln und zu verwerfen, auf jeden Fall vor diesem Tribunal bestraft werden müßten. Richten Sie vielmehr Ihr Augenmerk ausschließlich und scharf auf diejenigen Handlungen, welche das Criminalgesetzbuch für strafbar erklärt. Halten Sie fest, daß im öffentlichen Leben keine Strafe sein darf außer der, welche das Gesetz androht. Ich kann über die allerdings bedauernswerthen und betrübenden Erscheinungen, welche die gegenwärtige Anklage und namentlich auch die gestrige Verhandlung ans Licht gestellt haben, keine andere Gefühle als die der Misstimmung, der entschiedenen Misbilligung bei Ihnen voraussetzen. Die hier verlesene und Ihnen zugestellte Anklageschrift, die wiederholten Vorträge der Staatsanwaltschaft haben natürlich auf eine derartige Verstimmung unfehlbar hinarbeiten müssen. Aber lassen Sie mich auch ein wenig auf Ihre Stimmung einwirken. Trauen Sie dem öffentlichen Ankläger, der vor Ihrer Richterbank ja auch nur Partei ist, nicht unbedingt. Ich hoffe, indem ich vor Ihnen meine von der bisher hier vernommenen sehr abweichende Ansicht über das Wesen der Versicherungen, und insbesondere des Lebensversicherungsvertrags entwickle, den Handlungen der Angeklagten und darunter meines anwesenden Schützlings nicht nur das Verbrecherische, sondern auch das Gehässige zu nehmen. Nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft wäre eine Lebensversicherungsgesellschaft nicht

viel mehr als eine Sparanstalt; die Gesellschaft der Actionäre hätte allein pecuniären, und die versicherte Person nur den moralischen Gewinn, in kleinen Summen für den zukünftigen Bedarf einer größeren gespart zu haben. Eine schöne Ansicht, meine Herren Geschworenen, aber durch die Welt der Thatsachen nicht bestätigt. Die Geschichte der Assecuranzen zeigt uns das. England, die Geburtsstätte der Wetten und des Börsenspiels, ist auch das Vaterland der Versicherungen. Das Wesen des in der Versicherung gemeinten zweiseitigen Vertrags besteht nun darin, daß der Versicherte sich gegen ein Unglück zu schützen wünscht, dessen Eintritt abzuwenden oder herbeizuführen nicht in eines Menschen Macht steht. Dieser Vertrag ist nicht von Haus aus, aber doch im Lauf der Zeit Gegenstand der kaufmännischen Speculation geworden, und am Ende mit demselben Recht oder Unrecht wie ein Schiff, das scheitern, ein Gebäude, das abbrennen kann. Ja, die Lebensversicherungsgesellschaften scheinen die Speculation auf ihre Policen förmlich zu ermuthigen. Sie legen ihren Policen meistens die Eigenschaft wahrer Obligationen **au porteur** bei; sie stellen sie auch wohl auf den Inhaber aus; und z. B. die Crown-Gesellschaft in London, die an unserer Sache betheiligt ist, bevorzugt die auf ein fremdes Leben genommenen Policen im Fall des Selbstmords, der überseeischen Reise vor den andern. Es ist daher nur eine falsche Sentimentalität, die Speculation auf Lebensversicherungen gleich dem Sklavenhandel oder dem Verkauf weiblicher Seelen als ein unehrliches Gewerbe zu brandmarken. Unehrlich wäre das Geschäft nur, und wahrhaft strafbar, wenn der Versuch hinzugekommen wäre, das Leben der Versicherten abzukürzen. Sie werden leider nur zu wohl wissen, meine Herren, daß auch diese schwere Anschuldigung zur Zeit der ersten Untersuchung das hiesige Publikum beschäftigt hat. Man trug sich mit dem abgeschmackten und gehässigen Gerücht, Dr. Salomon habe zu solchem Zwecke ein »eigenes Gift« erfunden. Ich brauche auf diese mehr lächerlichen als furchtbaren Anklagen hier nicht weiter einzugehen, da der Hr. Präsident schon mit ausdrücklichen Worten jeden etwa noch vorhandenen Rest von Verdacht nach dieser Richtung vernichtet hat. Ein anderer Umstand indessen hat meinem Schützling und seinen Mitleidenden zum Nachtheil in der öffentlichen Meinung gereicht, ohne daß sie daran eine Schuld getragen hätten: die ganz ungewöhnliche, durch allerhand seltene Zufälle bewirkte Länge ihrer Untersuchungshaft. Wo sich die Richter soviel Mühe geben, glaubte sich Jedermann gestehen zu dürfen, da müsse wohl ein besonders schweres und zusammengesetztes Verbrechen vorhanden sein. So wurde das erste Unglück der Angeklagten zugleich die unerschöpfliche Quelle des zweiten; aus einer unerträglich ausgedehnten Haft ging der Wahn hervor, hier seien ganz außerordentliche Bösewichte vorsichtig zu entlarven und schwer zu strafen. Ich gehe nach dieser Einleitung, meine Herren Geschworenen, zur Sache über; und zwar, indem ich zunächst den subjectiven Thatbestand der beiden jetzt zu beurtheilenden Fälle ins Auge fasse. Vorerst der Fall Brunke. Bei diesem scheide ich die Täuschung dreier Zeugen durch den Angeklagten Salomon aus, da sie nicht gegen die hier allein zu berücksichtigende Person, die Lebensversicherungsgesellschaft, gerichtet ist, während ich die Thatsache der untergeschobenen Police von 500 ℔ allerdings zugebe. Auch das erkläre ich ohne Weiteres, daß hier Täuschungen, grobe Täuschungen vorliegen, welche Dr. Salomon begangen hat. Denn es ist die Pflicht der Vertheidigung nicht minder wie die des Präsidiums und der Staatsanwaltschaft, die Wahrheit der einschlagenden Thatsachen zu ermitteln, und die erkannte Wahrheit ungescheut einzuräumen. Aber diese Täuschungen sind nicht, wie die An-

klage will, von Peters und Salomon im Complott begangen. Es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß Beide sich so verabredet haben, wie das Gesetz es für den Begriff complottmäßiger Verbindung erfordert. Wenn Salomon ferner in seinem Attest über Brunke's Gesundheitszustand getäuscht hat, so doch schwerlich erheblich genug, um auch nur den Civilrichter zur Anfechtung und Vernichtung der Police zu nöthigen; geschweige, den Criminalrichter zum Verdict auf Betrug. Im Fall Marheinecke ist das Complott ebensowenig nachzuweisen. Es liegt nichts als zwei getrennte Thatsachen vor: die Erwirkung des Versicherungsgeschäfts durch Salomon; der spätere Ankauf der Police durch Peters. Salomon aber hat die fünf verlesenen Zeugnisse zum Anhaltspunkt dafür, daß er das Geschäft wohl unternehmen konnte, um den in Noth versunkenen Eheleuten Marheinecke wirksam aufzuhelfen. Seine Angaben sind auch nur in Nebensachen falsch niedergeschrieben. Die Hauptsache, die damalige persönliche Gesundheit der Marheinecke, bleibt aufrechtstehen. Der Zeuge Dr. Praël stellt in Abrede, daß die Kranke ihre Schwindsucht ererbt haben möge. Der Zeuge Dr. Kraft geht zu unsern Gunsten noch weiter, und deutet an, die Noth möge dieses todbringende Leiden allmälig erzeugt und ausgebildet haben. Jedenfalls war die tödtliche Krankheit der Marheinecke noch keineswegs unbedingt erkennbar, als Dr. Salomon sie zum Behuf seines Attestes untersuchte. Und nun betrachten Sie, meine Herren, Persönlichkeit und Beruf dieses schwer angeklagten Mannes! Erinnern Sie sich so vieler überaus günstiger Zeugnisse von Geistlichen und Beamten! Denken Sie daran, wie sehr er das Leben eines Arztes erfüllt hat, diese an Aufopferung und thätiger Menschenliebe reichste Existenz. Der Ihnen verstattete Blick auf seine ganze Vergangenheit wird wenn nöthig die üble Rolle vergessen machen, die er gestern, durch die Einflüsse so langer Haft verstört, zu seinem eigenen größten Nachtheil vor Ihnen gespielt hat. Ich komme zu dem objectiven Thatbestand der Sache. Hier wird meine Aufgabe besonders schwierig. Sie, meine Herren Geschworenen, haben nicht zu entscheiden, ob ein Verbrechen durch meinen Schützling begangen worden; sondern nur darüber, ob die einzelnen Merkmale eines bestimmten Verbrechens, des Betruges vorhanden seien. Die Staatsanwaltschaft hat Ihnen nun gesagt, Sie würden das Letztere nach den Verstandesregeln des gemeinen Lebens beurtheilen können. Diese Ansicht theile ich nicht. Ich bin vielmehr in der Lage, Ihre Geduld und Aufmerksamkeit für eine rein juristische Erörterung von Rechtsbegriffen in Anspruch nehmen zu müssen. Dennoch werden Sie hoffentlich finden, daß der gesunde Menschenverstand und die Logik der Rechtswissenschaft nicht so weit auseinander liegen. Wir haben uns also nach dem Vorgang der Staatsanwaltschaft mit den hierher gehörigen Artikeln des Strafgesetzbuchs, und fast in derselben Reihenfolge wie jene zu beschäftigen. Die vollführte Täuschung habe ich schon zugestanden. Allein nicht jede Täuschung des Andern ist rechtswidrig, da nicht Jedermann unter allen Umständen ein Recht hat, von seinem Nächsten Wahrheit zu verlangen. An eine rechtswidrige Täuschung ist nur da zu denken, wo Jemand hintergangen wird, während er doch ein Recht hatte nicht getäuscht zu werden. Was ferner den erforderlichen Nachtheil der Vermögensrechte des Andern betrifft, so scheint ein Widerspruch in unserm Strafgesetzbuche zu stecken, wenn es den Erfolg zur Herstellung des Verbrechens nicht fordert und doch von gekränkten Vermögensrechten spricht. Vermögensrechte aber bedeuten nichts Anderes als Vermögen. Das Vermögen der Gesellschaft Janus muß verringert worden sein, wo ein „Betrug“ gegen sie verübt

sein soll. Es muß mindestens gefährdet worden sein; denn eine große und nahe Gefahr pflegt einer verhältnismäßigen Verringerung gleich geschätzt zu werden. Ich meine daher, die Nichterforderlichkeit eines positiv erfolgten Schadens im Gesetz will nur sagen, daß es keinen vollendeten Versuch, wie etwa beim Diebstahl, so auch beim Betruge gebe. Ich mache nun die Anwendung auf den Versicherungsvertrag. Hat man bei ihm zu täuschen ein Recht? Ja wohl, weil da wo die Speculation überall ein erlaubtes Geschäft ist, sie sich auch der Täuschung zu ihren Zwecken bedienen darf. Das haben die Angeklagten gethan, und dafür droht ihnen das Gesetz keine Strafe an. Sie selbst hatten sicherlich nicht das Bewußtsein Handlungen zu begehen, die nicht nur strafwürdig, sondern auch gesetzlich strafbar seien; so daß von einem rechtswidrigen Vorsatz, den Begriff richtig aufgefaßt, nun vollends keine Rede sein kann. Wir gehen, meine Herren Geschworenen, zum Artikel 312 des Criminalgesetzbuchs über. Von seiner Auffassung hängt nicht weniger als der Wahrspruch über sämmtliche achtzehn Angeklagte dieser großen Sache ab. Ich werde Ihnen eine andere zu empfehlen suchen, als die der königlichen Staatsanwaltschaft. Sie würde ihr Personal verzehnfachen müssen, wollte sie alle Betrügereien verfolgen, die nach ihrem Begriff von Betrug in zweiseitigen Verträgen das Leben erzeugt. Der Schwurgerichtshof zu Hildesheim möchte Jemanden freisprechen, den der Schwurgerichtshof zu Hannover mit zehn Jahren Kettenstrafe ansähe, gäbe es nicht im Gesetz selbst eine scharfe Grenze zwischen polizeilich und criminell strafbarer Betrügerei. Diese Grenze ist in der That leicht zu erkennen. Criminell strafbar ist ein Betrug, der die Gültigkeit des Vertrages als eines völlig nichtigen aufhebt. Nur wenn ein zweiseitiger Vertrag von vornherein nichtig wäre, kannte der Andere nur den daran verübten Betrug, darf der Urheber des letztern criminell verfolgt werden. Ich verweise auf die englischen und französischen Strafgesetze. Sie sind nicht auf einmal entstanden wie die unsrigen, sondern haben sich allmälig den Bedürfnissen des Verkehrs folgend entwickelt. Es sind zudem die Strafgesetze zweier hochgebildeten, im öffentlichen Verkehr uns weit überflügelnden Nationen. In ihnen findet sich überall kein Betrug aus civilrechtlichen Verträgen. Es müssen mindestens verstärkende Umstände, **manoeuvres frauduleuses** hinzukommen, um einen Betrug aus einem Contract folgen zu lassen. Sehe ich nun aus diesen Gesichtspunkten auf unsere Fälle zurück, so ergibt sich Folgendes. Ein criminell strafbarer Betrug wäre da, wenn die Verwechselung der Personen selbst die von den Angeklagten verübte Täuschung wäre. Soviel behauptet aber auch die Anklage nicht. Um was die Angeklagten getäuscht haben, das ist nur der Unterschied einer niedrigen von einer hohen Prämie, der Preis der Waare. Sie haben die Gesellschaft Janus ohne Zweifel betrogen; aber nur um eine Preisdifferenz. Die Policen Brunke und Marheinecke waren wahrscheinlich nicht einmal civilrechtlich anfechtbar aus dem Wesen und der rechtlichen Natur des Vertrags; geschweige denn nichtig, geschweige ein Grund, um beide Angeklagte eines criminellen Betrugs schuldig zu erkennen. Es ist die Rechtswidrigkeit, welche der von ihnen vollzogenen Täuschung fehlt. Das Nichtschuldig muß ich endlich schon deshalb beantragen, wenn auch die Staatsanwaltschaft darüber kein Wort verloren hat, weil gar kein Betrag des Betruges festzustellen ist. Die Anklageschrift setzt diesen freilich ohne Weiteres der Höhe der Versicherungssumme gleich, und schreibt in Summa 79,500 Thlr. Allein hiervon ist eine leider unbestimmbare, vielleicht sehr beträchtliche Summe an einbezahlten oder einzubezahlenden Prämiengeldern abzusetzen. Aus allen diesen Gründen werden Sie erkennen, meine Herren Geschworenen, daß zwar immer-

hin strafwürdige, aber nach dem herrschenden Strafgesetz keineswegs strafbare Handlungen Ihrem Urtheil heute unterliegen. Ich trage auf Nichtschuldig an."

Der Staatsanwalt v. Rössing wollte diesen langen, mit Feuer gesprochenen Vortrag nur in Einzelheiten noch ausdrücklich zu widerlegen suchen. Daß die Marheinecke zur Zeit der Versicherung möglicherweise nicht krank gewesen, gab er zu, indem er an den dennoch lügenhaften Angaben in Salomon's Attest festhielt. Ebenso wies er nochmals das Complott zwischen Salomon und Peters nach. Sodann hielt er der rechtlichen Beurtheilung des Versicherungsspiels nach französischen und englischen Grundsätzen das deutsche Recht entgegen, nach dem hier allein zu entscheiden sei. Nur wenn man mit dem Franzosen in Lessing's Minna von Barnhelm sage: »Betrügen! pfui, was hat die deutsche Sprache für häßliche Wörter! Betrügen nennt man bei uns corriger la fortune« — nur dann sei die Auffassung der Vertheidigung haltbar. Deutsches Recht erlaube grade bei Spielverträgen am wenigsten Betrügerei, wie Artikel 316 des hannoverschen Strafgesetzbuchs zeige. Was die letzte Aeußerung des Vertheidigers betreffe, so gehe er zum Theil noch weiter als dieser. Er sage, die Gesellschaft Janus habe bei den vorliegenden Fällen, weit entfernt verkürzt zu werden, ein brillantes Geschäft gemacht. Die Absicht ihrer heimlichen Gegner sei so wenig erreicht worden, daß vielmehr ihr Gegentheil unter rechtmäßigen Formen eingetreten sei. Aber das Strafgesetz bedrohe grade die Absicht, nicht den Erfolg.

Die Vertheidigung blieb ebenfalls bei ihren Behauptungen stehen, verwarf die Analogie der Spielverträge als eine schlechte Uebersetzung aus dem Lateinischen, und hob noch einmal die Frage hervor: ob hier ein nichtiger Vertrag vorliege, aus dessen civilrechtlicher Substanz die criminelle Qualität der Urheber zu folgern sei. Der Autorität Lessing's setzte sie diejenige des alten Justus Möser entgegen, der grade bei Schwurgerichten verlange, daß Niemand nach Gesetzen gestraft werde, die er nicht kenne. Das treffe hier hinsichtlich der Angeklagten zu, die als Laien in der Jurisprudenz am wenigsten den schwierigen Artikel 312 hätten richtig verstehen können.

Damit schloß der Präsident die Verhandlungen, und entließ die Zeugen Therese Meier, Jugler, Brunke, Mey, Schrader, Schmidt, und Clauzen. In seinem Resumé lieferte der Präsident ein kurzes Bild der Thatsachen, um dann in rechtlicher Beziehung hervorzuheben, daß der von den Parteien soviel bestrittene Artikel 312 sich gar nicht auf Salomon beziehe, da dieser nach dem Verweisungsurtheil eines ausgezeichneten Betrugs erster Klasse, nicht eines einfachen Betrugs angeklagt sei. Er verlas dann die einzige von ihm verfaßte Frage an die Geschworenen, welche ganz lautete wie das in der Anklageschrift enthaltene betreffende Verweisungsurtheil. Der Vertheidiger bat die Nebenfrage hinzuzufügen, ob der Betrag des Betruges 600 ₰ (im Fall Marheinecke 1000 ₰) oder wie viel weniger gewesen sei. Ein Beschluß des Gerichts lehnte diese Nebenfrage ab. In die Hauptfrage war jedoch aufgenommen, ob der Betrug im Fall Marheinecke nicht nur von Peters und Salomon in complottmäßiger Verbindung, sondern auch in solcher mit den verstorbenen Eheleuten Marheinecke begangen worden sei.

Der Wahrspruch der Geschworenen nach überraschend kurzer Berathung ging auf Schuldig über Salomon und Peters in den Fällen Brunke und Marheinecke der Frage gemäß, wogegen die complottmäßige Verbindung mit den verstorbenen Eheleuten Marheinecke verneint wurde. Das Urtheil des Gerichtshofes wird erst am Schluß der ganzen Verhandlung erfolgen.

Zweiter Anklagepunkt.

Versicherung des Kunstdrechslers Gumbrecht beim Janus.

Betheiligt sind:

1) Dr. med. David Salomon.

2) Drechslermeister Joseph Gumbrecht aus Hildesheim, 34 Jahre alt, jüdischen Glaubens, unverheirathet, noch nicht bestraft.

Im Mai 1851 wurde durch den Agenten Adolph Möller der Direction der Janus-Gesellschaft eine Declaration des Kunstdrechslers Joseph Gumbrecht de dato 15. Mai 1851 vorgelegt, in welcher derselbe die Versicherung seines Lebens zu Gunsten des Inhabers der Police zur Summe von 1500 Thaler mit der Erklärung beantragte, daß er gesund sei, namentlich nie eine Brunnen- oder Badecur gebraucht habe.

Die daneben mit vorgelegten Atteste des Vertrauens-Arztes der Gesellschaft, Dr. Salomon, de dato 12. Mai 1851, und des Agenten Adolph Möller de dato 10. Mai 1851 lauteten bezüglich des Gesundheitszustandes des Gumbrecht durchaus günstig. Insbesondere wurde vom Dr. Salomon hervorgehoben, daß er den Gumbrecht nie ärztlich behandelt, daß derselbe seiner Angabe nach niemals einer Heilquelle sich bedient habe, daß Brust und Lunge völlig gesund erscheinen, und daß er (Salomon) kein Interesse bei der beabsichtigten Lebensversicherung habe. In dem Attest des Möller wird bemerkt, Gumbrecht wolle sich, seiner Angabe nach, aus eigenem Antriebe versichern; er beabsichtige sein Geschäft zu vergrößern und seinen Lieferanten durch die Versicherung eine größere Sicherheit zu gewähren.

Auf Grund dieser Declaration und Atteste wurde von der Gesellschaft Janus die auf 1500 Thaler lautende Police de dato 16. Mai 1851 für Gumbrecht ausgestellt.

Der Antiquar Dux zu Hildesheim kaufte die Police von Salomon für 72 Thlr., in welcher Summe jedoch die erste Prämie mit enthalten war; dieser zahlte dem Gumbrecht geständigermaßen nur 5 Louisd'or und unterschlug den Mehrbetrag.

Beweis: Zeuge Dux. Geständniß des Salomon.

Der Angeklagte Gumbrecht ist — wie die Erhebungen der Voruntersuchung ergeben haben — ein angehender Phthisiker. Der Sanitätsrath Bauer behandelte denselben im Sommer 1850, wo er über anhaltenden Husten klagte; er sah blaß und angegriffen aus und litt nach Bauer's Ansicht an Tuberkeln der Lunge. Bauer schickte den Gumbrecht nach Nenndorf. Nach dem Bade verlor sich der Husten nicht völlig, so daß auf Bauer's Verordnung im Frühjahr 1851 die Cur in Nenndorf wiederholt wurde.

Beweis: Dr. Helmer und Dr. Bauer.

Durch Gumbrecht's Aussage stellte sich Folgendes heraus:

Sein Arzt Salomon forderte ihn auf, sich zu versichern, mit dem Bemerken, er könne dadurch Geld verdienen, indem er sich für einen Andern versichern lasse. Salomon legte ihm nach einiger Zeit zwei gleichlautende gedruckte Formulare mit Fragen über seinen Gesundheitszustand vor und er mußte die Antworten niederschreiben, welche ihm Salomon dictirte. Diese Antworten waren nicht der Wahrheit gemäß; er fügte sich aber dem Ansinnen des Salomon. Er litt schon seit längeren Jahren an Erkältung und heftigem Husten, und hatte wegen dieser Uebel bereits zweimal das Bad Nenndorf besucht. Salomon, der ihn länger kannte, und ihn in den beiden Jahren vor der Versicherung einige Male ärztlich behandelte, wußte solches, da er über die Badereise mit ihm gesprochen, ihm auch gegen Erkältung und Husten mehre Male etwas verordnet hatte. Trotz dem dictirte Salomon unter den Antworten hierüber nichts, und als Gumbrecht ihm vorhielt, daß die Antwort wegen der Badereise unrichtig sei, erwiederte er: das mache nichts, das könne so bleiben.

Die Versicherungssumme von 1500 Thaler trug er gleichfalls auf Salomon's Dictat in die Declaration. Diese nahm Salomon mit sich, ohne zu sagen, wo er die Police erwirken wolle. Die letztere bekam Gumbrecht nie zu Gesicht und zahlte auch nicht dafür, erhielt aber nach einiger Zeit von Salomon die Summe von 5 Louisd'or für die Versicherung.

Der Agent des Janus, Adolph Möller, hat seiner Angabe zufolge das von ihm der Direction übersandte Attest selbst geschrieben und unterschrieben. Es geschah dieses auf Grund der von Salomon ihm gemachten Angaben; Möller selbst kannte den Gumbrecht nicht einmal dem Ansehn nach. Ob übrigens Salomon ihm die Antworten dictirt oder ob er dieselben aus dessen Attest abgeschrieben, will er nicht mehr wissen; bestimmt erinnert er sich jedoch, daß die Angabe in seinem Attest (Vertraulichen Mittheilungen) in Betreff des Zwecks der Versicherung von Salomon ihm dictirt sei.

Der Angeklagte Salomon weicht in seiner Aussage von den bisherigen in einigen

Punkten ab. Er sei ein Freund von Gumbrecht's Vater gewesen — sagt er aus — und habe letzterem versprochen, sich seiner Familie anzunehmen; auch habe ihn der Agent Möller um Anschaffung von Versicherungen gebeten. So habe er dem Gumbrecht gerathen, sich beim Janus zu versichern, und demselben bei der Prämienzahlung Unterstützung in Aussicht gestellt. Gumbrecht habe geklagt, daß er wenig Verdienst habe, auch geäußert, daß er am liebsten keine Prämie bezahle, wenn er doch durch die Versicherung etwas verdienen könne. Hierauf habe er den Gumbrecht, den er erst seit zwei Jahren kenne, untersucht, wobei derselbe indes blos seine Brust entblößt, und habe sodann das fragliche Attest ausgestellt. Die Antworten auf die Fragen, die an den zu Versichernden gestellt werden, habe er dem Gumbrecht der besseren Stylisirung wegen allerdings dictirt. Dieser habe darauf aufmerksam gemacht, daß er bereits ein Bad gebraucht; er, Salomon, habe das indessen nicht für erheblich gehalten, weil Gumbrecht, soviel ihm bekannt, nur seines Geschäfts wegen nach Nenndorf gegangen sei und dort gelegentlich eine Molkencur gebraucht habe. Gumbrecht habe 1850 an einer leichten Erkältung gelitten, gegen welche er ihm etwas verordnet habe. Da er den Gumbrecht zur Aufnahme qualificirt gehalten, so habe er in dem Wunsche, dieselbe zu befördern, die Antworten möglichst günstig gestellt. Den Antrag mit seinem Attest habe er dem Agenten Möller übergeben und diesem das zur Beantwortung der vorschriftsmäßigen Fragen erforderliche Material mitgetheilt. Die von Möller empfangene Police habe er indessen dem Gumbrecht überbracht und sodann auf des letzteren Wunsch an den Antiquar Dux verkauft.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon und Kunstdrechsler Joseph Gumbrecht angeklagt, daß sie schuldig seien:

> der Dr. med. David Salomon, dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, und der Drechsler Joseph Gumbrecht, im Frühjahre 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Gumbrecht zum Betrage von 1500 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Dritter Anklagepunkt.

Versicherung des Kunstdrechslers Gumbrecht bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt.

Betheiligt sind:

1) Kunstdrechsler Joseph Gumbrecht;
2) Dr. med. David Salomon.

Es handelt sich hier um 2 Policen, die bei der Frankfurter Gesellschaft erwirkt sind. Rücksichtlich der einen wird Gumbrecht und Dr. Salomon, rücksichtlich der andern Salomon allein angeklagt.

Im December 1851 wurden der Direction der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft durch ihren Agenten Liecke zu Hildesheim zwei Declarationen des Angeklagten Gumbrecht de dato 10. December 1851 eingereicht. In jeder derselben erklärte letzterer, daß er sein Leben zur Summe von 1000 Thlrn. zu Gunsten des Inhabers der Police versichern wolle, daß er immer gesund gewesen, an keinen körperlichen Verletzungen und Gebrechen gelitten, früher keine ärztliche Hülfe nöthig gehabt habe, die Prämie selbst zahle, und daß seine Declaration der Wahrheit vollkommen getreu sei, daß er namentlich die an ihn gerichteten Fragen vollständig beantwortet und Alles, was dieselben fordern, angegeben habe.

Das vom Angeklagten Salomon ausgestellte ärztliche Attest de dato 11. December 1851 lautete namentlich dahin, daß Gumbrecht völlig gesund, insbesondere kein Verdacht von Tuberkeln in der Lunge und eben so wenig ein Bruch vorhanden sei, daß derselbe keine größere Bade- oder Brunnencuren gebraucht habe, daß keine Krankheitsanlage sich vorfinde u. s. w.

Auf Grund dieser Declaration und dieses Attestes wurden von der Gesellschaft zwei Policen de dato 30. December 1851 ausgefertigt, jede auf die Summe von 1000 Thlr. lautend.

Beweis: Declaration, Attest, Policen, Zeuge Löwengard in Frankfurt.

Gumbrecht ist seiner Angabe nach im Herbst 1851 von Salomon überredet, sein Leben nochmals bei der Frankfurter Gesellschaft mit 1000 Thlr. zu versichern. Er ging nun zu dem Agenten Liecke, der ihm zwei Formulare zum Ausfüllen gab und dabei bemerkte, daß Salomon schon mit ihm gesprochen habe. Nach Salomon's Dictaten füllte er zwei Antragsformulare aus, jedes auf eine Versicherung zu 1000 Thaler gerichtet, obwohl er sich nur einmal zum Besten seiner Schwester versichern lassen wollte. In beiden Declarationen waren dieselben Unwahrheiten enthalten, wie in dem bei dem Janus gestellten Antrage; Salomon dictirte ihm die seine Gesundheit betreffenden Angaben wider besseres Wissen. Derselbe wußte damals, daß Gumbrecht zum zweiten Male in Nenndorf gewesen, daß dieser seit der Versicherung beim Janus einen Bruch bekommen hatte, und wurde von demselben noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. Gleichwohl wurden beide Umstände in den Anträgen unerwähnt gelassen. Was aus diesen, nach Gumbrecht's Ansicht nur eine Versicherung bezielenden Anträgen geworden, will dieser nicht wissen, doch wollte ihm die Ehefrau Salomon nach Verhaftung ihres Ehemannes eine Police übergeben, deren Annahme er aber verweigerte. Später suchte ein Schwager von Salomon, Namens Berend, ihm die Police wieder, jedoch vergeblich aufzudringen.

Beweis: Zeuge Leopold Meyerhof.

Der Angeklagte Salomon — nachdem er über seine Theilnahme an dieser Versicherungsangelegenheit längere Zeit die schamlosesten Lügen vorgebracht hatte — räumte endlich ein, den Gumbrecht zu einer Versicherung in der Frankfurter Gesellschaft überredet zu haben. Von der Absicht des Gumbrecht habe er den Agenten Liecke in Kenntnis gesetzt und durch diesen dem ersteren zwei Formulare behändigen lassen. Die Antworten auf die in den Formularen enthaltenen Fragen habe er dem Gumbrecht — wie dieser angebe — dictirt, und später bei Liecke zwei Policen, jede zu 1000 Thaler bestellt. Beide Policen habe er demnächst von Liecke in Empfang genommen, den Gumbrecht aber insofern getäuscht, als er demselben verschwiegen, daß auf dessen Antrag noch eine zweite Police erwirkt worden. Die Policen, für welche er die Auslagen und vierteljährige Prämie bezahlt, habe er in den Händen behalten und dann die eine an den Commis des Angeklagten Peters, Louis Habich, für etwas über 30 Thlr. verkauft, ohne von diesem Gelde dem Gumbrecht etwas auszuzahlen. Für die andere Police einen Käufer zu finden, sei ihm nicht gelungen.

Diese Angaben werden durch den Agenten Liecke und Commis Habich bestätigt. Ersterer bekundet insbesondere, daß Salomon ihm mitgetheilt, Gumbrecht wolle sein Leben zweimal versichern. Später habe ihm Salomon noch eingeschärft, die Direction der Gesellschaft müsse zwei Policen, jede zu 1000 Thaler, nicht etwa eine Police über 2000 Thaler senden. Die Policen habe derselbe nach Erstattung der Prämien im angeblichen Auftrage Gumbrecht's in Empfang genommen.

Commis Habich giebt an, Salomon habe ihn durch wiederholte Ueberredungen zum Ankaufe der Police zu bewegen gewußt und ihm die Speculation als eine äußerst vortheilhafte geschildert.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon und Kunstdrechsler Joseph Gumbrecht angeklagt, daß sie schuldig seien:

> gegen Ende 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Gumbrecht zum Betrage von 1000 Thaler mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben;

ferner Dr. med. David Salomon, daß er schuldig sei:

> gegen Ende 1851 zum Nachtheil der Vermögensrechte der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß er die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Drechslers Joseph Gumbrecht zum Betrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrags selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt habe.

Sitzung vom 5. Juli.

Die heute vorliegenden Anklagepunkte 2 und 3 wurden fast von allen Seiten als eine und dieselbe Sache in eins gezogen behandelt. Die beiden Angeklagten, Salomon und Gumbrecht, wurden in ihren heutigen Aussagen einander auf eine dem Urtheil der Geschworenen vermuthlich sehr förderliche Weise gegenübergestellt. Gumbrecht wiederholte lediglich seine früheren Angaben, wie er denn überhaupt von jeher das Gepräge eines wahrheitsliebenden und offenen Mannes an sich getragen hat. Salomon erneuerte alte Lügen. So schien er nochmals behaupten zu wollen, er habe dem Gumbrecht vor dem ersten Versicherungsgeschäft unter ihnen anonym 20 Thlr. zugesandt, und sich daher berechtigt gehalten, von der Kaufsumme der an Dux verkauften Hamburger Police den größeren Theil für sich hinzunehmen. In Wahrheit aber sind einige Glaubensgenossen des Gumbrecht seiner Noth in dieser großmüthigen und zarten Weise beigesprungen, und Salomon ist dabei gar nicht betheiligt gewesen. Andere lügenhafte Behauptungen gestand er dagegen heute ein. Die Behauptung, er habe dem Gumbrecht die Declaration für die Frankfurter Versicherung nicht dictirt, bekräftigte er anfänglich feierlichst, um sie später eben so feierlich und ganz ungenirt wieder zurückzunehmen. Alsdann ging der Präsident zur Vernehmung der Zeugen über. Auf die Erscheinung der beiden Sachverständigen, Arzt Dr. Helmer und Medicinalrath Dr. Bauer, wurde von allen Seiten verzichtet. Der Zeuge Möller bestritt auf ausdrückliche Frage eines Geschwornen (Domsyndikus Wüstefeldt), dem Salomon erklärt zu haben, es komme bei den Attesten des Vertrauensarztes auf frühere Krankheiten überall nicht, sondern nur auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand an. Salomon hatte behauptet, das von sämmtlichen ihm bekannten Agenten gehört zu haben. Noch bestimmter sprach sich in dieser Richtung der Zeuge Liecke, bekanntlich ebenfalls Agent einer Gesellschaft, aus. Der Zeuge Dux erhärtete, daß er dem Salomon 72 Thlr. für Gumbrecht's Hamburger Police bezahlt habe. Hier theilte der Präsident mit, Salomon habe draußen während einer Pause den Versuch gemacht sich wahnsinnig zu stellen, indem er wirres Zeug von einer Reise nach Berlin gesprochen. Auf die Abhörung der Zeugen Mieth und Habich wurde verzichtet. Der Angeklagte Salomon bekannte noch, er möge bei dem Angebot von Policen wohl einmal gesagt haben, die darin versicherte Person könne nicht lange mehr leben.

Darauf erhielt der Staatsanwalt Heise das Wort. In dem thatsächlichen Theil seiner Rede wiederholte er nur, was die Anklageschrift wesentlich schon enthält. In rechtlicher Beziehung behauptete er das Complott zwischen Salomon und Gumbrecht; gab jedoch zu, daß sich das Verhältnis der beiden auch noch anders auffassen lasse, und hoffte daher in beiden Fällen eine Nebenfrage auf bloße Gehülfenschaft des Gumbrecht gestellt zu sehen. Im zweiten Theil des zweiten Falls, der Salomon allein betreffe, erneuere sich übrigens die schon gestern vorgekommene, gegen Brunke verübte Täuschung.

Der Vertheidiger Gumbrecht's, Dr. Götting I., faßte beide Fälle sogleich in eins zusammen: »Hinsichtlich der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Merkmale des Betrugs, darf ich mich vorzugsweise auf die ausführlichen Erörterungen von gestern beziehen. Ein Betrug liegt nun hinsichtlich meines Schützlings offenbar überall nicht vor. Der Artikel 312 paßt nicht, da Gumbrecht sowenig im ersten wie im zweiten Fall zu der betreffenden Gesellschaft schon in irgend einem Rechtsverhältnis stand, als er in seiner Erklärung einige allerdings unwahre Angaben nieder-

schrieb. Ja, er hat die Gesellschaften nicht einmal getäuscht. Er verhandelte im ersten Fall mit dem Vertrauensarzt der fraglichen Gesellschaft, erzählte diesem das Lange und das Kurze über seine Gesundheitszustände, und schrieb ausschließlich auf sein Dictat. Im zweiten Fall war Salomon mindestens der Vermittler des Geschäfts. In beiden galt er also dem Gumbrecht als Stellvertreter der Gesellschaft selbst, die er nicht kannte, mit der in Verkehr zu treten ihn Salomon überhaupt erst verleitet hatte. Ebenso wenig natürlich wie von einer Täuschung an sich, kann bei ihm von einer absichtlichen und rechtswidrigen Täuschung die Rede sein. Auch daß er einen Vortheil bei beiden Geschäften im Auge hatte, kann ihn nicht compromittiren, da ein solcher Vortheil offenbar erlaubt und dadurch mit Nothwendigkeit vorbereitet ist, daß alle Lebensversicherungsgesellschaften auch die Ausstellung der Policen auf den Inhaber gestatten. Im Allgemeinen werden Sie nicht glauben, meine Herren Geschworenen, daß mein Schützling eines absichtlichen und wohlberechneten Betruges fähig sei. Sein untadelhafter Leumund, den der Hr. Präsident selbst vor Ihnen bezeugt hat, schützt ihn vor jedem solchen Urtheil. Schon hieraus dürfte ich folgern, daß er noch viel weniger in complottmäßiger Verbindung mit Salomon den Betrug unternommen haben kann. Das ist aber auch durch selbständige Thatsachen noch ganz bestimmt hier ausgeschlossen. Wie Sie aus Allem schließen mögen, ist ihm das ganze Sach- und Rechtsverhältniß seiner hier zu beurtheilenden Handlungen unklar geblieben. Er hat den allgemeinen Theil seiner Declaration unterschrieben, ohne nur zu wissen, was darin enthalten war. Ueberhaupt gehört er, um mit der Staatsanwaltschaft zu reden, nicht zu den Leitern und Urhebern, sondern zu den mehr beklagenswerthen als schuldigen Werkzeugen dieser schwierig zu behandelnden Sache. Ich trage aus voller Ueberzeugung, mit der zuversichtlichsten Hoffnung auf Nichtschuldig an.«

Der Vertheidiger Salomon's, Dr. Mensching, verzichtete im Hinweis auf seine gestrigen Ausführungen darauf, den heutigen Fall einer besonderen Darstellung zu unterziehen.

So konnte der Präsident zum Schluß der Verhandlungen schreiten, indem er die Thatsachen wiederum kurz zusammenfaßte, und einige Erläuterungen rechtlichen Inhalts hinzufügte. Er hob namentlich hervor, daß der Betrug zu denjenigen Verbrechen gehöre, die nur absichtlich begangen werden könnten. Sei also hier bei dem Mitangeklagten nur Fahrlässigkeit vorhanden, wenn auch noch so grobe, so müsse er von der gegenwärtigen Beschuldigung freigesprochen werden. Von dem gestrigen Wahrspruch in Betreff der Eheleute Marheinecke nahm der Präsident Veranlassung, indem er ihn für einen auch juristisch zu billigenden erklärte, seine zwei eventuellen Fragen zu rechtfertigen. Sie gingen auf die bloße Gehülfenschaft des Angeklagten Gumbrecht, im Fall dessen complottmäßige Miturheberschaft verneint werden würde. So wurden fünf einzelne Fragen an die Geschworenen gerichtet. Zwei über Salomon und Gumbrecht; eine über Salomon; und zwei eventuelle über Gumbrecht allein. Die Geschworenen bejaheten Alles in Bezug auf Salomon, um Gumbrecht ebenso vollständig freizusprechen. Diesem wurde dann angekündigt, obwohl er bei dem nächsten Fall in leichterer Weise noch betheiligt sei, daß er seiner Haft entlassen werden könne. Zum Schluß der so abgelaufenen Verhandlungen wurden auch die Zeugen Dux, Habich, und Meyerhof endgültig entlassen.

Vierter Anklagepunkt.

Versicherung der Ehefrau des Webers Heinrich Röbsch.

Betheiligt sind:

1) Dr. med. David Salomon;

2) Kaufmann Theodor Peters;

3) Weber Heinrich Röbsch aus Wöhle, 46 Jahre alt, katholisch, verheirathet, vermögenslos, noch nicht in Untersuchung gewesen;

4) Leineweber Johann Henze aus Ottbergen, 41 Jahre alt, katholisch, verheirathet, noch nicht in Untersuchung gewesen;

5) dessen Ehefrau Sophie Henze, geb. Peters, 40 Jahre alt, katholisch, noch nicht in Untersuchung gewesen;

6) Drechslermeister Joseph Gumbrecht in Hildesheim.

Im Sommer 1851 ließ sich Salomon von dem Agenten der Frankfurter Gesellschaft, Liecke, Formulare zu Declarationen und Attesten geben und reichte später demselben ein:

1) eine Declaration des Webers Johann Röbsch, de dato 22. Juli 1851, in welcher derselbe einen Antrag auf Versicherung seines Lebens zu 600 Thaler stellte und sich als gesund bezeichnete. Das dabei vom Angeklagten Dr. Salomon ausgestellte ärztliche Attest de dato 23. Julius 1851 lautete für den Antragsteller in aller Maße ungünstig, namentlich in Hinsicht auf Brust und Lungen. Es wurde darin erwähnt, daß der Untersuchte mehre Male an Lungenentzündung gelitten habe und kein hohes Alter erreichen werde.

2) Ferner wurde eingereicht eine von dem Mitangeklagten Gumbrecht als Zeugen mit unterfertigte Declaration der Ehefrau Dorothea Röbsch de dato 22. Juli 1851, in der dieselbe unter den günstigsten Angaben über ihre Gesundheit beantragte, ihr Leben zu 600 Thaler zu versichern und die Police auf den Inhaber auszustellen. Das vom Dr. Salomon ausgestellte ärztliche Attest de dato 23. Juli 1851 lautete durchweg günstig; der Körperbau der Röbsch sei normal, ohne daß an irgend einer Stelle eine Hervorragung bemerkt worden, Brust und Lungen gut, eine Schwangerschaft nicht vorhanden.

Beweis: Declaration, Atteste des Salomon, Aussage des Agenten Liecke.

Der Agent Liecke begehrte die Ehefrau Röbsch zuvor zu sehen und es stellte sich bei ihm auch eine Frauensperson ein, welche sich für die Röbsch ausgab und ein, dem ärztlichen Zeugnis entsprechendes, gesundes Ansehen hatte.

Auf Grund der eingereichten Declarationen und ärztlichen Atteste wurde der Versicherungs-Antrag des Ehemanns Röbsch von der Frankfurter Gesellschaft zurückgewiesen, die Ehefrau Röbsch dagegen mit der Summe von 600 Thaler aufgenommen und darüber eine Police de dato 3. September 1851 auf den Inhaber ausgestellt.

Im weiteren Verlaufe der eingeleiteten Untersuchung ergab sich:

Die Ehefrau Röbsch war schon zu der Zeit des ausgestellten Attestes verwachsen, litt an einer bedeutenden Ausbiegung des Rückgrats, war durchaus schwächlich und ungesund, und im 5. oder 6. Monat schwanger.

Beweis: Aerztlicher Befund.

Der Ehemann Röbsch war dagegen gesund und robust.

Ueber das Zustandekommen der Versicherung ist Folgendes ermittelt:

Die Eheleute Röbsch hatten erfahren, daß man sein Leben versichern lassen und durch den Verkauf der Police etwas verdienen könne, und daß Salomon das desfallsige Geschäft vermittele. Sie wandten sich dieserhalb an den letzteren, indem jeder von ihnen eine Police zu nehmen wünschte. Salomon schrieb die Anträge nieder, fragte nach ihrer Gesundheit und setzte, wie es schien, ihre Antworten auf. Die Ehefrau Röbsch war damals schwanger; sie sagte dem Salomon, daß sie zwar lange nicht krank gewesen, aber keine starke Natur habe. Salomon erklärte, Peters werde wohl die Policen kaufen und ging mt ihnen nach dessen Hause. Letzterer war damit einverstanden und bestimmte, daß Beder Leben mit 1000 Thaler versichert werden solle; hiervon war früher noch nicht die Rede gewesen. — Als sich der Ehemann Röbsch einige Zeit nachher bei Salomon nach der Versicherungs-Angelegenheit erkundigte, erfuhr er, daß beide Eheleute in der Hamburger Gesellschaft durchgefallen seien. Salomon rieth ihm nun, mit seiner Frau in der Frankfurter Gesellschaft den Versuch zu machen, wobei er hinzufügte, es solle aber statt seiner (des Röbsch) Frau die Ehefrau Henze die Versicherungspapiere nach dem Agenten Liecke bringen und sich bei diesem für die Ehefrau Röbsch ausgeben. Röbsch war der Meinung, daß solches geschehen solle, weil seine Frau kränklich aussah und damals hoch schwanger war, denn Salomon hatte geäußert, wenn diese zu Liecke komme, so werde sie sicherlich zurückgewiesen.

Auch Peters beredete den Ehemann Röbsch, der jenem 25 Thlr. schuldete, zu der

Versicherung; es wurde verabredet, daß ersterem die Police überwiesen und dagegen die Schuld getilgt werden solle.

Die bei der Frankfurter Gesellschaft eingereichte Declaration ist mit dem Namen der Ehefrau Röbsch unterzeichnet und die Richtigkeit dieser Unterschrift von dem bereits erwähnten Kunstdrechsler Joseph Gumbrecht und einem Clubhalter Oyen als Zeugen attestirt.

Die des Schreibens unkundige Ehefrau Röbsch war bei Ausstellung der Declaration nicht zugegen. Die in der letzteren enthaltenen Angaben sind nach Salomon's Behauptung aus der für die Janus-Gesellschaft bestimmten Declaration entnommen und zwar durch den inzwischen nach Amerika ausgewanderten Mechanicus Fränkel oder den Mitangeklagten Joseph Gumbrecht auf Salomon's Dictat niedergeschrieben.

Der Weber Heinrich Röbsch gesteht zu, die Unterschrift unter der Declaration auf Salomon's Aufforderung in dessen Hause für seine, des Schreibens unkundige Ehefrau vollzogen zu haben. Salomon habe ihm gesagt, er möge seiner Ehefrau Namen mit deutschen Buchstaben schreiben, während er sich bei Unterzeichnung der für ihn bestimmten Declaration der lateinischen Schrift habe bedienen müssen. Die Declaration für seine Ehefrau habe er ohne deren Auftrag unterschrieben, die letztere habe aber solches nachträglich genehmigt. Nach Unterzeichnung der Declaration sei er auf Salomon's Bestellung später wieder zu diesem gegangen, und hier sei die Declaration durch zwei Zeugen, ohne daß diese von dem Inhalt der Schrift in Kenntnis gesetzt worden, unterzeichnet.

Mitangeklagter Joseph Gumbrecht räumt zwar ein, bei dem eben erwähnten Act zugegen gewesen zu sein, leugnet dagegen, im Widerspruch mit Salomon's Behauptung, die Declaration geschrieben und unterzeichnet zu haben. Nach dem Urtheil zugezogener Schreibverständiger rührt indessen die Unterschrift unter der Declaration von Gumbrecht's Hand her. Zeuge Clubdiener Oyen bekundet ferner, daß er auf Salomon's Wunsch die Declaration, unter welcher der Name Gumbrecht's bereits gestanden, in Anwesenheit des letzteren unterschrieben habe. Oyen unterzeichnete sich auf Salomon's Wunsch als Clubhalter, während er doch nur Clubdiener war. Von dem Inhalt der Schrift war keine Rede; Salomon behauptet freilich, die Declaration den Zeugen vorher vorgelesen zu haben.

Später brachte der Leineweber Johann Henze, Schwager des Röbsch, diesem einen die Versicherungs-Angelegenheit betreffenden Brief von Salomon mit der Bestellung, letzterer verlange, daß seine Frau, die Röbsch, den Brief persönlich dem Agenten Liecke bringe. Als Röbsch über diese Bestellung seine Verwunderung aussprach, bemerkte Henze, Salomon habe erklärt, wer den Brief nach Liecke bringe, solle vorher nicht bei ihm vorkommen. Dem Röbsch wurde nun klar, daß die erste Bestellung nur zum Schein gemacht werde und doch der Verabredung gemäß die Ehefrau Henze statt seiner Frau bei Liecke sich einstellen solle.

Am andern Morgen gab Röbsch der Ehefrau Sophie Henze den Brief mit der Anweisung, denselben nach Liecke zu bringen und sich dort für die Röbsch auszugeben. Die Henze, welche am Tage zuvor bei der Unterredung zwischen Röbsch und ihrem Ehemanne zugegen gewesen, führte diesen Auftrag aus, ging gedoch auf den Rath ihrer Ehemannes zunächst bei Salomon vor und fragte diesen, „ob bei der Sache nichts zu erinnern sei?“ Salomon verneinte solches und trug ihr auf, den Brief nach Liecke zu bringen und diesem zu sagen, daß sie die Röbsch sei.

Die Ehefrau Sophie Henze hat — wie sie angiebt — zwar eingesehen, daß ihr Verfahren nicht in der Ordnung sei, übrigens den Zusammenhang der Sache nicht vollständig zu durchschauen vermocht, und die Einzelheiten der Versicherung, namentlich die Höhe der Versicherungssumme, nicht gekannt.

Der Ehefrau Röbsch blieben die Verhandlungen unbekannt, welche über das fälschliche Ausgeben der Henze für die Röbsch gepflogen wurden; als sie später die verübte Täuschung erfuhr, misbilligte sie dieselbe entschieden. Ihrer Angabe zufolge erhielt sie nach Verlauf längerer Zeit durch ihren Ehemann vierzehn Ellen Zitz von Peters.

Der Angeklagte Salomon hat — wie er behauptet — die Eheleute Röbsch, die sich an ihn gewandt, zuerst in der Janus-Gesellschaft versichern lassen wollen, dann aber die Frankfurter vorgezogen und deshalb dem Röbsch, obwohl er die Anträge nicht eingereicht, mitgetheilt: sie seien durchgefallen, und zugleich gerathen, bei der Frankfurter Gesellschaft den Versuch zu machen. Nachdem die Anträge für die Janus-Gesellschaft — wie bereits erwähnt — in die von Liecke ihm zugestellten Formulare übertragen worden, habe er dieselben in einem Briefe dem Joh. Henze, der gerade bei ihm gewesen, zur Besorgung an Röbsch übergeben. Nach Erhebung der ersten Versicherungsanträge sei er mit Röbsch zu Peters gegangen, der mit dem Erwerbe der Policen einverstanden gewesen und für Jeden die Versicherungssumme zu 600 Thlr. bestimmt habe. Was Röbsch und Henze's Ehefrau über seine Thätigkeit bezüglich der Handlungen der Ehe-

frau Henze dem Agenten Liecke gegenüber ausgesagt haben, nimmt Salomon in Abrede. Da die Ehefrau Röbsch im Ganzen zur Aufnahme in die Gesellschaft qualificirt gewesen, so meint er, daß auf den Widerspruch zwischen seinen Angaben und der wahren Körperbeschaffenheit der Röbsch nichts ankomme. Die für die Ehefrau Röbsch bestimmte Police nahm Salomon bei dem Agenten Liecke in Empfang und händigte dieselbe sofort dem Angeklagten Peters ein. Die Police ist unter den Papieren des letzteren aufgefunden.

Beweis: Zeuge Liecke, Angabe des Salomon.

Am Morgen seiner Verhaftung, als die Untersuchung wegen mehrerer Betrugsfälle bereits eingeleitet war, theilte Salomon dem Agenten Liecke mit, es solle sich statt der Ehefrau Röbsch eine andere Person ihm, dem Liecke vorgestellt haben. Letzterer wollte, um den Sachverhalt zu untersuchen, sofort mit Salomon nach Wöhle fahren; Salomon lehnte aber diese Aufforderung mit dem Bemerken ab, daß die Sache wohl keine Eile habe.

Beweis: Zeuge Liecke.

Hiernach werden angeklagt: 1) Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, und Weber Heinrich Röbsch, daß sie schuldig seien:

im Sommer 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben der Ehefrau Dorothea Röbsch, geborne Peters, zum Betrage von 600 Thlr. mitelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, und mittelst fälschlicher Vorstellung der Ehefrau Sophie Henze bei dem Agenten der Gesellschaft, L. Liecke, anstatt der zu versichernden Ehefrau Dorothea Röbsch, veranlaßt haben;

2) Der Weber Johann Henze, dessen Ehefrau Sophie, geb. Peters, und der Drechsler Joseph Gumbrecht, daß sie schuldig seien: die Verübung dieses Betruges vorsätzlich befördert zu haben, und zwar

a) die Ehefrau Henze, geborne Peters, dadurch, daß sie sich bei dem Agenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, L. Liecke, fälschlich für ihre Schwester, die Ehefrau Röbsch, ausgegeben;

b) Weber Johann Henze dadurch, daß er durch Belehrung über die Mittel der Ausführung des Betruges, welcher zufolge dieser wirklich begangen worden, oder auf andere Weise Hülfe oder Förderung dabei geleistet;

c) Joseph Gumbrecht dadurch, daß er als Zeuge die unter dem Versicherungs-Antrag der Ehefrau Röbsch vom 22. Juli 1851 befindliche, in seiner Gegenwart von deren Ehemann unterzeichnete Namensunterschrift wissentlich wahrheitswidrig als eigenhändige Unterschrift der Ehefrau Röbsch bekundet habe.

Sitzung vom 6. Juli.

Die gestern schon kurz begonnenen Verhandlungen in der Sache Röbsch wurden heute fortgesetzt. Gegen die Ehefrau Henze, welche gestern fehlte, war das Verfahren auf Ausbleiben beschlossen worden, ohne daß deshalb ihre Vernehmung unterbleiben sollte. Sodann begann die Vernehmung der theils als Urheber, theils als Gehülfen des hier zu beurtheilenden Betrugs angeklagten Personen. Zwischen den Aussagen von Salomon und Röbsch blieb der Unterschied stehen, daß Jeder behauptete, der Andere habe die Versicherungsgeschichte zuerst angerührt. Röbsch und die Eheleute Henze schienen überhaupt Abrede genommen zu haben, heute anders auszusagen, als in der Voruntersuchung. Wiewohl der Präsident diesen Verdacht gegen sie wiederholt äußerte, kamen sie mit Ausnahme des Ehemanns Henze dennoch nicht mit vollständiger Treue auf ihre früheren Angaben zurück. Sie leugneten namentlich, an der Unterschiebung der Henze für die Röbsch bewußten und thätigen Antheil genommen zu haben. Auf der andern Seite wollte Salomon die Urheberschaft noch immer nicht auf sich nehmen, obgleich ihn der Präsident in eindringlichen Worten zum Geständnis aufforderte, das

ihn nur günstiger stellen und vielleicht einen Theil des Elends gut machen werde, welches er über Andere schon gebracht habe. Nur das gab er heute zu, daß Röbsch dem Kaufmann Peters überall nichts schuldig gewesen sei, wie sie früher übereinstimmend behauptet hatten. Die Eheleute Henze leugneten noch, daß von der Höhe der für die Röbsch festzustellenden Versicherungssumme irgend die Rede gewesen sei.

Darauf begann das Zeugenverhör. Der Agent Liecke erinnerte sich heute weit bestimmter als früher, beim Eintritt der Henze gesagt zu haben entweder: „sind Sie die Röbsch?“ oder doch: „ach so, Sie sind die Röbsch.“ Er erkannte die Angeklagte Henze als die vor ihm erschienene Person an, und gab an, die Police der Röbsch an Salomon ausgehändigt zu haben. Inzwischen wurde der Angeklagte Gumbrecht nach seiner Unterschrift gefragt, die er entschieden ableugnete, als unecht oder auf irgend eine Weise erschlichen. Die Verhandlungen hellten diesen Punkt nach keiner Richtung hin bis zu vollkommener Gewißheit auf. Der Zeuge Oyen bestätigte nur frühere Angaben. Die Ehefrau Kallmeyer, von Gumbrecht's Vertheidiger zu Gunsten einer möglichen Erschleichung von dessen Unterschrift geladen, vermochte nichts Sicheres darüber beizubringen.

Hiernach begannen die Vorträge der Parteien, die wir nach ihrem hauptsächlichen Inhalt wiedergeben. Zuerst der Staatsanwalt Heise: „Sie haben vorgestern vernommen, meine Herren Geschworenen, daß der Vertheidiger Salomon's selbst eine durch die Unterstellung falscher Personen verübte Täuschung bei Vorhandensein der übrigen drei Merkmale für criminell strafbaren Betrug erklärte. Das liegt hier nun vor. Salomon, Peters, Röbsch sind miteinander thätig gewesen, um eine Versicherung auf den Namen der Ehefrau Röbsch dadurch zu erschleichen, daß sie die Henze anstatt der Röbsch sich bei dem Agenten Liecke als die versichernde Person vorstellen ließen. Die Miturheberschaft des Ehemanns Röbsch steht dabei nach den glaubhafteren früheren Geständnissen der drei Angeklagten vom Lande außer Zweifel. Die andern beiden, Eheleute Henze, sind ebenfalls der Beihülfe für schuldig zu erachten. Beihülfe zu einem Verbrechen unterscheidet sich von Begünstigung so, daß sie vor der Vollendung des Verbrechens geleistet sein muß. Der Betrug aber ist bekanntlich vollendet, sobald die täuschende Handlung wirklich vollzogen ist. Das trifft in unserm Fall zu. Ich trage daher gegen die fünf ersten Betheiligten auf Schuldig nach dem Inhalt des Verweisungsurtheils an. Was die Beihülfe Grumbrecht's betrifft, so will ich sie wegen der bisherigen Haltung des Angeklagten und im Hinblick auf Salomon's bekannte Kunstgriffe Ihrem Urtheil, meine Herren Geschworenen, lediglich überlassen.“

Auf den Staatsanwalt folgten die Vertheidiger der Reihe nach. Dr. Mensching: »Ich beginne damit einzuräumen, wie ich in Bezug auf diesen Fall schon am ersten Tage gethan, daß hier ein criminell strafbarer Betrug vorliege. Er ist durch verschiedene Täuschungen verübt worden. Die eine, durch das wahrheitswidrige Attest begangen, rührt von meinem Schützling Dr. Salomon her. An der zweiten aber ist er nicht betheiligt. Wenigstens beruft sich der ganze hierfür zu erbringende Beweis auf die Voruntersuchung, während das Schwurgericht seine Schlüsse allein auf die mündlichen Verhandlungen begründen soll. Diese jedoch geben vielmehr nur Stoff für einen Gegenbeweis. Der Mitangeklagte Röbsch ist ziemlich unglaubwürdig, da er hier vor Ihnen, meine Herren, nicht bei der Wahrheit geblieben ist und die Schuld von sich abzuwälzen natürlich das höchste Interesse hat. Die Ehefrau Henze wäscht Salomon förmlich rein, wenn sie bekennt, er habe ihr überall davon nichts gesagt, daß sie sich für die Röbsch ausgeben solle. Die Anklage spricht fer-

ner von complottmäßiger Verbindung. Von dieser muß Salomon ausgenommen werden, denn er ist im vorliegenden Fall zwar allerdings betheiligt, aber nur als Gehülfe betheiligt gewesen. Je schwerer die Last der Schuld und des Verdachts auf diesem unglücklichen Manne ruht, desto vorsichtiger werden Sie sein müssen, ihm nicht mehr als das Seinige aufzubürden. Für die Urheberschaft fehlte ihm jedes Interesse. Röbsch kam zu ihm; Röbsch hatte für sich allein längst den Entschluß der That gefaßt, als Salomon erst hinzutrat, um jenen über die Mittel und Wege der Ausführung zu belehren. Ich beantrage den Dr. Salomon für unschuldig zu erklären, indem Sie ihn höchstens als in strafbare Beihülfe verwickelt annehmen mögen."

Westrum: "Die Staatsanwaltschaft hat von Haus aus in diesem großen Fall zwischen den Geschäftsherren und deren Werkzeugen unterschieden. Zu den letzteren gehört unbedingt auch mein Schützling Röbsch. Was ihn für sich betrifft, so hat die Anklage meines Erachtens so wenig den Beweis der beiden angeblich begonnenen Täuschungen, als den ihrer Strafbarkeit überzeugend erbracht. Um zunächst von dem Attest zu reden, so kannte Röbsch erwiesenermaßen dessen Inhalt nicht. Auch haben die früheren Fälle wohl hinlänglich klar erwiesen, daß Salomon überall als der Urheber und Anstifter auftrat. Die Unterstellung der Henze ferner anstatt der Röbsch ist aus der mündlichen Verhandlung, der ausschließlichen Grundlage Ihres Wahrspruchs, meine Herren Geschworenen, nicht als eine Schuld meines Schützlings hervorgegangen. Er hat die Henze nicht zu diesem Unrecht aufgefordert. Wären aber selbst die beiden Täuschungen erwiesen, so doch noch lange nicht das Verbrechen eines im Complott vollführten Betrugs. Die Staatsanwaltschaft scheint da die Versicherung bei der Hamburger durchaus mit derjenigen bei der Frankfurter Gesellschaft verwechselt zu haben. Auch ging bei Röbsch die Absicht klärlich nur auf eine Versicherung zu 200 Thlr., nicht zu 600 Thlr., wie die aufgefundene Police sie enthält. Noch viel weniger finde ich an seinen Handlungen die Merkmale "absichtlich" und "rechtswidrig." Die Staatsanwaltschaft selbst hat an verschiedenen Tagen das Wesen der Lebensversicherungs-Verträge verschieden aufgefaßt: bald als zu einer Sparanstalt gehörend, bald als sogenannte Spielverträge. Wie viel weniger konnte Röbsch, der Leinweber vom Lande, über die Natur eines solchen Vertrages ins Reine kommen! Ist doch das gebildetste Publikum darüber theils unklar, theils höchst zwiespältig. Ich bitte über Röbsch das Nichtschuldig auszusprechen."

Dr. Götting I: "Ueber den Antheil Gumbrecht's an der heutigen Strafsache wird nur wenig zu sagen sein. Er erklärt seine Unterschrift selbst entweder für unecht oder für erschlichen, und Sie werden von gestern her noch eine Meinung darüber haben, wieviel seiner Versicherung zu trauen sei. Was mich betrifft, so bin ich trotz des entgegenstehenden Ausspruchs zweier Schreibverständigen eher geneigt, die Unterschrift für unecht, nachgemacht zu halten. Das J des Vornamens ist verschieden; die Schrift künstlicher und mehr kalligraphisch als bei Gumbrecht sonst. Im andern Fall hat auch die zweite Behauptung viel für sich, daß die Unterschrift von Salomon erschlichen sei. Indessen lege ich das Hauptgewicht auf einen andern Punkt; auf den nämlich, daß bei meinem Schützling schlechterdings die böse Absicht gefehlt hat. Haben Sie ihn von dieser gestern bei seinen eignen Lebensversicherungsgeschäften freigesprochen, so werden Sie das heute noch viel lieber thun. Der Clubdiener Oyen, dem grade soviel zur Last fällt, ist vor Ihnen bekanntlich nur

als Zeuge erschienen. Ueberhaupt sehen Sie wohl, daß die Anklage in unserm Falle Röbsch meinen Schützling überall nur deshalb mit verfolgt, weil sie ihn in den beiden Fällen Gumbrecht peinlich verfolgen zu müssen glaubte. Mit diesen fällt in Bezug auf Gumbrecht's Antheil jener von selbst. Ich hoffe auch heute auf Freisprechung."

Gotting II: „Die Vertheidigung der Eheleute Henze hat wohl nur rein menschliche Gesichtspunkte aufzustellen. Es möchte allerdings auf den ersten Blick scheinen, als sei wenigstens die Ehefrau für eine Mitschuldige zu halten. Allein alle diese Landleute, Sie haben es von verschiedenen Seiten gehört, treten hier lediglich als Werkzeuge auf. Ein vortrefflicher Fingerzeig zur Einsicht in dieses Verhältnis ist darin gegeben, daß erst heute die Thatsache ans Licht kommt, Röbsch sei dem Kaufmann Peters niemals etwas schuldig geblieben. Er war also gleich jenen anderen nur der gemeine Stoff, an dem die Schwarzkünstler hinter den Coulissen ihre kühnen Experimente machten. Die das Geschäft im Stillen leiteten, erstreckten ihre Speculation so gut auf Röbsch wie auf die Eheleute Henze. Ueber die rechtliche Natur ihrer Handlungen sind diese vollkommen so sehr im Unklaren geblieben, wie ihrer Bildung zufolge über das innere Getriebe eines so fremdartigen Dinges wie die Lebensversicherungsgesellschaft, in die sie ihre Schwester Röbsch hineinzuschmuggeln sich gebrauchen ließen. Sie ahnten nicht, welchen bestimmten Erfolg ihr Thun oder Lassen hinsichtlich der Vermögensrechte einer ferneren Körperschaft haben würde oder haben könnte. Indem sie aber eine unbestimmte Ahnung hatten, daß nicht alles mit rechten Dingen zugehe, wandten sie sich ausdrücklich vorher an Salomon. An Salomon, obgleich dieser selbst der Ehefrau verboten hatte, auf ihrem Wege zum Agenten vorher bei ihm vorzukehren. Von einer Strafbarkeit dessen, was sie thaten, hatte sowenig der Mann wie die Frau den schwächsten Begriff. Sie hatten auch überall keinen Vortheil von der Sache. Sie haben wahrhaft in ihrer Dummheit gehandelt, und sind schmählich gemisbraucht worden. Ich bitte sie für unschuldig zu erkennen. Sollte das jedoch wider mein Erwarten nicht die Absicht der Geschwornen sein, so mache ich auf Artikel 70 des Strafgesetzbuchs aufmerksam, wonach der Gegenstand des von ihnen unterstützten Verbrechens im Falle der Schuld jedenfalls von 600 Thlr. auf eine geringere Summe herabzusetzen sein würde."

Gegen diese Vertheidigungsreden wandte sich nun wieder der Staatsanwalt Heise. Die Urheberschaft Salomon's wies er nochmals nach, indem er fragte, wozu derselbe sonst denn wohl den Brief an Liecke seinen Weg über Ottbergen habe nehmen lassen. Den abgeleugneten Vortheil Salomon's bei der Sache widerlegte er, indem er auf die geheimen, aber doch nicht unenträthselt gebliebenen Beziehungen zu dem reichen Peters hindeutete. Den Vertheidiger des Angeklagten Röbsch bedauerte er nur zum kleinsten Theil verstanden zu haben. Uebrigens wiederholte er seine Gründe für dessen Verwicklung in das Complott, schilderte den Unterschied zwischen Röbsch und Gumbrecht, und legte abermals allen Nachdruck auf die Unterschiebung einer falschen Person. Dem Vertheidiger der Eheleute Henze gestand er zu, daß sie verleitet worden seien und keinen eigenen Gewinn im Auge gehabt hätten. Aber was thue man nicht mitunter für seine Nächsten? Das Unerlaubte ihres Schritts sei ihnen wohl bekannt gewesen, sowie auch das Nothdürftigste von einem Lebensversicherungsgeschäft, dergleichen ja Johann Henze schon vorher für sich selbst unternommen habe. So wiederhole er in Bezug der ersten fünf seine früheren Anträge, indem er darauf verzichte, über Gumbrecht's Antheil gegen dessen Vertheidiger irgend etwas zu erwiedern.

Dr. Mensching begnügte sich wiederholt hervorzuheben, daß der Gehülfe eines Verbrechens auch derjenige sei, der dem Verbrecher Belehrung über Mittel und Wege gewähre. Westrum erneuerte im Wesentlichen seine schon mitgethtilten Ausführungen. Das hannoversche Strafgesetzbuch, das hier zu sprechen habe, bestrafe keinen Betrug **in abstracto**, sondern nur den bestimmt gegen Jemandes Vermögensrechte gerichteten. Geringere Betrügereien im zweiseitigen Vertrag seien ihm zufolge überall nicht Gegenstand einer Strafe. Die Frankfurter Gesellschaft mußte eben aufpassen, daß ihr dergleichen nicht widerfuhr. Uebrigens seien diese Art Gesellschaften auch gar keine Tugendspiegel. Dr. Götting I. verzichtete auf das Wort. Götting II. bemerkte zu thatsächlicher Widerlegung der Staatsanwaltschaft, daß Johann Henze's persönliche Versicherung mit der hier in Rede stehenden völlig gleichzeitig sei, ihm also über die Natur des Geschäfts noch keine Belehrung habe verschaffen können. Die Eheleute hätten zwar sehr wohl gewußt, daß es sich um Geld handle; aber keineswegs, daß ein Betrug im Werke sei. Sie hätten weder das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen, noch den Unterschied der Prämien gekannt. Wie stark düpirt diese beiden Leute seien, beweise grade schlagend das Beispiel von Johann Henze's eigener Versicherung. Da sei er zum Agenten Möller gekommen, in der Meinung zu einem Arzt zu gehen, der ihn abermals untersuchen solle! Er und seine Frau seien keine Betrüger, sondern arme Betrogene.

Darauf schloß der Präsident die Verhandlungen. Die Zeugen Open, Mieth, und Ehefrau Kallmeyer wurden entlassen. Die Uebersicht des Präsidenten behandelte die Thatsachen wie gewöhnlich kurz, indem nur der Widerspruch zwischen einzelnen Ergebnissen der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung betont wurde. Es stehe weder in seiner Macht noch in seiner Pflicht, erklärte der Präsident, hier aufklärend oder combinirend einzutreten. Neu seien als Ergebnis der heutigen Verhandlungen zwei Angaben des Zeugen Liecke über die Anwesenheit der Henze bei ihm und deren Identität. Die Wichtigkeit dieser Nova müsse dahingestellt bleiben. Zu den rechtlichen Beziehungen des Falls übergehend, gab der Präsident eine lichtvolle und nachdrückliche Erläuterung der strafrechtlichen Begriffe Complott und Anstiftung, sowie er schließlich noch hervorhob, daß bei der Gehülfenschaft zu einem Verbrechen der daraus erwachsene Vortheil gar nicht in Frage komme.

Die Fragen wurden wiederum ganz dem Verweisungsurtheil und der Anklage entsprechend gestellt. Eine Nebenfrage Dr. Mensching's auf Salomon's Thätigkeit als Gehülfe wurde wegen Mangels an thatsächlicher Begründung, eine Nebenfrage Westrum's auf Abschätzung des Betrugs zu niedrigeren Summen, weil gestern schon abgelehnt, vom Gericht verworfen. Nach drei viertel Stunden verkündete der Obmann der Geschworenen, Domsyndikus Wüstefeldt, deren Wahrspruch dahin lautend: daß Salomon, Peters, und Röbsch der ihnen schuldgegebenen Handlungen im Complott, Röbsch jedoch nur bis zum Betrage von höchstens 200 ℔, sowie daß die Eheleute Henze der Beihülfe zu jenen Handlungen schuldig befunden seien; daß hingegen der Angeklagte Gumbrecht freigesprochen werde. Gumbrecht wurde darauf aus Haft und peinlicher Verfolgung völlig entlassen, und die Sitzung auf den Wunsch des leidenden und niedergebeugten Angeklagten Salomon geschlossen.

Achter Anklagepunkt.

Versicherung des Schlachters Dietrich Henze bei der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Betheiligt sind:
1) Dr. med. David Salomon.
2) Kaufmann Theodor Peters;
3) Kaufmann Karl Wolpers;
4) Schlachter Dieterich Henze.

Der Hausschlachter Dieterich Henze ist nach einer Police vom 25. Februar 1848 bei der Crown-Gesellschaft mit 900 Pfd. versichert. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgte auf den Grund eines Antrags des Dieterich Henze vom 18. Januar 1848, der Atteste des Dr. Salomon vom 19. desselben Monats, des Medicinalrath Praël, Vertrauens-Arztes der Gesellschaft, vom 13. Februar, und des Agenten Sentpaul vom 16. Februar. Der Inhalt dieser sämmtlichen Papiere lautete rücksichtlich des Gesundheitszustandes des Henze entschieden günstig, namentlich erklärte Salomon, daß derselbe an Blutspeien oder irgend einem andern Uebel der Lungen weder früher gelitten habe, noch gegenwärtig leide.

Laut Notariats-Documents vom 9. März 1848 wurde die Police an Peters cedirt; Dieterich Henze erklärte hierbei, daß ihm die bisher gezahlten Prämiengelder nebst Unkosten vom Cessionar Peters vollständig restituirt seien, sowie, daß derselbe ihn in Ansehung des Werthes der Police durch Abrechnung gänzlich befriedigt habe.

Nach den stattgehabten Ermittelungen ist Dieterich Henze keineswegs der gesunde Mann, den die obenerwähnten Papiere schildern. Schon seine Hagerkeit und blasse Gesichtsfarbe läßt nicht auf vollkommene Gesundheit schließen; er litt vor mehreren Jahren an einem Blutsturz, wurde 1846 von dem Medicinalrath Bauer an Blutspeien und Brustleiden, Anfangs 1847 von dem Dr. Blumenberg an demselben Uebel behandelt, und es soll damals, sowie im Frühjahr 1847 sein Gesundheitszustand außerordentlich leidend gewesen sein. Henze selbst räumt solches ein, behauptet indessen, daß das Blutspeien nicht die Folge eines Blutsturzes gewesen sei.

Beweis: Papiere über die Versicherung, Cessions-Document. — Zeugen: Dechant Vorwerk, Ehefrau Johann Henze, Ehefrau Winter, Vorsteher Peter Hillebrandt. — Sachverständige Zeugen: Dr. Medicinalrath Bauer und Dr. Blumenberg.

Im Jahre 1847 bediente sich Henze auch des ärztlichen Rathes des Angeklagten Salomon, welcher seit längerer Zeit mit ihm bekannt war. Nach den vorhandenen Recepten läßt sich mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß Salomon dem Henze gegen ein aus der Brust herrührendes Blutspeien Medicamente verordnet habe.

Beweis: Gutachten der Sachverständigen Dr. Albrecht und Dr. Bärner.

Als Dieterich Henze den Salomon zum Arzte annahm, klagte er diesem, daß er Blut huste.

Beweis: Angabe des Dieterich Henze.

Salomon hat nach hartnäckigem Leugnen die Richtigkeit dieser Angabe zugestanden, er will jedoch dieses Leiden für ein hämorrhoidalisches gehalten und hiergegen Medicamente verordnet haben. Die Unwahrheit dieses Vorbringens wird durch das bereits angeführte Gutachten dargelegt.

Ueber den Abschluß der Versicherung ergiebt sich aus Henze's Angaben Folgendes:

Nachdem ihn Salomon, während er 1847 von demselben ärztlich behandelt wurde, zu einer vortheilhaften, jährlich 6 Thlr. Gewinn eintragenden Versicherung seines Lebens zu überreden versucht hatte, erneuerte derselbe diesen Antrag einige Zeit darauf mit dem Bemerken, Peters werde wohl die Versicherung zu Stande bringen. Er begab sich nun zu diesem, der von der Sache bereits unterrichtet war und ihn zu dem Agenten Sentpaul schickte. Dem letztern will er mitgetheilt haben, Peters beabsichtigte sein Leben versichern zu lassen und wolle das Nähere mit Sentpaul darüber besprechen; dieser soll ihn über die Höhe der beabsichtigten Versicherung nicht weiter befragt haben. Sentpaul bestreitet diese Angaben des Henze und behauptet in Uebereinstimmung mit dem Zeugen Franz Kölle, daß Henze auf Befragen erklärt habe, wegen der Versicherungssumme erst mit Peters Rücksprache nehmen zu wollen.

Peters bestimmte später gegen Sentpaul die Versicherungssumme auf 900 Pfd., nahm die Police in Empfang und entrichtete darauf die Prämien.

Beweis: Angaben Sentpaul's.

Henze wurde von Sentpaul zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung an den Medicinal-Rath Praël gewiesen, dem er auf Salomon's zuvoriges Anrathen verschwieg, daß er an Bluthusten gelitten habe. Bereits früher war er von Salomon untersucht, und hatte diesem bemerklich gemacht, daß er den Bluthusten gehabt habe. Salomon meinte indessen, über den Husten, der ja nur die Folge einer Erkältung gewesen, brauche er dem Praël nichts zu sagen.

Einige Zeit darauf wurde er von Peters benachrichtigt, daß seine Versicherung angekommen sei, und cedirte nun diesem im Hause des Mitangeklagten Wolpers vor Notar und Zeugen die Police. Erst bei diesem Geschäfte will er erfahrer haben, daß sein Leben zu 900 Pfd. versichert sei. Als er kurz vor Einleitung der Untersuchung im Auftrage der Gesellschaft von dem Dr. Holscher ärztlich untersucht war, theilte ihm Salomon mit, es werde jetzt wohl eine „extreme" Untersuchung angestellt werden, er möge doch seinen, Salomon's Namen möglichst aus der Sache lassen.

Der Angeklagte Salomon sucht seine Theilnahme an dieser betrüglichen Versicherung in das Gewand eines uneigennützigen Interesses für Dieterich Henze zu hüllen. Seiner Angabe zufolge soll zwischen ihm und dem inmittelst verstorbenen Oekonom Riemann einmal von der bedrängten Lage des Henze die Rede gewesen sein und ersterer ihn aufgefordert haben, den Angeklagten Wolpers zu überreden, daß er den Henze versichere und demselben dafür etwas zahle. Er hat Wolpers dazu bereit gefunden und nun den Henze zu demselben geschickt, sodann aber von Sentpaul Formulare zu den Attesten erhalten und diese nach bester Ueberzeugung ausgefüllt. Das Blutspeien des Henze hat er als ein hämorrhoidalisches nicht für bemerkenswerth gehalten und deshalb gegen letzteren geäußert, er brauche bei Praël davon nichts zu sagen. Später will er von Wolpers erfahren haben, daß Henze bei Sentpaul versichert sei, ersterer aber wegen des Risicos das Geschäft mit Peters gemeinschaftlich mache. Er läugnet, den Henze kurz vor Einleitung der Untersuchung aufgefordert zu haben, ihn möglichst aus der Sache herauszulassen.

Am 9. März 1848 (dem Tage, an welchem Peters sich die Henze'sche Police cediren ließ) ist zwischen Peters und Wolpers ein am 16. März vor Notar und Zeugen vollzogener Vertrag abgeschlossen, nach welchem diese Police nebst zwei Policen der Lübecker Gesellschaft über Dieterich Henze, welche Wolpers erworben hatte — hierüber später — in Folge getroffener mündlicher Abrede zwischen Peters und Wolpers von letzterem auf gemeinschaftliche Kosten, Rechnung und Gefahr erworben sein und hinfort gemeinschaftlich „gehen" sollen. Dieser Vertrag in Verbindung mit Salomon's bereits erwähnten Angaben, sowie der Umstand, daß die Cession der Police an Peters in Wolpers' Hause stattfand, wohin sich ersterer ohne ersichtliche Veranlassung von seiner Wohnung ab mit Henze begeben hatte, erregen den dringendsten Verdacht, daß der Angeklagte Wolpers in der That mit Peters und Salomon in complottmäßiger Verbindung das betrügliche „Geschäft gemeinschaftlich gemacht habe". Wolpers will indessen die Versicherung des Henze erst erfahren haben, als Peters ihn zum Participiren an der Police aufforderte, auch über die Kränklichkeit des Henze völlig in Unkunde gewesen sein. Den richtigen Maßstab für die Beurtheilung des Werthes dieser Angabe giebt die Betheiligung des Wolpers an zwei ferneren Versicherungen des Henze, wovon alsbald die Rede sein wird.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, Kaufmann Karl Wolpers und Schlachter Dieterich Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

> im Anfange des Jahres 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Dieterich Henze zum Betrage von 900 Pfd. Sterling, also mehr als 5000 Thlr., mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Neunter Anklagepunkt.

Versicherung des Schlachters Dietrich Henze bei der Lübecker Gesellschaft.

Betheiligt sind.

1) Dr. med. David Salomon;
2) Kaufmann Theodor Peters;

3) Kaufmann Karl Wolpers;
4) Schlachter Dieterich Henze.

Weiter ist Dieterich Henze bei der Lübecker Gesellschaft nach 2 Policen vom 18. Februar 1848 zu 1000 Thlr. versichert. Dieser Versicherung liegt unter ein Antrag des Henze vom 9. Februar 1848 und ein Attest des Salomon vom 8. desselben Monats. Beide Documente sprechen sich über Henze's Gesundheit durchaus günstig aus, auch erklärt letzterer in seinem Antrage, bei irgend einer Versicherungs-Gesellschaft die Versicherung seines Lebens noch nicht beantragt zu haben, eine Angabe, deren Unwahrheit durch das zu dem vorigen Anklagepunkt Bemerkte dargelegt wird. Henze hatte seinen Antrag bei dem Agenten Pelizaeus auf zwei Policen, jede über 1000 Thlr. gerichtet, allein die Mittheilungen des letzteren stellten der Gesellschaft eine so hohe Versicherung als bedenklich dar und so wurden nur zwei Policen, jede über 500 Thlr. lautend, verabfolgt.

Diese Policen erwarb Wolpers von Henze und schloß darauf unter dem 9. März 1848 einen am 16. desselben Monats notariell vollzogenen Vertrag mit Peters ab, nach welchem sie übereinkamen, daß die von Peters erworbene Police der Crown-Gesellschaft und die hier fraglichen Policen beiden zu gleichen Theilen gehören sollten. (Vergleiche den vorigen Anklagepunkt.)

In diesem Vertrage werden zugleich die Leistungen erwähnt, welche dem Henze für die Abtretung der Police zugesichert worden, unter der Bestimmung, daß Peters und Wolpers diese Prästationen gemeinschaftlich zu erfüllen haben.

Beweis: Papiere über die Versicherung — Zeuge Pelizaeus — Notariatsdocumente.

Dieterich Henze hat — wie er angiebt — auf Salomon's Rath, sein Leben in der Lübecker Gesellschaft zu 2000 Thlr. zu versichern, bei dem Agenten Pelizaeus den Antrag gestellt. Nach Ankunft der Policen theilte ihm Salomon mit, daß Wolpers dieselben kaufen wolle; er begab sich nun zu diesem und es wurde ein notarielles Document über die Cession aufgenommen, nach welchem Wolpers ihm eine Schuld von 6 Thlr. erließ, eine Schuld von 6 Thlr. an einen Gläubiger berichtigte und außerdem 15 Thlr. baar nebst einem Scheffel Leinsamen gab, auch in Zukunft für die Familie des Henze zu sorgen versprach. Von dem Gelde, welches Henze von Wolpers empfing, will er dem Salomon für dessen Bemühungen aus freiem Antriebe 2 Thlr. gezahlt haben, wogegen letzterer diese Zahlung in Abrede nimmt. Uebrigens ist Henze darüber in Zweifel, ob er nicht bereits vor Stellung des Versicherungs-Antrags mit Wolpers Rücksprache genommen habe.

Salomon behauptet solches mit der weiteren Angabe, daß er den Henze in Wolpers' Auftrage von dessen Absicht in Betreff der Lebensversicherung in Kenntnis gesetzt und zu dem letzteren geschickt habe. Erst nachdem zwischen Wolpers und Henze das Nähere über die Versicherung beredet worden, habe er denselben mit dem Attest versehen und nach dem Agenten Pelizaeus geführt. Die Policen, welche er später von Pelizaeus in Empfang genommen, habe er in Wolpers' Gegenwart dem Henze übergeben, worauf beide zur Aufnahme der Cession zu dem Notar Nieland gegangen seien.

Angeklagter Wolpers will dagegen von Salomon, welcher geäußert, Henze werde wohl nicht lange mehr leben, zum Ankauf der bereits erwirkten, aber noch nicht eingelösten Policen überredet sein. Zur Einlösung derselben habe er dem Salomon auf dessen Verlangen einige Louisd'or über den Betrag der Prämien gezahlt, in der Meinung, diese Summe, welche Salomon gefordert habe, solle eine Vergütung für Henze sein.

Salomon leugnet außer dem Betrage der Prämien Geld von Wolpers empfangen, oder auch nur verlangt zu haben, gesteht indessen zu, daß er gegen den letztern — jedoch lediglich um denselben zu dem Versicherungsgeschäft zu bestimmen — vor Einleitung der Versicherung die erwähnte Aeußerung gemacht habe.

Bemerkenswerth ist, daß Wolpers längere Zeit mit hartnäckiger Geflissenheit leugnete, daß er einen Antheil an den erworbenen Policen dem Peters überlassen habe. Nachdem er durch Vorlegung des notariellen Contracts der Lüge überwiesen war, wollte er sich anfänglich des Sachverhalts nicht genau erinnern, mußte jedoch den Abschluß des Contracts zugestehen und behauptete nun, er habe später dem Peters erklärt, daß er von der Uebereinkunft zurücktreten wolle. Geständigermaßen hat er indessen gemeinschaftlich mit Peters die Prämien auf die Policen entrichtet und eine Aufhebung des Geschäfts ist nicht eingetreten.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, Kaufmann Karl Wolpers, und Schlachter Dieterich Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

zu Anfang des Jahres 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß

sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Dieterich Henze zum Betrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einem Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Zwölfter Anklagepunkt.

Versicherung des Schlachters Dieterich Henze bei der Pariser Allgemeinen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Betheiligt sind:
1) Dr. med. David Salomon;
2) Kaufmann Karl Wolpers;
3) Schlachter Dieterich Henze.

Im Februar 1848 wurde der Pariser Gesellschaft durch deren Agenten, Angeklagten Wolpers, ein Antrag des Oekonomen Heinrich Niemann zu Hildesheim vom 9. Februar 1848 überreicht, in welchem derselbe zu seinen Gunsten die Versicherung des Dieterich Henze zu der Summe von 8000 Frcs. beantragte.

In diesem Antrage war ausgesprochen, daß Henze seiner Angabe zufolge einer Krankheit oder einem ernstlichen Gebrechen nicht unterworfen sei. Der letztere bestätigte solches in einer Nachschrift und ertheilte zugleich seine Einwilligung zu der beabsichtigten Versicherung.

Das am 8. Februar 1848 von Salomon ausgestellte Attest über den Gesundheitszustand des Henze lautete sehr günstig und verneinte namentlich, daß derselbe jemals an Husten oder Blutspeien gelitten habe.

In einem Attest des Dr. Deppen vom 27. Februar 1848 wird Henze gleichfalls für gesund erklärt, jedoch bemerkt, daß derselbe Blutspeien und Husten nie gehabt haben wolle.

Auf Grund des Antrages und dieser Atteste wurde unter dem 22. Februar 1848 zu Gunsten von Niemann auf Dieterich Henze die zu 8000 Frcs. lautende Police ausgefertigt.

Die Wittwe Niemann fand im Herbst 1848 unter den Papieren ihres inmittelst verstorbenen Ehemannes diese Police und ein Document vom 6. März 1848, nach welchem Niemann die ihm zustehende Hälfte der Police an Wolpers abtritt, letzterer dagegen auch den Antheil an der jährlichen Prämie zu zahlen übernimmt. In Folge dessen wurde in den beiden ersten Jahren nur die Hälfte der Prämie gezahlt, von Wolpers gleichwohl über den ganzen Prämienbetrag Quittung ertheilt, welche der Oberagent in Cassel ausstellte.

Als die Wittwe Niemann zum ersten Male die Prämie zahlte, machte Wolpers sie damit bekannt, daß ihm die Hälfte der Police gehöre.

Anfangs 1851 verkaufte Wolpers seinen Antheil an der Police für 27 ½ Louisd'or an die Wittwe Niemann. Dieses Geschäft wurde durch Dr. Salomon vermittelt, welcher der Niemann Namens des Wolpers die Police anbot. Von dem Kaufpreise erhielt letzterer durch Salomon die Summe von 22 Louisd'or ausgezahlt, während dieser nach einer angeblich mit Wolpers getroffenen Uebereinkunft den empfangenen Mehrbetrag für seine Mühwaltung behielt.

Beweis: Document; Zeugin Niemann, Generalagent Weiß in Kassel. Angaben des Salomon und Wolpers.

Die Auslassungen der Angeklagten über diese Versicherung stehen im Einzelnen unter einander im Widerspruch. Dieterich Henze ist seiner Angabe zufolge von Salomon überredet, sein Leben nochmals, und zwar von dem Oekonomen Niemann bei der durch Wolpers vertretenen Pariser Gesellschaft versichern zu lassen, bei welcher er früher eingegangene Versicherungen nicht anzugeben brauche. Er wurde von Salomon zu Wolpers geschickt; dieser war von der Sache bereits unterrichtet und nahm den Antrag im Namen Niemann's auf, welcher jedoch dabei nicht zugegen war. Henze unterzeichnete die Erklärung, mittelst welcher er seine Einwilligung zu der Versicherung ertheilte. Erst nachdem die Police eingetroffen war, nahm er mit Niemann Rücksprache, welcher gleichfalls von der Sache bereits genaue Kenntnis hatte. Dieser gab dem Henze 10 Thlr. baar und einige Lebensmittel, versprach auch dessen Erben demnächst etwas zu zahlen. Uebrigens

will letzterer erst durch die Untersuchung erfahren haben, daß die Versicherung auf die Summe von 8000 Frcs. abgeschlossen worden.

Wolpers verschwieg in der Untersuchung längere Zeit mit großer Geflissenheit an der Police des Henze einen Antheil gehabt zu haben. Später räumte er solches ein und behauptete, daß ihn Niemann zu der gemeinschaftlichen Versicherung des Henze beredet und daß ersterer in des letzteren Gegenwart den Antrag bei ihm gestellt habe. In diesem Punkt der Lüge überwiesen, gab er endlich zu, daß Niemann bei Aufnahme des Antrags nicht zugegen gewesen, und daß er selbst die Worte: „Heinrich Niemann, Oekonom" unter den Antrag geschrieben habe. Das sei jedoch in Niemann's Auftrage geschehen, welcher über die Versicherung bereits vorher mit ihm, sowie mit Henze Rücksprache genommen gehabt habe. Eine betrügliche Absicht habe er bei Vollziehung dieser Unterschrift um so weniger verfolgt, als in den Statuten der Gesellschaft keine Bestimmung enthalten sei, welche die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers fordere!

Salomon gesteht zu, den Henze zu der hier in Betracht kommenden Versicherung aufgefordert und mit Wolpers darüber geredet zu haben. Dieser habe ihm später mitgetheilt, daß er die Police mit Niemann gemeinschaftlich halten wolle und mit Henze bereits einig geworden sei. Der letztere hat dagegen nach Salomon's Behauptung vor Stellung des Antrags mit Niemann überall nicht conferirt, der Antrag ist vielmehr ohne Willen und Wissen des Niemann angefertigt und mit dessen Unterschrift misbräuchlich von Wolpers versehen. Als nämlich die Police eingetroffen war — so giebt Salomon weiter an — beauftragte ihn Wolpers, den Niemann davon in Kenntnis zu setzen. Letzterer wußte von der ganzen Angelegenheit nichts und begab sich verwundert sofort mit Salomon zu Wolpers. Erst jetzt theilte Wolpers dem Niemann mit, daß er für ihn eine Police bestellt habe, welche sie gemeinschaftlich halten wollten. Niemann war dazu bereit und verabredete mit Wolpers, jeder von ihnen solle die Police ein Jahr aufbewahren und der Aufbewahrende dem Andern darüber einen Schein ausstellen. Nachdem diese Uebereinkunft zwischen Niemann und Wolpers getroffen, brachte ersterer zur Sprache, daß Niemann über den Empfang der Police der Gesellschaft gegenüber eine quittirende Erklärung ausstellen müsse, bemerkte indessen, da von ihm (Wolpers) der Antrag mit Niemann's Namen unterzeichnet sei, so wolle er, damit die Handschriften gleich bleiben, auch diese Erklärung unterschreiben. Wolpers setzte nun Niemann's Namen unter die Empfangsbescheinigung.

Beachtenswerth ist, daß Wolpers den Antrag zu dieser Versicherung an dem nämlichen Tage aufnahm, an welchem Dieterich Henze bei Pelizaeus die Versicherung in der Lübecker Gesellschaft beantragte, deren Policen in Wolpers Hände übergingen.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon, Kaufmann Karl Wolpers, und Schlachter Dieterich Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

> in complottmäßiger Verbindung und zwar Kaufmann Karl Wolpers als Bevollmächtigter (Agent) der Allgemeinen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris im Anfange des Jahres 1848 zum Nachtheil der Vermögensrechte der Allgemeinen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Dieterich Henze zum Betrage von 8000 Frcs., also von mehr als 2000 Thlr., mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einem Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 7. Juli.

Von den fünf Versicherungen, in denen der Schlachter Dieterich Henze aus Ottbergen als versicherte Person auftritt, wurden heute zunächst die drei aus dem Jahre 1848, oder der 8., 9. und 12. Fall der Anklageschrift in Behandlung genommen. Es sind das überhaupt die ersten Geschäfte dieser Art, mit denen es die gegenwärtige Criminaluntersuchung zu thun hat. Jene drei Versicherungen sind bei der Londoner Crown, der Lübecker, und der Pariser Gesellschaft durch die Agenten Sentpaul, Dr. Pelizaeus, und Wolpers auf Grund ärztlicher Zeugnisse von Dr. Praël, Dr. Salomon, und Dr. Deppen erwirkt worden. Die Londoner englisch

abgefaßte Police datirt vom 25. Februar, die Lübecker vom 18. Februar, die Pariser französisch abgefaßte Police vom 22. Februar 1848. Die Vernehmung der anwesenden drei Angeklagten bestätigte wesentlich wie gewöhnlich den Inhalt der Anklageschrift. Dr. Salomon erklärte freilich nochmals mit einer gewissen Feierlichkeit, er habe sich in sein Schicksal ergeben, und wolle nur noch lautere Wahrheit aussagen. Das half jedoch nicht dazu, daß der Widerspruch zwischen ihm und dem Angeklagten Wolpers über die erste Anregung zu diesen drei Versicherungen aufgeklärt wurde. Jeder schob natürlich die Schuld auf den Andern. Betrachtet man aber den Grad der Glaubwürdigkeit bei dem Einen und bei dem Andern, sowie ferner, daß Wolpers außer diesen drei Versicherungen von 1848 überall erst wieder im Jahr 1851 als Betheiligter auftritt, so ergiebt sich wohl der Schluß, daß Salomon hier der Anstifter gewesen sein werde wie bei den übrigen. Seine anderweite Betheiligung an den Handlungen, welche die Anklage zum Verbrechen gestempelt hat, gestand Wolpers wie in der Voruntersuchung ein. Vom Präsidenten nach seiner Anschauungsweise von diesen Dingen gefragt, antwortete er: „ich bin Kaufmann; ich habe die Lübecker Police erworben, weil Salomon mir das Geschäft als vortheilhaft schilderte, ohne Arges dabei zu denken.“ Daß die Londoner Police von Dieterich Henze an Peters in seinem Hause abgetreten worden sei, anstatt in dem des herbeigezogenen Notar Nieland, erklärte er aus dessen damaliger Nachbarschaft mit ihm. Unter die Pariser Police habe er Niemann's Namen in dessen Auftrage geschrieben, ohne seine Handschrift dabei zu verstellen. Den Geschworenen wurde die Beurtheilung dieser Angabe durch eine heute ausgeführte Handschrift des Angeklagten erleichtert. Der Angeklagte Dieterich Henze wich von seinen früheren Aussagen überall nicht ab.

Darauf begann das Zeugenverhör. Dechant Vorwerk, Vorsteher Hillebrandt, und Ehefrau Winter, sämmtlich aus Ottbergen, wurden theils zur Bestätigung des sehr günstigen Rufs des Dieterich Henze vernommen, theils um anzugeben, was sie von dessen Erkrankung im Jahre 1847 wußten. Sie bekundeten übereinstimmend von Blutspeien, nicht aber von einem Blutsturz gehört zu haben. Die Sachverständigen Dr. Bauer, Dr. Blumenberg, und Dr. Praël stellten heute von den älteren Ergebnissen einigermaßen abweichend fest, daß Henze's Blutspeien wahrscheinlich hämorrhoidalen Ursprungs gewesen sein werde, und der Angeklagte daneben nicht ohne Aussicht auf ein langes Leben sei. Dr. Praël übrigens so wenig wie der Agent Sentpaul hatten im Jahre 1848 von Henze etwas über dessen Blutspeien erfahren, indem dieser gestand, es ihnen auf Salomon's Rath verheimlicht zu haben. Sentpaul, dessen Vernehmung nun folgte, gab zur Sache nichts Neues an. Allein auf eine Frage des Präsidenten, dessen Beantwortung in sein Belieben verstellt wurde, erzählte er freiwillig eine längere Geschichte, in der jedoch der Grund des lange gehegten Verdachts gegen ihn als Theilnehmer des Complotts nicht zu finden ist. Peters habe durch ihn einmal bei der Crown-Gesellschaft einen Arzt Dr. Seiffert in Hedemünden zu Gunsten von dessen Frau für 1000 Pfund Sterling versichert. Der versicherte Gemahl sei nach Jahresfrist gestorben, und die Frau Doctorin habe dann ihn, Sentpaul, um Besorgung des ihr obliegenden Handels mit der Versicherungs-Gesellschaft ersucht. Für die ihm so erwachsenen Mühen, für ersparte Kosten an Porto und Gutachten habe er mehrere Monate später von Peters im Namen der Doctorin 100 Thlr. ausbezahlt erhalten. Der dann folgende Zeuge Kölle wurde gar nicht abgehört. Der Obergerichtssekretär Dr. Pelizaeus, ehemaliger Sachwalter

und Agent der Lübecker Gesellschaft, erzählte, daß Henze ihm gesagt habe, er könne die Prämien wohl bezahlen und wolle die Police sowohl zur Sicherung seiner Gläubiger wie für seine dereinstigen Erben. Die Wittwe Niemann brachte bei, daß die Pariser Police auf Dieterich Henze's Leben noch immer fortlaufe und fortwährend in ihrem Besitz sei. Indem das Zeugenverhör damit geschlossen wurde, entließ der Präsident die herbeigezogenen ausübenden Aerzte, und bestätigte die Untersuchungshaft des Angeklagten Wolpers auf den Wunsch von dessen Vertheidiger in der Dauer von mehr als zwei vollen Jahren. Dr. Salomon wurde nochmals, wiewohl vergebens darauf hingewiesen, daß seine Aussage über die erste Anregung zu den vorliegenden drei Versicherungsgeschäften möglicherweise einem unschuldigen Manne gefährlich werden könne.

Staatsanwalt v. Rössing: »Ihrem Urtheil, meine Herren Geschworenen, liegen heute drei durch betrügliche Angaben erworbene Policen vor. Zwar lebt der Gegenstand dieser Spekulationen, der Angeklagte Dieterich Henze noch und scheinbar im besten Wohlsein. Allein auf den Erfolg, ich wiederhole es, kommt zur Vollendung des Verbrechens »Betrug« nichts an. Es genügt, daß die böse Absicht erwiesenermaßen reichlich vorhanden war. Henze war den Gesellschaften Wahrheit schuldig, in die er sich aufnehmen lassen wollte. Diese Pflicht hat er in wesentlichen Stücken nicht geleistet. Er behauptet zwar, wie im Traum dabei gehandelt zu haben. Allein besonders aus den Angaben des Zeugen Pelizaeus geht hervor, daß er wenigstens diesem gegenüber, dem er sein eigenes Interesse an die Versicherung ausschließlich namhaft machte, die rechtswidrige und betrügliche Absicht seiner Täuschungen gewußt haben muß. Seine Täuschungen aber laufen dem Wesen des Vertrages völlig zuwider, weil die Gesellschaften offenbar den entschiedensten Werth darauf legen, zu erfahren, welche bestimmte Rücksicht zu einem Antrag auf Versicherung führe. Die Beweismittel gegen Wolpers scheinen verhältnismäßig zweifelhaft zu sein. Er hält sich für durchaus unschuldig, und anscheinend beschwert ihn nichts als Salomon's Aussage, die von vornherein nicht sehr glaubwürdig war und der trotz seiner feierlichen Versprechungen noch immer zu lügen fortfährt. Allein so unglaubhaft durch die Person, so wahrscheinlich wird diese Aussage durch ihren Inhalt. Erinnern Sie Sich, daß Wolpers fast zu derselben Stunde die Lübecker Police erworben, die Pariser als Agent angenommen hat. Speculirte er daher bei jener nach seiner Meinung irgend richtig, so betrog er bei dieser die Gesellschaft, deren Vertreter und Vertrauensmann er war. Am 3. März 1848 wurde ihm die Lübecker Police abgetreten; am 9. März trat in seinem Hause Henze die Londoner an Peters ab, worauf dieser ihm die Hälfte gegen die Hälfte der Lübecker überließ; und zwischen beide Tage, auf den 6. März fällt der Erwerb der halben Pariser Police von dem verstorbenen Niemann. Inzwischen hatte Salomon ihn unterrichtet, daß Henze nicht lange mehr leben werde. Inzwischen hatte er ohne allen Zweifel die Ueberzeugung gewonnen, daß bei diesen auf einander folgenden so hohen Versicherungen auf das Leben eines so armseligen Mannes nicht alles im Rechten bleibe. Inzwischen war der Brief des Generalagenten Weiß in Kassel vom 2. März eingetroffen, der ihm noch einmal die Möglichkeit bot, das Geschäft seiner eignen Gesellschaft mit Henze wieder rückgängig zu machen. Er that aber keinen Schritt in dieser ihm bestimmt von allen Geboten der Ehre und der Rechtlichkeit vorgezeichneten Richtung. So wenig wie dieses Benehmen gegen die eigne Gesellschaft, läßt sich überall auch nur das Eintreten in die Londoner und Lübecker Policen rechtfertigen, deren betrüglicher Charakter ihm bekannt war.

Er selbst hat keinen Versuch gemacht, seine Grundsätze hinsichtlich solcher »Geschäfte« zu verbergen. Er hat sich mit seinen eignen Worten vor Ihnen der strafbaren Begünstigung verschiedener Betrügereien aus Gewinnsucht angeklagt. Er hat freiwillig auf seine Schultern genommen, womit ich ihn jetzt belasten muß. Unter diesen Umständen gewinnt sogar die Aussage Salomon's an Glauben, da sie nur noch gegen einen geständigen Verbrecher, nicht gegen einen zweifelhaft beschuldigten, bis dahin unbescholtenen Mann gerichtet ist. Und sehen Sie nur die vertraute Verbindung von Peters und Wolpers an! Des Letzteren Haus wurde in einer ihn gar nichts angehenden Sache zu einer Förmlichkeit benutzt, die am Ende doch nur das längst abgekartete Geschäft zu verdecken diente, das hier wie in allen Fällen die Hauptsache war. Die Fälschung der Handschrift unter dem Versicherungsantrage des verstorbenen Niemann endlich belastet den Angeklagten Wolpers mit dem schwersten Verdacht, überhaupt ungrade Wege verfolgt zu haben. Mag er seine Handschrift dabei verstellt haben oder nicht, es war eine höchst verwerfliche Art zu verfahren. Ich beantrage, gegen alle vier Angeklagte das Schuldig auszusprechen.«

Darnach kam die Reihe an die Vertheidiger. Zuerst der für den Angeklagten Wolpers, Dettmar: »Der Kaufmann Wolpers ist vor Ihnen angeklagt, zu drei betrüglichen Versicherungsgeschäften als Urheber, und bei einem überdies als Bevollmächtigter der betrogenen Körperschaft mitgewirkt zu haben. Danach scheidet sich seine Vertheidigung in zwei Theile: indem der letztbezeichnete Fall seiner Besonderheit wegen allein genommen werden muß, die beiden ersteren aber in jedem Betracht zusammenfallen. Schon am Montag haben Sie gehört, meine Herren Geschworenen, daß Wolpers unter den Heerführern des großen hier vermutheten Complotts genannt worden ist. Die Staatsanwaltschaft hat ferner hervorgehoben, das betrügerische Geschäft habe 1848 seinen Anfang genommen, 1849 und 1850 schwächer fortgedauert, um dann 1851 einen erneuerten Aufschwung zu gewinnen. Bemerken Sie nun, daß die heute zu beurtheilenden Versicherungsverträge überall die ersten zur Anklage verstellten sind. Erinnern Sie Sich aus der Lectüre der Anklageschrift, daß Wolpers überhaupt nur in den beiden Jahren 1848 und 1851, keineswegs aber auch 1849 und 1850 der Theilnahme an dem Complott beschuldigt wird; daß er 1851 mit Salomon in keinem Falle mehr zusammen angetroffen, und nie als alleiniger Inhaber einer der Anklage zufolge betrügerisch erwirkten Police gefunden wird. Indem ich von diesen allgemeinen Bemerkungen zur Sache fortgehe, schließe ich mich hinsichtlich des hier obwaltenden objectiven Thatbestandes im Wesentlichen früheren Vertheidigungen an. Meines Erachtens ist der Lebensversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes kein zweiseitiger Vertrag. Zweiseitiger Vertrag ist nur da, wo Zug um Zug der Vortheil des Einen den des Andern deckt. Das ist aber bei der Lebensversicherung nicht; da wettet nur der Eine, in ein paar Jahren zu sterben, und der Andre wettet dagegen auf ein paar Jahre mehr. Da der reine Zufall entscheidet, so kann ja im Vertrage gar nicht ausgemacht werden, der Vortheil solle beiderseitig sein. Denn wohl ist zu unterscheiden zwischen den Lebensversicherungen im Allgemeinen, und den hier zu beurtheilenden einzelnen Fällen. Bei jenem mag die Natur des zweiseitigen Vertrags zu erkennen sein; in diesen gewis nicht. Das können Sie schon aus den Stellen der Gewerbeordnung schließen, welche jede Bildung einer inländischen Versicherungsgesellschaft, jede Zulassung einer auswärtigen an die Genehmigung des Ministeriums des Innern, also an ein vogängiges polizeiliches Urtheil über ihre Ungefährlichkeit knüpft. Betrachten

Sie hiernach den Artikel 312 des Strafgesetzbuchs, den viel erörterten, so werden Sie leicht erkennen, daß Wolpers in das Bereich des dort umschriebenen Verbrechens nicht gezogen werden kann. In den Versicherungen des Dieterich Henze bei der Lübecker und bei der Londoner Gesellschaft ist er nicht im Complott mitbegriffen. Denn dazu müßte er vor abgeschlossenem Geschäft das angeblich dabei beabsichtigte Verbrechen mitgewollt und mitausgeführt haben. Er hat das Geschäft aber überhaupt erst nach dem Abschluß, als er in die Policen eintrat, kennen gelernt. Er ist ebensowenig der Beihülfe oder Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, von dessen verbrecherischer Natur er keine Ahnung hatte. Dieterich Henze, die Hauptperson und ein glaubwürdiger Mann, belastet ihn in keiner Weise. Ihn belastet nur Salomon; und sollte Salomon, dem Sie noch in keinem der bisherigen Fälle irgend Glauben geschenkt haben, heute mit einem Mal mehr Glauben verdienen als ein bisher noch nicht verurtheilter Mann? Ich will auf den unglücklichen Salomon nicht ebenfalls losschlagen; aber als eine Thatsache darf ich erwähnen, was der Herr Präsident uns vor einigen Tagen angezeigt hat, daß Salomon sich wahnsinnig zu stellen versucht habe. Wenn ein gebildeter Mensch dahin kommen kann, sich freiwillig dessen entäußern zu wollen, was den Menschen erst zum Menschen erhebt, dann ist es vorbei mit jedem Gedanken an seine Treue, an seine Wahrhaftigkeit. Die einzelnen Thatumstände, in denen die Staatsanwaltschaft die Merkmale verbrecherischer Absicht bei Wolpers entdeckt hat, lassen sich ebenso natürlich und leicht zu seinen Gunsten erklären. Ist das aber, sind zwei gleich gefällige Erklärungen einer Handlungsweise möglich, dann ist aus ihr kein Schluß mit solcher Sicherheit zu ziehen, daß Ehre und Freiheit eines bislang unbescholtenen Mannes darüber angetastet werden dürften. Wolpers ist getadelt, daß er mit Peters dergleichen Geschäfte machte. Aber 1848 stand Peters noch als ein angesehener und begüterter Kaufmann in voller Achtung. Es ist auffällig gefunden, daß Wolpers seiner nicht glänzenden Vermögensumstände halber die Lübecker Police mit Peters theilte, da er doch die weit theurere Londoner Police zur Hälfte von ihm annahm. Die Sache ist diese, daß Wolpers die Hälfte der Londoner Police grade seiner Verhältnisse wegen nur unter der Bedingung annahm, daß Peters ihm die Zahlung der Lübecker Prämien erleichtere. Die Cession Henze's an Peters in Wolpers' statt in Nieland's Hause war bekanntlich ein rein zufälliger Akt. Ferner war Peters in der Lübecker Sache beim Agenten Sentpaul, Wolpers nicht; und Peters zahlte bis zuletzt die Prämien, nicht Wolpers, obwohl er halber Inhaber der Police war. So muß wohl der letzte Verdacht seiner Urheberschaft fallen. Salomon allein behauptet sie; und der hat noch in jedem Fall behauptet, er wäre eigentlich das verführte, angestiftete Opfer der andern Bösewichter. Wenn schon der Erwerb der Policen Wolpers verdächtigt, warum sind dann die Herren Hogrewe, Habich, und Dux hier nur als Zeugen vor Ihnen erschienen? Auch sie haben von Salomon Policen erworben, nachdem dieser ihnen das Geschäft als vortheilhaft empfohlen, vermuthlich mit denselben Gründen wie meinem Schützling. Warum soll nun Wolpers allein, weil er eingeschlagen hat, ein Verbrecher sein? Er ist das eben so wenig hinsichtlich jener Pariser Police, die er erst als Agent erwirkte und dann zur Hälfte erwarb. In der ganzen Anklage ist nicht der Schatten eines Beweises dafür beigebracht, daß er seine Gesellschaft wissentlich und rechtswidrig getäuscht habe. Die Staatsanwaltschaft hat vor Ihnen bezeugen müssen, daß er nichts gethan als die Atteste zweier damals gleich sehr geachteter Aerzte eingesandt, in seinen eigenen Angaben die Wahrheit

nicht im Mindesten verletzt habe. Die Täuschung durch Niemann's Unterschrift, auf welche die Anklage so schweres Gewicht legt, ist zur Sache ganz gleichgültig. Die Gesellschaft wurde dadurch gar nicht getäuscht, denn an dem Namen des Antragsstellers ist ihr nichts gelegen; er braucht durchaus nicht beglaubigt zu werden. Ueberdies ist durch Niemann's Annahme der Police die falsche Unterschrift vollständig genehmigt, in alle Rechte einer richtigen eingesetzt worden. Die Staatsanwaltschaft hat endlich noch die merkwürdige Congruenz der Tage hervorgehoben, an denen die drei Policen erworben, abgetreten, getheilt sind. Sie betont, daß Wolpers das Pariser Geschäft noch in einem Augenblicke wieder aufheben konnte, wo er dessen Gefährlichkeit für seine Gesellschaft offenbar schon kannte. Es genügt zu erwidern, daß von dem fraglichen Brief des Generalagenten Weiß in Kassel nicht feststeht, ob er das Datum des 2. oder des 12. März trage. Das ganze Gebäude dieses Vorwurfs fällt, wenn die letztere eben so zulässige Annahme wahr ist. Wolpers hat sich ohne Zweifel der ihm vorgeworfenen Handlungen einigermaßen verdächtig gemacht. Aber lange nicht in einem Grade, der den Schluß auf die Schuld im Mindesten rechtfertigen könnte. Ich beantrage daher, ihn für nichtschuldig zu erklären."

Mensching: "Ich begnüge mich heute damit, den Herren Geschworenen nur kurz einige Gesichtspunkte anzugeben. Es erscheint doch sehr zweifelhaft, ob hier überall ein Verbrechen zu Ihrer Beurtheilung vorliegt. Sie müssen bedenken, daß dies der Zeit nach der erste Fall und daß eine gewisse Steigerung in der Geflissenheit der Betrügerei doch wohl anzunehmen ist. Hier waren höchst wahrscheinlich andere Motive als die sonst von Ihnen angenommenen thätig. Henze ist jetzt und war damals gesund; fünf Aerzte haben dies theils schriftlich, theils heute öffentlich und mündlich ausgesprochen. Was hat der Dr. Salomon darnach gethan? Er hat ohne Frage abermals getäuscht; aber nicht zum Nachtheil der Vermögensrechte dreier Lebensversicherungs-Gesellschaften, sondern höchstens zum Nachtheil der Vermögensrechte seiner Mitbeschuldigten Peters und Wolpers. Es fehlt somit auch jeder Gegenstand des Verbrechens. Zwar bedarf es zur Vollendung des Betruges keines wirklich eingetretenen Schadens. Aber es bedarf auf jeden Fall einer noch so ideellen Benachtheiligung des fremden Vermögens. Der Schaden müßte eingetreten sein, wäre nicht ein Hinderniß dazwischen gesprungen. Diese Annahme fällt schon dadurch in den Staub, daß Henze's Pariser Police noch fortwährend in voller Kraft ist. Die Pariser Gesellschaft kennt den Stand der Sache wohl, und hätte von ihrem Recht gewis Gebrauch gemacht, wäre für sie dazu ein Grund vorhanden. Aber Henze war gesund, und wurde nur für krank ausgegeben. So fehlt hier Alles, daß von Ihnen der Thatbestand eines Verbrechens gegen die drei Gesellschaften angenommen werden sollte. Ich bitte um Freisprechung Salomon's."

Karl Götting: "Um über die Schuldfrage Dieterich Henze's im heutigen Fall zu einer klaren Ansicht zu gelangen, muß man sich den Zusammenhang der Thatsache vergegenwärtigen. Seinen Leumund kennen Sie; seine Gesundheit nicht minder. Beides stellt sich jetzt für ihn als gleich günstig heraus. Seine Gesundheit bezeugt außer Dr. Salomon nicht bloß Dr. Deppen, sondern auch der verstorbene Dr. Holscher aus Hannover, der eigens zur Untersuchung dieser Sache, und also ohne Zweifel mit einem Vorurtheil gegen Henze's Gesundheit hierher kam. Henze muß sich selbst für gesund gehalten, und das vorübergehende Blutspeien des Jahrs 1847 hämorrhoidalischen Leiden zugschrieben haben. So wurde er veranlaßt, sich versichern zu lassen. Salomon beruhigte ihn über jenes Blutspeien und belehrte ihn dar-

über, was er vor dem Agenten zu sagen habe. Mit dieser Ausrüstung geht Henze in das Geschäft hinein. Ist er deshalb strafbar oder strafwürdig? Nur seine Unwissenheit ist misbraucht worden, wie grade das Benehmen beim Agenten Pelizaeus, das die Staatsanwaltschaft zu so schweren Folgerungen benutzt, am besten beweist. Der Speculant, welcher ihn dirigirte, wird ihm auch wohl gesagt haben, welche Motive er als Grund der Versicherung angeben müsse. Seine Täuschung der Gesellschaften beschränkte sich überhaupt auf Nebendinge. Täuschungen in Nebendingen aber sind bei einem zweiseitigen Vertrage kein Betrug, weil dadurch das Vertrauen nicht in einer das Wesen des Vertrags aufhebenden Weise gemisbraucht wird. Eine wesentliche Täuschung hat Henze nicht begangen, da er nur ein ungefährlich vorübergegangenes, früheres Leiden verschwieg. Meine Herren Geschworenen! Sie haben in Ihrem gestrigen Wahrspruch das Princip verlassen, das Sie anscheinend bei dem Urtheil über Gumbrecht aufstellten: das Princip, den Leiter zu verdammen und das Werkzeug frei ausgehen zu lassen. Ich hoffe, das wird Ihnen für heute kein Präcedenzfall sein. Entschuldigte gestern vor Ihnen die Dummheit unwissender Landleute das Unrecht ihrer Handlungen nicht, so denke ich, es war deshalb, weil Ihnen die Unterschiebung einer falschen Person allzu arg vorkam. Hier ist das nicht der Fall. Dieterich Henze handelte in dem guten Glauben, gesund zu sein. Sprechen Sie ihn daher jedes Verbrechens frei. Sollten Sie das aber nicht wollen, so berücksichtigen Sie doch wie bei Röbsch gestern, daß er sich nicht zu 900 Pfund Sterling bei der englischen und nicht zu 8000 Franks bei der französischen Gesellschaft hat versichern lassen wollen.«

Der Staatsanwalt v. Rössing hielt diesen drei Ausführungen gegenüber die Anklage in allen Stücken aufrecht. Dem Vertheidiger Henze's entgegen bemerkte er, er hoffe, die Geschworenen würden sich überhaupt in einer so wichtigen und großen Sache von keinem Präcedenzfall leiten lassen, sondern die Individualität jedes einzelnen Falls zu beurtheilen wissen. Die gemisbrauchten Werkzeuge verdienten zwar mildere Strafen als die Rädelsführer; aber das sei Sache des Gerichts, der Geschworenen Sache ihre Mitschuld festzustellen. Der Vertheidiger Salomon's habe gegen alles Verhoffen wirklich einige neue Gesichtspunkte aufgefunden; nur Schade, daß sie zu unerheblich seien, um dem Angeklagten davon zu helfen. Nicht minder bleibe er bei Wolpers' Schuld. Diese letztere nahm Dettmar in einem längeren Vortrag, der eine vervollständigende Nachlese zu seinem ersten Plaidoyer enthielt, abermals bestimmt und nachdrücklich in Abrede. Warum solle Wolpers hinsichtlich der Pariser Police schlimmer angesehen werden, als die andern Agenten Sentpaul, Möller, und Liecke? Grade die Individualität des Falles sei so, daß seinetwegen allein Wolpers sicherlich niemals vor das Schwurgericht gestellt sein würde. Daß kein Complott zwischen ihm und Salomon bestanden habe, beweise sich schon daraus, daß Salomon ihn bei dem Verkauf der Pariser Hälfte an die Wittwe Niemann um 5 Louisd'or betrogen habe. Das wußte nun freilich Dr. Mensching, der darauf das Wort erhielt, anders und sehr unschuldig zu erklären. Seine Erwiderung gegen die Staatsanwaltschaft hob nochmals hervor, daß die Vermögensrechte der Pariser Gesellschaft, wie diese selbst thatsächlich anerkannt habe, durch die Versicherung eines gesunden Menschen in keinerlei Nachtheil versetzt worden seien. Götting bemerkte, die Staatsanwaltschaft habe zwar die Täuschung zu wiederholten Malen, aber nicht zugleich auch nachgewiesen, daß der Grad dieser Täuschung dem Wesen des Vertrages widerspreche. Die gegenwärtige Belehrung Henze's über das Versicherungsgeschäft dürfe mit seiner damaligen Kennt-

nis ja nicht zusammengeworfen werden. Die Staatsanwaltschaft habe auch von dem Unterschied einer härteren und einer milderen Strafe gesprochen. Allein der Unterschied sei vielmehr der, ob Dieterich Henze von hier als ein Verbrecher fortgehen werde oder als ein verleiteter, unschuldiger Mann. »In Ihrer Hand, meine Herren Geschworenen! liegt Kerker oder Freiheit, Ehre oder Schande; und diese Alternative ist bei mir das einzig Entscheidende.«

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Sitzung vom 8. Juli.

Der Präsident eröffnete die heutigen Verhandlungen mit dem ihm zustehenden Schlußwort unmittelbar vor der Berathung der Geschworenen. Bevor er die Uebersicht der gestern herausgestellten Thatsachen gab, erklärte er einige juristische und thatsächliche Irrthümer der Parteien berichtigen zu wollen. In ersterer Beziehung erläuterte er namentlich das Wesen des zweiseitigen Vertrages dahin, daß er nach dem Gesetz nicht Vortheile auf beiden Seiten gewähre, sondern nur auf beiderseitigen Vortheil gerichtet sei. In letzterer Beziehung theilte er u. A. mit, daß die Agenten anderer Gesellschaften außer Wolpers zwar auch zum Theil einiger Fahrlässigkeit, aber keiner von ihnen rechtswidriger Absicht verdächtig geworden sei. Da es nun nur absichtlichen, keinen fahrlässigen Betrug gebe, so liege zum Strafverfahren gegen andere Agenten als jenen kein Grund vor. Die Thatsachen faßte der Präsident vornehmlich in Bezug auf den Angeklagten Wolpers, und zwar ausführlicher als gewöhnlich die einzelnen Momente der Vertheidigung berücksichtigend, zusammen.

Die Fragen wurden wiederum ganz nach dem Wortlaut des Verweisungsurtheils und der Anklage gestellt. Nur für den Angeklagten Wolpers wurde eine vierte eventuelle Frage auf Begünstigung desjenigen Betruges, der gegen die Londoner Crown-Gesellschaft verübt sein soll, gerichtet. Die Vertheidigung beantragte beim Gericht die Streichung dieser Frage; das Gericht jedoch erhielt die Ansicht seines Präsidenten aufrecht.

Der Wahrspruch der Geschworenen machte die vierte Frage freilich überflüssig. Sie bejaheten die Schuld aller vier Angeklagten in derselben Weise, wie die Anklage sie ihnen dargestellt hatte.

Zehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Schlachters Dieterich Henze beim Janus.

Betheiligt sind.

1) Dr. med. David Salomon;
2) Kaufmann Theodor Peters;
3) Schachter Dieterich Henze.

Es handelt sich hier um eine über 1000 Thlr. lautende Police vom 17. Juli 1851. Sie wurde erwirkt auf einen Antrag des Henze vom 7. Juli, ein Attest des Salomon vom 8. Juni und eine Bescheinigung des Agenten Möller vom 6. Juli. Nach diesen Papieren läßt der Gesundheitszustand des Henze, welcher der Wahrheit zuwider angiebt, daß er bislang nur in der Lübecker Gesellschaftt versichert sei, nichts zu wünschen übrig, insbesondere verneint Salomon das Vorhandensein von Brust- und Lungenleiden, sowie früheres Blutspeien.

Beweis: Die Papiere über die Versicherung. Geständnis Salomon's.

Nach dem Geständnis, welches Dieterich Henze und nach vielfachen Lügen Salomon abgelegt haben, hat der letztere den ersteren auf Anstiftung Peters' beredet, an die Janus-Gesellschaft einen Versicherungs-Antrag auf 1000 Thlr. zu richten. Es wurde verabredet, Henze solle bei der Janus- und der Frankfurter Gesellschaft den Versuch machen; falle er bei der einen durch — so sagte Salomon — dann werde er wohl bei der andern angenommen. Henze ging zu dem Agenten Möller und mußte zweimal seinen Namen unterschreiben, ob bei Möller oder bei Salomon? erinnert er sich nicht mehr. Als er später erfuhr, daß die Police der Frankfurter Gesellschaft bei dem Agenten Liecke angekommen sei (vergl. hierüber den folgenden Anklagepunkt), bot er diese Police dem Angeklagten Peters an, der sie aber ablehnte, obwohl derselbe ihm zuvor Aussicht auf den Ankauf gemacht hatte. Hierüber unwillig, erklärte er gegen Salomon, daß er die Police nun nicht wolle, und beschloß, sich nunmehr nach der Police der Janus-Gesellschaft gar nicht zu erkundigen. Er will auch nicht erfahren haben, was aus dem Versicherungs-Antrage geworden sei.

Nach Salomon's Angabe hat Peters, als die Police angekommen war, anfänglich keine Neigung gezeigt, dieselbe zu behalten, später aber ihm doch die Prämie mit etwa 50 Thlr. bezahlt, womit denn von ihm die Police bei dem Agenten Möller ausgelöst ist. Später änderte Salomon seine Aussage dahin, daß Peters ihm nur den Betrag der Prämie mit 20 oder 21 Thlr. gegeben habe.

Die erste Prämie ist nach der Meinung des Möller von Salomon, die zweite von Peters berichtigt, unter dessen Papieren sich auch die Police vorgefunden hat.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters und Schlachter Dieterich Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

> Dr. med. David Salomon, dieser in seiner Eigenschaft als Bewollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, Kaufmann Theodor Peters und Schlachter Dieterich Henze im Sommer 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Dieterich Henze zu dem Betrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Elfter Anklagepunkt.

Versicherung des Schlachters Dieterich Henze bei der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Betheiligt sind:
1) Dr. med. David Salomon;
2) Schlachter Dieterich Henze.

Die über 1000 Thlr. lautende Police der Frankfurter Gesellschaft ist am 12. August 1851 ausgestellt. Henze bezeichnet sich in seinem Antrage vom 7. Juli als völlig gesund, erklärt auch, bislang nur noch in der Lübecker Gesellschaft versichert zu sein. Salomon's Attest vom 9. Juli lautet gleichfalls überaus günstig und negirt namentlich die in dem Formular rücksichtlich der Leiden der Brust und Lunge enthaltenen Fragen.

Beweis: Papiere über die Versicherung — Angaben Salomon's.

Zu dem vorigen Anklagepunkt ist erwähnt, daß Henze auf Salomon's Anstiften bei dem Janus und bei der durch den Agenten Liecke vertretenen Frankfurter Gesellschaft einen Versicherungsantrag stellte, daß Peters, obwohl derselbe dem Henze früher dazu Hoffnung gemacht hatte, den Ankauf der Police ablehnte und letzterer darauf gegen Salomon erklärte, er wolle diese Versicherung nicht mehr.

Henze stellte übrigens den Versicherungs-Antrag bei Liecke in Salomon's Gegenwart, nannte auf dessen Geheiß die Versicherungssumme von 1000 Thlr., erklärte auch, wie er glaubt, nur bei der Lübecker Gesellschaft versichert zu sein, wozu ihn Salomon zuvor bestimmt hatte.

Beweis: Angaben Henze's.

Die Police händigte Liecke später dem Salomon zur Ueberlieferung an Henze aus. Salomon entrichtete sodann die Prämiengelder bis auf die Summe von 20 Thlr., über= übernahm auch, als Liecke nach einiger Zeit wegen der Restsumme mit einer Klage gegen Henze drohte, für letzteren Bürgschaft als Selbstschuldner wegen der Zahlung.

Beweis: Zeuge Liecke, Geständnis Salomon's.

Rücksichtlich der Auslassung des letzteren wird auf das früher Erwähnte Bezug genommen. Er will übrigens auch diese Versicherung auf Peters' Veranlassung betrieben haben. Dieser sei bei dem Eintreffen der Police gerade in Geldverlegenheit gewesen und habe ihm nur die Summe von einigen 20 Thlr. ausgezahlt mit der Bitte, das an den Prämiengeldern Fehlende beizulegen, dem Henze aber von der Ankunft der Police nichts zu sagen. Gleichwohl habe er dieser Anweisung entgegen dem Henze solches mitgetheilt und dabei bemerkt, Peters wolle die Police nicht haben.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon und Schlachter Dieterich Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

> im Sommer 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Frankfurter Lebensversicherungs=Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Dieterich Henze zum Betrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrags selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 8. Juli.

Unmittelbar nach dem Wahrspruch der Geschwornen in den ersten drei Versicherungen Dieterich Henze's aus dem Jahre 1848 ging die öffentliche Verhandlung zu den beiden Versicherungen desselben Mannes aus dem Jahre 1851 über. Die Vernehmung der anwesenden beiden Angeklagten, Salomon und Henze, ergab als Novum nur die berichtigende Aussage des Letzteren, daß Peters ihn zu diesen neuen Versicherungen im Sommer 1851 zuerst angestiftet habe. Habe er vor dem Untersuchungsrichter anders ausgesagt, so sei das ein von ihm übersehener Irrthum gewesen. Die beiden einzigen Zeugen Möller und Liecke brachten ebensowenig Neues vor. Auf Wunsch von Henze's Vertheidiger wurde noch das Schlußverhör dieses Angeklagten verlesen, worin er erzählt, seine Frau habe ihm von dem Versicherungsgeschäft mit den Worten abgerathen: „Das seien Freimaurer, die ihn dazu verleiten wollten, damit er anstatt eines von ihnen sein Leben einbüße."

Dann nahm der Staatsanwalt v. Rössing das Wort: „Es liegen uns heute einfache Fälle vor. Sie sind auch den eben abgeurtheilten sehr ähnlich: derselbe Versicherte, dieselben Versicherer, dieselben Unwahrheiten wie 1848 kehren 1851 wieder. Nur könnte sich fragen, inwiefern Peters überall in diesen beiden Fällen einer Mitthäterschaft verdächtig sei? Im zweiten Fall, meine Herren Geschwornen, ist Peters gar nicht mit angeklagt. Im ersten dagegen wird er der ursprüngliche Anstifter gewesen sein, wenn wir den heutigen Angaben Henze's, wie es rathsam scheint, mehr als seinen früheren Glauben schenken wollen. Der ganze Fall wirft auf Peters wieder ein höchst eigenthümliches Licht. Er veranlaßt Henze zu der Versicherung; verweigert alsdann die Police einzulösen, um sie später ohne den Kaufpreis dennoch in die Hände zu bekommen. Ich beantrage, daß Sie der Anklageschrift gemäß das Schuldig aussprechen."

Mensching: „Ich verzichte darauf, im vorliegenden Fall das Wort an die Herren Geschworenen zu richten, denen das Urtheil über meinen Schützling völlig anheimgestellt bleiben mag. Ich bemerke nur gegen den hohen Gerichtshof, daß Salomon in keiner Weise als der Anstifter der hier zu beurtheilenden Versicherungsgeschäfte zu betrachten sein wird. Weiter habe ich nichts zu sagen.“

Karl Götting: „Die heute verhandelten beiden Fälle ruhen auf einer ganz verschiedenen Grundlage und führen zu einem ganz verschiedenen Ergebnis als die gestrigen. Diesmal ist es vier bis fünf Jahre nach dem vielberufenen Blutspeien, daß Henze in seinen beiden Anträgen auf Lebensversicheruug davon nichts angibt. In der Declaration für den Janus hat er sich überall keiner Unwahrheit schuldig gemacht. In der Declaration für die Frankfurter Gesellschaft hat er nur die drei Unwahrheiten begangen, zu sagen: er habe sich noch keiner ärztlichen Hülfe bedient, er wolle die Prämien selbst bezahlen, und er sei außer bei der Lübecker Gesellschaft noch nicht versichert. Den letzten dieser drei Punkte hatte Salomon ihm als unverfänglich und selbstverständlich bezeichnet, da in der betreffenden Frage nur von inländischen Gesellschaften die Rede sei. Die beiden andern Unwahrheiten kann ich nicht als solche Täuschungen ansehen, die dahin führen müßten, das Wesen des zweiseitigen Vertrages aufzuheben. Was aber das Wichtigste ist, Henze erfuhr von dem Verlauf und Abschluß beider Geschäfte nichts; er ging noch vor dem Abschluß des zweiten zu Salomon, und sagte, da Peters die Hamburger Police nicht kaufen wolle, so möge er von der ganzen Sache nichts mehr wissen. Eine Police aber tritt statutenmäßig erst in Kraft, wenn die erste Prämie bezahlt ist; dies war nicht geschehen. Henze hatte das Geschäft also seinerseits rechtlich wieder vernichtet, ehe es zum förmlichen Abschluß gediehen war. Endlich herrscht zwischen den beiden Fällen nur ein alternatives Verhältnis. Henze wollte nur eine einzige Versicherung, und kann schlimmsten Falls nur der einen wegen schuldig befunden werden, wie schon aus der Anklage selbst mit Nothwendigkeit hervorgeht. Aus drei dieser Sache eigenthümlichen Gründen beantrage ich daher für Dieterich Henze das Nichtschuldig.“

Der Staatsanwalt wandte sich in seiner Antwort nur gegen den Vertheidiger, der zuletzt gesprochen hatte. Da die Policen beide zum Abschluß gekommen seien, meinte er, so wäre es gleichgültig, ob Henze beide in Absicht genommen hätte. Denn Betrug sei da, sobald die täuschende Handlung vollendet worden, gleichviel ob das Opfer getäuscht sei oder nicht. Allerdings habe Henze dann weiter nicht erfahren, was aus dem sauberen Geschäft geworden sei. Allein das zeige nur, welche Gemeinschaft unter Betrügern herrsche. Salomon und Peters hätten den Henze erst benutzt und vorgeschoben, und dann, als er sich das Seinige ausgebeten, ihn um sein Sündengeld betrogen. Der Vertheidiger erwiderte, es komme nicht darauf an, ob die Policen wirklich abgeschlossen seien; sondern darauf, daß Henze den Abschluß nicht veranlaßt, vielmehr sich vorher und zur rechten Zeit zurückgezogen habe. Die täuschende Handlung sei deshalb nicht vollendet worden, weil der Vermögensnachtheil, auf den sie beim Betruge doch allemal gerichtet sein müsse, hier gar nicht einmal mehr habe eintreten können. Der Betrug sei höchstens beabsichtigt, nicht vollendet worden; und einen Versuch des Betruges gebe es nicht.

Die Uebersicht des Präsidenten über die Thatsachen war sehr kurz und knapp. Er bestätigte hauptsächlich, daß Henze nach Ausweis der Akten wirklich nur eine einzige Police gewollt habe. Seine beiden Fragen hatte er wieder dem Verweisungsurtheil nachgebildet. Auf eine eventuelle Frage, ob Peters

den ersten Betrug etwa nur begünstigt habe, verzichtete die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Menge der Verbrechen und die Wahrsprüche, welche den Angeklagten Peters schon beschwerten. Nahmen die Geschworenen also die leichtere Betheiligung dieses Angeklagten an, so war die Staatsanwaltschaft zufrieden, wenn sie ihn völlig freisprächen.

Der Obmann der Geschworenen, Kaufmann Altvater, verkündete nach halbstündiger Berathung den Wahrspruch dahin, daß Salomon, Peters, und Henze des erstgenannten Betruges, des zweiten aber Salomon allein schuldig sei. Damit erklärte der Präsident die Sitzungen dieser Woche für geschlossen, indem auf Antrag des Geschwornen Löbbecke aus Dorstadt noch bestimmt wurde, daß die Sitzung des nächsten Montags um zehn ein halb Uhr Morgens beginnen solle.

Fünfter Anklagepunkt.

Versicherung des Musikus Konrad Henze bei der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Betheiligt sind:

1) Dr. med. David Salomon;
2) Barbier, Musikus und Schneider Konrad Henze aus Ottbergen, 43 Jahre alt, katholisch, verheirathet, lebt in großer Dürftigkeit, ist noch nicht bestraft;
3) Kaufmann Karl Wolpers aus Hildesheim, 51 Jahre alt, Wittwer und Vater eines Kindes, nicht ohne Vermögen, lutherisch, bislang nicht bestraft, dem Besuch der Wirthshäuser ergeben;
4) Schlachter und Halbköthner Dieterich Henze aus Ottbergen, 50 Jahre alt, verheirathet, katholisch, noch nicht in Untersuchung gewesen;
5) Schäfer Joseph Henze aus Ottbergen, 35 Jahre alt, katholisch, verheirathet, noch nicht in Untersuchung gewesen;

Kraft zweier Policen de dato 20. April 1848, jede über 500 Thlr. lautend, ist das Leben des Musikus Konrad Henze aus Ottbergen bei der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck versichert. In der durch den Agenten der Gesellschaft, jetzigen Obergerichtssecretär Pelizaeus vorgelegten Declaration des Konrad Henze beantragte derselbe, daß sein Leben zur Summe von 1000 Thlr. mittelst zweier auf den Inhaber lautenden Policen, jede über 500 Thlr., versichert werde. Konrad Henze bezeichnete sich in der Declaration als völlig gesund, behauptete, nie einen Arzt gebraucht und die in der Declaration enthaltenen Fragen richtig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, erklärte auch an Eidesstatt, daß er dem Dr. Salomon keinen Umstand verschwiegen, der auf eine richtige Beurtheilung seines körperlichen Zustandes irgend von Einfluß sein könnte. Das daneben mitvorgelegte, vom Dr. Salomon angeblich auf Verlangen des Agenten Pelizaeus ausgestellte ärztliche Attest de dato 6. April 1848 schilderte den Antragsteller gleichfalls als völlig gesund und hob namentlich hervor, daß derselbe nie krank gewesen und von jedem Gebrechen oder Leiden frei sei.

Im Juni 1848 wurde auf Grund der vorhingedachten Declaration von Konrad Henze die Ausstellung einer dritten Police zur Summe von 1000 Thlr. bei derselben Gesellschaft beantragt, hierbei jedoch ein vom Dr. Barckhausen ausgestelltes Attest de dato Hildesheim 24. Junius 1848 producirt, in welchem Konrad Henze ebenfalls als völlig gesund geschildert wurde.

Auf Grund dieser Declaration und dieses Attestes wurde eine dritte auf 1000 Thlr. lautende Police de dato Lübeck den 30. Juni 1848 ausgefertigt.

Beweis: die gedachten Declarationen, Atteste, Policen — Zeuge Obergerichts-Secretär Pelizaeus und General-Agent Vermehren in Lübeck.

Unterm 24. Mai 1848 trat Konrad Henze die beiden auf je 500 Thlr. lautenden Policen dem Angeklagten Kaufmann Karl Wolpers vor Notar und Zeugen ab. Als Zeuge bei diesem Act assistirte der Mitangeklagte Dieterich Henze.

Beweis: Notariats-Document.

Die über 1000 Thlr. lautende Police de dato 30. Junius 1848 wurde laut Notariats-Documents de dato 26. Juli 1848 vor dem Notar Nieland von Konrad Henze

dem Angeklagten Kaufmann Peters cedirt. Wegen Berichtigung des Nennwerthes dieser und einer anderen gleichzeitig cedirten Police der Crown=Gesellschaft (worüber später die Rede sein wird) heißt es in dem Document: es sei mit Konrad Henze Abrechnung gehalten und in Folge derselben unter Anderem verabredet und festgestellt, daß dem Konrad Henze jährlich 6 Thlr., und nach dessen natürlichem Tode und nach erfolgter Auszahlung des Werthes der Police den Henze'schen Erben 50 Thlr., endlich sofort dem Henze noch 15 Thlr. gezahlt werden sollten.

Beweis: Notariats=Document.

Die oben mitgetheilten Angaben über den Gesundheitszustand des Konrad Henze beruhen nicht in Wahrheit. Derselbe räumt ein, daß er vor längerer Zeit einen heftigen Blutsturz gehabt und seitdem an Engbrüstigkeit, auch häufig an Bluthusten leide. Vor etwa 8 Jahren war er längere Zeit bettlägerig und wurde von dem Dr. med. Henze behandelt.

Beweis: Geständnis des Konrad Henze, Zeugen Vorsteher Peter Hillebrandt und Dechant Vorwerk.

Der Angeklagte Konrad Henze will von seinem Vetter Dieterich Henze gehört haben, dieser habe sein Leben versichern lassen. Er brachte hierauf die Rede, als Salomon einst in seinem Hause war, und letzterer soll angedeutet haben, man könne sein Leben versichern, ohne daß es etwas koste, und sich damit etwas verdienen. Er verabredete mit Salomon, daß dieser die Sache zu Stande bringen solle, und begab sich sodann eines Tages mit seinem Vetter Dieterich Henze nach dem Hause des ersteren. Salomon wies sie zu dem Agenten Pelizaeus und trug dem Konrad Henze auf, die Versicherungssumme zu 1000 Thlr. anzugeben, bei Beantwortung der von dem Agenten an ihn gerichteten Fragen aber seinen Husten und seine Krankheit zu verschweigen. Konrad Henze verfuhr bei Pelizaeus gemäß der ihm von Salomon ertheilten Weisung.

Behuf dieser Versicherung wurden, so viel er weiß, nur von Salomon ärztliche Bescheinigungen ausgestellt. Letzterer kannte seit längerer Zeit seinen Gesundheitszustand genau und legte ihm darauf bezügliche Fragen überall nicht vor.

Später ließ Salomon den Konrad und Dieterich Henze wieder zu sich rufen und theilte denselben mit, daß der Kaufmann Wolpers die Policen des ersteren kaufen wolle und dieselben bereits in Händen habe. Konrad Henze wurde mit Wolpers darüber einig, daß ihm für die Policen sofort 10 Thlr. und 5 Thlr. jährlich bis an sein Ende, endlich noch 25 Thlr. nach seinem Tode für seine Erben gezahlt werden sollen. Das Cessions=Geschäft wurde hierauf zwischen Wolpers und Konrad Henze vor dem Notar Nieland vollzogen. Von dem für die Police gezahlten Gelde gab Konrad Henze dem Dieterich Henze einige Thaler für dessen Bemühung.

Beweis: Geständnis des Konrad und Dieterich Henze.

Der Mitangeklagte Kaufmann Karl Wolpers (der selbst die Agenturen zweier Lebensversicherungs=Gesellschaften verwaltete) hat — wie er angiebt — die Police gekauft, weil ihm Salomon den Erwerb derselben als vortheilhaft geschildert habe, indem Konrad Henze nicht lange mehr leben werde. Den letztern will er vor der Cession der Policen nie gesehen und so wenig von dessen krankhaftem Zustande, als von der betrüglichen Erwirkung der Policen Kunde gehabt haben.

Salomon behauptet dagegen, daß er dem Wolpers nicht die bereits erwirkten Policen über Konrad Henze, sondern die Versicherung des letzteren offerirt und dabei bemerkt habe, er wolle die Atteste ausstellen, Henze werde wohl kaum noch ein halbes Jahr leben. Erst nachdem Wolpers zu dem Geschäft bereit gewesen und die Höhe der Versicherungssumme bestimmt habe, seien die weitern Schritte eingeleitet.

Nach Verlauf einiger Wochen mußte sich Konrad Henze auf Salomon's Bestellung wieder bei diesem einfinden. Salomon schlug ihm vor, sich nochmals versichern zu lassen, nannte jedoch so wenig die betreffende Gesellschaft, als den Namen desjenigen, der die Police kaufen wolle. Salomon äußerte zugleich, Medicinalrath Praël und Dr. Barckhausen müßten ein ärztliches Attest über ihn ausstellen, er, Konrad Henze, solle aber nicht zu denselben hingehen, sondern sein Bruder an seiner Stelle. Dem Angeklagten Konrad Henze schien ein solches Verfahren zwar nicht in der Ordnung zu sein, allein Salomon entgegnete auf die von ihm vorgebrachten Bedenken, es sei einerlei, wer zu den Doctoren gehe.

Beweis: Geständnis des Konrad Henze.

Inzwischen hatte Salomon den Schlachter Dieterich Henze überredet, daß er mit dem Schäfer Joseph Henze nach Hildesheim kommen und hier den letztern zur Untersuchung für die Aufnahme in die Lebensversicherungs=Gesellschaft bei dem Dr. Barckhausen als Konrad Henze vorstellen solle.

Beweis: Geständnis des Dieterich Henze.

Dieterich Henze machte dem Schäfer Joseph Henze hiervon Mittheilung und gewann diesen unter Zusicherung einer Geldvergütung für die Ausführung des Plans. Beide begaben sich zum Dr. Barckhausen, welchem Dieterich Henze den Joseph Henze verabredetermaßen als Konrad Henze vorstellte. Barckhausen bestellte sie zur Vornahme der Untersuchung auf den folgenden Tag, worauf sie zu dem Angeklagten Peters gingen, der von dem Vorhaben anscheinend bereits genau unterrichtet war und ihnen Geld gab, damit sie die Nacht in Hildesheim bleiben und am folgenden Morgen den Versuch bei Barckhausen wiederholen könnten. Sie zogen es indessen vor, nach Ottbergen zurückzukehren.

Beweis: Geständnis des Dieterich und Joseph Henze.

Einige Tage später entschloß sich Joseph Henze — vorzugsweise auf die Bitten seines Bruders Konrad — die Rolle des letztern bei Dr. Barckhausen weiter zu spielen. Er ging zunächst zu Salomon. Dieser forderte ihn auf, sofort zu Barckhausen zu gehen und diesem gegenüber sich ja recht bestimmt für Konrad Henze auszugeben, wußte auch die Regungen seines erwachenden Gewissens durch einige Gläser Branntwein geschickt zu unterdrücken. Joseph Henze begab sich nun zum Dr. Barckhausen, stellte sich diesem als Konrad Henze vor und erwirkte das bereits erwähnte Attest, welches er sodann dem Angeklagten Salomon überbrachte.

Beweis: Geständnis des Konrad und Joseph Henze — Zeuge Barckhausen.

Die Summe, zu welcher Konrad Henze habe versichert werden sollen, will übrigens weder Dieterich, noch Joseph Henze gekannt haben.

Gegen Ende Juli ließ Salomon den Konrad Henze wieder zu sich rufen und führte denselben zu dem Angeklagten Peters, der die Police kaufte, worüber sodann vor Notar und Zeugen das bereits erwähnte Document aufgenommen wurde. Bei Vorlesung desselben will Konrad Henze sich gewundert haben, daß darin wieder von einer Lübecker Police die Rede gewesen, die er nach seiner Meinung schon an Wolpers verkauft habe. Gleichwohl habe er geschwiegen, indessen vermöge er sich den wahren Sachverhalt auch gegenwärtig noch nicht zu erklären. Der Angeklagte Salomon leugnet den bisher erwähnten Anzeigen gegenüber hartnäckig, in der Versicherungsangelegenheit des Konrad Henze irgend unredlich verfahren zu haben. Die Atteste seien von ihm nach bester Ueberzeugung ausgestellt, und da ihm der Gesundheitszustand des Konrad Henze bereits länger als gut bekannt gewesen, so habe er eine weitere Befragung und Untersuchung desselben nicht für erforderlich gehalten. Ebensowenig will er sich an der Täuschung des Dr. Barckhausen durch Joseph und Dieterich Henze auch nur im entferntesten betheiligt haben.

Hiernach werden angeklagt:

1) Dr. med. David Salomon und Musikus Konrad Henze, daß sie schuldig seien:
im Frühjahre 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Konrad Henze zum Betrage von 1000 Thaler mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben; und

2) Kaufmann Karl Wolpers, daß er schuldig sei:
die von den Beschuldigten sub 1 beabsichtigte Verübung dieses Betruges durch das, vor oder in dem Zeitpunkt der Ausführung desselben, wissend, daß ein solcher Betrug beabsichtigt werde, gegebene Versprechen des Ankaufes der Police vorsätzlich befördert oder doch den Mitbeschuldigten nach vollbrachtem Betruge in Beziehung auf diesen mit rechtswidrigem Vorsatz aus Gewinnsucht oder einem anderen eigenen Interesse an der That selbst beförderlich gewesen zu sein;

ferner

1) Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, und Musikus Konrad Henze, daß sie schuldig seien:
im Sommer 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Konrad Henze zum Betrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, und mittelst fälschlicher Vorstellung des Schäfers Joseph

Henze anstatt des Konrad Henze bei dem mit der ärztlichen Untersuchung des letztern beauftragten Dr. med. Barckhausen, veranlaßt haben, und

2) der Schlachter Dieterich Henze und Schäfer Joseph Henze, daß sie schuldig seien:

die von den sub Nro. 1 Beschuldigten beabsichtigte Verübung dieses Betruges vorsätzlich befördert zu haben, und zwar

a) Joseph Henze dadurch, daß er sich bei dem Dr. med. Barckhausen fälschlich für den Konrad Henze ausgegeben, und

b) Dieterich Henze dadurch, daß er durch Belehrung über die Mittel der Ausführung des Betruges, welcher zufolge dieser wirklich begangen worden, oder auch auf andere Weise Hülfe oder Förderung dabei geleistet hat.

Sechster Anklagepunkt.

Versicherung des Konrad Henze bei der Crown-Gesellschaft zu London.

Betheiligt sind:

1) Dr. med. David Salomon;
2) Kaufmann Theodor Peters;
3) Musikus Konrad Henze;
4) Schlachter Dieterich Henze.

Nach einer Police vom 14. Juli 1848 ist Konrad Henze bei der Crown-Gesellschaft zu London mit 1000 Pfund versichert. In dem durch den Agenten der Gesellschaft, Kaufmann Wilhelm Sentpaul vermittelten Antrage des Henze vom 17. Juni 1848 schilderte dieser sich als völlig gesund und erklärte namentlich, daß er an Asthma, Blutspucken oder sonstigen Uebeln nicht leide.

Gleichzeitig wurde ein vom Vertrauens-Arzt der Gesellschaft ausgestelltes Attest des Dr. Praël und ein desgleichen des Agenten Sentpaul de dato 5. Juli 1838 mit eingesandt, in welchem Konrad Henze als völlig gesund bezeichnet wurde; ferner ein Attest des Dr. Salomon vom 16. Junius 1848, welches ebenfalls durchaus günstig lautete und insbesondere hervorhob, daß der Antragsteller weder an Asthma, Blutspeien oder anderem Uebel gelitten habe, noch leide, auch keine Anlage zur Phthisis oder zu einem Lungenübel habe.

Die Police wurde laut Notariatsdocument de dato 26. Juli 1848 vor dem Notar Nieland von Henze zugleich mit der Lübecker Police über 1000 Thaler an den Kaufmann Peters cedirt. Rücksichtlich der Verhandlungen, welche bei diesem Geschäfte stattfanden, wird auf das zu dem vorigen Anklagepunkt hierüber Erwähnte Bezug genommen.

Vergl. die Atteste, die Police, und das Notariatsdocument.

In dem vorigen Anklagepunkt ist gleichfalls erwähnt, daß Salomon bald nach dem Eintreffen der erste Lübecker Police für Konrad Henze diesen zu einer nochmaligen Versicherung aufforderte und demselben mittheilte, daß nicht er, Konrad, sondern sein Bruder Joseph zu dem Medicinalrath Praël gehen und sich dort untersuchen lassen solle. Joseph Henze war auf Bitten des Konrad und Dieterich Henze dazu bereit; er begab sich zunächst zu Salomon, der ihm zur Ausführung des Plans zuredete, und sodann zu dem Medicinalrath Praël, welchem er sich als Konrad Henze vorstellte. Praël untersuchte und attestirte den Joseph Henze als „den ihm von Person bekannten Musikus Konrad Henze aus Ottbergen." Diese letztere Angabe stützte sich nach Praëls Aussage darauf, daß ihm vorher von dem Agenten Sentpaul mitgetheilt war, Konrad Henze werde sich zur Untersuchung behuf Aufnahme in die Crown-Gesellschaft bei ihm melden.

Beweis: Geständnis des Konrad, Dieterich, und Joseph Henze — Zeuge Praël.

Als diese Täuschung des Praël verübt wurde, will sowenig Joseph, als Dieterich und Konrad Henze die Höhe der beabsichtigten Versicherungen gekannt haben. Uebrigens erhielt Joseph Henze für seine guten Dienste von Konrad Henze 3 Thlr. ausgezahlt, welche ihm letzterer auf Salomon's Geheiß vorher zugesichert hatte.

Beweis: Geständnis des Konrad und Joseph Henze.

Bereits früher hatte Konrad Henze auf Salomon's Anweisung dem Agenten Sentpaul erklärt, daß er sein Leben versichern lassen wolle. Sentpaul war durch Peters von Henze's Absicht bereits unterrichtet. Der letztere will damals in Begleitung des Dieterich Henze gewesen sein, während Salomon behauptet, daß er den Konrad Henze zu Sentpaul geführt habe.

Als das Attest des Praël erschlichen war, nahm Sentpaul den Antrag des Konrad Henze auf. Dieser gab sich für völlig gesund aus und verschwieg namentlich in Folge des ihm von Salomon ertheilten Raths, daß er am Husten leide. Seiner Angabe zu

Folge soll ihn Sentpaul nach der Höhe der Versicherungssumme nicht gefragt haben, während dieser dagegen behauptet, daß Henze auf Befragen erklärt habe, Peters werde für ihn die Versicherungssumme bestimmen. Letzterer gab dieselbe sodann auf 1000 Pfund an, nahm in Henze's angeblichem Auftrage die Police von Sentpaul in Empfang und entrichtete darauf die Prämie.

Angeklagter Salomon nimmt sämmtliche ihn gravirende Thatsachen in Abrede. Seiner Angabe zu Folge hat ihm Peters die Absicht, den Konrad Henze zu 200 Pfund zu versichern, mitgetheilt und er in des ersteren Auftrage den Sentpaul ersucht, bei Ausfüllung des Antrags-Formulars den Raum für die Versicherungssumme offen zu lassen, indem Peters hierüber das Nähere mit Sentpaul habe verabreden wollen. Uebrigens behauptet er, den Konrad Henze vor der ärztlichen Untersuchung dem Praël eines Tages auf der Straße vorgestellt zu haben, allein die Unwahrheit dieses Vorbringens ergiebt sich aus den Aussagen der letztgenannten Personen.

Hiernach werden angeklagt:

1) Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, und Musikus Konrad Henze, daß sie schuldig seien:

im Sommer 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Konrad Henze zum Betrage von 1000 Pfd. Sterling, also von mehr als 6000 Thlr., mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, und mittelst fälschlicher Vorstellung des Schäfers Joseph Henze anstatt des Konrad Henze bei dem mit der ärztlichen Untersuchung des letzteren beauftragten Medicinalrathe Praël, veranlaßt haben, und

2) Schlachter Dieterich Henze und Schäfer Joseph Henze, daß sie schuldig seien: die von den sub Nro. 1 Beschuldigten beabsichtigte Verübung dieses Betruges vorsätzlich befördert zu haben, und zwar

a) Joseph Henze dadurch, daß er sich bei dem Arzt der Gesellschaft, Medicinalrath Praël, fälschlich für den Konrad Henze ausgegeben, und

b) Dieterich Henze dadurch, daß er durch Belehrung über die Mittel der Ausführung des Betruges, welcher zufolge derselbe wirklich begangen worden, oder auf andere Weise Hülfe oder Förderung dabei geleistet habe.

Sitzung vom 10. Juli.

Das Schwurgericht beschäftigte sich heute mit den Versicherungen des Musikus Konrad Henze aus Ottbergen, und zwar zunächst mit den beiden bei der Lübecker Gesellschaft zu 1000 Thlr., und der bei der Londoner Crown zu 1000 Pfd. St. Die Anklageschrift zeugt an dieser Stelle davon, daß einige dunkele Punkte am Schluß der Untersuchung noch unaufgehellt waren, und sie sind es beinahe auch heute noch geblieben. Wir berühren hier von dem Thatsächlichen des Falls natürlich nur die Abweichungen der öffentlichen Verhandlung von den Acten, wie sie in der Anklageschrift resumirt sind. Zunächst behauptete Konrad Henze, der hier gemisbrauchte Todescandidat, daß Salomon ihn zunächst auf die Idee des Geschäfts gebracht habe. Der habe ihm gesagt, es sei dabei etwas zu verdienen; und wenn es nicht recht wäre, würde er es ihm ja nicht anrathen. Er habe dann in seiner Noth nach einigem Bereden zugegriffen. Da Konrad Henze den Eindruck eines ehrlichen und reumüthigen, wenn auch allzu geschwätzigen Menschen macht, so schien man seinen Behauptungen mehr zu glauben als den entgegenstehenden Salomon's. Ferner erzählte Konrad Henze, Wolpers habe ihm unmittelbar vor der Cession der ersten Lübecker Police gesagt: er brauche ihm eigentlich nichts zu geben, und was er ihm gebe, das schenke er ihm für seine

vielen Wege. Wolpers, der nach den heutigen Ermittelungen auch die genannte Police von Anfang an in Händen gehabt hatte, wollte sich dessen nicht genau mehr erinnern. Ferner wurde bestätigt, daß Konrad Henze nur eine einzige Declaration für die Lübecker Gesellschaft ausgestellt hat, auf deren Grund beide Versicherungen zu Stande gebracht sind. Nicht zu völliger Klarheit gedieh dagegen die Frage, ob in der Meinung des erwähnten Angeklagten die Unterstellung Josephs Henze statt seiner beim Dr. Barckhausen der zweiten Lübecker oder vielmehr der Londoner Versicherung gegolten habe. Er behauptete, von der Wiederholung desselben Manövers beim Dr. Prael und von dessen Zeugnis nichts Rechtes zu wissen. Joseph Henze wollte den Gang zum Dr. Prael wenigstens nur als eine Erneuerung seines ersten Ganges zum Dr. Barckhausen, gewissermaßen als eine Revision von dessen Attest betrachtet haben. Die Umstände schienen das glaubhaft zu machen. Von den 1000 Pf. St. als der Versicherungssumme in der Londoner Police haben die Henze's allesammt nichts erfahren, da erst Peters später den Agenten Sentpaul beauftragte, sie hineinzusetzen. Die ursprüngliche Absicht von Peters gab Dr. Salomon dahin an, daß er zuerst nur 200 Pf. St. habe beantragen wollen. Pfund Sterling waren dem Musikus, Barbier, und Schneider Konrad Henze natürlich unbekannte Größen; er wandte sich daher an den Dechanten Vorwerk in Ottbergen, der ihm die Summe in's Hannoversche übersetzte, über das Geschäft der Versicherung aber auch keine näheren Aufschlüsse geben konnte. Für die Londoner Police bekam Konrad Henze von Peters, ähnlich wie für die erste Lübecker von Wolpers, 15 Thlr. gleich, 5 Thlr. jährlich, und 50 Thlr. nach seinem Absterben für seine Erben zugesichert. Was Joseph Henze betrifft, so hatte nur vieles und wiederholtes Zureden von Salomon ihn zu der betrüglichen Stellvertretung seines Bruders bei Dr. Barckhausen bewegen können; im letzten Augenblick mußte er in Salomon's Stube bekanntlich noch durch einige Gläser Schnaps ermuthigt werden. Als er auf Barckhausen's Treppe kam, überfiel ihn ein Grauen. Damals wurden sie wegen anderweitiger Beschäftigung des Arztes auf eine spätere Wiederkunft verwiesen. Als die beiden Vettern, Joseph und Dieterich Henze auf der Straße waren, sagte der Letztere aufathmend: es wäre gut, daß nichts daraus geworden, und er wolle nichts weiter von der Sache wissen. Er ging dann in der That auf sechs Wochen zu einem ziemlich entfernt wohnenden Bruder, und kehrte erst nach Ottbergen zurück, als alles vorüber war. Joseph Henze mußte dann später nach Dr. Prael, um Papiere hinzubringen zu dessen Superrevision, meinte er. Allein seine Frau wollte ihn nicht gehen lassen. Er mußte das Johannismarkt benutzen, um sich unter einem Vorwande von der Frau los zu machen, und das Geschäft nach Salomon's Anleitung auszuführen.

Als diese Aufklärungen zum Thatbestand durch Vernehmung der Angeklagten selbst ermittelt waren, bat Dr. Salomon den Präsidenten unter schriftlicher Angabe des Grundes, die Mitangeklagten Konrad und Dieterich Henze einen Augenblick hinauszuschicken. Es geschah, wie er wünschte. Er erklärte dann genaue Kunde von einer Unterredung zu haben, die Wolpers am Tage nach seiner (Salomon's) Verhaftung mit jenen Beiden auf besondere Einladung abgehalten habe. Die Frage wurde zunächst Wolpers vorgelegt. Er verneinte sie bestimmt. Konrad und Dieterich Henze, einzeln nach einander hereingeführt, verneinten nicht weniger bestimmt die scheinbar so verfängliche Frage Salomon's. Dieser hatte offenbar eine gewisse Möglichkeit oder vielleicht Wahrscheinlichkeit mit ihm bekannt gewordener Wirklichkeit verwechselt.

Das Zeugenverhör ergab nicht viel mehr als in der Voruntersuchung. Dechant Vorwerk, der Seelsorger der Henze's, stellte den beiden heute zuerst angeklagten Brüdern Konrad und Joseph das vortheilhafteste Sittenzeugnis aus. Konrad sei wohl schon seit 14 Jahren engbrüstig; wahrscheinlich vom gewohnheitsmäßigen Hornblasen, fügte er hinzu. Dr. Barckhausen bezeugte, daß an dem verhängnisvollen Tage in seiner Wohnung sowohl Joseph und Dieterich gesagt hätten, der mitanwesende Joseph sei der zu versichernde Musikus Konrad Henze. Eine augenblickliche Untersuchung des Letzteren vor den Augen der Geschworenen ergab, daß er Lungenrasseln wie bei chronischem Katarrh und im Weiß der Augen eine Färbung wie von Athmungs-Beschwerden, also die Anzeichen seines alten Leidens noch gegenwärtig habe. Der Vorsteher Hillebrandt aus Ottbergen bekräftigte in aller Maße des Dechanten Zeugnis. Obergerichtssekretär Dr. Pelizaeus, 1848 Bevollmächtigter der Lübecker Gesellschaft, erzählte den Hergang in seinem Hause etwas abweichend von Konrad Henze. Er meinte, dieser werde die zweite Versicherung bei ihm so gut persönlich beantragt haben wie die erste; denn auf eine Vermittlung der Sache durch Peters oder Salomon würde er gar nicht eingegangen sein. Wegen der Länge der verstrichenen Zeit bevorwortete er indessen, daß dies nicht eine völlig bestimmte Wissenschaft, sondern seine jetzt gewonnene Ueberzeugung von der Sache sei, da er stets nach den Vorschriften seiner Instruction zu Werke gegangen wäre und schwerlich in jenem Fall eine Ausnahme gemacht hätte. Dr. Prael erinnerte sich, den Joseph Henze dadurch als angeblichen Konrad Henze kennen gelernt zu haben, daß Salomon ihm denselben einmal im Vorübergehen auf dem Neustädter Markt vorgestellt habe. Der Agent Sentpaul wiederholte lediglich seine früheren Angaben.

Die Vorträge der Parteien waren kürzer als gewöhnlich, da nachgrade die Beziehungen auf frühere Erörterungen und Vorkommnisse den Stoff auf das Engste beschränken. Der Staatsanwalt Obergerichtsrath Heise begann damit, ein Bild der nicht so einfach wie sonst liegenden Thatsachen im Sinn der Anklage zu entwerfen. Zur ersten Hälfte des fünften Anklagepunkts nahm er als feststehend an, daß Konrad Henze im Complott mit Salomon und rechtswidrigen Vorsatzes die Täuschung vorgenommen habe. Die Betheiligung des Angeklagten Wolpers schilderte er nach Salomon's diesmal glaubwürdiger Aussage als Beihülfe, nicht als Begünstigung. Bei der Londoner Versicherung hielt er Konrad Henze nicht minder für schuldig, und zwar zum vollen Betrage der Summe, die Peters nachher habe eintragen lassen. Dagegen ließ er die Theilnahme des genannten Angeklagten an der zweiten Lübecker Versicherung fallen. Ebenso die Gehülfenschaft Joseph's an dieser. Dieterich's Beihülfe dagegen hielt er aufrecht, und verstellte bei ungenügendem Beweis es zum Ermessen der Geschworenen, ob sie denselben Angeklagten der Beihülfe zur Täuschung der Londoner Gesellschaft schuldig erkennen wollten oder nicht.

Der Vertheidiger Konrad Henze's, Fritz, beantragte in allen drei Punkten der Anklage das Nichtschuldig. Dieser gute und religiöse Mensch, führte er aus, habe nicht auf einmal dazu kommen können, die Vermögensrechte einer ihm sehr fern stehenden und ganz unverständlichen Gesellschaft absichtlich benachtheiligen zu wollen. Nicht ohne erhebliche Gründe dürfe man ihm einen Betrug zuschreiben. Seine Bildung habe ihm keinen Begriff von Lebensversicherungen gegeben, und er kein Interesse gehabt, die ihm allerdings mitgetheilten Statuten zu studiren. Auch habe er keineswegs selbst an seinen frühen Tod geglaubt, wie er denn noch fortwährend das Horn blase. Ueberdies setzte er

in den so wohl beleumundeten Dr. Salomon damals gleich klügeren Leuten noch volles Vertrauen. Ganz eventuell sei zu bemerken, daß auf keinen Fall an complottmäßige Verbindung gedacht, daß zur ersten Lübecker Versicherung höchstens Begünstigung und zur Londoner höchstens Beihülfe angenommen werden könne. — Der Vertheidiger Salomon's, Mensching, verzichtete auf das Wort. — Der Vertheidiger des Joseph Henze, Duwalt, eignete sich die Ausführung seines Vorgängers an, um aus der Schuldlosigkeit des Verbrechers auf die seines Gehülfen am Verbrechen zu schließen. Die Täuschung, welche sein Schützling begangen habe, würde criminell nur alsdann strafbar sein, wenn es einen Betrug aus Fahrlässigkeit gäbe. Sie werde straflos, dadurch daß Konrad Henze von der Staatsanwaltschaft selbst jedes Verdachts hinsichtlich der zweiten Lübecker Versicherung entledigt worden sei. Die Täuschung des Dr. Prael aber sei nach den durchaus glaubwürdigen Angaben des Angeklagten von ihm nicht auf ein neues Versicherungsgeschäft begründet gewesen. — Karl Götting, Vertheidiger Dieterich Henze's und als solcher schon aufgetreten, erblickte in seines Schützlings Theilnahme an den vorliegenden Verbrechen Gutmüthigkeit gegen seinen Vetter und keine Schuld. Vor der Betheiligung an dem zweiten und dritten Fall schütze ihn das nachgewiesene Alibi. Seine Worte nach dem ersten Besuch beim Dr. Barckhausen bewiesen wohl, daß er den Versuch für misglückt erachtet habe und froh darüber gewesen sei. Uebrigens gelte für ihn, was für Joseph Henze. Sei Konrad des Betruges im zweiten Falle unschuldig, so auch Dieterich, der doch nicht etwa Salomon habe unterstützen wollen, der Beihülfe zum Betrug. — Dettmar begann die heutige Vertheidigung von Wolpers mit der Zergliederung des strafrechtlichen Begriffs der Beihülfe. Der criminell strafbare »Gehülfe« müsse an der »Ausübung« des Verbrechens theilnehmen, wovon in diesem Fall gegen Wolpers weder der Zeuge Pelizaeus noch einer der Angeklagten außer Salomon etwas wisse. Salomon's Glaubwürdigkeit aber sei genugsam bekannt, seine Stellung zu Wolpers durch das Manöver bezeichnet, das er heute in öffentlicher Sitzung versucht habe, um jenen zu verderben. Es sei beachtenswerth, wie Wolpers und Peters sich immer dadurch unterschieden, daß Peters allemal auch die Summe in die Police aufnehmen lasse, Wolpers sich mit der einmal angenommenen Summe begnüge. So bleibe kein Beweismittel für die Anklage als der Besitz der Police, der Niemanden verdächtige, wie der Präsident erklärt habe. Habe die Staatsanwaltschaft auf den früheren Wahrspruch über Wolpers zurückgegriffen, so müsse er bemerken, daß darin kein Beweis liege. Weder die Beihülfe noch die Begünstigung eines Betruges sei Wolpers diesmal vorzuwerfen.

Die Replik des Staatsanwalts, auf die nur noch Karl Götting einige Worte erwiderte, enthielt nochmals in kürzerer polemischer Form die Ausführungen des ersten Vortrags. Dann gab der Präsident seine Uebersicht. Zunächst bemerkte er, daß Armuth ein wirksamer Milderungsgrund sei, ohne dadurch ein Verbrechen zu einer erlaubten Handlung machen zu können. Die Vertheidigung habe gesagt, gegen Wolpers liege nichts als die Aussage Salomon's und der Besitz der Police vor; dabei sei vergessen, daß Wolpers die Police schon vor der Cession besessen habe, und daß bei der Cession doch allerlei Ungewöhnliches vorgefallen sei. Gegen Konrad Henze gebe es hinsichtlich der zweiten Lübecker Police überall keinen Beweis. In juristischer Beziehung erläuterte der Präsident, daß zum Complott und zur Gehülfenschaft an einem "bestimmten" Verbrechen die "Bestimmtheit" nur in der Genesis, nicht in der ganzen ferneren Entwickelung der verbrecherischen Action gehöre.

Die Fragen, ohne Widerspruch der Parteien gestellt, gaben die Anklageformel wie gewöhnlich lediglich wieder. Die Antworten der Geschworenen lauteten, durch den Obmann Osthaus verlesen, im Wesentlichen dahin: daß Salomon der ersten Betrug an der Lübecker Gesellschaft verübt, und Wolpers ihn dabei begünstigt habe; daß Salomon und Peters den zweiten Betrug an derselben Gesellschaft verübt, Joseph und Dieterich Henze dazu geholfen haben; daß Salomon und Konrad Henze den Betrug an der Londoner Gesellschaft im Betrage von höchstens 200 Pfd. St. verübt haben. Den letzteren Ausdruck erläuterten die Geschwornen auf Anheimgabe des Gerichts so, daß die Versicherungssumme zu grade 200 Pfd. St. angenommen werden solle. Danach ist Konrad Henze der Thäterschaft im ersten und zweiten, sein Bruder Joseph und sein Vetter Dieterich der Beihülfe im dritten Fall freigesprochen.

Siebenter Anklagepunkt.

Versicherung des Konrad Henze bei der Janus-Gesellschaft in Hamburg.

Betheiligt sind:
1) Dr. med. Salomon;
2) Kaufmann Theodor Peters.

Welch' willkommene Beute die kränkliche Gesundheit des Konrad Henze für die betrügliche Speculation gewesen, beweist dessen vierte Versicherung bei der Janus-Gesellschaft. Die Police über 3000 Thaler wurde am 23. August 1848 ausgestellt, und zwar auf den Grund eines Antrages des Henze de dato Bettmar den 17. August, und eines Attestes des Vertrauensarztes Salomon vom 18. desselben Monats.

Beide Documente lauteten über den Gesundheitszustand des Henze durchaus günstig.

Der Generalagent der Gesellschaft forderte indessen ein gründlicheres Attest von Salomon, welches dieser unter dem 26. August 1848 in gleich günstiger Weise ausstellte, nachdem er angeblich nochmals eine genaue Untersuchung des zu Versichernden vorgenommen hatte. Er verfehlte nicht, letzteres in einem Briefe an den Generalagenten ausdrücklich hervorzuheben und zugleich bemerklich zu machen, daß die Gesellschaft kein großes Risico zu tragen haben werde, wenn sie viele Personen von solcher Gesundheit aufnehme.

Nach Eingang dieses zweiten Attestes übersandte die Gesellschaft die Police an ihren damaligen Agenten Karl Müller zu Hildesheim.

Beweis: Antrag, Atteste, Brief des Salomon, Police.

Eine Untersuchung des Konrad Henze behuf dessen Versicherung bei der Janus-Gesellschaft hat — wie ermittelt worden — überall nicht stattgefunden. Ersterer wurde seiner Angabe zufolge im Spätsommer 1848 von Salomon nach dem Bettmar-Paß bestellt, wo er diesen und noch einen zweiten, ihm unbekannten Herrn antraf. Salomon redete wieder von der Versicherung seines, des Henze's Leben, ohne indessen die Gesellschaft, die Höhe der Versicherungssumme und den Namen desjenigen, der die Police erwerben wolle, zu nennen. Henze mußte ein gedrucktes Formular unterschreiben, welches darauf, ohne den Inhalt desselben zu kennen, der Sattler Lütje aus Kemme und der damalige Wirth zum Passe, Thondorf, als Zeugen unterzeichneten. Fragen irgend welcher Art wurden dem Henze überall nicht vorgelegt. Er will später von seiner Ehefrau gehört haben, Salomon habe erzählt, daß die Versicherung nicht zu Stande gekommen sei.

Beweis: Angaben des Konrad Henze — Zeugen Lütje und Thondorf.

Der Angeklagte Salomon räumt ein, diese Versicherung in Peters' Auftrage betrieben zu haben. Er habe den Konrad Henze nach dem Bettmar-Paß citirt und dieser sei mit einer nochmaligen Versicherung einverstanden gewesen, worauf der Müller den Antrag niedergeschrieben, er, Salomon, aber in Peters Auftrage die Versicherungssumme zu 3000 Thlr. angegeben habe. Er will natürlich auch in dieser Angelegenheit durchaus redlich verfahren, auch der Ehefrau Henze nicht mitgetheilt haben, daß die Versicherung nicht zu Stande gekommen sei.

Die Police ist unter Peters Papieren gefunden; ob dieser auch die Prämien darauf entrichtet, ergeben die mangelhaften Notizen des Agenten Adolph Möller nicht.

Hiernach werden der Dr. med. David Salomon und Kaufmann Theodor Peters angeklagt, daß sie schuldig seien:

Dr. med. David Salomon, dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, und der Kaufmann Theodor Peters im Sommer 1848 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Konrad Henze zum Betrage von 3000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einem Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 11. Juli.

Der Präsident machte darauf aufmerksam, daß wegen einer Lücke in den Acten das Verweisungsurtheil einen Fehler enthalte. Es klage Salomon auch dieses Mal eines ausgezeichneten Betrugs in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger des Hamburger Janus an, während sich jetzt doch mit Sicherheit ergebe, daß er beides erst 1850 geworden sei. Dies zur Beachtung der Geschworenen bei ihrem Wahrspruch.

Die Versicherung des Konrad Henze beim Janus ist eine so einfache Sache, daß das Verhör des Angeklagten Salomon sehr kurz ausfiel und Zeugen gar nicht vernommen wurden. Der Präsident hob nur noch hervor, daß hier einmal wieder das Werkzeug von seinem Meister betrogen worden, unbeschadet des durch sie gemeinsam verübten Betrugs gegen Dritte. Salomon theilte dem Konrad Henze nämlich brieflich mit, nachdem die Declaration längst abgegangen und die Police wirklich eingetroffen war, daß aus der Sache nichts geworden sei. So konnte Peters abermals den Kaufpreis in der Tasche behalten.

Die Begründung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft war den Umständen nach sehr kurz. Der Vertheidiger Salomon's verzichtete gänzlich zu reden, da es seiner Pflicht am besten zu entsprechen scheine, wenn er nur beim Vorhandensein ganz neuer Gesichtspunkte sich an die Geschworenen wende. Auch der Präsident ließ seinen Schlußvortrag ausfallen. Die Frage, der Anklageformel gemäß gestellt, wurde unter der schon oben begründeten Abänderung, daß Salomon hier in keiner besonders verantwortlichen Eigenschaft gehandelt habe, von den Geschworenen bejaht.

Nach dem Schluß dieser Verhandlung ließ der Präsident die gestern verurtheilten Angeklagten Konrad, Dieterich, und Joseph Henze hereinführen, um ihnen anzukündigen, daß die Brüder Konrad und Joseph einstweilen der Haft entlassen seien, da ihnen nur eine leichte Strafe in Aussicht stehe. Dasselbe wurde später dem Weber Röbsch aus Wöhle mitgetheilt. Dieterich Henze konnte nicht entlassen werden, da ihm eine schwere Strafe droht.

Zwanzigster Anklagepunkt.

Versicherung des Bäckers Andreas Danert bei der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Betheiligt sind:

1) Kaufmann Theodor Peters;

2) Dr. med. David Salomon;

3) Bäcker Heinrich Andreas Danert aus Kemme, 52 Jahre alt, lutherisch, verheirathet und Vater von 10 Kindern, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Kraft einer Police vom 23. Februar 1849 ist der Bäcker Heinrich Andreas Danert zu Kemme bei der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 1000 Pfund versichert. Diese Versicherung ist abgeschlossen auf den Grund eines Antrags des Danert vom 6. Februar, eines Attestes des Dr. med. Salomon vom 7. Februar, eines Zeugnisses des inzwischen nach Amerika ausgewanderten, von Danert als Auskunftsperson bezeichneten Tischlermeisters Karl Roffmann vom 8. Februar, und der von dem Agenten Sentpaul am 11. Februar ausgefertigten Personalbeschreibung des Danert. Der Inhalt dieser Atteste und Erklärungen lautet bezüglich des früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Danert durchaus günstig, insbesondere behauptet Salomon in seinem Attest, daß Danert, dessen Hausarzt er seit 12 oder 13 Jahren sei und welchen er wöchentlich mehrmals sehe, seit jener Zeit nie krank gewesen und auch gegenwärtig einer vollkommenen Gesundheit sich erfreue.

Beweis: Die Papiere über die Versicherung.

Die in der Voruntersuchung stattgehabten Erhebungen stellen Danert's Gesundheit in ein anderes Licht. Derselbe ist seit 1847 kränklich und wird nach dem Urtheile eines Sachverständigen nur bei sorgfältigster Schonung eine lange Lebensdauer erreichen. In den Jahren 1847 und 1848 litt er an Gallenfieber, Leber-Entzündung und Brustkrankheit, im Jahre 1850 an einer Lungen-Entzündung, welche sich im Jahre 1852 wiederholte. Während dieser Krankheit wurde er von dem Dr. med. Dannhausen behandelt, und es soll sein Zustand besonders in der Zeit von 1847 bis 1848 außerordentlich leidend gewesen sein.

Beweis: Angaben des Danert — sachverständiger Zeuge Dr. Dannhausen.

Ermitteltermaßen hat Sentpaul den von Danert gestellten Antrag niedergeschrieben, später die Police dem Angeklagten Peters ausgehändigt und von diesem die jährliche Prämie gezahlt erhalten. Die Police, welche Danert nie zu Händen bekommen hat, ist von letzterem am 3. März 1849 unter Mitwirkung des Notars Nieland an Peters cedirt. Dieser hat dem Danert an dem nämlichen Tage für die Uebertragung der Police binnen 6 Monaten 50 Thlr., so wie dessen Erben nach Eingang der Versicherungsgelder 100 Thlr. versprochen. Die ersterwähnte Summe ist dem Danert in kleinen Raten nach und nach von Peters ausbezahlt.

Beweis: Angaben des Sentpaul, Zugeständnis Danert's — Cessions-Document vom 3. März 1849 — Handschein des Peters von dem nämlichen Tage.

Danert (— im Sittenzeugnis sehr vortheilhaft geschildert —) giebt an, daß Salomon ihn überredet habe, sich zu versichern; Peters wolle ihm 50 Thlr. sofort und 100 Thlr. an seine Erben zahlen, wenn er auf die Versicherungssumme verzichte. Er sei mit diesem Anerbieten einverstanden gewesen und nun von Salomon an den Agenten Sentpaul gewiesen, welcher den Versicherungsantrag aufgenommen habe. Danert bezweifelt, daß ihn Sentpaul bei Aufnahme des Antrags nach früher überstandenen Krankheiten gefragt habe, und bestreitet ferner, daß ihm eine Frage darüber vorgelegt sei, welches Hausarztes er sich bediene. Ebensowenig soll von der Höhe der Versicherungssumme irgend die Rede gewesen sein, und er will erst von Peters bei Cession der Police erfahren haben, daß die Versicherung auf 1000 Pfd. beantragt und abgeschlossen sei. Nach Sentpaul's Auslassung soll dagegen der Antrag von ihm genau in Gemäßheit der Erklärungen des Danert niedergeschrieben sein und letzterer die Bestimmung der Versicherungssumme dem Angeklagten Peters überlassen haben, von welchem später die Summe von 1000 Pfd. genannt sei.

Einige Tage nach Aufnahme des Antrags wurde Danert — wie er weiter angiebt — von Salomon zu Praël geschickt mit der Anweisung, seine früheren Krankheiten zu verschweigen, falls Praël danach fragen sollte. Der einzelnen Vorkommnisse bei der von Praël angestellten ärztlichen Untersuchung will Danert sich nicht erinnern.

Entschieden behauptet er dagegen, daß Salomon, von welchem er jedoch seit Ostern 1847 nicht mehr ärztlich behandelt sei, seinen Gesundheitszustand und die Krankheiten, denen er früher unterworfen gewesen, genau gekannt habe. Er selbst habe dem Salomon, als von der beabsichtigten Versicherung die Rede gewesen, von seinen früheren Krankheiten Mittheilung gemacht. Letzterer soll ihm übrigens verboten haben, von der Versicherungs-Angelegenheit gegen dritte Personen zu reden.

Salomon leugnet die gravirenden Momente der Danert'schen Auslassung. Er behauptet, auf Danert's Bitten diesem bei Versicherung seines Lebens behülflich gewesen zu sein und die Sache mit Peters arrangirt zu haben. Das von ihm ausgestellte ärztliche Attest hält er für richtig; von Danert's Krankheiten und der Behandlung derselben

durch Dr. Dannhausen will er nichts erfahren haben, doch räumt er ein, seit Ostern 1847 Hausarzt bei Danert nicht gewesen zu sein.

Hiernach werden der Kaufmann Theodor Peters, Dr. med. David Salomon, und Bäcker Andreas Danert angeklagt, daß sie schuldig seien, im Anfang des Jahres 1849 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Andreas Danert zum Betrage von 1000 Pfund Sterling, also von mehr als 6000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Einundzwanzigster Anklagepunkt.

Versicherung des Bäckers Andreas Danert bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg.

Betheiligt sind:

1) Dr. med. David Salomon;
2) Bäcker Heinrich Andreas Danert.

Salomon und Danert sind ferner dringend verdächtig, eine Versicherung des letzteren bei der Janus-Gesellschaft zu Hamburg mit 1500 Thlr. Courant in complottmäßiger Verbindung betrüglicherweise erwirkt zu haben.

Die Anträge vom 3. October 1849, mittelst welcher die Ausstellung zweier Policen über 1000 Thlr. und bezw. 500 Thlr. verlangt wird, enthalten die Erklärung, Dr. Salomon sei seit 15 oder 16 Jahren Hausarzt des Danert, letzterer habe vor mehreren Jahren einmal an Rheumatismus und einer Gesichtsrose gelitten, sei übrigens sonst niemals krank gewesen, und zur Zeit vollkommen gesund. Salomon bestätigt in seinem Attest die in den Anträgen enthaltenen Angaben fast wörtlich und erklärt ferner, daß er an der beabsichtigten Versicherung durchaus kein Interesse habe.

Die auf den Inhaber lautenden Policen vom 8. October 1849 nahm Salomon von dem Agenten Möller in Empfang und wurden dieselben durch Contracte vom 20. und 21. October 1849 dem Schlachter Wolf Jüdemann, einem Schwager Salomon's, gegen Zahlung von 15 Thlr. und Zusicherung fernerer 50 Thlr. an Danert's Erben nach Auszahlung der Versicherungssummen cessionsweise übertragen. Bereits früher hatte Salomon den Jüdemann zu dem Ankauf der Policen überredet und waren unter seiner Vermittelung die Verkaufsbedingungen zwischen Danert und Jüdemann festgestellt. Im Auftrage des letztern verkaufte Salomon die eine Police sofort an den Dr. jur. Hogrewe für 9 Pistolen, die andere kurz vor seiner Verhaftung an den Peters'schen Commis Theodor Habich für etwa 60 Thlr. Beiden schilderte er den Erwerb der Policen als eine vortheilhafte Speculation.

Beweis: Die Papiere über die Versicherung — die Contracte über den Verkauf der Policen — Zugeständnisse des Danert und Salomon — Zeugen: Jüdemann, Hogrewe, und Habich.

Danert behauptet, daß Salomon ihn auch zu dieser Versicherung, und zwar unter dem Bemerken, Wolf Jüdemann wolle dieselbe unternehmen, überredet habe. Er ist seiner Angabe zufolge sodann mit Salomon rücksichtlich des Verkaufs der Policen an Jüdemann übereingekommen und hat die ihm von dem ersteren vorgelegten bereits ausgefüllten Antragsformulare unterzeichnet. Mit dem Agenten Möller hat er wegen der Versicherung überall nicht verhandelt, auch den Betrag der Versicherungssumme erst bei der Cession der Policen erfahren.

Salomon will dagegen auf Danert's dringende Bitten, ihm nochmals durch eine Lebensversicherung Geld zu verschaffen, die zum Abschluß der Versicherung nothwendigen Schritte besorgt und den Wolf Jüdemann zu dem Ankauf der Policen veranlaßt haben. Die Erklärungen des zu Versichernden in den Anträgen hat er geständigermaßem Jemandem dictirt, wem, erinnert er sich angeblich nicht mehr. Die Erklärungen werden von Salomon dem Agenten Möller dictirt sein, denn letzterer räumt ein, dieselben niederge-

schrieben zu haben; seiner Behauptung, daß solches in Gemäßheit der von Danert gemachten Angaben geschehen sei, wird von diesem entschieden widersprochen. Bei Ausstellung des ärztlichen Attestes will Salomon übrigens nach bester Ueberzeugung verfahren haben.

Der Beweis für die Schuld beider Angeklagten beruht in den zu dem vorigen Anklagepunkt ausgehobenen gravirenden Momenten.

Hiernach werden der Bäcker Andreas Danert und Dr. med. David Salomon angeklagt, das sie schuldig seien, und zwar dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, im Herbst 1849 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der genannten Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß zweier Versicherungen auf das Leben des Andreas Danert zum Betrage von 1000 Thlr. und 500 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 11. Juli.

Nach dem Schluß der Verhandlungen über den siebenten Anklagepunkt begann der Präsident sofort den Fall Danert, Anklagepunkt 20 und 21, zum Spruch zu instruiren. Neue Thatsachen kamen weder in der Vernehmung der anwesenden beiden Angeklagten noch im Zeugenverhör zum Vorschein. Indessen war die Vernehmung des Danert doch um deswillen von Interesse, weil sie tiefer in die psychologischen Vorgänge bei den bloßen Werkzeugen dieses großen Complotts hineinführte, Vorgänge, aus deren scharfer und richtiger Auffassung allein über die rechtswidrigen Absichten, das Bewußtsein strafbar zu handeln, das heißt also über die Schuld der niederen Werkzeuge ein Schluß möglich ist. Der Präsident legte dem Danert die hierauf bezüglichen Fragen mit wiederholter Umständlichkeit vor. Es ergab sich, daß Danert wegen eines sachlichen Zweifels sich zweimal an seinen Pastor gewandt hatte; einmal um sich über das Versicherungsgeschäft im Allgemeinen zu unterrichten, und dann, als er zuerst von Pfund Sterling hörte. Dagegen hatte er seinen Seelsorger nicht befragt, als Salomon ihm geheißen, gegen Dr. Prael und den Agenten seine früheren Krankheiten zu verschweigen. Er hatte sich dabei auf Salomon verlassen, der zu jener Zeit noch in öffentlicher Achtung lebte. Die feinere Unterscheidung, daß man auch dem besten Menschen nicht soweit vertrauen dürfe, um auf seinen Rath hin an sich unerlaubte Handlungen vorzunehmen, schien sich seinem Geist nicht aufgedrängt zu haben. Uebrigens stellten die verlesenen Zeugnisse fest, daß an Danert's Rechtlichkeit bis dahin nicht der leiseste Makel hafte, ja daß er fast ein musterhaftes Leben vor seiner Gemeinde geführt habe. Die Aerzte Dr. Prael und Dr. Dannhausen erneuerten ihre früheren Angaben, jener über die Untersuchung, dieser über Danert's jeweiligen Gesundheitszustand. Der Agent Sentpaul brachte an Neuem nur das vor, daß er mit Dr. Salomon über diese Angelegenheit niemals, namentlich aber vor Danert's Erscheinen nicht gesprochen habe.

Der Staatsanwalt v. Rössing erhob die Anklage dem Verweisungsurtheil entsprechend. Nur von Danert's Miturheberschaft bei der Hamburger Versicherung war er nicht hinlänglich überzeugt, um dem Ermessen der Geschworenen darin vorzugreifen. Bei der Londoner Versicherung aber müsse er, so leid es ihm grade diesem Manne gegenüber thue, die böse Absicht und das Bewußtsein unerlaubten Handelns festhaltend auf Schuldig antragen.

Dettmar begann für Danert zu plaidiren mit einer sehr treffenden Unterscheidung zwischen solchen Verbrechen wie Diebstahl, Mord, und Meineid, über deren Schändlichkeit Jedermann einig sei, und solchen Verbrechen wie etwa den vorliegenden, deren Strafbarkeit mehr aus positiver Gesetzgebung als aus den Begriffen des gemeinen Lebens hervorgehe. Diese Unterscheidung, führte er aus, wäre besonders für seinen heutigen Schützling wichtig. Denn es sei unmöglich anzunehmen, daß hier Danert einen Betrug gegen den Janus und die Crown begangen haben sollte, wissend er betrüge sie. Um das thun zu können, hätte er zweierlei kennen müssen: erstens die Statuten jener Gesellschaften, und zweitens das hannoversche Strafgesetz. Beides habe er klärlich kaum einmal vom Hörensagen gekannt. Von klarer Einsicht in das Geschäft sei der als rechtlich bekannte Danert von den Urhebern der Täuschung, Peters und Salomon, absichtlich ferngehalten worden. An Complott sei daher am wenigsten zu denken. Die Hamburger Versicherung habe schon die Staatsanwaltschaft in Bezug auf Danert fallen lassen. In der Londoner Versicherung sei dieser schlimmsten Falls nur der Beihülfe verdächtig zu erklären, wenn die angeführten allgemeinen Einwände nicht durchschlagen sollten. Der Crown gegenüber habe Danert von der ganzen Sache noch nichts verstanden; dem Janus gegenüber nichts gethan. Zum Schluß schilderte der Vertheidiger die gegenwärtige Stellung seines Schützlings so, daß sie nicht nur weit günstiger als die der Henzeschen Gevetterschaft, sondern auch als die des freigesprochenen Gumbrecht sich ausnehme, der doch städtische Bildung genossen habe.

Mensching suchte Salomon's Nichtschuld wenigstens für die Crown herzustellen. Einmal sei aus dem falschen Attest höchstens Beihülfe zu folgern. Sodann entferne Sentpaul's Aussage den Verdacht, daß auch hier Complott mit Peters stattgefunden habe. Endlich sei Salomon schon deshalb unschuldig, weil er die Höhe der Versicherungssumme nicht gekannt habe.

Der Staatsanwalt erwiderte, daß sich das Complott schon aus der allgemeinen Verabredung mit Peters, und daraus dann auch die Absicht auf irgendwelche nicht näher bezeichnete Höhe der Versicherung schließen lasse. Darauf entgegnete der Vertheidiger, hier scheine eine ganz neue, dem Verweisungsurtheil fremde Anklage erhoben werden zu sollen, die der bandenmäßigen Verbindung zwischen Peters und Salomon zu einer unbestimmten Anzahl gleichartiger Verbrechen. Auf den Vortrag Dettmar's vermied der Staatsanwalt zu antworten.

In seinen Schlußbemerkungen erläuterte der Präsident nur Thatsachen, keine Rechtsfragen. Danert's gute Persönlichkeit fand die gebührende Anerkennung, und den Geschworenen ward es als die stille Frage ihres Gewissens bezeichnet, ob die rechtswidrige Absicht und das böse Bewußtsein jenen Mann auf seinem Gange zum Agenten und zum Gesellschaftsarzt wirklich erfüllt habe. Gegen den Vertheidiger Salomon's erwähnte er, daß die Staatsanwaltschaft von allgemeiner Verbindung, die allerdings nicht zum Gegenstande der Verweisung geworden sei, nur als von einem secundären Beweismittel für das Complott im einzelnen Fall gesprochen habe.

Die Fragen waren der Anklageformel nachgebildet. Mensching trug auf eine eventuelle Frage an, ob Salomon Beihülfe geleistet statt das Verbrechen mitbegangen habe; zog sie aber wieder zurück, als der Präsident bemerkte, es werde das seinem Klienten kaum vortheilhaft sein. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich weder für noch gegen, da es für die Bestrafung Salomon's von keinerlei Einfluß mehr sein werde.

Die Antworten der Geschworenen fielen zu Gunsten Danert's, aber gegen Salomon und Peters aus. Nur bei der Hamburger Versicherung wurde wiederum Salomon's besondere Eigenschaft gestrichen. Danert wurde darauf sofort der Haft und in seine Heimath entlassen.

Dreizehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Johann Henze bei der Crown-Gesellschaft in London.

Betheiligt sind:
1) Kaufmann Theodor Peters;
2) Dr. med. David Salomon;
3) Weber Johann Henze aus Ottbergen, 41 Jahre alt, katholisch, verheirathet und Vater von 4 Kindern, vermögenslos, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Am 16. Juli 1851 nahm der Agent der Crown-Gesellschaft zu London, Sentpaul, einen Antrag des Kaufmanns Peters auf, in welchem dieser erklärte, daß er das Leben des Johann Henze zu 1000 Pfd. Sterling versichern wolle. Peters gab in dem Antrage an, daß Henze, welcher sein Geschäft durch Gehülfen betreiben lasse, völlig gesund sei, erklärte auch, daß er an dem Leben desselben ein Interesse für den vollen Betrag der Summe von 1000 Pfd. habe.

Die behuf der Versicherung ausgestellten ärztlichen Atteste über die Gesundheit des Henze (von Praël de dato 6. August, von Salomon de dato 24. Juli 1851) lauteten durchweg günstig, auch bezeugte der Agent Sentpaul, daß Henze ein gesundes Ansehen habe. Der Antrag und die Atteste wurden der Generalagentur der Crown-Gesellschaft durch den Agenten übersandt und empfohlen. Die Versicherung kam indessen nicht zu Stande, weil die Generalagentur zunächst von ihrem Agenten Sentpaul über verschiedene Punkte Auskunft verlangte und letzterer bald darauf von der Agentur entfernt wurde.

Beweis: die auf die Versicherung bezüglichen Papiere.

Ein im Laufe der Voruntersuchung eingeholtes ärztliches Gutachten spricht sich über den Gesundheitszustand des Henze sehr ungünstig und namentlich dahin aus:

1) daß derselbe einen deformen Brustknochen und mehrere misgebildete Rippen habe, daß dessen ganze Constitution das Bild eines verfrühten Alters darstelle und der Bau der Brust und die Desorganisation ihrer Organe eine lange Lebensdauer nicht hoffen lasse;

2) daß diese Ueberzeugung sich jedem approbirten Arzt schon im Augenblick der Untersuchung im Jahre 1851 habe aufdrängen müssen, wie groß auch immer das Maß seines Wissens und seines Scharfsinns gewesen sein möge.

Beweis: Dr. Forke und Dr. Baerner.

Die in dem Antrage enthaltenen Angaben über die sonstigen Verhältnisse des Henze sind gleichfalls unrichtig. Derselbe hielt sich nur einen Gesellen und einen Lehrburschen und arbeitete selbst regelmäßig am Webestuhl. Dem Peters schuldete er zur Zeit der Versicherung nur einen alten Posten von 1 Thlr. 1 Sgr.

Beweis: Angaben Henze's.

Aus den Aussagen des letzteren, welcher jede betrügliche Absicht leugnet, ergiebt sich über die Versicherung Folgendes:

Henze hörte von seinem Bruder Konrad, daß man durch Versicherung seines Lebens einen Gewinn machen könne und daß Salomon solche Geschäfte besorge. Er begab sich nun zu dem letzteren, der ihn an Peters verwies. Dieser ging auf Henze's Antrag ein, nachdem er zuvor mit Salomon Rücksprache genommen hatte. Dem Henze wurden für seine Erben 50 Thlr., auch sofort 5 bis 6 Thlr. von Peters zugesichert. Salomon spielte bei diesem Geschäft den Vermittler. Später schickte ihn letzterer zum Agenten Sentpaul; diesem gegenüber will er sich des unbedeutenden Peters'schen Schuldpostens nicht erinnert haben und erklärte deshalb, daß er dem Peters nichts schuldig sei. Als Salomon solches erfuhr, äußerte derselbe, er habe sagen müssen, daß er dem Peters schulde. Später traf er einmal mit Sentpaul zusammen; dieser hielt ihm vor, daß er dem Peters ja doch schuldig sei; bemerkte übrigens, daß es ihm (dem Sentpaul) nicht zukomme, nach dem Schuldverhältniß weiter zu forschen. Der von Sentpaul aufgenommene Antrag soll dem Henze nicht vorgelesen sein; bald darauf fand die ärztliche Untersuchung des letzteren durch Medicinalrath Prael statt. Sentpaul, welchem die persön-

lichen Verhältnisse des Henze völlig unbekannt waren, verließ sich bei Aufnahme des Antrags lediglich auf die ihm von Henze und Peters gemachten Mittheilungen, und sandte sodann an den letzteren den Antrag, von welchem derselbe unterzeichnet, und die Versicherungssumme nachträglich darin eingeschaltet wurde.

Beweis: Angaben Sentpaul's.

Nach Aeußerungen des Henze und Salomon hat letzterer im Verein mit Peters auch Schritte unternommen, um den Henze ohne dessen Wissen noch bei der Janus-Gesellschaft zu versichern. Dieser Punkt ist indessen nicht zur Anklage verstellt.

Salomon, den Vorwurf eines betrüglichen Verfahrens ablehnend, will dem Henze nach seiner besten Ueberzeugung attestirt haben.

Hiernach werden Kaufmann Theodor Peters, Dr. med. David Salomon, und Weber Johann Henze angeklagt, daß sie schuldig seien:

im Sommer 1851 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung zu bewirken dadurch versucht zu haben, daß sie, um die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Johann Henze zu dem Betrage von 1000 Pfd. Sterling, also von mehr als 6000 Thlr. zu veranlassen, falsche Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des abzuschließenden Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht werden sollte, gemacht haben.

Sitzung vom 12. Juli.

Vor Beginn der öffentlichen Verhandlungen gab der Obergerichtsanwalt Karl Götting gegen den Gerichtshof eine persönliche Erklärung ab, die wir in Folgendem mittheilen können: „Ich erfahre mit Bedauern, daß eine Aeußerung von mir während der Vertheidigung Dieterich Henze's über dessen geringen Bildungsstand, sich anschließend an dessen eigne Aeußerung, er habe aus Dummheit gehandelt, als verletzend für den Bauernstand aufgefaßt worden ist — einen Stand, mit dem wohl kaum irgend Jemand mehr verkehrt, den schwerlich Jemand so kennt und so achtet wie wir Anwälte. Eine solche Auffassung ist indessen bei unbefangener Prüfung des Ausdrucks im Zusammenhange des ganzen Vortrags gradezu unmöglich. Die Aeußerung fiel, wie gesagt, zur persönlichen Charakteristik des Dieterich Henze; die Charakterisirung eines einzelnen Individuums aber kann niemals seinen Stand schänden. Ich wenigstens würde mich wohl hüten, wenn es einmal einem Advokaten einfiele, einen Klienten zu einem schikanösen Prozeß und in demselben zu einem Meineid zu verleiten, und der Vertheidiger des Letzteren stellte den Meineidigen nun als das bloße Werkzeug eines schikanirenden und rabulistischen Advokaten dar, diese Aeußerung über eine allein stehende Person auf meinen Stand als solchen zu beziehen. Ich würde deshalb diese Erklärung in meinem persönlichen Interesse überall nicht für nöthig gehalten haben; aber daß in Niemandes Herzen von jener Aeußerung her auch nur der kleinste Stachel zurückbleibe, muß ich um deswillen wünschen, damit nicht ein solches Gefühl wenn auch natürlich nur unbewußt meinen unglücklichen Schützlingen zum Schaden gereiche. Deshalb habe ich mich zu dieser öffentlichen Erklärung veranlaßt gesehen, welche hoffentlich zur Beseitigung jeder Verletzung oder Erbitterung genügt.“

Den Platz des Schwurgerichtssekretärs hatte anstatt des erkrankten Dr. Schuch der Obergerichtssekretär Stelling eingenommen. Der Präsident begann den Fall Johann Henze mit dem Verhör dieses Angeklagten und Salomon's. An Neuem brachten beide in ziemlicher Uebereinstimmung vor,

Peters habe die Versicherungssumme gegen den Einen zu 500 Thlr., gegen den Andern zu 100 Pfd. angegeben, während die wirklich beantragte Summe sich bekanntlich auf 1000 Pfd. beläuft. Alsdann wurden die sachverständigen Zeugen Dr. Praël und Dr. Forke aufgerufen, um wo möglich zu einer übereinstimmenden Ansicht über solche Punkte zu gelangen, hinsichtlich deren ihre Meinung früher soweit als möglich auseinander gelaufen war. Zunächst nahmen sie auf die Aufforderung des Präsidenten in einem Nebenzimmer die Untersuchung des Angeklagten Johann Henze vor. Sie fanden die Spuren eines Eitersacks und mehrerer Ausgänge zwischen den Rippen, als Folgen einer schleichenden Entzündung der inneren Organe, und eine hohe Wahrscheinlichkeit vorhandener Tuberkeln in der Lunge. Dagegen trafen sie mit ihren Schlüssen auf des Patienten Zustand zur Zeit der ersten Untersuchung auch heute nicht zusammen. Dr. Forke entwickelte nochmals ausführlich die Gründe, welche zu der sehr entschiedenen Erklärung in seinem und des verstorbenen Dr. Baerner Gutachten von 1853 geführt hätten. Dr. Praël blieb dabei, es sei 1850 noch nicht zu erkennen gewesen, daß Henze's Brust krankhaft ergriffen sei. Der Zeuge Sentpaul sagte dasselbe wie in der Voruntersuchung aus.

Der Staatsanwalt Heise erhielt die Anklage aufrecht. Was Salomon und Peters betreffe, so wolle er über sie seine Worte nicht verlieren. Das Zeugnis Dr. Praël's sei vielleicht so zu verstehen, daß man sich erinnere, wie Salomon in andern Fällen die Aerzte selbst über den Gegenstand ihrer Untersuchung getäuscht habe. Hinsichtlich Henze's gebe er gern zu, daß dieser nur eine Versicherung etwa zu 500 Thlr. anstatt zu 1000 Pfd. gewollt habe. Allein so sehr er sich immer freue, wenn er in dieser traurigen Sache überwiegende Gründe für die Nichtschuld eines der weniger belasteten Angeklagten entdecke, so wenig könne er das auf Henze anwenden.

Mensching hoffte auf eine Freisprechung Salomon's, weil hier gar kein Verbrechen zur Ermittelung gekommen sei; weil es an dem objectiven Thatbestande zum Betrug fehle, dem ja auch unter Anderem die rechtswidrige Täuschung unentbehrlich sei. Den Satz der Staatsanwaltschaft, daß jede Versicherung eines fremden Lebens ohne entsprechendes Interesse daran betrüglich sei, weise er als eine petitio principii zurück. Habe Peters fälschlich angegeben, daß Henze's Leben ihm viel Geld werth sei, so möchte das der Crown in London wohl ganz gleichgültig erscheinen. Denn diese erkenne unter allen Umständen ihre Verpflichtung aus einer Police an, die Jemand aus eignem Interesse auf eines Andern Leben nehme, wenigstens im Belauf dieses Interesse's. Der Streit der beiden Sachverständigen gestatte der Vertheidigung, es für unerwiesen anzunehmen, daß Henze zur Zeit der Versicherung krank gewesen sei. Das Gutachten der DDr. Forke und Baerner scheine ihm jedenfalls an zu großer Bestimmtheit zu leiden. Da die Angaben des Dr. Prael ihm gegenüberständen, so sei der Beweis für Henze's damalige Ungesundheit nicht geführt.

Karl Götting erklärte vorausgesetzt zu haben, er könne seiner Pflicht als Henze's Vertheidiger mit den kurzen Worten genügen, die er unter seine Actenauszüge geschrieben: »wo ist hier ein Verdachtsgrund?« Der Vortrag der Staatsanwaltschaft nöthige ihn nun noch einige weitere Worte zu verlieren. Und doch fürchte er fast gegen Windmühlen zu fechten, betrachte er die Unwesenheit der vorgetragenen Beweismittel für die Schuld. Zeugen und Sachverständige hätten erklärt, Henze sei zur Zeit seiner Versicherung gesund gewesen. Diese sei vor die Versicherung der Röbsch gefallen; so daß Henze noch nicht von daher habe wissen können, was es mit solchem Geschäft zu bedeuten habe. Wenn irgendwo, so wäre hier die Freude der Staatsanwaltschaft

wohl am Platz gewesen, einen wenig oder vielmehr gar nicht belasteten Mitangeklagten von der Anklage entbinden zu dürfen.

Die Replik des Staatsanwalts war so kurz, daß die Vertheidiger gar nicht mehr auf sie erwiderten. Der Präsident bemerkte, daß Rechtsbegriffe im vorliegenden Fall nicht zu erörtern seien. Die Uebersicht der Thatsachen, welche er dann folgen ließ, gewährte im Ganzen einen sehr günstigen Eindruck hinsichtlich der Schuldfrage Salomon's und Henze's. Die Geschworenen entschieden durch das Organ ihres Obmanns Obergerichtsanwalt Meyer, daß Peters schuldig zu erkennen, die andern beiden aber frei zu sprechen sein würden.

Vor der Mittagspause hatte der Präsident das Wort genommen, um an das anwesende Publikum gewendet, sich über ihm zu Ohren gekommene Demonstrationen gegen die fungirenden Geschworenen mit strengem Tadel zu äußern. Dieselbe Verwirrung der Rechtsbegriffe, welche hier und da in der Stadt über die gegenwärtig abzuurtheilenden Schurkereien herrsche, scheine sich auch auf das schwierige, verantwortliche, und sogar gefährliche Amt eines Geschworenen zu erstrecken. Aber dieses Amt sei durch das Gesetz geschützt. Das Gesetz lege den Geschworenen eine besondere Amtsehre bei, und werde denjenigen hart treffen, der sich gegen sie vergehe. Er warne daher Jedermann, sich zu Acten einer unbegründeten und rechtlosen Feindseligkeit gegen die grade sitzenden Geschworenen hinreißen zu lassen. Diese Worte, mit erhobener und nachdrücklicher Stimme gesprochen, hinterließen im Saal einen merklichen Eindruck.

Achtzehnter Anklagepunkt.

Versicherung der Ehefrau Klare bei der Crown-Gesellschaft in London.

Betheiligt sind:

1) Kaufmann Theodor Peters;
2) Dr. med. David Salomon;
3) Instrumentenmacher Jakob Klare aus Farmsen, 49 Jahr alt, katholisch, ohne Vermögen, verheirathet und Vater von 8 Kindern, noch nicht in Untersuchung gewesen;
4) dessen Ehefrau Gertrud, geb. Horenburg, 40 Jahre alt, katholisch, noch nicht in Untersuchung gewesen;
5) Barbier Konrad Welge aus Schellerten, 36 Jahre alt, lutherisch, ohne Vermögen, verheirathet und Vater von 5 Kindern, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Am 10. Junius 1849 stellte die Ehefrau Klare bei dem Agenten der Crown-Gesellschaft, Kaufmann Sentpaul, einen Antrag auf Versicherung des eigenen Lebens zu der Summe von 1000 Pfd. Sterling. Sie giebt in dem Antrage an, daß sie keinem Uebel unterworfen sei, bezeichnet den Dr. Salomon als ihren Hausarzt und den Barbier Konrad Welge als einen genauen Bekannten, bei welchem Erkundigungen über ihren Gesundheitszustand eingezogen werden könnten.

Dr. Salomon, als angeblicher Hausarzt der Klare, bestätigte in seinem Attest vom 12. Juni 1849, daß diese, so lange er sie kenne, d. i. seit 18 oder 19 Jahren, nie krank gewesen, auch gegenwärtig völlig gesund sei. Konrad Welge, der die Ehefrau Klare ebenfalls länger als 18 Jahre kennt, bezeugt ein Gleiches in seinem Attest vom 13. Junius 1849.

Der Vertrauensarzt der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft, Praël, untersuchte die Ehefrau Klare am 13. Juni 1849. Letztere hat die ihr vorgelegten vorschriftsmäßigen Fragen nach Praël's Bericht dahin beantwortet: daß sie nie schwer erkrankt sei, auch ärztliche Hülfe nie in Anwendung gebracht habe; daß sie indessen in ihrem 18.

Jahre wegen Kopfschmerzen auf Rath eines Laien zur Ader gelassen sei und vor etwa 12 Jahren einen abortus von 2 Monaten gehabt habe, der jedoch ohne weitere Folgen geblieben sei; daß sie auch nicht an dem geringsten Uebelbefinden leide.

Hierauf empfahl Praël in seinem Gutachten vom 22. Junius 1849, sowie in einer vertraulichen Mittheilung vom 28. desselben Monats die Ehefrau Klare unbedingt zur Aufnahme in die Gesellschaft.

Der Agent Sentpaul beschrieb die Antragstellerin ebenfalls als vollkommen gesund. Nachdem zuvor zwischen der Generalagentur der Gesellschaft und deren Agenten Sentpaul eine Correspondenz über den Zweck der Versicherung und die persönlichen Verhältnisse der Klare stattgefunden hatte, wurde der Antrag der letzteren angenommen und für dieselbe eine auf jeden Inhaber lautende Police über 1000 Pfd. ausgestellt.

Der Verdacht der betrüglichen Erwirkung dieser Versicherung ergiebt sich zunächst aus dem Umstande, daß der Gesundheitszustand der Klare den im Eingang erwähnten Angaben durchaus nicht entspricht. Sie litt seit vielen Jahren an einem heftigen Husten und wurde wegen dieses Uebels vom 10. December 1848 bis zum 9. Februar 1849 von dem Dr. Metz behandelt. Ein im August v. J. eingeholtes ärztliches Gutachten spricht sich dahin aus: daß die Klare zweifellos einem organischen Herzleiden (Hypotrophie des Herzens mit Verdickung seiner Wände, Erweiterung seiner Höhlen und Verengerung seiner Ausgänge, Verdickung und Adhäsion des Herzbeutels in Folge schleichender Entzündung) unterworfen sei, so wie daß sich mit Sicherheit auf — freilich nicht schwere und schnell drohende — krankhafte Veränderungen im Lungengewebe schließen lasse. Nach Ansicht der begutachtenden Aerzte sind die Anfänge dieser Leiden bereits im Sommer 1849 vorhanden gewesen und hat das trübe und kraftlose Aussehen der Ehefrau Klare bei ihrem etwaigen Geständnis, daß sie seit langer Zeit an einem heftigen Husten gelitten habe, dem untersuchenden Arzt sehr ernste Bedenken einflößen müssen.

Beweis: Zeuge Helmcke, sachverständige Zeugen Dr. Baerner und Dr. Forke — Geständnisse der Eheleute Klare.

Nach übereinstimmender Aussage der letzteren kam die Lebensversicherung der Ehefrau Klare auf folgende Weise zu Stande.

Im Jahre 1849 rieth Konrad Henze dem Ehemann Klare, das Leben seiner Frau zu versichern, um damit einen Gewinn zu machen, erbot sich auch, die Sache bei dem Doctor Salomon in Hildesheim einzuleiten. Dieser ließ bald darauf den Klare zu sich rufen. Salomon war nie Hausarzt bei Klaren's gewesen, doch glaubt der Ehemann Klare, jener habe seine Kinder geimpft; die Ehefrau Klare giebt an, Salomon habe vor etwa 9 Jahren ihrem Ehemann, als dieser sich bei einem Falle verletzt, etwas verschrieben. Beide Eheleute sind jedoch dem Salomon, der früher in Kemme wohnte, bekannt gewesen. Als letzterer an die Ehefrau Klare verschiedene Fragen in Betreff ihrer Gesundheit richtete, theilte diese ihm mit, daß sie seit langen Jahren an einem starken Husten leide. Salomon schickte die Klaren's nach dem Agenten Sentpaul und dem Medicinalrath Praël, forderte sie aber auf, Beiden gegenüber den Husten nicht zu erwähnen, wenn nicht besonders danach gefragt werde. Sie folgten diesem Rath und erwähnten weder gegen Sentpaul, noch gegen Praël den Husten der zu versichernden Ehefrau Klare. Nach Sentpaul's Auslassung haben die Eheleute Klare bei Stellung des Versicherungsantrags erklärt, die Bestimmung der Versicherungssumme dem Kaufmann Peters überlassen zu wollen. Von letzterem, welcher bereits vor Erhebung des Antrags dem Sentpaul mitgetheilt hatte, daß die Ehefrau Klare ihr Leben versichern wolle, ist sodann die Versicherungssumme mit 1000 Pfund genannt, auch die Police für Klaren's in Empfang genommen und die jährliche Prämie gezahlt. Die Eheleute Klare behaupten dagegen, von Sentpaul nach der Versicherungssumme nicht gefragt zu sein, auch die oben erwähnte Erklärung nicht abgegeben zu haben.

Einige Zeit, nachdem der Versicherungsantrag bei Sentpaul gestellt war, schrieb Peters dem Klare, seine Frau sei in die Versicherungs-Gesellschaft aufgenommen, er möge sich bei ihm in Hildesheim einfinden.

Der Angeklagte Klare giebt nun weiter an:

Nachdem er sich mit seiner Ehefrau zu Salomon begeben habe, sei ihm von diesem mitgetheilt, Peters wolle die Police für 100 Thlr., zahlbar nach dem Tode der Ehefrau Klare, kaufen, wogegen er (Klare) außerdem noch sofort 25 Thlr. verlangt habe. Während dieser Verhandlung sei Salomon zweimal ausgegangen. Das erste Mal sei er mit der Nachricht zurückgekommen, Peters wolle auf diese Bedingung nicht eingehen. Dann habe Salomon sich noch ein Mal entfernt und nach seiner Rückkehr erklärt: ein gewisser Hanstein in Hannover wolle auf die von Klare gestellte Forderung die Police kaufen. Bei dem Notar Nieland sei sodann die Urkunde über die Abtretung der Police an Han-

stein aufgenommen. Uebrigens habe Salomon statt der versprochenen 25 Thlr. nur 20 Thlr. gezahlt und dabei bemerkt, Hanstein wolle nicht mehr geben.

Außerdem habe er von Salomon eine mit der Unterschrift des Hanstein versehene Urkunde über die demnächstige Zahlung derjenigen 100 Thlr. empfangen, welche erst nach dem Tode der Ehefrau Klare entrichtet werden sollten.

Diese Urkunde ist im Original zu den Acten gebracht. Sie ist unterschrieben:

Hannover, den 30. October 1849.

p. Wilhelm Hanstein. Theodor Peters, als Zeuge. Salomon, als Zeuge.

Mit Ausstellung dieser Urkunde verhält es sich nach Klare's Angaben folgendermaßen:

Salomon nahm aus seinem Secretär einen halben Bogen Papier, auf welchem in der Mitte der Name „Hanstein" stand, und entfernte sich damit. Als ersterer das Blatt zurückbrachte, war über dem Namen „Hanstein" das Versprechen wegen Zahlung der 100 Thlr. geschrieben. Klare forderte nun, daß die Erklärung des Hanstein von Zeugen beglaubigt werde, worauf Salomon sich mit der Urkunde nochmals entfernte und dieselbe dann mit seiner und des Peters Unterschrift versehen zurückbrachte.

Mit dem letzteren wollen die Eheleute Klare nicht direct verhandelt haben; die Ehefrau Klare behauptet, das ganze Geschäft sei ihr damals völlig unklar geblieben.

Weinhändler Wilhelm Hanstein zu Hannover erklärte bei Vorlegung der erwähnten Urkunde: daß er die darauf befindliche Unterschrift „p. Wilhelm Hanstein" nicht vollzogen habe. Mittelst Schreibens vom 7. Februar 1852 (die Untersuchung war damals bereits vorbereitet) benachrichtigte ihn Peters, dieser habe ihm eine Police der Ehefrau Klare cedirt, der Ordnung wegen werde es am besten sein, wenn Hanstein dieselbe wieder cedire; Advocat Wippern sei bereit, die Police zu erwerben. Zugleich enthielt dieser Brief die Nachricht, daß von Seiten der Crown-Gesellschaft Schritte unternommen seien, um mehrere Versicherungen zu annulliren.

Hanstein erwiderte auf diesen Brief, wie es ihm unangenehm sei, daß man seinen Namen in diese Versicherungsangelegenheit gebracht habe, ersuchte jedoch in der Meinung, der Betrag der Police müsse gehoben werden, den Peters um Zusendung der erforderlichen Papiere. Auf diese Antwort blieb er ohne weitere Nachricht.

Hanstein erklärte übrigens, daß er bei den freundschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen, in welchen er zu Peters gestanden, und nach Empfang des Briefes vom 7. Februar 1852 die dem Klare zugesicherten 100 Thlr. wohl gezahlt haben würde, zumal durch das in der Urkunde vor seinem Namen befindliche p. (= pro) angedeutet sei, daß der Unterzeichner für ihn, in Erwartung der Genehmhaltung, die Unterschrift vollzogen habe.

Beweis: Brief des Peters und Hanstein — Aussage des letzteren.

Salomon hat — wie er einräumt — auf Klare's Mittheilung, daß er das Leben seiner Frau versichern wolle, über den Ankauf der Police mit Peters Rücksprache genommen und für letzteren in dieser Angelegenheit mit den Eheleuten Klare weiter verhandelt. Nach anfänglichem Leugnen gesteht er zu, daß ihm die Ehefrau Klare erzählt, sie leide seit längerer Zeit an einem heftigen Husten, und daß er derselben gerathen habe, bei dem Agenten und dem Arzt solches zu verschweigen, indem er dieses Uebel für eine Krankheit nicht gehalten habe.

Ferner muß er zugeben, daß er Hausarzt bei Klare's nicht gewesen sei, doch behauptet er, den Kindern derselben früher einmal etwas verschrieben zu haben. Die Höhe der Versicherungssumme soll übrigens so wenig ihm, als den Eheleuten Klare, bekannt geworden sein, vielmehr habe Peters allein dieselbe bei Sentpaul bestimmt.

Die Police ist nach Salomon's Angabe auf Hanstein's Namen aus dem Grunde von Peters erworben, weil es hätte auffallen können, daß letzterer so viele Policen ankaufe. Das Document über Zusicherung der 100 Thlr. an Klare hat Salomon auf Peters Veranlassung niedergeschrieben und dieser sodann Hanstein's Namen darunter gesetzt. Später ist dasselbe auf Klare's Wunsch von Peters und ihm (Salomon), als Zeugen, unterzeichnet. Das von dem ersteren erwähnte, mit Hanstein's Namen versehene Blatt will Salomon von Peters empfangen haben, damit Notar Nieland bei Aufnahme der Cessions-Urkunde Hanstein's Namen richtig schreibe.

Der Angeklagte Konrad Welge hat — wie bereits angeführt wurde — in einem Attest de dato Schellerten, den 13. Juni 1849, den Gesundheitszustand der Klare vollkommen günstig geschildert. Zur Ausstellung dieses Attests wurde er in einem „Farmsen den 10. Junius 1849" datirten Briefe ersucht. Diesen Brief hat Salomon geständigermaßen zu Hildesheim in seiner Wohnung geschrieben und eben so ist das Attest des Welge nicht in Schellerten, sondern in Salomon's Wohnung zu Hildesheim angefertigt. Welge räumte nach längerem Leugnen ein, auf Salomon's Dictat die hinter den Fragen im

Attest befindlichen Antworten niedergeschrieben und letzteres sodann mit dem Datum und seinem Namen versehen zu haben. Daß das Zeugnis die Ehefrau Klare betreffe, will er zwar gewußt, den Zweck desselben jedoch nicht gekannt haben. In Betreff des Gesundheitszustandes der Klare giebt Welge an, es sei ihm bekannt gewesen, daß letztere häufig an einem Husten gelitten habe, nicht aber, daß sie krank gewesen sei.

Im Widerspruch mit dieser Auslassung Welge's behauptet Salomon, daß er demselben den Zweck des Zeugnisses mitgetheilt, hierauf die einzelnen Antworten abgefragt und sodann dictirt habe.

Hiernach werden angeklagt:

1) Kaufmann Theodor Peters, Dr. med. David Salomon, Instrumentenmacher Jakob Klare und dessen Ehefrau, Gertrud, geb. Horenburg, daß sie schuldig seien, im Sommer 1849 in complottmäßiger Verbindung zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben der Ehefrau Klare zum Betrage von 1000 Pfd. Sterling, also von mehr als 6000 Thlr., mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben;
2) Barbier Konrad Welge, daß er schuldig sei, die beabsichtigte Verübung des sub 1 erwähnten Betruges vorsätzlich dadurch befördert zu haben, daß er zum Zwecke der Lebensversicherung der Ehefrau Klare in dem Zeugnis vom 13. Juni 1849 wissentlich falsche Angaben der dort bezeichneten Art gemacht habe.

Sitzung vom 13. Juli.

Die Instruktion des Falls Klare war gestern schon mit der Vernehmung der Angeklagten kurz begonnen worden. Heute wurde sie mit dem Zeugenverhör fortgesetzt, und zum Schluß gebracht. Die Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung waren etwa folgende. Konrad Henze, der uns schon bekannte Musikus aus Ottbergen, hatte die Eheleute Klare auf das vortheilhafte, durch Salomon zu vermittelnde Geschäft der Lebensversicherung aufmerksam gemacht. Sie waren dann nach Salomon gegangen, der sie an Peters verwies. Peters hatte ihnen für die Versicherung der Frau 25 Thlr. sogleich und 100 Thlr. dem Manne nach dem Tode seiner Frau versprochen. Nun handelte es sich noch um die Atteste. Da war die Frau zum Dr. Prael geschickt, nachdem Salomon ihr gesagt, wenn sie nach ihrem Husten nicht gefragt werde, brauche sie auch nichts davon zu sagen. Sie wurde wahrscheinlich gar nicht besonders danach gefragt, und sagte daher auch nichts. Auf den Husten der Frau wollten beide Eheleute überhaupt wenig geachtet haben, da sie ihn seit ihrem achtzehnten Jahr besessen; und den Dr. Metz in Farmsen hatten sie nur einmal als einen neu hinzugekommenen Arzt, gleichsam als eine neue Medizin von besonderer Kraft, deswegen um Rath gebeten. Von der Summe der Versicherung hatten sie nichts erfahren. Beim Agenten Sentpaul hatte Klare, wie er heute eingestand, in Gegenwart seiner Frau und wahrscheinlich auch in deren unmittelbarem Auftrag ihren Namen unter die Declaration gesetzt. Seinen eignen Namen hatte als Zeuge der Barbier Welge aus Schellerten unterzeichnet, ohne seiner Aussage zufolge zu wissen, was er unterzeichne. In der Voruntersuchung hatte er seine Theilnahme gänzlich in Abrede genommen; heute räumte er sie nach besserer Ueberlegung ein. Salomon und Peters endlich waren noch besonders dadurch beschwert,

daß sie bei der Cession der Police als Cessionar den Namen des Weinhändlers Wilhelm Hanstein in Hannover unterschrieben und bezeugt hatten, einer Person, die weder gegenwärtig war noch etwas von der Sache wußte. Sie sind indessen wegen dieser Angelegenheit außer Verfolg gesetzt worden.

Aus dem Zeugenverhör ist hervorzuheben, daß der Dr. Prael auch nach dem Husten der Klare gefragt zu haben meinte, ohne es bestimmt behaupten zu wollen. Die Klare selbst nahm es vollständig in Abrede. Dr. Forke erneuerte sein Gutachten vom 19. August 1853, wonach die Anfänge des Herzübels bei der Klare allerdings schon zur Zeit der Versicherung vorhanden, aber nicht nothwendig erkennbar gewesen sein müßten. Agent Sentpaul bestätigte lediglich frühere Angaben, und auf die Vernehmung des Zeugen Helmcke wurde verzichtet. Nicht minder wurde auf die Abhörung des Weinhändlers Hanstein verzichtet, nachdem der Präsident mitgetheilt hatte, daß dieser Zeuge ihm von einer dringenden, aber nicht befolgten Aufforderung der Ehefrau Peters, am Morgen vor der Sitzung zu ihr zu kommen, aus lobenswerthem Rechtsgefühl Anzeige gemacht habe.

Der Staatsanwalt Heise wies im Einzelnen die Unwahrheiten nach, welche Salomon sich erlaubt, und erhielt die Anklage gegen diesen und Peters aufrecht. Er meinte, man dürfe aus früher constatirten Thatsachen jetzt wohl Schlüsse ziehen, und behaupten, hätte Dr. Prael den eingewurzelten Husten der Klare gekannt, so wäre er wohl zu ganz anderen Ergebnissen gelangt. Auch im vorliegenden Fall aber sei ein Betrüger über dem andern; und Peters und Salomon hätten abermals die Eheleute Klare zum Theil um den Sündensold verkürzt. Er überlasse indessen die Schuldfrage der beiden Eheleute und des Welge lediglich dem Ermessen der Geschworenen.

Hier nahm der Präsident für einen Augenblick die Instruction wieder auf, und erfuhr von dem Angeklagten Salomon, daß er zwar seines Erinnerns dem Peters von der bedenklichen Gesundheit der Klare nichts erzählt habe, dieser indessen sich den Zusammenhang wohl aus früheren Fällen entnommen haben werde.

Dettmar wollte sich von seiner Pflicht als Vertheidiger nicht entbinden, obwohl die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen seine beiden Schützlinge auf sich beruhen lasse. Es bestehe ein wohl aufzufassender Unterschied zwischen dem Ehemann Klare und der Frau. Der Mann habe nichts weiter gethan, als im Auftrage seiner Frau deren Declaration unterschrieben; also nichts, was dem Geschäft wesentlich förderlich, und was zugleich eine Täuschung gewesen wäre. Hätte er aber auch wissentlich eine Declaration voll Unwahrheiten unterschrieben, so würde er doch darum noch nicht für den Inhalt verantwortlich sein, da er nur anstatt seiner des Schreibens unkundigen Frau deren Namen gezeichnet habe. Zum Ueberfluß stehe wohl fest, daß er damals von den angegebenen Unwahrheiten noch nichts gewußt habe. Die Ehefrau ferner habe dem Dr. Prael nichts verschwiegen, wonach dieser erwiesener oder auch nur annehmbarer Maßen gefragt habe könne. Denn von einer Frage nach »Husten« stehe in der Instruction für die Sachverständigen der Londoner Crown nichts zu lesen. Die Klare habe sich selbst auch keineswegs eigentlich für krank gehalten. Der Husten sei seit ihrem achtzehnten Jahre ihr täglicher Begleiter, und sie dermaßen an ihn gewohnt gewesen, daß seine Begleitung ihr kaum noch lästig gefallen. Während der Verhandlungen vor dem Schwurgericht habe sie weder gestern noch heute irgend Husten hören lassen. Auch sträube sich doch wohl das Gefühl dagegen, eine Frau eines verbrecherischen Complotts

zum Betrug von Lebensversicherungsgesellschaften schuldig zu erkennen. Er beantrage für beide Eheleute das Nichtschuldig.

Mensching verstellte der Erwägung der Geschworenen nur zwei Fragen: Die erste, ob die Klare im Augenblick der Versicherung so erheblich und bedenklich krank gewesen sei, daß die Gesellschaft bei voller Kenntnis ihres Zustandes den Antrag zurückgewiesen haben würde; und die zweite, ob ihre Krankheit damals so erkennbar gewesen sei, daß Salomon sie habe wahrnehmen müssen. Er hoffte aus dieser Erwägung das Nichtschuldig Salomon's hervorgehen zu sehen.

Karl Götting: Der Staatsanwalt habe auf die Schuld Welge's zwar persönlich keinen Antrag gerichtet; da sie sich aber in der Anklageschrift niedergelegt finde, so müsse er ihr ein paar Worte entgegensetzen. Hier fehle nun offenbar ganz der böse Vorsatz. Welge habe nicht im Mindesten gewußt, was er unterzeichne. Man möge nur Salomon's gewöhnliches Verfahren bei der Herbeiziehung von Zeugen betrachten, wie es durch den freigesprochenen Angeklagten Gumbrecht, und durch Clubdiener Open ans Licht getreten sei. Welge habe lediglich im Vertrauen auf Salomon unterschrieben, der ihn ja häufig zu wundärztlichen Verrichtungen benutzte. Hätte Welge zu Salomon in verbrecherischen Beziehungen gestanden, so würde er von diesem ohne Zweifel weit öfter zugezogen sein, während er im ganzen Lauf des großen Prozesses nur dieses eine Mal überhaupt auftrete.

Zu Repliken fand die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung. In seiner Uebersicht bemerkte der Präsident, daß über den Antheil des Peters einiges Dunkel stehen bleibe, die Betheiligung der Uebrigen dagegen aus der Verhandlung klar genug sich ergeben habe. Die Geschworenen fanden, daß Peters und Salomon der complottmäßigen Verbindung auch in diesem Falle schuldig seien, und sprachen die übrigen Drei frei. Welge und die Ehefrau Klare wurden darauf in Freiheit gesetzt, während Klare ins Gefängniß zurückwanderte, als an einem der morgen vorzunehmenden Fälle noch betheiligt.

Siebenzehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Goldarbeiters Ebers bei der Janus-Gesellschaft in Hamburg.

Betheiligt sind:
1) Goldarbeiter Dieterich August Ebers aus Hildesheim, 46 Jahre alt, lutherisch, vermögenslos, nach nicht bestraft;
2) Uhrmacher Julius Tappe, aus Hildesheim, 39 Jahre alt, katholisch, verheirathet und Vater eines Kindes, vermögenslos, noch nicht bestraft;
3) Dr. med. David Salomon.

Der Goldarbeiter Ebers ist kraft zweier, auf den Inhaber lautenden Policen vom 23. September 1850 bei der Janus-Gesellschaft mit 1000 Thlr. versichert. In den Anträgen vom 21. September 1850 bezeichnete sich Ebers als völlig gesund und erklärte, daß er früher nur an der Grippe krank gewesen sei, gegenwärtig aber in Folge einer Verstauchung an einer unbedeutenden Anschwellung des linken Fußes leide. Als Auskunftsperson war der Uhrmacher Tappe namhaft gemacht. Salomon, Vertrauensarzt der Gesellschaft, erwähnte in seinem Attest vom 22. Semptember 1850 die beiden auch von Ebers angegebenen Krankheiten, schilderte übrigens den Gesundheitszustand des letzteren in jeder Beziehung günstig.

Beweis: Papiere über die Versicherung.

Die angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß die Versicherung betrüglicher Weise erwirkt ist.

Ebers war zur Zeit, als die Versicherungsanträge gestellt wurden, schwindsüchtig, hatte anhaltend an der Lunge, Leber, und einem Fistelschaden der rechten Brustseite gelitten und war durch die Doctoren Dökes, Helmer und Bauer ärztlich behandelt. Ein im August v. J. vom Untersuchungsrichter eingefordertes ärztliches Gutachten besagt, daß Ebers eine hectische Constitution habe und mit einem organischen Lungenleiden, sowie mit einem weit ausgebildeten Knochenfraß am Fuße behaftet sei und daß insbesondere sieben große und tiefe Wunden zwischen der sechsten und siebenten Rippe die Ausgänge eines früher vorhandenen Eitersacks erkennen lassen. Nach Ansicht der begutachtenden Aerzte begründen diese Leiden mit Sicherheit eine Verkürzung des Lebens und enthalten bei ihrer sicheren Fortentwickelung gegen letzteres einen directen Angriff; dieselben sind ferner bereits zur Zeit der Erhebung der Versicherungsanträge und der Ausstellung des ärztlichen Attestes so ausgebildet gewesen, daß bei Beantwortung vieler, in den Formularen enthaltenen Fragen nicht nur die Wahrheit verschwiegen, sondern gradezu das directe Gegentheil derselben bezeugt erscheint.

Beweis: Auslassungen des Ebers — sachkundige Zeugen: DDr. Helmer, Bauer, Baerner, und Forke.

Ueber den Abschluß der Versicherung ist Folgendes ermittelt:

Salomon forderte im Sommer 1850 den Uhrmacher Tappe auf, sich versichern zu lassen. Letzterer lehnte solches ab, meinte indessen, sein Schwager Ebers werde wohl darauf eingehen. Auf Salomon's Rath nahm Tappe mit Ebers über dessen Versicherung Rücksprache, welcher sich dazu bereit erklärte, die Besorgung der erforderlichen Schritte aber lediglich dem Tappe überließ. Dieser setzte den Agenten Möller von Ebers' Absicht in Kenntnis und fand sich dann bei letzterem mit Salomon behufs Aufnahme der Anträge und Vollziehung des ärztlichen Attestes ein. Anträge und Attest wurden von Salomon dem Möller übergeben, welcher aus diesen Papieren mit gewohntem Leichtsinn die vertraulichen Mittheilungen für die Direction entnahm und durch seinen Commis niederschreiben ließ.

Beweis: Auslassungen der Angeklagten — Angaben Möller's.

Später verkaufte Salomon in Tappe's Auftrage die Policen, und zwar die eine für 8 oder 8½ Pistolen an den Kaufmann Peters, die andere für 10 Pistolen an dessen Commis Duensing. Beide Summen will er dem Tappe ausgezahlt, dieser dagegen nur die ersterwähnte und außerdem einige dreißig Thaler erhalten haben. Nach Tappe's Angabe soll der Verkauf der Policen auf Ebers' Wunsch geschehen sein, mit welchem er sich sodann wegen des Kaufgeldes von einigen dreißig Thalern berechnet habe.

Beweis: Zeuge Duensing — Auslassungen der Angeklagten.

Auffallend ist, daß Ebers in der Voruntersuchung anfänglich erklärte, er habe nur eine Police über 500 Thlr. erwirken wollen und wisse von dem Erwerb und Verkauf einer zweiten durchaus nichts, sowie, daß Tappe die Ablieferung des für die zweite Police empfangenen Kaufgeldes an Ebers nicht behauptet hat. Später gab letzterer freilich an, er habe bei Erhebung der Anträge gegen Salomon und Tappe geäußert, daß er eine Versicherung mit 1000 Thlr. wünsche.

Widerspruch herscht in den Angaben der Angeklagten darüber, wer die Versicherungsanträge niedergeschrieben. Während Salomon angiebt, daß solches in Gemäßheit der Erklärungen des Ebers durch Tappe geschehen sei, behauptet letzterer, Salomon habe die Antworten des Ebers in zwei Formulare eingetragen und er (Tappe) jene sodann in die bei der Direction eingereichten Formulare abgeschrieben. Hiermit stimmt die Auslassung des Ebers überein, daß nach Beantwortung der in den Formularen enthaltenen Fragen nur Salomon etwas niedergeschrieben habe.

Der Vorwurf der betrüglichen Absicht wird von den Angeklagten abgelehnt. Salomon behauptet, das ärztliche Attest nach bester Ueberzeugung ausgestellt zu haben. Tappe hat seinem Zugeständnis zufolge zwar gewußt, daß Ebers an einem eiternden Geschwür gelitten habe und von den DDr. Dökes und Helmer behandelt sei, will indessen die Angabe dieser Umstände nicht für erforderlich gehalten haben. Ebers versucht eine ähnliche Ausrede, räumt übrigens ein, seinen Gesundheitszustand zu günstig geschildert zu haben. Vor Einleitung der Untersuchung hatte er gegen die Zeugen Notar Flügge und Generalagent Mieth das Geständnis abgelegt, daß er von Tappe zur Abgabe der in den Anträgen enthaltenen unwahren Erklärungen verleitet oder doch aufgefordert sei.

Beweis: Die genannten Zeugen.

In der Voruntersuchung läugnete Ebers diese Aeußerung.

Hiernach werden der Goldarbeiter Dieterich August Ebers, der Uhrmacher Julius Tappe, und der Dr. med. David Salomon angeklagt, daß sie schuldig seien, und zwar der Dr. med. David Salomon in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Ge-

sellschaft Janus in Hamburg, in complottmäßiger Verbindung im September 1850 zum Nachtheil der Vermögensrechte der gedachten Gesellschaft absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie diese Gesellschaft zum Abschluß zweier Versicherungen auf das Leben des Dieterich August Ebers zum Gesammtbetrage von 1000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

Sitzung vom 13. Juli.

Von dem Fall Klare gingen die Verhandlungen sogleich zu dem Fall Ebers über. Vorher jedoch erhielt der Dr. Mensching für morgen Urlaub, indem mit Salomon's Zustimmung vom Präsidenten der Obergerichtsanwalt Ludewig anstatt seiner zum Vertheidiger für Salomon und Peters in der Freitagssitzung ernannt wurde.

Die Vernehmung der Angeklagten Ebers und Tappe gewährte ein etwas anderes Bild der Vorgänge bei der Versicherung des Ersteren, als es die Anklageschrift nach den Acten der Voruntersuchung entworfen hat. Ebers nahm heute trotz wiederholter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit in Abrede, von seinem Schwager Tappe zu den Unwahrheiten in seiner Declaration verleitet zu sein, wie er im Frühjahr anscheinend freiwillig behauptet hatte. Damals war nemlich der Director Mieth vom Hamburger Janus hier eingetroffen, um den vielfach vermutheten Betrügereien auch gegen seine Gesellschaft auf die Spur zu kommen. Er trat bei Ebers ein, angeblich um sich einen Ring graviren zu lassen; in der That aber um den verdächtigen Körperzuständen des bei ihm versicherten Mannes in Muße nachzuforschen. Ebers, der die vor ihm stehende Person nicht kannte, sprach sich sehr offen über seine Gesundheit aus. Er habe in den Jahren 1844 und 1846 über ein Jahr an einer Lungen- und Leberkrankheit gelitten, die endlich durch wiederholte und noch immer sichtbare Eiterausbrüche ihr Ende gefunden habe; und fast gleichzeitig an einem Fußgeschwür, das nun in unheilbaren Knochenfraß übergegangen ist. Dasselbe wiederholte er, als der Director Mieth bald darauf mit dem Notar Dr. Flügge zurückkehrte und sich weiterhin zu erkennen gab. Ebers wurde über die Entdeckung zwar nicht wenig bestürzt; aber er genehmigte doch mit ziemlicher Bestimmtheit das Protokoll, welches Dr. Flügge über seine Geständnisse inzwischen aufgenommen hatte, indem er nur den Ausdruck »verleitet«, den er von Tappe hinsichtlich der ganzen Versicherungsgeschichte gebraucht hatte, in den Ausdruck »aufgefordert« zu verwandeln bat. Heute aber erklärte er mehrmals, aus eigenem Antrieb es für rathsam gehalten zu haben, seine früheren Krankheiten zu verschweigen. Tappe seinerseits leugnete die Anstiftung zu den Unwahrheiten; er habe von dem Brustleiden seines Schwagers nie etwas vernommen, wisse dagegen bestimmt, daß dessen Knochengeschwür am Fuß vor der Versicherung niemals offen gewesen sei.

Die ärztlichen Zeugnisse des Dr. Salomon auf der einen, der DDr. Forke und Baerner auf der anderen Seite kamen in Abwesenheit des Angeklagten Ebers, den der Präsident zu schonen wünschte, zur Verlesung. Ebenso das Zeugnis des Director Mieth in der Voruntersuchung, und Flügge's Protokoll. Die Zeugen Flügge, Dr. Bauer, und Dr. Helmer bestätigten im Wesentlichen frühere Angaben. Nur erzählte der Dr. Bauer, um die Zeit des ersten Kno-

chengeschwürs an Ebers' Fuße zu bezeichnen: er habe sich einmal während des Revolutionsjahrs 1848 des Höchsten verwundert, den lahmen Ebers, seinen Vetter von der Mutter her, als Landsturm mit der Pike bewaffnet einherlaufen zu sehen. Dr. Helmer beschrieb das Brustleiden des Ebers aus den Jahren 1845 und 1846 sehr anschaulich, und behauptete zuversichtlich, die äußeren Zeichen der Eiterausbrüche seien seitdem beständig sichtbar geblieben; also auch für Salomon, als er 1851 die entblößte Brust des Patienten besichtigte. Die Zeugen Möller und Dr. Forke wurden ohne Vernehmung entlassen.

Der Staatsanwalt v. Rössing hob hervor, dies sei einer der Fälle, in denen die Unwahrheiten der Declarationen und des Attestes am schärfsten in die Augen fielen. Um die Thatsachen nachzuweisen, bezog er sich einfach auf die ärztlichen Gutachten, auf Ebers' eigene heutige Aussage. Ob Salomon's Untersuchung absichtlich fehlerhaft oder nur fahrlässig ausgefallen sei, lasse sich am besten aus der Betrachtung so vieler bislang beurtheilter Fälle derselben Art beantworten. Ueber Tappe's Schuld erscheine die erste Aussage des Ebers, die er in der Wahrhaftigkeit des Schreckens machte, am glaubhaftesten. Das Geschäft der Lebensversicherungen habe Tappe aus eigener Erfahrung damals schon gekannt. Daß Tappe seines Schwagers überjähriges Brustleiden nicht gekannt haben sollte, erscheine undenkbar; denn er selbst gestehe ja zu, alle Jahre doch mindestens ein paar Male in Ebers' Hause gewesen zu sein.

Fritz: Er beantrage der Staatsanwaltschaft entgegen für Ebers wie für Tappe das Nichtschuldig. Ebers habe eigentlich über seine Gesundheit keine Unwahrheit von sich gegeben, sondern sich selbst irrthümlichen Hoffnungen, wie das bei hectischen Menschen gewöhnlich, zumal nach den beruhigenden Erklärungen dreier Aerzte hingegeben. Auf keinen Fall sei ihm böser Vorsatz zuzuschreiben, ohne den bekanntlich kein Betrug. Hätte er das Bewußtsein seiner Strafbarkeit gehabt, so würde er sich gewis gegen den Unbekannten, der sich später als der Director des Janus entlarvte, nicht so offenherzig ausgelassen haben. Tappe sei seinerseits durch nichts belastet, als durch eine schon zurückgenommene Aussage des Ebers, und die Ausfertigung der Declarationen an dessen Statt. Das könne ihn aber nicht der Schuld überführen, da ein Mandatar für die ihm übertragenen Handlungen eines Andern strafrechtlich nicht verantwortlich sei, dafern er nicht eignen bösen Vorsatz hegte. Er bitte für Beide um Nichtschuldig.

Mensching verzichtete auf das Wort. In seiner Uebersicht der Thatsachen bemerkte der Präsident, daß die mündliche Verhandlung einen ganz andern Thatbestand ergeben habe als die Voruntersuchung, und daß die Geschwornen nach jener allein sich zu richten haben würden. Jedoch empfehle er es ihrer sorgfältigen Prüfung, ob hier das betrügliche Geschäft von Ebers unternommen sei oder von Tappe; und nur ein vollständiges Bild aller ihnen dargestellten Vorgänge werde sie sicher leiten. Die Geschworenen gaben durch ihren Obmann Küster aus Sillium den Wahrspruch ab, daß Salomon und Tappe des complottmäßig begangenen Betruges schuldig, Ebers aber nichtschuldig sei, weil eine complottmäßige Verbindung zwischen ihm und den andern Beiden nicht angenommen werden könne. Ebers wurde darauf in Freiheit gesetzt.

Vierzehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Anbauers Christian Fleige bei der Londoner Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke.

Betheiligt sind:

1) Advocat und Obergerichts-Anwalt Friedrich Wippern aus Hildesheim, 49 Jahre alt, deutschkatholisch, verheirathet und Vater eines Kindes, wegen Wilddiebstahls im Jahre 1834 untersucht, jedoch freigesprochen;
2) Kaufmann Karl Wolpers;
3) Anbauer und Tagelöhner Nicus Ohms aus Dinklar, 51 Jahre alt, katholisch, vermögenslos, Schwager des Mitangeklagten Wippern.

Der Angeklagte Wolpers führte die Agentur der Londoner Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke. Am 14. Mai 1851 beantragte bei demselben der Anbauer und Tagelöhner Christian Fleige die Versicherung seines Lebens zu 10,000 Thlr. Cour. zu Gunsten des Inhabers der Police. In dem Antrage wird Fleige als Kothsasse bezeichnet, sein Gesundheitszustand als durchaus günstig geschildert, auch bemerkt, daß der Antragsteller die Prämie selbst zahlen werde und die Versicherung zu seinen Gunsten abschließe, um seine Gläubiger, deren Forderungen dem Versicherungs-Capital annäherungsweise gleich seien, vorläufig sicher zu stellen. Als Auskunftsperson wird der „Landwirth" Henricus Ohms aus Dinklar namhaft gemacht.

Der letztere, ein armer Anbauer, der sich vom Tagelohn ernährt, bezeugte in einer Erklärung vom 21. Mai, daß der ihm seit 20 Jahren bekannte Fleige eine geregelte und mäßige Lebensweise führe, sich einer guten Gesundheit erfreue und nie von einem Arzt behandelt sei.

Das von dem Arzt der Gesellschaft, Dr. Deppen, unter dem 25. Mai ausgestellte Attest sprach sich über den Gesundheitszustand des Fleige sehr günstig aus; und ebenso vortheilhaft lauteten die vertraulichen Mittheilungen, welche Wolpers unter dem 26. desselben Monats an die Direction der Gesellschaft erstattete. Es wird namentlich bemerklich gemacht, der „Landwirth" Fleige führe nach eingezogenen Erkundigungen ein geregeltes, mäßiges Leben und genieße nur sehr bescheiden geistige Getränke; zwar hätten seine Vermögensverhältnisse unter dem Verlust eines Processes gelitten, doch werde derselbe zur Zahlung der Prämie im Stande sein. Die bezeichnete Auskunftsperson Henricus Ohms, „ein schlichter und ehrlicher Landmann," sei dem Wolpers seit längeren Jahren bekannt, auch stehe letzterer zu dem Antragsteller in keinen näheren Beziehungen.

Auf Grund dieser Erklärungen und Atteste wurde Fleige kraft einer auf den Inhaber lautenden Police de dato Frankfurt den 5. Juli 1851 mit der Versicherungssumme von 10,000 Thlr. in die Gesellschaft aufgenommen. Die Police erwarb der Angeklagte Wippern, bezahlte auch darauf die 230 Thlr. betragende Prämie.

Beweis: Die Papiere über die Versicherung.

Nach den angestellten Ermittelungen ist Fleige, welcher am 9. Februar 1852 verstarb, ein durch Trunk und Spiel völlig ruinirtes Subject gewesen. Seit 1849 war er einem Brustleiden unterworfen und wurde vom Dr. med. Dannhausen, später auch von Salomon ärztlich behandelt. Im Jahre 1851 wurde sein Zustand besonders leidend, er hustete stark, warf Eiter aus und hatte ein kränkliches, verfallenes Aussehen.

Die bereits beerdigte Leiche wurde auf Anordnung des Gerichts wieder ausgegraben und am 13. Februar 1852 secirt. Das ausführlich motivirte Gutachten der Gerichtsärzte geht dahin, daß Fleige in Folge einer tuberculosen Schwindsucht (phthisis pulmonum tuberculosa), welche jedoch wahrscheinlich nicht angeboren gewesen, gestorben sei.

Beweis: Gutachten der Gerichtsärzte und des Dr. Dannhausen — Zeugen: Bauermeister Lübbers, Vorsteher Lüttge, Amtsvogt Rodewald, Köthner Haarstrick, Wittwe Fleige, Schäfer Gentemann, Ackermann Bank, Dienstknecht Christian Wolpers, Gastwirth Helmke, Bader Sundermeyer, Vorsteher Holze.

Läßt schon die enorme Höhe der Versicherungssumme von 10,000 Thlr., sowie der Umstand, daß Wippern sich noch bei zwei ferneren Versicherungen des Fleige betheiligt hat, eine betrügliche Speculation vermuthen, so hat dieser Verdacht in der Voruntersuchung durch die dringendsten Anzeigen hinlängliche Unterstützung gefunden.

Die Angeklagten nehmen indessen jede betrügliche Absicht entschieden in Abrede. Durch ihre Zugeständnisse ist nur soviel als unbestritten ermittelt, daß Fleige in Gegenwart des als Zeuge fungirenden Nicus Ohms den Versicherungs-Antrag bei Wolpers gestellt und daß dieser später die Police gegen Entrichtung der Prämie dem Wippern ausgehändigt hat. Im Uebrigen enthalten die Auslassungen der Angeklagten die zahlreichsten Widersprüche, Schwankungen und Unwahrheiten, deren Aufdeckung jedoch der mündlichen Verhandlung zumeist überlassen bleiben muß.

Wolpers behauptet, daß er den Antrag des Fleige nach dessen Erklärungen niedergeschrieben habe. Seine Angaben über den Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse des Fleige sollen theils auf des letzteren Mittheilungen, theils auf Nachrichten beruhen, welche er von mehreren, ihm unbekannten Landleuten aus der Gegend von Farmsen erhalten habe. Den Ricus Ohms, welchen er vor mehreren Jahren einmal auf einer Jagd als Treiber gesehen, habe er als Landwirth bezeichnet, um den Ausdruck „Bauer" zu vermeiden.

Nach Angabe des Ricus Ohms hat dagegen Wolpers zwar dem Fleige verschiedene Fragen vorgelegt, die Antworten des letzteren aber nicht niedergeschrieben. Fleige äußerte, daß er einen Proceß verloren habe und 500 Thlr. zahlen müsse; wenn er nun auf die Versicherung einige hundert Thaler erhalte, so könne er damit abbezahlen. Nach der Versicherungssumme fragte Wolpers nicht, auch von Fleige wurde dieselbe nicht angegeben, und ebensowenig äußerte derselbe, daß er die Prämie selbst entrichten wolle. Nach Ohms' Meinung hat Fleige den Betrag der Versicherungssumme nie erfahren, denn derselbe erzählte später einmal, daß Wippern ihn zu 48000 Thlr. versichert habe. Ohms bezweifelt ferner, daß er dem Wolpers bereits bekannt gewesen, weil dieser sich erst nach seinem Namen erkundigt habe. Uebrigens sei von Wolpers sofort nach Stellung des Antrags die Frage an Fleige gerichtet, ob er die Police verkaufen wolle? und haben sich auf die bejahende Antwort des letzteren beide entfernt, nachdem Wolpers zuvor einige Papiere zu sich gesteckt habe. Später will Ohms von Fleige erfahren haben, daß dieser damals mit Wolpers zu dem Notar Nieland gegangen sei.

Letzterer hat die Antrags-Erklärung des Fleige notariell beglaubigt.

Wippern ist angeblich im Sommer 1851 von Fleige um ein Darlehn von 100 Thlr. ersucht und dieser hat sich erboten, zur Sicherheit sein Leben zu 10,000 Thlr. zu versichern. Er hat dem Fleige das Darlehn unter der angegebenen Bedingung zugesagt und später von diesem erfahren, daß Wolpers die Police erhalten habe. Von letzterem sei ihm nun die Police ausgeantwortet und der Betrag der Prämie (230 Thlr.) genannt. Bei dem von Fleige gemachten Anerbieten will er sofort an den Erwerb der Police gedacht und diese Absicht sodann durch einen Vertrag mit ersterem verwirklicht haben. Ueber die Zahlungen, welche dem Fleige für Abtretung der Police theils zugesichert, theils wirklich geleistet worden, variiren Wippern's Angaben; es steht danach jedoch soviel fest, daß Fleige im Ganzen etwa 200 Thlr. bekommen sollte. Bestimmt nimmt Wippern dagegen in Abrede, den von Fleige bei Wolpers gestellten Antrag gekannt und mit diesem die Versicherungsangelegenheit arrangirt zu haben, vielmehr habe Fleige hierüber mit Wolpers allein verhandelt, auch die Versicherungssumme von 10,000 Thlr. angegeben. Mit Wolpers habe er über die Versicherung erst nach Empfang der Police, oder wie er sich später ausläßt, nach Stellung des Antrags Rücksprache genommen.

Wolpers hat in Betreff des letzterwähnten Punkts sich in die crassesten Widersprüche verwickelt. Nachdem er fünfmal in seinen Aussagen gewechselt hatte, behauptete er schließlich, erst nach Ankunft der Police von Fleige erfahren zu haben, daß Wippern dieselbe auslösen und die Prämien zahlen werde. Das in einem früheren Verhöre nach längerem Leugnen auf das bestimmteste abgelegte Geständnis, daß ihm bereits vor Aufnahme des Antrags von Wippern mitgetheilt sei, letzterer wolle den Fleige zu 10,000 Thlr. versichern lassen, widerrief Wolpers unter dem Vorgeben, damals nicht richtig verstanden zu sein.

Rücksichtlich der Betheiligung des Wippern und Ohms bei Ausstellung des angeblich von dem letzteren herrührenden Attestes de dato Dinklar 21. Mai 1851 ist durch die Voruntersuchung Folgendes ermittelt:

Ricus Ohms giebt nach anfänglichem Leugnen an, Wippern, bei welchem er in Tagelohn gewesen, habe ihn auf seine Stube gerufen und ihm aus dem Attest die Fragen nebst den bereits niedergeschriebenen Antworten vorgelesen und sodann die Frage vorgelegt, was er dazu meine? Er habe hierauf keine bestimmte Antwort gegeben, auch das Attest damals so wenig unterschrieben als vorher zur Unterzeichnung desselben und zum Niederschreiben der Antworten den Wippern beauftragt gehabt. Von letzterem sei auch bezüglich der Unterschrift des Attestes überall nichts erwähnt.

Wippern behauptete zuerst, daß Ohms ihm das Formular zu dem Attest mit der Erklärung, Zeuge sein zu wollen, übergeben habe. Er habe demselben nun unter der Aufforderung, die Wahrheit anzugeben, die einzelnen Fragen gestellt und es seien durch den anwesenden Copiisten Friedrichs die von Ohms ertheilten Antworten niedergeschrieben.

Als indessen durch die Aussage des Zeugen Friedrichs ermittelt war, daß dieser auf Wippern's Dictat ohne Beisein einer dritten Person in dem Formular die Antworten hinter den Fragen, sowie die Worte „Dinklar 21. Mai 1851 Henricus Ohms" niedergeschrieben und das Attest versiegelt in Wippern's Auftrage dem Wol-

pers überbracht habe, räumte Wippern solches als richtig ein, gab nun aber vor, im Auftrage des Ohms gehandelt zu haben. Letzteres wollte er später nicht mit Gewißheit behaupten können, erklärte indessen, die Antworten seien der Wahrheit gemäß, wahrscheinlich werde er die Sache zuvor mit Wolpers besprochen, die Beschaffung des Zeugnisses von Ohms übernommen und das Formular von Wolpers zugestellt erhalten haben.

Im Schlußverhöre änderte Ohms seine Aussage plötzlich dahin, daß ihm Wippern die in dem Formular enthaltenen Fragen einzeln vorgelesen und der anwesende Copiist Friedrichs die von ihm (Ohms) darauf ertheilten Antworten niedergeschrieben, auch auf seine Bemerkung, daß er nicht gut schreiben könne, das Attest mit seinem Namen versehen habe. Die Antworten seien getreu niedergeschrieben, jedoch in der Columne 5 seine Bemerkung nicht aufgenommen, daß Fleige „mitunter einen Kleinen trinke“.

Als Wippern von dieser Abänderung der Ohms'schen Aussage unterrichtet wurde, stimmte er derselben sofort bei. Die früheren Angaben beider Angeklagten, sowie die oben berührte Deposition des Zeugen Friedrichs erregen indessen den Verdacht, daß Wippern die ihm zu Theil gewordenen Erleichterungen der Untersuchungshaft misbraucht habe, um den Ohms zu jener Aenderung seiner Angaben zu bestimmen.

Der letztere will übrigens zur Zeit der Verhandlungen über die Versicherung des Fleige nicht gewußt haben, daß dieser an der Brust gelitten habe und dem Spiel und Trunk ergeben gewesen sei. Dieses Vorgeben ist unglaubwürdig. Zu dem nächstfolgenden Anklagepunkt wird erwähnt werden, daß Ricus Ohms am 16. Juli auch behuf Versicherung des Fleige in der Crown-Gesellschaft über dessen Gesundheit ein günstiges Attest ausgestellt hat. Bezüglich des letzteren wird nun von Ohms eingeräumt, daß er wider besseres Wissen, um die beabsichtigte Versicherung des Fleige zu befördern, wahrheitswidrige Angaben gemacht habe, indem ihm damals bekannt gewesen, daß Fleige gern trinke und mit seiner Gesundheit herunter gekommen sei.

Für die Schuld der Angeklagten sprechen außerdem noch folgende wichtige Anzeigen:

1) Nach Angabe des Dr. Deppen zeigte Fleige sich bei der ärztlichen Untersuchung befangen, äußerte auch, es sei ihm wunderbar zu Muthe, daß er sich so versichern lasse. Da Fleige's Benehmen dem Deppen auffiel, so wiederholte dieser nach Verlauf von etwa vierzehn Tagen die Untersuchung und stellte dann das Attest aus, welches er der Wahrheit gemäß hält.

Es ist hiernach sehr wahrscheinlich, daß Fleige am 14. Mai zuerst bei Deppen war; aus der oben mitgetheilten Aeußerung ergiebt sich aber, daß bereits damals eine dritte Person (Wippern) die Versicherung seines Lebens unternehmen zu wollen erklärt hatte.

2) Salomon will von Fleige erfahren haben, daß Ohms den Wippern beredet habe, wegen Fleige's schlechter Gesundheit und unregelmäßiger Lebensweise die Versicherung zu unternehmen. Fleige soll zugleicht bemerkt haben, Ohms habe ihn gleichfalls zu der Versicherung bestimmt und für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit 10 Thlr. erhalten.

Ohms nimmt den Inhalt dieser Angaben in Abrede.

3) Fleige hat wiederholt geäußert, Wippern und Peters (?) hätten ihn auf gemeinschaftliches Risico bei Wolpers versichert, wegen der Zahlung habe er sich jedoch an Wippern allein zu halten. Daß Peters bei der Versicherung betheiligt sei, habe er erst später von diesem selbst erfahren.

Beweis: Zeuge Konrad Holze — Angaben des Instrumentenmachers Jakob Klare.

4) Als Fleige verstarb (9. Februar 1852), waren bereits wegen mehrerer betrüglicher Versicherungen gerichtliche Schritte eingeleitet, auch hatte der General-Agent Mieth eine Denunciation wegen Versicherung des ersteren bei der Janus-Gesellschaft vorbereitet. Am 10. Februar 1852 begab sich Fleige's Wittwe zu Wippern, um das von diesem auf den Todesfall ihres Ehemanns zugesicherte Geld zu heben. Wippern zahlte ihr jedoch nur die Summe von 20 Thlr. und bemerkte dabei, vielleicht habe er das ganze Geld vergeblich ausgegeben. Zugleich forderte Wippern sie auf, von dem empfangenen Gelde die Recepte, welche für Fleige verschrieben seien, auf der Apotheke einzulösen und in die Gosse zu treten, oder zu verbrennen.

Beweis: Wittwe Fleige.

Wippern leugnet, was in dieser Aussage für ihn Gravirendes liegt. Damit das von ihm gezahlte Geld nützlich verwandt werde, will er die Fleige zur Auslösung der Recepte aufgefordert und auf die Frage, „ob sie die Recepte behalten müsse?“ erwidert haben, „sie könne dieselben in den Ofen stecken.“

5) Am 12. Februar 1852 behändigte Wolpers dem General-Agenten Varrentrapp einen Brief, in welchem er diesem von den Betrügereien, welche gegen andere Gesellschaften verübt sein sollten, Nachricht gab und daneben den Wunsch äußerte, die von ihm

verwaltete Agentur möge in seinem und der Gesellschaft Interesse einer Inspection unterworfen werden. Zugleich enthielt dieser Brief die Anzeige, daß Fleige verstorben sei und daß Wippern, der jetzige Inhaber der Police, welcher dieselbe auf Wunsch eines Gläubigers zu sich genommen, die Auszahlung der vollen Versicherungssumme nicht beanspruche, indem dessen Forderung nicht so bedeutend sei, daß sie der ersteren gleichkomme. Wippern überlasse vielmehr dem Ermessen der Gesellschaft, was sie in diesem außerordentlichen Fall zahlen wolle, sei übrigens erbötig, durch Atteste über den Lebenswandel, die Krankheit und Todesursache des Fleige die Gesellschaft davon zu überzeugen, daß des letzteren Tod ein außergewöhnliches und zufälliges Ereignis sei.

Beweis: Brief des Wolpers — Zeuge: General-Agent Varrentrapp.

Der mitgetheilte Inhalt des Briefs entspricht nach Wolpers Versicherung vollkommen dem ihm von Wippern schriftlich ertheilten Auftrage.

Wippern behauptete anfänglich, Wolpers nur zu der Erklärung gegen die Gesellschaft beauftragt zu haben, daß er dem Fleige aus einer Schuld geholfen und deshalb die Police zu sich genommen habe, jedoch zu einem Vergleich bereit sei, weil das dem Fleige gemachte Darlehn der Versicherungssumme nicht gleich komme und die Dauer der Versicherung nur so kurz gewesen sei.

Als Wippern später von dem Inhalt des Wolpers'schen Briefs in Kenntnis gesetzt wurde, änderte er seine Aussage dahin, er habe den Wolpers zu der Erklärung gegen die Direction bevollmächtigt, daß es seine Absicht gewesen, dem Fleige aus der Noth zu helfen. Von Versicherung einer Forderung habe er dagegen dem Wolpers überall nichts mitgetheilt.

6) An dem erwähnten Tage (12. Februar 1852) war der General-Agent Varrentrapp in Wolpers' Hause anwesend und erfuhr von diesem, daß Wippern die Versicherungs-Angelegenheit abzumachen und mit ihm persönlich darüber zu verhandeln wünsche. Obwohl Varrentrapp solches ablehnte, so erschien doch Wippern alsbald (wahrscheinlich auf eine Benachrichtigung von Seiten des Wolpers) und wurde hier auf Wippern's wiederholtes Andringen zwischen beiden ein Vertrag abgeschlossen, wonach letzterer die Police gegen die Summe von 500 Thlr. der Gesellschaft cedirte.

Beweis: Cessionsdocument — Zeuge: General-Agent Varrentrapp.

Wippern will diesen Vertrag eingegangen sein, weil er keine Neigung gehabt habe, mit der Gesellschaft in einem fremden Lande zu klagen, und es ihm unangenehm gewesen sein würde, wenn bei etwaiger Einleitung einer Untersuchung sein Name genannt wäre.

Hiernach werden der Advocat Friedrich Wippern, der Kaufmann Karl Wolpers, und der Anbauer und Tagelöhner Ricus Ohms angeklagt, daß sie schuldig seien:

1) der Advocat Friedrich Wippern und der Kaufmann Karl Wolpers, dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter (Agent) der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke zu London, zum Nachtheil der Vermögensrechte dieser Gesellschaft in complottmäßiger Verbindung unter sich und mit dem inzwischen verstorbenen Kothsassen Christian Fleige in Farmsen absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung dadurch unternommen zu haben, daß sie die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des genannten Christian Fleige zu dem Betrage von 10,000 Thlr. mittelst falscher Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, veranlaßt haben.

2) der Anbauer und Tagelöhner Ricus Ohms, daß er schuldig sei: die beabsichtigte Verübung des vorstehend sub 1 erwähnten Betruges vorsätzlich dadurch befördert zu haben, daß er das von dem Beschuldigten Wippern, oder auf dessen Anweisung von einer andern Person unter seinem Namen ausgestellte und ihm vorgelesene, in Betreff des Gesundheitszustandes und der Lebensweise des Christian Fleige wissentlich falsche Angaben der sub 1 bezeichneten Art enthaltende Zeugnis genehmigt habe.

Fünfzehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Anbauers Fleige bei der Crown-Gesellschaft in London.

Betheiligte sind:

1) Advocat Friedrich Wippern;
2) Kaufmann Theodor Peters;

3) Anbauer und Tagelöhner Ricus Ohms;
4) Instrumentenmacher Jakob Klare aus Farmsen, 49 Jahre alt, verheirathet und Vater von 8 Kindern, vermögenslos, bislang nicht bestraft.

Am 16. Juli 1851 beantragte Wippern bei dem Agenten der Crown-Gesellschaft, Sentpaul, die Versicherung des Anbauers Fleige zu der Summe von 1000 Pfd. In dem Antrage wurde Fleige als völlig gesund geschildert, auch erklärte Wippern, daß er an dem Leben des ersteren ein Interesse für den vollen Betrag der Summe von 1000 Pfd. habe. Das von Praël, dem Vertrauensarzt der Gesellschaft, unter dem 17. August 1851 ausgestellte Attest lautete bezüglich des Gesundheitszustandes des Fleige entschieden günstig; ebenso bezeugte Agent Sentpaul am 8. desselben Monats, daß er den Fleige für gesund und dem Aussehen nach für mäßig halte. Endlich bezeugten noch Ricus Ohms und Jakob Klare durch Erklärungen vom 16. Juli und bezw. 6. August 1851, daß Fleige völlig gesund sei, und versicherten, keine Gewohnheiten oder Umstände zu kennen, welche dessen Leben verkürzen könnten.

Die Generalagentur verlangte zunächst darüber Auskunft, welches Interesse der Antragsteller Wippern an der Versicherung habe. Nachdem die schriftliche Erklärung des Wippern, daß seine Forderung an Fleige aus einem Darlehnsgeschäft herrühre, durch Sentpaul der Generalagentur mitgetheilt war, verlangte diese, daß letzterer die Verhältnisse des Fleige näher erforsche und sich darüber äußere, ob mit denselben die beantragte Summe im Einklang stehe. Im Laufe der hierüber geführten Correspondenz brachte Sentpaul in Erfahrung, daß Fleige an der Schwindsucht leide, und berichtete nun an die Generalagentur, der Antrag sei zurückgezogen. Letzteres war zwar nicht der Fall; Sentpaul wählte indessen diesen Ausweg, um den Arzt der Gesellschaft, welcher dem Fleige ein günstiges Gesundheitsattest ertheilt hatte, nicht zu compromittiren.

Daß Christian Fleige sich bei Praël und Sentpaul persönlich eingefunden habe, und diesem nicht etwa eine dritte Person fälschlich unter des ersteren Namen vorgestellt sei, wird durch die Angaben des Gastwirths Bernhard Köhler und des Webers Johann Henze über allen Zweifel erhoben.

Nach den Aussagen der zu dem vorigen Anklagepunkt namhaft gemachten Zeugen war Fleige's Gesundheit um die Zeit, als die oben erwähnten Schritte behuf dessen Versicherung in der Crown-Gesellschaft unternommen wurden, außerordentlich leidend. Auch Johann Henze bekundet, daß Fleige namentlich an dem Tage als Praël dessen Untersuchung vorgenommen, sehr elend ausgesehen, über Mattigkeit geklagt und nicht ordentlich mehr gehen gekonnt habe. Auf dem Rückwege von Hildesheim habe Fleige ihn gebeten, dessen Roggen zu mähen, und dabei erklärt, zur Verrichtung dieser Arbeit nicht mehr im Stande zu sein.

Dem Gastwirth Köhler, welcher Fleige bei Sentpaul vorstellte, will es dagegen nicht aufgefallen sein, daß jener besonders kränklich ausgesehen habe.

Der bereits wegen Betrugs criminell mit Geldbuße bestrafte Viehhändler Heinrich Welge aus Volkersheim äußert sich in ähnlicher Weise und behauptet ferner, Fleige habe im Herbst 1851 ihm erzählt, daß sein Leben versichert sei und er dafür 240 Thlr. erhalten habe. Die Aerzte, durch welche er untersucht worden, seien hintergangen, indem er auf Anrathen der Personen, welche ihn versichert haben, einige Tage vor der ärztlichen Untersuchung diät gelebt und dann unmittelbar vor letzterer eine Flasche Wein getrunken habe, wodurch seine äußere Erscheinung vortheilhaft geworden sei. Diese Aeußerung des Fleige — sollte sie überhaupt vorgefallen sein — bezieht sich indessen höchst wahrscheinlich nur auf die in der Londoner Gesellschaft (Medical Invalid etc.) unternommene Versicherung, für welche allein — soweit ermittelt worden — dem Fleige etwas gezahlt ist.

Die Angeklagten Ricus Ohms und Jakob Klare haben ihrem Geständnis zufolge gegen Sentpaul diejenigen Erklärungen abgegeben, welche in den Attesten vom 16. Juli und 6. August 1851 enthalten sind, und diese dann unterzeichnet. Beide räumen ein, mit der Absicht, die intendirte Versicherung des Fleige zu befördern, über dessen Gesundheitszustand und Lebensweise wider besseres Wissen günstige Angaben gemacht zu haben, obwohl ihnen bekannt gewesen, daß Fleige mit seiner Gesundheit heruntergekommen sei, auch gern trinke und spiele. Zu ihrer Entschuldigung berufen sie sich darauf, daß Sentpaul bei Vorlegung der zu beantwortenden Fragen mit tumultuarischer Hast verfahren sei; sie glaubten aus der Art und Weise der Befragung erkennen zu müssen, daß man nur die von ihnen ertheilten günstigen Antworten erwarte. Sentpaul weist diesen Vorwurf zurück und will im Gegentheil den Klare und Ohms an die Wichtigkeit ihres Zeugnisses mit Nachdruck erinnert haben.

Ohms ist zur Ablegung des Zeugnisses durch Fleige unter Zusicherung von 8 Ggr., Klare durch Salomon unter dem Versprechen eines Thalers bestimmt. Das Ansinnen,

unrichtige Angaben zu machen, wurde beiden nicht gestellt; sie glaubten indessen, es verstehe sich von selbst, daß Fleige's wahrer Gesundheitszustand nicht angegeben werden dürfe, indem sonst die Versicherung sofort zurückgewiesen sein würde.

Salomon will den Thaler, welchen er dem Klare für dessen Bemühung auszahlte, von Peters erhalten, auch auf des letzteren Wunsch ersteren zur Ablegung des Zeugnisses veranlaßt haben.

Beweis: Geständnisse des Klare und Ohms — Angaben Salomon's.

Wippern leugnete die ihm Schuld gegebene Theilnahme an dem Betruge.

Da indessen die erwähnten Schritte zur Versicherung des Fleige bei der Crown-Gesellschaft später unternommen sind, als dessen Versicherung bei der **Medical Invalid and General Life Assecurance**, so haben die zu dem vorigen Anklagepunkt hervorgehobenen, für Wippern's betrügliche Absicht sprechenden Anzeigen auch hier volle Berechtigung, sofern überhaupt nur wider den letzteren die Betheiligung bei dem hier in Frage kommenden Unternehmen erwiesen wird.

Wippern behauptete in der Voruntersuchung anfänglich, lediglich im Auftrage von Peters das Antragsformular zu der Versicherung ausgefüllt zu haben, indem letzterer wahrscheinlich sich gescheut habe, bei der Crown-Gesellschaft so viele Versicherungen auf eigenen Namen zu unternehmen. Von dieser Angabe trat er alsbald zurück und räumte nun ein, daß er in Folge einer Aufforderung des Peters mit diesem gemeinschaftlich die Versicherung des Fleige zu unternehmen beabsichtigt, später jedoch die Lust dazu verloren und dem Peters solches mitgetheilt habe. Der Antrag sei sodann — wie ihm Peters später erzählt habe — von diesem bei Sentpaul zurückgenommen. Schließlich kehrte Wippern wieder zu seiner früheren Erklärung zurück, nach welcher er nur als Mandatar des Peters gehandelt haben wollte. Diesen zu vertreten, sei er überdrüssig geworden und habe deshalb auf Zurücknahme des Antrags gedrungen, dagegen der Offerte des Peters zu einer gemeinschaftlichen Versicherung des Fleige nie beigestimmt.

Sentpaul hat seiner Angabe zufolge von Peters erfahren, daß dieser den Johann Henze, Wippern dagegen den Fleige versichern lassen wolle. Nach Entgegennahme der Anträge übersandte er dieselben dem Peters zur Unterzeichnung und Ausfüllung der Versicherungssumme. Beides geschah von Peters und Wippern. Als später Sentpaul die ungünstigen Nachrichten bezüglich der Gesundheit des Fleige erhalten hatte, eröffnete er dem Peters, welcher nach seiner Meinung in dieser Angelegenheit für Wippern handelte, daß die Versicherung nicht eingegangen werden könne.

Der Beweis für die Schuld des Peters beruht in den Auslassungen der Mitangeklagten Wippern und Salomon, sowie in den Auslassungen Sentpaul's.

Hiernach werden angeklagt:

1) Advocat Friedrich Wippern und Kaufmann Theodor Peters, daß sie schuldig seien, im Sommer 1851 in complottmäßiger Verbindung unter sich und mit dem inzwischen verstorbenen Kothsassen Christian Fleige in Farmsen, oder auch ohne diesen, zum Nachtheil der Vermögensrechte der Crown-Lebensversicherungs-Gesellschaft in London absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung zu bewirken dadurch versucht zu haben, daß sie, um die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Christian Fleige zu dem Betrage von 1000 Pfd. Sterling, also von mehr als 6000 Thlr. zu veranlassen, falsche Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des abzuschließenden Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht werden sollte, gemacht haben;

2) Anbauer und Tagelöhner Ricus Ohms und Instrumentenmacher Jacob Klare, daß sie schuldig seien:
den solchergestalt versuchten, vorstehend sub 1 erwähnten Betrug dadurch vorsätzlich befördert zu haben, daß sie in ihren Erklärungen vom 16. Juli und 6. August 1851 zum Zwecke der sub 1 gedachten Versicherung wissentlich falche Angaben der dort bezeichneten Art gemacht haben.

Sechszehnter Anklagepunkt.

Versicherung des Kothsassen Christian Fleige bei der Janus-Gesellschaft in Hamburg.

Betheiligt sind:
1) Dr. med. David Salomon;
2) Kaufmann Theodor Peters;
3) Advocat Friedrich Wippern.

Am 16. August 1851 beantragte Fleige in einer von J. Henze und L. Wiese unterzeichneten Declaration bei dem Agenten der Janus-Gesellschaft Möller die Versicherung seines Lebens zu 3000 Thlr. mittelst einer auf den Inhaber lautenden Police. Die Declaration des Antragstellers lautete in jeder Beziehung günstig, ebenso das von Salomon, dem Vertrauensarzt der Gesellschaft, am 18. August 1851 über den Gesundheitszustand des ersteren ausgestellte Attest.

Die Direction der Gesellschaft vermuthete indessen in dem Unternehmen lediglich eine Speculation und ging deshalb auf den Antrag nicht ein.

Durch die Voruntersuchung hat sich der dringendste Verdacht herausgestellt, daß Peters, Wippern, und Salomon die betrügliche Versicherung des Fleige bei der Janus-Gesellschaft in complottmäßiger Verbindung betrieben haben. Hierfür spricht Folgendes:

1) Peters hat im Herbst 1851 den Fleige zu Möller mit einem Briefe geschickt, in welchem ersterer erklärte, den Ueberbringer (Fleige) bei der Janus-Gesellschaft versichern lassen zu wollen. Möller nahm die Personalbeschreibung Fleige's auf und erhielt später durch Salomon das von diesem ausgestellte ärztliche Attest.

Beweis: Angaben Möller's — Zugeständnis Salomon's — Versicherungspapiere.

2) Dieses Attest hat Salomon — wie er einräumt — auf Wippern's Ansuchen ausgestellt, welcher ihm mittheilte, daß er von Peters beauftragt sei, Fleige bei der Janus-Gesellschaft versichern zu lassen. Er behändigte zugleich dem Wippern auf dessen Wunsch ein Antrags-Formular und dictirte demselben die Antworten auf die darin enthaltenen Fragen. Sodann soll der Antrag in Salomon's Hause von Johann Henze in Gegenwart des Fleige, später in Abwesenheit des letzteren auch von L. Wiese unterzeichnet sein.

Wiese räumt ein, das bereits ausgefüllte Antragsformular, nachdem ihm zuvor durch Salomon die Fragen und Antworten vorgelesen worden, unterschrieben zu haben, erinnert sich indessen nicht mehr, ob Fleige's Namen damals bereits unter dem Antrage gestanden habe.

Johann Henze hat seiner Angabe zufolge im August 1851 auf Salomon's Wunsch in dessen Hause ein Blatt unterschrieben, dessen Inhalt ihm gänzlich unbekannt war. Ehe Salomon seine Unterschrift forderte, hatte derselbe mehreres, auf eine Versicherung des Fleige Bezügliches niedergeschrieben.

3) Salomon gesteht zu, daß er in seinem Attest wider besseres Wissen über Fleige's Gesundheit zu günstige Erklärungen abgegeben habe, indem letzterer allerdings ein kränkliches und angegriffenes Aeußere gehabt habe. Daß Fleige an der Brust gelitten, will er jedoch nicht gewußt haben.

Bereits vor Ausstellung des Attestes hatte Salomon in Peters' Auftrage den Versuch gemacht, den Fleige, „einen gesunden und annehmbaren Mann,“ bei der von dem Kaufmann Liecke vertretenen Frankfurter Gesellschaft zu versichern. Liecke wies die Versicherung zurück und theilte dem Salomon mit, daß Fleige nach eingezogenen Erkundigungen ein starker Trinker sei und nicht lange mehr leben werde.

Beweis: Zeuge Liecke — Geständnis Salomon's.

4) Durch die Aussage des Zeugen Friedrichs ist ermittelt, daß dieser auf Wippern's Dictat die in dem Antrage enthaltenen Antworten niedergeschrieben hat. Das Formular ist damals sowenig von Fleige, als von Henze und Wiese unterzeichnet gewesen.

Wippern leugnete zuerst hartnäckig, von der intendirten Versicherung des Fleige bei der Janus-Gesellschaft die geringste Kunde zu haben. Später räumte er ein, daß er für Peters in dieser Angelegenheit thätig gewesen sei, insbesondere dem Zeugen Friedrichs die in dem Antrage enthaltenen Antworten dictirt, dagegen Alles übrige in dem Formular außer den Namen der Zeugen und des Antragstellers selbst geschrieben habe. Im Widerspruch mit Salomon's oben erwähnter Aussage behauptet er, daß er die einzelnen Fragen des Formulars dem Fleige vorgelegt, dessen Antworten auf einem Blatt notirt und später dem Zeugen Friedrichs dictirt habe. Nachdem er sodann vorgegeben hatte, das ausgefüllte Antrags-Formular verloren zu haben, räumte er ein, daß dasselbe

von Peters oder Salomon in Empfang genommen sei, verharrte übrigens bei der Behauptung, daß er an der Versicherung keinen Antheil gehabt, vielmehr nur in Peters' Auftrage gehandelt habe.

Im Schlußverhör hat Wippern unbegreiflicherweise wieder zu behaupten gewagt, daß ihm von der beabsichtigten Versicherung des Fleige bei der Janus-Gesellschaft durchaus nichts bekannt sei, — ebenso ist Salomon von dem früher abgelegten Geständnis, daß er dem Wippern die erforderlichen Mittheilungen zur Beantwortung der im Antrags-Formular enthaltenen Fragen gemacht habe, zurückgetreten.

Hiernach werden Dr. med. David Salomon, Kaufmann Theodor Peters, und Advocat Friedrich Wippern angeklagt, daß sie schuldig seien, und zwar Dr. med. David Salomon in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, oder als erwählter Sachverständiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, im August 1851 in complottmäßiger Verbindung unter sich und mit dem inzwischen verstorbenen Kothsassen Christian Fleige in Farmsen, oder auch ohne diesen, zum Nachtheil der Vermögensrechte der Lebensversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg absichtlich und rechtswidrig eine Täuschung zu bewirken dadurch versucht zu haben, daß sie, um die gedachte Gesellschaft zum Abschluß einer Versicherung auf das Leben des Christian Fleige zu dem Betrage von 3000 Thlr. zu veranlassen, falsche Angaben, durch welche das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des anderen gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des abzuschließenden Vertrages völlig widersprechende Weise getäuscht werden sollte, gemacht haben.

Sitzung vom 14. und 15. Juli.

Bevor die Verhandlung der letzten drei Fälle des großen Strafprozesses eröffnet wurde, zeigte der Präsident die plötzliche Erkrankung des Geschworenen Altvater an, dessen Stelle der Ersatzgeschworene Kaufmann aus Steuerwald einnahm.

Dann richtete der Vertheidiger des Angeklagten Wippern, Dörrien, folgende Ansprache an den Gerichtshof: »Sie erinnern Sich, meine Herren Richter, daß ich im Anfang sämmtlicher öffentlicher Verhandlungen in dieser Sache vergebens den Antrag stellte, für jeden abgesondert zu behandelnden Fall auch neue Geschworene aufzustellen. Ich sehe mich jetzt in der Lage, diesen Antrag zu Gunsten meines Schützlings hinsichtlich der noch übrigen drei Fälle zu erneuern. Nach der Strafproceßordnung muß die Bildung eines neuen Schwurgerichts schon eintreten, sobald die Verhandlungen während dreier Tage ausgesetzt worden sind. Für Wippern aber sind die Verhandlungen nicht drei, sondern fast vierzehn Tage lang ausgesetzt. Ich stelle daher den Antrag, ein neues Schwurgericht zusammenzusetzen; was um so weniger mit Zeitverlust verbunden sein wird, als es vollkommen in der Gewalt des Präsidenten liegt, die hier wohnhaften Geschworenen des Vierteljahrs ergänzungsweise heranzuziehen.« Der Staatsanwalt v. Rössing erklärte sich diesem Antrag entgegen, da Gericht und Präsident in der Behandlung der Sache nicht über ihre Befugnisse hinausgegangen, auch seines Wissens die Verhandlungen überall nicht ausgesetzt worden wären. Das Gericht erkannte, daß im vorliegenden Fall eine Aussetzung des Verfahrens überall nicht stattgefunden habe, daher §. 139 der Strafproceßordnung hier keine Anwendung finde. Der Präsident fügte hinzu, daß die Entfernung der einzelnen Angeklagten während der Verhandlung der dieselben gar nicht speciell interessirenden Theile des Verweisungsurtheils durch §. 136 der Strafproceßordnung völlig gerechtfertigt erscheine.

Die nun folgende sehr langwierige Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen bot gegen den Inhalt der Anklageschrift gehalten wenig neue

Momente dar. Hinsichtlich der ersten Versicherung Fleige's bei der Londoner Gesellschaft für Gesunde und Kranke sagten die Angeklagten Wolpers, Wippern, Ohms heute dasselbe aus wie in der Voruntersuchung. Danach ist die complottmäßige Verbindung zwischen Wippern und Wolpers vor der Einleitung der Sache durch den verstorbenen Fleige nicht nachzuweisen, indem beide so bestimmt wie früher behaupten, erst nach dem Antrag Fleige's oder gar nach der Aushändigung der Police an Wippern von dem Geschäft gesprochen zu haben. Anders war es freilich mit den Thatumständen, welche Wippern und Ohms gemeinschaftlich zu bekunden hatten. Hier waren beide während der Voruntersuchung auf wiederholtem und unter einander anscheinend verabredetem Wechsel ihrer Aussagen betroffen worden, so daß man namentlich an die Wahrhaftigkeit des Ohms schwer Glauben gewinnen konnte. Er behauptete wie im Schlußverhör der eidlichen Angabe des Zeugen Friedrichs gegenüber, der 1851 Wippern's Schreiber war, daß er bei der Abfassung des in seinem Namen ausgestellten Zeugnisses über Fleige zugegen gewesen und den Schreiber gebeten habe, »seinen Namen nur in Gottes Namen darunter zu setzen.« In der That hatte Friedrichs den Namen geschrieben; aber auf Wippern's Dictat, ohne daß sich ein Dritter in der Stube befand. Zu mehr als moralischer Gewißheit war der Vorgang auch heute nicht zu bringen. Der Präsident hielt dem Angeklagten Wippern vor, daß er seine Angaben so häufig gewechselt habe. Dieser räumte das ein und meinte, bei einer so langen einsamen Haft, die sein Gemüth erschüttert und seinen Geist zerrüttet habe, sei das wohl nicht verwunderlich. Ricus Ohms, der das was er sagte gut eingelernt hatte, entschuldigte seine völlige Unkenntnis anderer ihm ebenso naheliegender Punkte mit der Schwäche seines Gedächtnisses, den Wechsel in seinen Aussagen mit dem verwirrenden Einfluß der Untersuchungsrichter. Eine ziemlich lebhafte Scene zwischen Wippern und seinem Schwager Ohms, welche sich ins Angesicht ihre widersprechenden Angaben wiederholten, förderte ebensowenig wie das Einzelverhör eine greifbare Wahrheit zu Tage.

Der Hauptpunkt, um den sich die Verhandlungen drehten, war natürlich der Gesundheitszustand des versicherten und dann so rasch verstorbenen Fleige. Seine Eigenschaft als Säufer trat durch die Zeugen nicht so grell hervor, wie man nach der Anklageschrift vermuthen sollte. Dagegen vermehrten sich die Anzeichen, daß Fleige schon zur Zeit der ersten Versicherung, im Frühsommer 1851, ein völlig verlorener und der Auflösung rasch zueilender Mensch gewesen. Seine Wittwe wollte ihres Mannes Krankheit zwar erst in der Ernte bemerkt haben. Aber der Vorsteher Lüttge hatte ihn schon seit Jakobi, der Schäfer Gentemann im April, der Köther Haarstrick im Februar oder Januar merklich verändert, matt, mit abgemagerten Händen und Wangen wahrgenommen. Der Gastwirth Helmcke meinte, seit er versichert worden, sei er förmlich »vergangen«. Diese Zeuge rieth daher auch dem Agenten Liecke, als er sich auf einen Antrag von Salomon persönlich nach Fleige's Verhältnissen zu erkundigen kam, er möge sich auf Fleige's Versicherung nicht einlassen. Der Präsident benutzte hier abermals die Gelegenheit, um dem Agenten Liecke das Zeugnis gewissenhafter Strenge in seinen Geschäften auszustellen. Liecke hätte viel Geld verdienen können, erzählte der Präsident, wenn er auf die betrügliche Speculation der Andern hätte eingehen mögen. Um auf Fleige's Körperbeschaffenheit zurückzukommen, so wurde heute das Protokoll verlesen, welches unmittelbar nach seinem Tode über die ärztliche Besichtigung der Leiche aufgenommen wurde. Darin ist von einer vollständigen Entartung des Lungenstoffs, zahllosen Tuberkeln, Verflüssigung und Verjauchung der Tuberkeln, mit einem

Wort von einer Lungenschwindsucht des höchsten Grades und nothwendig tödtlichen Ausgangs die Rede. Noch tiefer ins Innere der Sache führte ein heutiger Vorgang. Die Vertheidigung Wippern's hatte gewünscht, daß der ihr gefährlich scheinende Zeuge Dr. Dannhausen in Gegenwart und gewissermaßen unter der Controle des Dr. Bauer von hier vernommen werde. Wenn auch ungern, gab der Präsident diesem Wunsche nach; aber nur, indem er seinerseits die Aerzte Dr. Prael und Dr. Forke heranzog, und ein förmliches Collegium von vier Praktikern bildete, das in abgesonderter Berathung aus den vorliegenden Thatsachen auf die physische Entwicklungsgeschichte Fleige's während seiner letzten Jahre Schlüsse ziehen sollte. Das Ergebnis war: der verstorbene Fleige mußte nicht erst im Frühsommer 1851, sondern schon 1849 an einer leichteren Entartung der Lunge erkrankt sein, die dann rasch fortschreitend sein Ende am 9. Februar 1852 herbeiführte. Während seiner letzten Krankheit wurde er vom 13. November bis in den December 1851 vom Dr. Dannhausen behandelt. Als nun die Wittwe des Verstorbenen von Wippern das ihr zugesicherte Geld abholen wollte, gab ihr dieser erst 15 ℔ und dann noch 5 ℔, damit sie die Recepte ihres seligen Mannes einlöse. Die dabei gefallenen Worte sind dem Angeklagten in der Anklageschrift zum Verdachtsgrund angerechnet. Die mündliche Vernehmung klärte den Punkt nicht hinlänglich auf, indem Wippern sich der Unschuld seiner Ausdrücke sehr bestimmt, die Fleige des Gegentheils sich nicht genau entsann.

Zum Behuf der zweiten, von Peters und Wippern gemeinschaftlich ausgeführten Versicherung Fleige's bei der Crown-Gesellschaft mußte dieser sich dem Vertrauensarzt der Gesellschaft Dr. Prael vorstellen. Zu diesem kam ein Individuum, dem er das Zeugnis völliger Gesundheit ausstellte, den er aber heute ganz unmöglich für identisch mit der am 9. Februar des folgenden Jahrs verstorbenen und secirten Person halten konnte. Der hieraus entspringende Verdacht ist in der Voruntersuchung lange verfolgt worden, ohne zu thatsächlichen Erfolgen zu führen. Auch jetzt ließ ihn der Präsident noch nicht gänzlich fallen. Allein nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen war Fleige durch gutes Essen und Trinken auf einige Augenblicke so gestärkt worden, daß der untersuchende Arzt sich immerhin über seine Gesundheit täuschen mochte. Wenigstens gab etwas Aehnliches der Dr. Deppen zu, der dem Fleige bei der ersten Versicherung ein nicht weniger günstiges Attest ausgestellt hatte, und dessen gewissenhaftes Verfahren der Präsident besonders hervorzuheben Anlaß nahm. Fleige selbst hatte im Herbst 1851 dem Viehhändler Welge aus Volkersheim erzählt, er habe sich versichern lassen, und dabei seien die Aerzte »dumm gemacht.« Hier ist zu bemerken, daß der Viehhändler Welge früher von einer Untersuchung auf Betrug entbunden; nicht, wie es in der Anklageschrift irrthümlich heißt, wegen Betrugs criminell bestraft worden ist.

Soweit etwa veränderte die Verhandlung vor den Geschworenen den Stand der Thatsachen. Zur Charakterisirung des neu auftretenden Angeklagten Wippern diente ein sehr vortheilhaftes Zeugnis des Polizeisecretärs Meyer, der als Candidat der Advocatur lange Jahre bei Wippern gearbeitet hatte, und eine freiwillige Aussage der Ehefrau des Angeklagten. Das Erscheinen dieser unglücklichen Dame vor den Schranken des peinlichen Gerichts erregte allgemein eine stumme, und deshalb nicht minder ehrenvolle Theilnahme. Sie konnte nur sagen, daß ihr gegenüber ihr Mann den Erwerb der ersten Police als ein ehrliches Spargeschäft zu Gunsten ihres Sohnes dargestellt habe.

Vor dem Schluß der Zeugenvernehmung ersuchte Dörrien den Präsidenten, Plaidoyer, Resumé, und Wahrspruch ohne Unterbrechung auf einander folgen zu lassen, was ihm durch Anberaumung einer Abendsitzung bewilligt wurde

Dann nahm der Staatsanwalt v. Rössing das Wort: »Ueberblicken wir, meine Herren Geschworenen, die Entwicklung des betrüglichen Versicherungsgeschäfts und seinen Stand im Jahre 1851, so finden wir hier einen erneuten Aufschwung eintreten, und zwar anscheinend dadurch, daß dem Peters die alleinige Fortbezahlung so vieler hoher Prämien zu schwierig wurde, weshalb er denn zu neuen Mitteln griff. Einmal zog er Theilnehmer hinzu; in unsern drei Fällen Wippern. Sodann aber richtete er nunmehr sein Augenmerk auf wahre Todescandidaten, die rasch stürben und ihm so wieder zu seinen Auslagen verhülfen. Die einzigen beiden schon verstorbenen Personen aus der Schar der versicherten Schwindsüchtigen und Säufer, die Ehefrau Marheinecke und dieser Fleige, stammen aus dem Jahre 1851. Von 1848 bis 1850 sehen Sie auch Peters meist allein im Besitz der Policen. Jetzt nimmt er sich vor, den Fleige zu den höchsten Summen in Gemeinsamkeit mit Wippern, dessen bedenkliches Verhältnis zu ihm eine hier gefallene unvorsichtige Aeußerung des Letzteren schilderte, versichern zu lassen. Wippern sagt, Peters habe ihn zur Regelung seiner höchst verwickelten, wenngleich noch immer vortheilhaften Vermögensverhältnisse in Anspruch genommen. Woher wohl diese Verwicklung, von der während der späteren Sequestration des Vermögens nichts mehr zu bemerken war, wenn sie nicht eben aus den gut genug beabsichtigten, aber nicht ebenso geglückten Versicherungsgeschäften herrührte? Ueberhaupt aber liebte Peters bedeutende Policen zu theilen, wie die Fälle mit Wolpers aus dem Anfang 1848 beweisen. Fleige selbst hat zu den verschiedensten Personen geäußert, Wippern und Peters versicherten ihn auf gemeinsame Rechnung. Dazu kömmt, daß bald Peters, bald Wippern beim Agenten Sentpaul, wo der Letztere angeblich nur noch in des Ersteren Auftrag handelte, zu erscheinen pflegte. Aus diesem allen ergibt sich wohl, daß Peters und Wippern sich wegen der betrüglichen Versicherungen des Fleige in complottmäßiger Verbindung befanden. Die Theilnahme Salomon's beschränkt sich auf die misglückte Versicherung beim Janus. Die Bezahlung Klare's, schon zum Behuf der Versicherung bei der Crown geschehen, ist ebensowenig wie der erfolglose Antrag beim Agenten Liecke zur Anklage verstellt worden. Wäre freilich Fleige noch am Leben, er vermöchte vielleicht wunderbare Dinge zu erzählen, und einen weit bedeutsameren Antheil Salomon's ans Licht zu bringen. Soviel steht fest: als Fleige in das Geschäft trat, war er schon ein verlorener und sterbender Mann, und zwar mit Vorwissen derer, die ihn versicherten. Nach dem Gutachten der heute vernommenen Sachverständigen, den übereinstimmenden Zeugenaussagen ist daran nicht mehr zu zweifeln. Man versicherte ihn einmal zu 10,000 ₰, versuchte es dreimal zu einer ebenso hohen Gesammtsumme; und kaum dreiviertel Jahre nach der ersten Versicherung beim Agenten Wolpers war er ein todter Mann. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zum Einzelnen der Fälle und der Personen über. Beim ersten Fall sind Wolpers, Wippern, Ohms betheiligt. Von dem Letzteren muß ich gestehen, daß er sich gegen seinen Schwager mit wahrer Aufopferung benimmt; und wäre er so verbrecherisch, wie er sich heute Ihnen selbst gegeben hat, so wäre kein Zweifel an seiner Schuld. Allein seine früheren Erzählungen stellen ihn weit schuldloser hin, und ich ziehe es vor, ihn in seiner heutigen Gestalt als den Sündenbock Wippern's zu betrachten. Ich überlasse die Frage seiner Schuld daher lediglich Ihrem Ermessen. Nicht so die Schuld Wippern's und Wolpers'. Wolpers war Agent; und auch die kleinste Täuschung seiner Gesellschaft muß ihn daher als Betrüger brandmarken. Solche Täuschungen nahm er vor, indem er den Tagelöhner Ohms als Landwirth bezeichnete, und auch Fleige falsch

charakterisirte. Bemerken Sie außerdem seine ganze unerklärliche Geschäftigkeit, die auffällige Vorsichtsmaßregel, den Antrag Fleige's beim Notar Nieland beglaubigen zu lassen. Bei Wippern aber kommt es allerdings darauf an, daß die von ihm verübten Täuschungen das Wesen des Vertrags aufzuheben geeignet seien. Von dieser Art ist gewis, daß er Ohms' Zeugnis in dessen Abwesenheit niederschreiben und unterzeichnen ließ. Hier liegt die Schuld also offen vor Augen. Die beiden Versuche unter Nr. 2 und 3 der Anklage hangen in sich zusammen: hier ist Peters Theilnehmer, läßt das Geschäft anfänglich nur durch Wippern ausführen, und scheint nur die eine oder die andere Versicherung gewollt zu haben. Aber Wippern selbst hat ja an Sentpaul geschrieben, er habe an dieser zweiten Versicherung Fleige's ein Interesse wegen eines Darlehns, und zwar zum vollen Belauf von 1000 Pf. St. Beurtheilen Sie daher, ob nicht auch diese Fälle das Complott zwischen Peters und Wippern enthalten. Die Beihülfe Klare's und Ohms' bei der zweiten Versicherung verstelle ich Ihrem Ermessen. Salomon's Schuld, in dem dritten Fall vorauszusetzen, ergibt sich am hellsten daraus, daß er schon von Liecke zuverlässige und hinlängliche Kenntnis über Fleige's physische Zustände erhalten hatte. Er wußte also nur zu gut, wen er versichern sollte. Zum Schluß komme ich der Vertheidigung noch in der Beleuchtung eines ihrer muthmaßlichen Beweismittels zuvor: indem ich behaupte, daß von der Täuschung Prael's und Deppen's durch Fleige's Gesundheitszustand durchaus nicht abgeleitet werden kann, auch Wolpers und Wippern seien dadurch wirklich getäuscht worden. Sie waren gewis benachrichtigt; denn sie unternahmen das Geschäft, weil es ihnen aus einer gründlich zerstörten Gesundheit Vortheile verhieß. Ich wiederhole für Wippern, Wolpers, Salomon, und Peters den Antrag auf Schuldig, indem ich Klare und Ohms Ihrer gewissenhaften Prüfung überantworte.«

Nach dem Staatsanwalt gab der Präsident zuerst dem Vertheidiger Wippern's, der als solcher noch nicht in der Sache selbst gesprochen hatte, das Wort. Dörrien: »Meine Herren Geschworenen! Es erfüllt mich mit den schmerzlichsten Empfindungen, vor Ihnen einen Mann vertreten zu sollen, den ich in den achtbarsten Verhältnissen jahrelang habe leben und wirken sehen; einen Mann, dessen Charakter bis auf den vorliegenden Fall über jeden Makel erhaben gewesen ist. In dieser Stunde gedenken seiner zahlreiche anwesende und abwesende Freunde; und Frau und Kinder liegen daheim auf ihren Knien, indem sie zu dem Vater über den Sternen bitten, daß er die Unschuld des Angeklagten aus dieser entscheidenden Sitzung siegreich hervorgehen lasse. Ich theile ihre Hoffnung, und es soll mich nicht beirren, daß Sie ähnliche Fragen schon wiederholt so ungünstig beantwortet haben. Denn daß Sie eine etwa gewonnene bessere Einsicht ohne Anstand bekennen, zur That machen würden, dafür bürgt mir außer Ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit der Rechtssinn des hannoverschen Volks, als deren Repräsentanten ich Sie gegenwärtig zu betrachten habe. Der Obergerichtsanwalt Wippern ist eines Betruges und zweier vollendeten Versuche zu diesem Verbrechen angeklagt. Indem ich seine Vertheidigung beginne, kann ich es mir nicht so bequem machen wie die Staatsanwaltschaft. Ihr heutiger Vortrag für sich wäre allzu leicht zu widerlegen; allein sie hat sich früher deutlicher und ausführlicher ausgesprochen, so daß ich nicht ganz einfach auf frühere Vertheidigungen Bezug nehmen, und grade meinerseits nicht umhin kann, den objectiven Thatbestand des hier vermutheten Verbrechens vor Ihnen nochmals in Kürze zu erörtern. Sie kennen aus zahlreichen Wiederholungen den Wortlaut der betreffenden Strafgesetze wahrscheinlich schon auswendig. Sie wissen, daß bei Wippern wesentliche Täuschungen nöthig sein würden, um

die von ihm geschlossenen Lebensversicherungsverträge als betrügliche Speculationen erscheinen zu lassen. Es fragt sich zunächst, welchen Andern hat er denn getäuscht? Die Lebensversicherungsgesellschaft. Aber die Lebensversicherungsgesellschaft ist mir als bestehend gar nicht bekannt. Es gibt keine officielle Beweise für ihr Leben; ihre Agenten sind nicht concessionirt; man weiß gar nicht, woher die Kenntnis schöpfen, daß sie ist und daß sie Vermögen hat. Wahrscheinlich ist das Alles ohne Zweifel; aber auf bloße Wahrscheinlichkeiten soll man keinen Wahrspruch gründen. Eine wirkliche Person muß vorhanden sein, wenn man annehmen will, es sei Jemand betrogen worden. Gesetzt auch, die Angeklagten selbst wären der Meinung gewesen, sie täuschten Jemanden: so wäre das doch immer nur ein unvollendeter Versuch, wenn sich herausstellte, daß dieser Jemand nicht existirt. Die Anklageformel faßt den Lebensversicherungsvertrag ferner als zweiseitigen Vertrag auf. Ich behaupte, im Sinne des hannoverschen Strafgesetzbuchs ist er nichts weniger als dieses. Ein zweiseitiger Vertrag ist nimmermehr vorhanden, wo nur einer der Theile zu Leistungen verpflichtet ist. So aber ist es beim Lebensversicherungsvertrag. Die versicherte Person ist nicht verbunden, ihre Prämien einzuzahlen; sie kann damit aufhören, wann sie will. Zahlt sie aber ihre Prämien, so ist sie dadurch allein schon im Stande, die Zahlung der Versicherungssumme eintretenden Augenblicks zu erzwingen. Die Verpflichtung ist also keineswegs dieselbe. Zweitens muß der zweiseitige Vertrag nach den Worten des Gesetzes auf den Vortheil beider Theile gerichtet sein. Allein da die Gesellschaften wahrscheinlich nur ehrliche Verträge zu schließen beabsichtigen, so schließen sie damit die Annahme schon aus, daß sie auch dem andern seinen Vortheil lassen wollen. Sie würden gar nicht bestehen, wenn beiderseitiger Vortheil durch ihre Verträge mit einigem Grunde erhofft werden könnte. Es ist sehr zu beklagen, meine Herren, daß diese Verhältnisse vor Ihnen nicht etwas näher erläutert sind. Die Gelegenheit war durch die vorgeladenen Directoren und Generalagenten da. Aber man hat diese wichtigen Zeugen wieder abbestellt, und es war den Angeklagten nicht zuzumuthen, die erheblichen Kosten für das Verhör so entfernt wohnender Personen zu den übrigen zu wagen. Sie würden uns gewis eigenthümliche Aufschlüsse ertheilt haben. Sie hätten uns wahrscheinlich dürr zu verstehen gegeben: wer da versichert, der muß darauf gefaßt sein, nicht den geringsten Vortheil aus dem Geschäft zu ziehen. Gesetzt aber auch, hier läge wirklich ein zweiseitiger Vertrag vor: sind von den Angeklagten, von Wippern insbesondere, wesentliche Täuschungen vollzogen worden? Die vollzogenen Täuschungen beweisen sich als solche, die dem Strafgesetz überhaupt nicht verfallen, da ja die Identität der untersuchten und versicherten Person nicht mehr bezweifelt wird. Das Wesen des Versicherungsvertrages besteht nun nicht etwa darin, daß ein gesundes Leben, sondern daß ein Mensch versichert werde; das beweisen alle jene Gesellschaften, die Gesunde und Kranke zugleich aufnehmen. Im Gesetz ist ferner von dem »in die Redlichkeit des Andern gesetzten Vertrauen« die Rede. Nun, meine Herren, ich finde nicht, daß Lebensversicherungsgesellschaften in die Redlichkeit der zu versichernden Personen das allermindeste Vertrauen setzen. Ihren Agenten, ihren Vertrauensärzten mögen sie einigermaßen trauen; aber Fremden nicht um eines Pfennigs Werth. Es braucht nur ein versichertes Leben zu erlöschen, und sofort werden Nachsuchungen nach den ersten und letzten Umständen des Falls gehalten, mit denen man einen Lebenden schwerlich zu beleidigen wagen würde. Ich bin daher auch der Meinung, daß Wippern nur aus großem Unverstand in ein solches Geschäft hineingehen konnte. Die Police erzählte ihm ausdrücklich, daß die Versicherungssumme

nur ausgezahlt werden würde, wenn tausend peinliche Bedingungen zuträfen. Der Betrogene war somit denkbarer Weise immer nur Wippern. Starb die versicherte Person nur eine Stunde vor der der Gesellschaft zusagenden Zeit, nur eine Prämie zu früh, so waren die schärfsten Nachforschungen darüber aus, einen kleinen Irrthum aufzuspüren, der die Summe vor Auszahlung retten könne. Dann hatte Wippern jahrelang hohe Zinsen eingeschossen, um für sich oder seine Erben von dem Capital niemals nur einen rothen Heller herauszubekommen. Danach ist das Verhältnis eigentlich dieses, daß der Vertrag jedes neue Jahr, sobald die Prämie bezahlt wird, seine Erneuerung findet. Aber während der Eine alljährlich schwere Summen einzieht, erhält der Andere dafür nur ein werthloses Papier. Mehr ist die Police vor ihrer Anerkennung nach dem Todesfall nicht. Der Versicherer wäre erst alsdann denkbarer Weise ein Betrüger, wenn er die Police fälschlich dazu gebrauchte, die Versicherungssumme zu erhalten. Erst wenn das geschehen, wäre das Verbrechen des Betruges vollendet. Der Lebensversicherungsvertrag ist nach alledem vielleicht zu denjenigen Verträgen zu rechnen, die nur auf den Vortheil des einen Theils gerichtet sind. Ebensowenig wie aus dieser allgemeinen Betrachtung, meine Herren Geschworenen, glaube ich die Schuld meines Schützlings aus einer Ansicht der einzelnen Thatbestände hervorgehen zu sehen. Die schwerste Anzeige eines Verbrechens scheint darin zu liegen, daß ein Mann von Wippern's Bildung und Stellung ein ihm so nachtheiliges Geschäft versucht hat. Man findet aber nicht selten, daß Anwälte, Sachwalter ihre eignen Geschäfte nachlässiger, ja blinder betreiben als fremde. Einem Clienten hätte Wippern vermuthlich von der Sache abgerathen. Nur sich selbst verantwortlich, ist er leichtsinniger zu Werke gegangen. Hat man aber zu einer Lebensversicherungsgesellschaft einiges Vertrauen — woher das freilich zu nehmen, sehe ich nicht — so ist sie keine so schlechte Sparanstalt, da man gezwungen ist, immer fortzusparen, bei Strafe alles zu verlieren. Auch ohne das wäre die schlechte Berechnung eines Geschäfts, meine Herren, für die Schuld sicherlich kein Grund. Was Ohms betrifft, so hat er allerdings gegen seinen Vortheil eingestanden, er habe seine Zustimmung zu der Unterschrift gegeben. Allein er ist der Einzige, von dem wir erfahren können, ob er damit gelogen oder die Wahrheit gesagt hat. Der Zeuge Friedrichs ist dagegen kein Beweis. Daß Ohms ferner Fleige's Krankheit nicht kannte, ist als erwiesen anzunehmen. Haben ihn doch die Aerzte selbst nicht für sterbenskrank gehalten; was sollten da die Laien! Daß Wippern vollends die Unwahrheiten in Ohms' Zeugnis gekannt habe, dafür ist kein Beweis auch nur versucht worden. So fehlte das Bewußtsein der Schuld, ohne das kein Verbrechen gleich diesem. Bei der ganzen ersten Versicherungsgeschichte ist weiter keine Anzeige der Schuld vorhanden. Wäre das freiwillige Anerbieten gegen den Generalagenten Varrentrapp, die Sache gütlich abzumachen, bloß aus der Furcht vor der damals schon eingeleiteten Untersuchung gemacht worden, so wäre das sehr thöricht gewesen. Denn es hat ihm ja thatsächlich nichts geholfen. Auf der andern Seite spricht es wohl für das Bewußtsein verkannter Unschuld, daß Wippern blieb, während Peters entfloh. Er blieb, weil er sich dem Strafrecht nicht verantwortlich glaubte. Er blieb, um einer glücklichen Häuslichkeit entrissen und in einen feuchten dumpfen Kerker gesteckt zu werden, durch ein einziges Fenster matt erhellt. Legen Sie auf des Einen Flucht Gewicht, so können Sie nicht umhin, auch die ausharrende Geduld des Andern für Etwas zu halten. Die Verbindung Beider ist auch so auffällig nicht, wie die Staatsanwaltschaft sie zeichnet. Wippern ist Anwalt:

Peters war in der Lage eines Anwalts zu bedürfen, und wählte Wippern. Was wäre unverfänglicher und natürlicher? So sehen Sie wohl, meine Herren, daß alle vorhandenen Umstände zur Befestigung eines sichern Urtheils nicht dienlich erscheinen. Wahre Anhaltspunkte der Schuld wenigstens vermag ich nicht zu entdecken. Es ist aber im Interesse der Angeklagten sehr zu beklagen, daß Lebensversicherungsgesellschaften vom Staat nicht so überwacht werden, wie Feuerversicherungsgesellschaften. Jede Police der letzteren wird vor der Obrigkeit verhandelt. Wäre das auch hier geschehen, so hätte die vorbeugende Gewalt des Gesetzes die Angeklagten vor jedem bedenklichen Schritt geschützt, und sie säßen nicht hier so vor Ihnen. Gehe ich zur Crown=Versicherung über, so soll Wippern darin getäuscht haben, daß er ein Interesse an der Versicherung zu deren vollem Belauf zu haben vorgab. Gewis war das unwahr. Aber es war eine höchst untergeordnete Unwahrheit, da die Police auf den Inhaber lautete. Wenigstens sehe ich darin einen vollständigen und unerhörten Widerspruch, wenn die Gesellschaften Policen auf den Inhaber ausstellen und zugleich versichern, sie nähmen Versicherungen auf Speculation aus Grundsatz nicht an. Und dann bemerken Sie, daß das **corpus delicti** in der ersten Sache, die Police auf 10,000 ₰, eine bloße Abschrift einer Abschrift ist, von einem gewissen Varrentrapp beglaubigt. Ich glaube nicht, daß dieser Varrentrapp öffentlichen Glauben hat; die Police in Wippern's Besitz war daher unecht. Nun halte ich es zwar nicht mit dem classischen **fallacem fallere non est fallacia,** sondern mit dem deutschen: lieber betrogen werden als betrügen. Aber ich sollte doch denken, daß hier die Täuschungen auf beiden Seiten sich ziemlich ausgleichen. Der Betrag des angeblichen Betruges ferner ist in der Anklageformel ohne Weiteres der Höhe der Versicherungssumme gleichgesetzt worden. Das ist nun offenkundig falsch. Es läßt sich aber auch überall kein Betrag ermitteln, da kein wirklicher Schaden eingetreten ist. Die Ermittelung wäre nur dann annäherungsweise möglich, wenn wir den Generalagenten hier hätten, um uns zu sagen, zu welcher Prämie Fleige nach seiner wirklichen Beschaffenheit aufgenommen sein würde. Bei der Crown=Versicherung hat die Staatsanwaltschaft einen vollendeten Versuch des Betrugs angenommen. Das ist aber nicht möglich, so lange der Tod nicht eingetreten; so lange noch ein reiner Zufall das Factische der Sache entscheiden muß. Zwei Beispiele, meine Herren. Ich habe die Absicht, Jemanden zu ermorden, der zuweilen unter meinem Fenster vorbeigeht. Ohne zu wissen oder schließen zu können, daß er vorbeigeht, ohne nur hinauszusehen, nehme ich einen dicken Stein und werfe ihn in mörderischer Absicht hinunter. Nennen Sie das einen vollendeten Versuch zu tödten? Oder ich entwende Jemandem betrüglicher Weise ein Lotterieloos erster Klasse, das ich fortspiele, und auf das dann in der fünften Klasse das große Loos fällt. Der Betrug würde niemals zum Werth des großen Looses abgeschätzt werden können, so wahrscheinlich es immer sein mag, daß ich den Andern in Wirklichkeit um das große Loos betrogen habe. Ganz ähnlich ist unser Fall. Nach allem diesen aber muß ich sagen, meine Herren, Sie haben keine Gründe für die Schuld. Verdacht mag da sein; auf Verdacht werden Sie keinen Wahrspruch gründen wollen. Zwischen Schuld und Unschuld des Menschen gibt es kein Mittelding. Aber ein weites Feld liegt zwischen dem Beweis der Schuld und dem Beweis der Unschuld; und nicht der Angeklagte hat den letzteren zu führen, sondern der erstere muß ihm geführt werden. Verneinen Sie die Ihnen zu stellenden Fragen, so haben Sie damit noch nicht erklärt, der Angeklagte sei unschuldig. Sie haben nur ge=

sagt, der schwere Beweis der Schuld sei nicht gelungen. Das dürfen Sie um so zuversichtlicher aussprechen, als der gesunde Menschenverstand in diesen Fragen, die dem Juristen schon so viel Kopfweh verursachen, kaum genug ist. Lassen Sie Sich nur von Ihrem eignen Urtheil leiten! Kein Mensch auf der weiten Welt hilft Ihnen Ihre Verantwortung tragen, wenn Sie über einem Unschuldigen den Stab gebrochen haben. Der Grundsatz der Mehrheit, der Ihre Entscheidung erzeugen wird, wäre ein wahrhaft gefährlicher Grundsatz, wenn nicht jeder Einzelne unter Ihnen selbständig dächte und spräche. Allein ich setze Vertrauen in Ihre Fähigkeit, das Recht zu finden, und daher hoffe ich von Ihnen das Nichtschuldig über meinen Schützling zu hören.«

Die Vorträge der übrigen Vertheidiger waren nach dieser langen und sehr rasch gesprochenen Rede von angemessener Kürze. Dettmar für Wolpers setzte auseinander, daß ein Complott unmöglich anzunehmen; daß die kleinen Ungenauigkeiten in der Mittheilung höchst unwesentlich, das Uebrige aber in gutem Glauben aufgenommen sei. Auch habe Wolpers gar kein nachweisbares Interesse an Fleige's Versicherung gehabt, und daher gleichsam aus reinem Vergnügen an Betrügereien handeln müssen. Die Vorfälle von 1848 dürften hier nicht ungünstig nachwirken, da Fleige erst 1851 aufgenommen sei, und eine Verbindung beider Zeitpunkte bei Wolpers nicht stattfinde. Mensching hatte kein Material zu seiner Behandlung auffinden können. Ludewig sagte für Ohms, Dettmar für Klare nur wenige Worte, da die Staatsanwaltschaft selbst die Anklage öffentlich nicht wieder erhoben hatte.

Der Replik entsagte die Staatsanwaltschaft um deswillen, weil es der allgemeine Wunsch sei, daß diese letzte Schuldfrage noch vor dem Ende der Woche entschieden werde. Dann wurden die letzten Zeugen und Sachverständigen entlassen. In seinem Schlußwort gewährte der Präsident eine Uebersicht der Thatsachen in äußerster Kürze, wie er bemerkte, um dem Urtheil der Geschworenen möglichst wenig vorzugreifen. Nur daß er dem Vortrage Dörrien's einige Bemerkungen rechtlichen Inhalts entgegensetzte. Der Vertheidiger habe gesagt, die Lebensversicherungs-Gesellschaften seien gesetzlich nicht vorhanden; allein sie seien ausdrücklich anerkannt, abgesehen davon, daß ihre Mitglieder schon als Bürger fremder Staaten vollkommen fähige Rechtssubjecte seien. Auch seien im Lebensversicherungsvertrag gegenseitige Verbindlichkeiten allerdings vorhanden, und die Prämiengelder können ohne Zweifel eingeklagt werden. Daß die Police auf den Inhaber laute, sei gleichgültig; da das versicherte Leben immer dasselbe bleibe. Die Abschrift der Police, welche der Vertheidiger als eine unechte Police bezeichnet habe, sei juristisch einer echten Police gleich; denn ihre Richtigkeit werde ja nicht bezweifelt.

Die Fragen an die Geschworenen, nach dem Verweisungsurtheil gestellt, wurden durch den Obmann Kaufmann aus Steuerwald so beantwortet: Hinsichtlich der ersten Versicherung Fleige's zu 10,000 ℔ wurden alle drei Angeklagte freigesprochen. Hinsichtlich der zweiten Versicherung bei der Crown wurden Wippern und Peters schuldig befunden, Ohms und Klare freigesprochen. Hinsichtlich der dritten Versicherung beim Janus wurden Wippern und Salomon der Anklage gemäß für schuldig befunden. Eine eventuelle Frage, ob Wolpers den ersten Betrug der Anklage als Gehülfe unterstützt habe, wurde ebenfalls verneint. Darauf wurden Ohms und Klare in Freiheit gesetzt; die Sitzung aber geschlossen, und das Straferkenntnis auf den Montag verschoben.

Sitzung vom 17. Juli.

Die heutige Sitzung war ausschließlich der Feststellung des Straferkenntnisses gewidmet. Zuerst erhielt daher das Wort der Staatsanwalt v. Rössing: »Nach den erfolgten Wahrsprüchen der Geschworenen werden Strafen gegen elf von den ursprünglichen achtzehn Angeklagten zu erkennen sein, und zwar gegen Peters, Salomon, Röbsch, Konrad Henze, Wolpers, Dieterich Henze, Joseph Henze, Johann Henze, dessen Ehefrau, Wippern, und Tappe. Dabei werden diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hauptsächlich in Betracht kommen, wonach beim Zusammentreffen mehrerer einfacher Verbrechen derselben Art der Gesammtwerth, beim Zusammentreffen einfacher und ausgezeichneter Verbrechen hingegen die Addition der einzelnen Posten maßgebend sein, und wenn kein wirklicher Schaden eingetreten ist, nur zwei Drittel der eigentlichen Strafe angerechnet werden sollen. Der Dr. Salomon ist zwölf einfacher Betrügereien zum Werth von 32,100 Thlr., fünf ausgezeichneter zum Werth von 5100 Thlr., und eines Versuchs zu einem ausgezeichneten Betruge von 3000 Thlr. schuldig erfunden worden. Rechnet man für diese Verbrechen die Strafen einzeln aus und dann zusammen, so ergeben sich als Straffumme 14 Jahre Arbeitshaus und 32 Jahre Zuchthaus. Hiervon die Abwesenheit wirklichen Schadens in Absatz gebracht, bleiben etwa 27 Jahre Zuchthaus. Da diese nicht erkannt werden können, so sind sie wiederum auf 18 Jahre Kettenstrafe zu bringen. Und da 15 Jahre Kette das höchste Maß sein sollen, wenn in einer Mischung einfacher und ausgezeichneter Verbrechen keine Auszeichnung zweiter Klasse vorkommt, wie hier, so beantrage ich für Salomon 15 Jahre Kette, wegen schwerer Krankheit in 15 Jahre Zuchthaus umzusetzen. Peters wäre wegen zwölf einfacher Betrügereien und zweier Versuche zu solchen im Betrage von 49,500 Thlr. mit 8 Jahren, und weil kein Schaden entstanden, mit 5 Jahren 4 Monaten Zuchthaus zu belegen. Allein das Gesetz sagt nur, daß eine Berechnung gleich dieser »in der Regel« eintreten solle. Bei Peters sehe ich in der Persönlichkeit des Thäters, der Beschaffenheit seiner Verbrechen, dem Umfang des beabsichtigten Nutzens hinlängliche Gründe, um eine Abweichung von der Regel und die Annahme einer andern Regel zu rechtfertigen. Ich denke deshalb, die Verbrechen müssen hier einzeln belegt, die Strafen dann zusammengezählt werden. Die dann herauskommenden 20 Jahr Zuchthaus werden in 12 Jahre Kettenstrafe zu verwandeln sein, und hierauf richte ich meinen Antrag. Röbsch aus Wöhle beantrage ich wegen eines einfachen Betruges von 200 ₰ mit 8 Monaten Arbeitshaus zu belegen. Konrad Henze wegen eines einfachen Betrugs von 1300 ₰ mit zwei Jahren Arbeitshaus. Wolpers würde wegen zwei einfacher Betrügereien zu 6850 ₰, eines ausgezeichneten Betrugs zu 2133 ⅓ ₰, und der Begünstigung eines einfachen Betrugs mit 8 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Arbeitshaus zu strafen sein, wäre Schaden durch seine Verbrechen entstanden. Billig gerechnet, werden ihn in der Reduction auf zwei Drittel 6 Jahre Zuchthaus treffen müssen. Dieterich Henze beantrage ich wegen 4 einfacher Betrügereien zu 10,000 ₰ und der Beihülfe zu einem einfachen Betrug von 1000 ₰ mit 4 Jahren Zuchthaus zu belegen. Joseph Henze wegen der Beihülfe zu einem einfachen Betrug von 10,000 ₰ mit 1 Jahr Arbeitshaus. Johann Henze und dessen Ehefrau wegen der Beihülfe zu einem einfachen Betrug von 200 ₰ mit je 6 Monaten Arbeitshaus. Wippern ist zweier Versuche zu einfachen Betrügereien im Werth von 9500 ₰ schuldig erfunden. Von dem höchsten Satz, 6 Jahren Zuchthaus, wäre demnach die Hälfte in Anwendung zu bringen. Ich beantrage für ihn 3 Jahre Zuchthaus; und sollte

eine leichtere Strafe als Zuchthaus erkannt werden, die ausdrückliche Aberkennung der Rechte als Anwalt. Tappe endlich wird wegen eines einfachen Betruges von 1000 ₰ mit 2 Jahren Arbeitshaus zu belegen sein. Nun noch eine Bemerkung, die sich auf Salomon, Wolpers, und Wippern gleichzeitig bezieht. Der Eintritt des neuen Verfahrens am 1. October 1851 hat ihre Untersuchungshaft etwa um ein Jahr über die sonst anzunehmende Zeit hinaus ohne ihr Verschulden verlängert; dieses Jahr möchte bei Wippern, und Wolpers von der Strafe abzusetzen sein, bei Salomon nicht, da er ohnehin das volle Maß der ihm gebührenden Strafe nicht erreicht hat. Schließlich beantrage ich auch, die Angeklagten solidarisch in die Untersuchungskosten zu verurtheilen.«

Hiergegen traten die Vertheidiger der Reihe nach auf. Zuerst Mensching: »In den Betrügereien, wo Salomon als Vertrauensarzt des Hamburger Janus thätig war, sehe ich nur ein einziges fortgesetztes Verbrechen, da sie in Bezug auf dasselbe dauernde Verhältnis begangen wurden. Sehr wichtig ist sodann die gar nicht feststehende Höhe der Summen überhaupt. Es scheint hier einer der Fälle einzutreten, wo das Strafgesetzbuch theilweise für das Verfahren vor Schwurgerichten nicht mehr paßt. Wenn ein bestimmter Schadensbetrag nicht vorhanden ist, so soll der Richter ihn nach der Wahrscheinlichkeit ermessen. Es fragt sich daher nur, ob es dem Gerichtshof jetzt noch gestattet ist, auf Grund des Art. 302 den Gegenstand des Verbrechens zu arbitriren. Ich glaube, ja; da die Geschworenen weder arbitrirt haben, noch arbitriren wollten. Soviel über das Objective der Sache. Die Persönlichkeit meines Schützlings gibt der Vertheidigung in diesem Stadium nicht viel Stoff. Auch werde ich nicht versuchen, das Mitleid des hohen Gerichtshofs für ihn zu wecken. Aber einige Milde der Beurtheilung darf ich wohl erwarten, wenn ich auf seine zerrütteten Vermögensumstände hinweise, die ihn erst in Leichtsinn, und dann in Gewissenlosigkeit stürzten. Ich trage auf 6 Jahre Zuchthaus an.«

Dettmar für Wolpers: »Auch nach meiner Ansicht ist in den Wahrsprüchen der Geschworenen die Summe der verübten Betrügereien nicht bestimmt enthalten. Jedenfalls würden von der Versicherungssumme erst die Prämien abzusetzen sein, ohne die die Policen gar nicht ausgeliefert worden sind. Die Untersuchungshaft meines Schützlings hat die Staatsanwaltschaft nicht genügend veranschlagt. Sie hat dritthalb Jahr gedauert, und ist für einen Mann in seiner Stellung empfindlicher als Strafhaft. Die solidarische Verurtheilung in die Kosten halte ich nicht für gerechtfertigt; vielmehr glaube ich, die Kosten müssen für jeden einzelnen Fall oder verhältnismäßig berechnet werden.«

Dörrien für Wippern: »Mein Schützling ist nur zweier Versuche zum Betrug schuldig befunden. Nach dem gemeinen Recht gibt es ein solches Verbrechen gar nicht; nach dem hannoverschen Strafgesetzbuch ist das allerdings zweifelhafter, und ich bestehe daher nicht auf diesem Punkt. Eine zweite Frage wäre, ob hier beendigte Versuche vorliegen? Da die Geschworenen dies nicht entschieden haben und doch allein entscheiden sollten, so muß im Interesse der Vertheidigung angenommen werden, die Versuche seien unvollendet geblieben. Der Angeklagte hat nämlich nicht alles gethan, was seinerseits dazu gehörte, um den betrüglich erwirkten Lebensversicherungsvertrag abzuschließen. Auch über die Summe hätten die Geschworenen zu entscheiden gehabt, und haben nicht entschieden. Das Gericht ist daher meines Erachtens gar nicht in der Lage ein Straferkenntnis zu fällen, weil die Geschworenen zu wenig gethan haben, um ihm eine sichere thatsächliche Grundlage zu gewähren. Abgesehen hiervon hat die Staatsanwaltschaft gegen Wippern einen wahrhaft exorbitanten Antrag gerichtet. Zwei Jahre Zuchthaus wären das höchstmögliche

Maß, auch wenn der Versuch als vollendet betrachtet würde. Zuchthausstrafe jedoch ist selbst dann noch zu hart, wenn der volle Betrag der Versicherungssumme maßgebend auftritt. Das Odium der ganzen Sache darf nicht auf den wenig betheiligten Wippern fallen. Gefängnißstrafe würde für ihn meiner Meinung nach genügen. Aber sogar eine Arbeitshausstrafe wird noch wegfallen müssen, wenn man die Untersuchungshaft, welche sein ganzes Geschäft ruinirt und ihm immense pecuniäre Nachtheile zugefügt hat, genügend veranschlagen will. Eine Geldbuße, die leider nicht zulässig erscheint, ist eigentlich in Fällen wie diesen die wirksamste und zweckmäßigste Strafe. Die Untersuchungshaft ist Wippern übrigens von einem Ende bis zum andern als unverschuldet anzurechnen. Da ihm nur eine leichte Strafe bevorstand, so war die Haft unnöthig und ungerechtfertigt. Denn daß die frühere Instanz eine schwere Strafe in Aussicht nahm, kann dem Opfer doch nicht zur Last fallen sollen. Hinsichtlich der Kosten schließe ich mich meinem Vorredner an. Ich stelle den Hauptantrag, Wippern wegen Mangels an objectivem Thatbestand freizusprechen; den eventuellen, ihm die Untersuchungshaft zur vollen Strafe anzurechnen. Was die Entlassung aus dem Amt betrifft, so glaube ich, daß seit dem Dasein der Anwaltskammern hierfür die Gerichte nicht mehr die passende Instanz sind, und beantrage daher für den Fall leichter Strafe, daß wegen Incompetenz des Gerichts die Entlassung aus dem Amt abgelehnt werde.«

K. Götting für Dietrich Henze: »Ich beantrage eine wesentliche Ermäßigung des jenseitigen Antrages, weil zum höchsten Strafmaß gar kein Grund vorliegt, vielmehr in dem Bildungsmangel, der Armuth, und der Unbescholtenheit des Verurtheilten erhebliche Milderungsgründe zu finden sind. In Bezug auf die Kosten schließe ich mich den Vorrednern an. Endlich beantrage ich noch, der hohe Gerichtshof wolle meinen Schützling von Amts wegen der landesherrlichen Gnade empfehlen.«

Fritz für Tappe und Konrad Henze: »Aus den Gründen des eben gehörten Vertheidigers beantrage ich für meine beiden Schützlinge eine Strafe von je 16 Monaten Arbeitshaus, dem allzu hoch gegriffenen Maß der Staatsanwaltschaft entgegen.«

Duwalt für Joseph Henze: »Ich trage auf Freisprechung meines Schützlings an, weil das Verbrechen, zu dem er Beihülfe geleistet haben soll, überall nicht begangen worden ist. Eventuell würde einfache Gefängnißstrafe jedenfalls genügen.«

Westrum für Röbsch: »Da im vorliegenden Fall kein bestimmter Schaden bezweckt, so ist auch kein Verbrechen erfunden worden. Ich citire dafür die Autorität des Vicedirectors v. Bobers zu Göttingen, im Magazin für das hannoversche Recht nachzulesen. Sonach bin ich zunächst für Freisprechung. Eventuell glaube ich, daß drei Monate unverschuldeter Untersuchungshaft eine hinlängliche Strafe sein werden.«

K. Götting für Johann Henze und dessen Ehefrau: »Bei diesen beiden Personen finden sich die früher angezogenen Milderungsgründe noch verstärkt durch ein offenes Geständniß. Ihre Beihülfe ist überhaupt nur geringeren Grades gewesen. Ich beantrage daher eine wesentliche Ermäßigung des gegenüberstehenden Antrages.«

Hiernach wurden die Angeklagten gefragt, ob sie zu ihren Gunsten noch etwas vorzubringen hätten. Tappe erhob sich, und dachte noch nachträglich den Beweis seiner Unschuld zu führen. Darin vom Präsidenten unterbrochen und auf seine Schuld als die unerläßliche Voraussetzung fernerweiter Bemerkungen zurückgewiesen, fügte er nur noch hinzu, er habe standhaft Salomon's

wiederholtes Anerbieten abgelehnt, den Ebers betrüglicher Weise beim Agenten Liecke zu versichern. Konrad Henze erwähnte seine kleinen Kinder. Einige der Uebrigen baten um gnädige Strafe.

Dann zog sich der Gerichtshof zurück, um nach zweistündiger Berathung das Straferkenntnis in folgender Gestalt zu veröffentlichen:

»In Erwägung, daß die Angeklagten nach den Wahrsprüchen der Geschworenen der folgenden Verbrechen schuldig sind:

1) der Angeklagte Peters 11 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 30,000 ℔ und 3 versuchter einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 15,000 ℔;
2) der Angeklagte Dr. Salomon 14 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 30,000 ℔, 5 ausgezeichneter Betrügereien erster Classe zu dem Betrage von mehr als 5000 ℔, und eines versuchten ausgezeichneten Betruges erster Classe zu 3000 ℔;
3) der Angeklagte Wolpers 1 ausgezeichneten Betruges erster Classe zu dem Betrage von mehr als 2000 ℔, 2 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 6000 ℔, und einer Begünstigung eines einfachen Betruges zu dem Betrage von 1000 ℔ aus Gewinnsucht;
4) der Angeklagte Wippern 2 versuchter Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 9000 ℔;
5) der Angeklagte Dieterich Henze 4 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 9000 ℔ und der Beihülfe zu 1 einfachen Betruge zum Betrage von 1000 ℔;
6) der Angeklagte Joseph Henze wegen einer gleichen Beihülfe zu diesem Betruge;
7) der Angeklagte Röbsch 1 einfachen Betruges zum Betrage von 200 ℔;
8) und 9) die Angeklagten Johann Henze und dessen Ehefrau der Beihülfe zu diesem Betruge;
10) der Angeklagte Konrad Henze 1 einfachen Betruges zum Betrage von mehr als 1200 ℔;
11) der Angeklagte Tappe 1 einfachen Betruges zum Betrage von 1000 ℔;

in Erwägung sodann, daß die Angeklagten Salomon, Peters, und Wolpers in den Fällen, in welchen eine complottmäßige Verbindung zwischen ihnen und andern Angeklagten angenommen ist, als Anstifter des Complotts zu betrachten und daher mit geschärfter Strafe zu belegen sind;

in Erwägung, daß rücksichtlich der Angeklagten Salomon, Peters, Wolpers, Wippern, und Tappe die wichtigsten Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden und dieselben völlig im Stande waren, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

in Erwägung, daß besonders durch die Handlungen der Angeklagten Salomon, Peters, Wolpers,. und Wippern die Rechte einer großen Menge von Personen in Gefahr gebracht wurden, dieselben schon an sich in hohem Grade gefährlich erschienen;

in Erwägung, daß die Angeklagten Peters, Salomon, und Wolpers viele andere Personen durch Verführung zur Theilnahme an den verübten und versuchten Verbrechen bewogen haben;

in Erwägung, daß dahingegen die Schuld der Angeklagten Röbsch, Johann Henze, dessen Ehefrau Sophie Henze, Dieterich Henze, Joseph Henze und Konrad Henze erheblich dadurch sich mindert, daß dieselben durch drückende von ihnen nicht verschuldete Armuth und Noth und durch Ueberredung seitens solcher Personen, welche hinsichtlich ihrer Bildung und

Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft weit über ihnen standen, zu den begangenen Verbrechen bestimmt sind;

in Erwägung, daß, soweit er die begangenen einfachen Betrügereien anbetrifft, der von den Angeklagten bezweckte, den Wahrsprüchen der Geschworenen nach als solcher angegebene Schaden nicht verursacht worden ist, daher die insoweit verwirkte Strafe des Diebstahls nur zu $^2/_3$ erkannt werden kann, und die Strafe nach dem Gesammtwerth zu ermessen ist;

in Erwägung, daß die von dem Angeklagten Salomon begangenen ausgezeichneten Betrügereien erster Klasse als fortgesetzte Verbrechen zu betrachten sind;

werden die Angeklagten, und zwar Peters zu 5 Jahren 4 Monaten Zuchthaus ersten Grades, geschärft durch Einsperrung in einen einsamen und finstern Kerker alljährlich vom 16. bis zum 23. Juli bei Wasser und Brod, Salomon zu 9 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Wolpers zu 5 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Wippern zu 1 Jahr Arbeitshaus und Entlassung aus dem Amt, diese drei unter theilweiser Anrechnung ihrer Untersuchungshaft, Dieterich Henze zu 2 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Röbsch zu 6 Monaten Arbeitshaus, Johann Henze zu 3 Monaten Gefängnis, dessen Ehefrau zu 3 Monaten Gefängnis, Joseph Henze zu 4 Monaten Arbeitshaus, Konrad Henze zu 1 Jahr 4 Monaten Arbeitshaus, Tappe zu 2 Jahren Arbeitshaus, sowie solidarisch in die sämmtlichen Kosten der Untersuchung verurtheilt; jedoch mit Ausnahme der Urtheilsgebühr, die für Peters und Salomon auf 35 ₰, für, Wolpers auf 25 ₰, für Wippern auf 10 ₰, für Dieterich Henze auf 12 ₰ für alle übrigen auf 8 ₰ festgestellt wird.«

Nach Verkündigung des Urtheils stellte Dörrien noch den Antrag, in Anbetracht daß seinem Schützling Wippern nur eine leichte Strafe zuerkannt sei, denselben bis zu eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses der Haft zu entlassen. Der Präsident genehmigte solches, indem er bemerkte, es sei das ohnehin seine Absicht gewesen. Auch die übrigen Verurtheilten wurden außer Salomon und Wolpers einstweilen in Freiheit gesetzt.

Nachdem somit die Verhandlungen des Schwurgerichts ihr Ende erreicht hatten, erhob sich der Präsident Oberappellationsgerichtsrath v. Hassell, und schloß die Sitzung mit folgenden Worten:

»Nachdem diese schwierige und anstrengende Untersuchung beendigt ist, kann ich es nicht unterlassen, allen denjenigen, welche darin durch ihre amtliche Stellung thätig gewesen sind, meinen Dank dafür auszusprechen, daß dieselben durch die größte Präcision und durch Vermeidung von Allem, was geeignet gewesen sein würde, die Verhandlung dieser Sache auf irreleitende und deshalb überflüssige Weise in die Länge zu ziehen, so viel dazu beigetragen haben, eine rasche Beendigung dieser Untersuchung herbeizuführen. Daß Sie im Uebrigen Ihre Pflicht gethan haben, dafür müssen Sie in Sich selbst Ihren Lohn finden. Zum Schlusse glaube ich grade in dem Gegenstande der eben beendigten Untersuchung eine hinreichende Veranlassung zu finden, darauf wiederholt aufmerksam machen zu müssen, daß eine der hauptsächlichsten Grundlagen des Wohls der Staaten und deren Bürger darin besteht, daß ein Jeder bei allen seinen Handlungen nur die Gesetzmäßigkeit derselben vor Augen habe, und das auch in dem Falle, wenn er die Zweckmäßigkeit oder die Zeitgemäßheit des Gesetzes, beziehe sich dieses nun auf rein bürgerliche Verhältnisse oder auf den Staat selbst, in Zweifel zieht. Je mehr die Bewohner eines Landes von der Gesetzmäßigkeit sich entfernen, desto schneller werden sie dem Verderben entgegeneilen, und gewis ist Niemand in dieser Versammlung, der nicht

längst begriffen hätte, zu welchen entsetzlichen Resultaten es geführt haben würde, wenn die in dieser Untersuchung zur Sprache gekommenen Acte einer noch immer von freilich nur sehr wenigen Personen als Verbrechen nicht anerkannten Gesetzwidrigkeit nicht zeitig entdeckt worden wären.

Ich scheide mit dem Wunsch, daß wahre Religiosität, der einzig sichere Schutz gegen das Böse, immer mehr in die Herzen Aller eindringen möge!«

Schlußwort.

Der große Proceß gegen Peters und siebenzehn Genoßen wegen betrüglichen Abschlußes von Lebensversicherungen, dessen öffentlich geführte Verhandlungen wir bis hierher begleitet haben, liefert der aufmerksamen Beobachtung allerlei verschiedenartige und nicht unbedeutende Ergebnisse. Schon die augenfällige Gefährlichkeit des verbrecherischen Complotts, das hier ans Licht und zur Strafe gezogen ist, die Anzahl der strafbar betheiligten Personen, vermehrt durch die in verschiedenen Stadien der Untersuchung außer Verfolgung gesetzten Theilnehmer, die Höhe der Summen um welche die Betrüger mit ihren Opfern spielten, die Dauer des frevelhaften Geschäfts, und die angesehene Stellung seiner Leiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft müßen Anklageschrift und Verhandlungen in dieser Sache zum Gegenstand vielseitigen Antheils machen. Es kommt hinzu, daß in diesen verwickelten Straffall die schwierigsten Fragen der bürgerlichen Rechtspflege herein spielen, ja sogar Fragen, welche die Spitzen der deutschen Rechtswissenschaft und das streitige Gebiet zwischen Staat und Gesellschaft berühren. Es sind endlich Geschworne, welche hier die erste große Probe abzulegen haben, ob in vielbedeutenden Strafsachen die Auffindung der thatsächlichen Wahrheit mit Vertrauen ihrem gesunden Verstand und ihrem Rechtssinn überlassen werden kann.

Ob diese Probe bestanden sei, darauf ist keine andere Antwort zu geben als die, welche Fortschritt und Ausgang der Verhandlungen jedem Hörer oder Leser unmerklich von selbst an die Hand gegeben haben. Welche und wie viel werthe Beiträge der eben beendigte Fall zur wissenschaftlichen Entscheidung juristischer oder politischer Streitpunkte geliefert habe, das zu bezeichnen ist nicht unseres Orts. Auch das dramatische Interesse der Sache ist entweder auf den vorhergehenden Blättern schon leibhaftig hervorgetreten, oder es wäre eitel, wollten wir es nachträglich zu erwecken suchen, ein Feuer auf leerem Heerde nach genoßener Mahlzeit. Was wir aber noch rechtzeitig thun können und vielleicht mit Nutzen, das ist am Ende einer nothwendig so weitläufigen Darstellung in aller Kürze die Beziehungen sammeln, welche sie unter diesem und jenem allgemeinen Gesichtspunkt ergibt. Dabei darf auch das eigne Urtheil gelegentlich wieder mitsprechen, das in der Berichterstattung wie natürlich ganz dahinten blieb.

Den Stoff eines jeden Rechtshandels macht irgend ein gesellschaftliches Verhältnis aus. Das gesellschaftliche Verhältnis, welches diesmal zum Stoff einer peinlichen Untersuchung wurde, ist der umfassendsten, weitgreifendsten, und neuesten eines; so neu und so umfassend, daß es nur mit Mühe in das enge Band des hannoverschen Strafgesetzbuchs zu faßen war. Das Strafgesetzbuch ist eine steinalte Urkunde, wenn man sie mit dem Lebensalter der ihr

zu unterwerfenden Lebensversicherungsverträge vergleicht. Der Gesetzgeber konnte dergleichen Verträge bei seiner Arbeit noch gar nicht vor Augen haben. In einem Vertrage dieser Art berühren sich außerdem die entferntesten Kreise der Gesellschaft: eine Verbindung von Capitalisten in den reichen Mittelpunkten des Weltverkehrs, gestiftet um sich über mehrere civilisirte Länder zugleich zu erstrecken, und auf der andern Seite jedes beliebige Individuum hoch oder niedrig, bekannt oder namenlos. Ja während sonst die eine Lebensversicherungsgesellschaft ihrem Zweck entsprechend tausende von versicherten Existenzen umfaßt, zeigt sich hier das merkwürdige Gegenbild, daß die Existenz eines und desselben armen Tagelöhners vom Lande der Gegenstand von Versicherungsverträgen mit fünf verschiedenen Gesellschaften in London, Paris, Frankfurt, Hamburg, und Lübeck wird. Und doch ist die Versicherung des Lebens eine so neue Art zu sparen und den Seinigen etwas zu vererben, daß auf siebenzig Millionen Deutsche und Oestreicher noch keine hunderttausend versicherte Köpfe kommen. Bei dieser Lage der Dinge hätte man erwarten sollen, die Verhandlung würde besonders tief in die noch so wenig verstandene Natur und Bedeutung der Lebensversicherungen als eines neuen Organs der gesellschaftlichen Wirthschaft eingedrungen sein. Das ist nicht geschehen. Die Gelegenheit war da, wenn von den Ausführungen der Parteien abgesehen drei sachverständige Zeugen, Herr Mieth aus Hamburg, die Herren Varrentrapp und Löwengard aus Frankfurt ausführlich und geschickt befragt worden wären. Aber der Präsident hatte seiner Pflicht folgend vor allem den rechtlichen Ausgang der Sache im Auge, und mochte es so nicht für angemessen halten, den Geschworenen eine allgemeine Belehrung socialen und ökonomischen Inhalts in ihr Berathungszimmer mitzugeben.

Wie es sich von selbst versteht, kam der rechtliche Sinn des Lebensversicherungsvertrages zu einer sorgsameren und vielfacheren Erörterung. Der Präsident und die drei zumeist betheiligten Vertheidiger gaben einer nach dem andern ihre Ansicht vom Munde. Die Vertheidiger konnten natürlich nicht finden, daß der Lebensversicherungsvertrag unter den Begriff falle, den das hannoversche Gesetz mit dem Namen »eines zweiseitigen Vertrages« verbindet. Das Mitglied des höchsten Gerichtshofes hingegen war darüber nicht einmal zweifelhaft. Da unsere laufenden Berichte den Kern der einander entgegenstehenden Ausführungen wiedergeben, so beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß der bestrittene Punkt nach Anhörung dieser vier Vorträge noch keineswegs zum Spruche reif erscheint. Eine andere Frage von zweifelhafter Entscheidung war es, was unter den einzelnen Merkmalen des Betruges in zweiseitigen Verträgen wohl eigentlich eine »wesentliche Täuschung« sei? Einer der Hauptvertheidiger beantwortete sie dahin, die Täuschung ziehe criminelle Ahndung nur dann nach sich, wenn sie vor dem Civilrichter genügen würde, um den zweiseitigen Vertrag zu einem nichtigen zu stempeln. Ein andrer Vertheidiger glaubte einen auch rechtlich wirksamen Unterschied ziehen zu müssen zwischen dem einzeln stehenden Vertrag, den eine Gesellschaft mit Jemandem gleichsam wettend über dessen Leben abschließt, und dem allgemeinen Verhältnis zwischen der Actiengesellschaft für Lebensversicherungen und der versicherungsbedürftigen Menschheit.

Die Actiengesellschaften mögen aus dem ganzen Fall, nicht bloß aus Wahrspruch und Erkenntnis abnehmen, wie weit des hannoversche Gesetz ihre Unternehmungen schützend begleitet. Hätte es von der Vertheidigung abgehangen, dieser Begleitung wäre viel eher Stillstand geboten. In der That liegt die Glosse nahe: warum sichern sie sich selbst nicht besser? Die Angeklagten

Salomon und Wolpers freilich waren der eine Agent, der andere Vertrauensarzt; sie mußten auf jeden Fall Strafe empfangen, hatten sie ihre Gesellschaft nur im Mindesten getäuscht; aber dem ganzen Umkreis fernstehender Personen gegenüber gebieten schon die Statuten aller Gesellschaften ein soweit gehendes Mistrauen, daß ein Pessimist zweifeln könnte, ob denn wirklich auch die Seele der Lebensversicherungsverträge das Vertrauen sei. Die Wahrsprüche der Geschworenen in unserm Fall beseitigen solche Zweifel. Sie geben gewissermaßen der öffentlichen Sittlichkeit einen verloren geglaubten Posten wieder, indem sie dem Buchstaben der Gesellschaftsverfassungen weniger Gewicht beilegen, als dem Geist in den freien und großen Schöpfungen des Jahrhunderts. Das Mistrauen des immer ängstlich um Sicherheit besorgten Capitals berechtigt ferner Niemanden, der seiner Segungen theilhaft zu werden wünscht, durch absichtliche und grobe Täuschung des Andern sich solches Mistrauens werth zu machen. Wenigstens hat sich das Rechtsgefühl des hannoverschen Volks durch ein berufenes Organ dafür ausgesprochen, daß die Lebensversicherung gleich jedem andern zweiseitigen Vertrage ein sittlich reines Geschäft sei. Wir behaupten ohne Anstand, daß hierin eine werthvolle Anerkennung der neuen wirthschaftlichen Lebensform und ihre Aufnahme unter die altberechtigten Formen unserer Cultur gefunden werden muß.

Ohne nachweisbare oder muthmaßliche Absicht haben theils die Angeklagten, theils die Zeugen zu mehrerer Kenntnis des Versicherungswesens das Ihrige gethan. Wie einer der Vertheidiger hervorhob, scheint es einen merkwürdigen Widerspruch zu enthalten, wenn eine und dieselbe Gesellschaft ihre Policen auf den Inhaber ausstellt, aber Versicherungen auf Speculation grundsätzlich zurückweist. Der Zusammenhang beider Bestimmungen wurde wenigstens bei der vorliegenden Gelegenheit nicht nachgewiesen. Weitere Aufschlüsse grade nach dieser Seite hin fielen aus dem schon bezeichneten Grunde weg. Dagegen erfuhr man, daß der gemeine Mann auf dem Lande das ihm so unverständliche Versicherungsgeschäft mit der Freimaurerei, die das Leben des Einen mit dem des Andern erkaufe, zusammenzuwerfen liebt. Der Kaufmann unter den anwesenden Betrügern entdeckte naiv vor allem Publikum, sein händlerisches Gewissen sei dem Ankauf von trüglich erwirkten Policen nicht zu eng gewesen; und nur der Rechtsgelehrte und der Arzt aus dem großen Complott verriethen ihr besseres Bewußtsein durch die Scham, welche sie abhielt, ihren Handlungen durch eine neue und »vorurtheilsfreie« Auffassung des Gegenstandes einen weniger häßlichen Anstrich mitzutheilen. Sie leugneten oder gestanden; aber sie versuchten niemals, eingestandener Täuschung den Schein erlaubten Spiels umzuhängen.

Das Wesen des Lebensversicherungsvertrages war nicht die einzige Rechtsfrage von umfassender Bedeutung, die der Prozeß lebhaft aufrührte. Der Begriff des Complotts, den der Präsident in getreuer Auslegung des Gesezes weit, die Vertheidiger enge faßten; der Versuch des Betruges, den das gemeine Recht nicht kennt; Beihülfe und Begünstigung; der allgemeine Inhalt des Verbrecheus, das da Betrug heißt, diese und andere Begriffe wurden mit ausgezeichneter Klarheit entwickelt und häufig durch schlagende Beispiele geistreich erläutert. Aber vielleicht der tiefste Sinn, rechtsphilosophisch zu sprechen, steckte in den oft erneuerten Kämpfen über den Werth der begangenen Verbrechen. Auf den Werth gründet sich bei uns das Maß der Strafe. Das Strafmaß ist Sache des Gerichts; aber den Werth, der eine Thatfrage und ein wichtiges Stück der thatsächlichen Wahrheit eines Falles ist, sollen ihnen die Geschworenen an die Hand geben. Nun ist in den sämmtlichen Fällen un-

seres Processes kein Schaden wirklich zugefügt; und es fehlte daher an jedem Mittel, den Gegenstand der ausgeführten Betrügereien zuverlässig festzustellen. Der Wahrspruch gab immer nur gleichsam einen Nennwerth an, der sich zum wirklichen Betrag des beabsichtigten oder möglichen Schadens verhalten mochte, wie die Ziffer österreichischer Staatspapiere zu ihrem Curs. Der Gerichtshof war somit genöthigt, nachträglich einen minder hohen Werth willkürlich anzunehmen. Ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu sagen; es zeigen sich darin nur die übeln Wirkungen des Grundsatzes, der sonst unentbehrlich heißt, daß der Werth eines irgend abschätzbaren Verbrechens die einzige Grundlage zur Bestimmung des Strafmaßes abgiebt.

Die wirklich ausgesprochenen Strafen werden Manchem seltsam gering erscheinen nach der dritthalbjährigen Dauer, welche die Untersuchung erfordert, nach dem bedeutenden und weitreichenden Aufsehen, das die ganze Sache gemacht hat. Die Absicht der Staatsanwaltschaft ging mit Salomon auf fünf Drittel, mit Wippern und Peters ungefähr auf das Vierfache dessen, was das Erkenntnis enthält. Das Erkenntnis nähert sich den Vorschlägen der Vertheidigung bei dem Hauptangeklagten Salomon um ein volles Drittel mehr als denen der Staatsanwaltschaft. Aber noch weit auffälliger erscheint das Misverhältnis zwischen den Strafen der einzelnen Theilnehmer. Gegen Peters gehalten, wird die Schuld des Kaufmanns Wolpers leicht und geringfügig erscheinen. Und doch sind auf jenen nur vier Monate schwerer Strafhaft mehr gefallen als auf diesen, nachdem dieser schon dreißig Monate in einer zum Theil nicht verschuldeten, ihm daher auch angerechneten Untersuchungshaft verbüßt hatte, von der sich jener durch rechtzeitige Geschwindigkeit ferngehalten. Der Uhrmacher Tappe, nur einmal überhaupt betheiligt, ist mit zwei Jahren Arbeitshaus angesehen worden, während der fünfmal persönlich versicherte Dieterich Henze nur grade dieselbe Zeit im Zuchthause verbringen wird. Solche Thatsachen verhindern, daß die Gerechtigkeit in unserer Strafrechtspflege bei einem so wichtigen Fall Jedermann überzeugend in die Augen falle. Läßt sich ihnen deshalb vorbeugen, dadurch daß die Strafnormen des hannoverschen Gesetzes einmal neu geprüft werden, so ist hierzu eine dringende Mahnung mehr vorhanden. Die Revision des Criminalgesetzbuchs wurde aber auch schon durch so manche andere Frage, die hier aus der Unverträglichkeit des formellen Rechts mit veränderten Zuständen der Gesellschaft hervorsprang, in das Licht einer nahen Nothwendigkeit gesetzt. Das Capitel von den zweiseitigen Verträgen hielt den zu verhandelnden Lebensversicherungsverträgen gegenüber offenbar nicht Stich. Das ist eine praktische, man kann sagen eine politische Nutzanwendung des Processes.

Der ganze Proceß wurde übrigens von den verschiedenen Parteien ziemlich so gut behandelt, wie der Dank in den Schlußworten des Präsidenten das ausdrückt. Der Präsident selbst genügte der schwierigsten Aufgabe unter allen mit Ruhe und Würde, so wie mit jener vollkommenen Kenntnis der Acten, die allein einer unerträglichen Verlängerung der Verhandlungen vorbeugen konnte. Er hatte den Fall schon in der Anklagekammer des Celler Tribunals, deren Mitglied er ist, bearbeitet. Wenn das Oberappellationsgericht für das Präsidium in dieser Sache zu wählen hatte zwischen einem kundigen Mann, der aber eben deshalb muthmaßlich mit fertigem Urtheil in sie hineinging, und einem Andern, der aus Unkenntnis der Sache so unparteiisch wie ein Kind gewesen wäre, so können wir die Wahl des Herrn v. Hassell nicht verwerfen. Geschworene dürfen durchaus nicht länger aufgehalten werden, als es die Natur der Dinge verlangt. Herr v. Hassell scheint uns aber doch

in dem Einen gefehlt zu haben, daß er das Wesen derjenigen Schlußvorträge, welche man Resumés nennt, nicht richtig aufgefaßt oder wenigstens nach einer verkehrten Richtung hin verfolgt hat. Er erwähnte der Regel nach Thatsachen nur dann, wenn sie ihm durch die Vorträge der Parteien verdunkelt erschienen, wenn etwa die öffentliche Verhandlung neue ergeben hatten; und Rechtsfragen erörterte er, zwar nicht eigentlich polemisch, aber doch zuweilen nach unserm Gefühl mit allzu merklichem Bezug auf die vernommenen Ansichten der Vertheidigung. Der Schlußvortrag des Präsidenten soll hingegen zweierlei in sich fassen. Einmal soll er den Geschworenen, die an eigne vollständige und genau festhaltende Auffassung nicht immer gewöhnt sind, das Gesammtbild der einschlagenden Thatsachen ohne Haß oder Liebe, sowie die mündliche Verhandlung es herausgestellt, nochmals vorführen; und für's Zweite soll er alle Rechtsbegriffe von Bedeutung erläutern, die sich aufdrängen, ohne in seiner Stellung über den Parteien eine polemische Färbung anzuwenden. Die Parteien zu widerlegen, ist eben Sache der Parteien.

In den Reihen der Vertheidiger traten die Sachführer der vier Hauptverbrecher nothwendig vor den übrigen hervor. Es war ein schöner Wettkampf ebenbürtiger Kräfte, in den zwei auswärtige Anwälte von Ruf und ein hiesiger von bewährtem Verdienst einzutreten hatten. Die drei großen Reden, welche Anfang, Mitte, und Ende der Verhandlungen bezeichnen, machten ohne Frage den eigentlichen Glanz dieses Rechtshandels aus. Mensching voran, dann Dettmar, und zuletzt Dörrien haben durch ihre Hauptvorträge die Sache in eine höhere Sphäre als die der äußeren Formen erhoben. Die von ihnen entfaltete rednerische Kunst war sehr verschiedener Art. Für Mensching ist es voraussichtlich nur der erste in einer Reihe ähnlicher Erfolge, zu der das neue Gerichtsverfahren des Landes und seine Jugend ihm noch Aussicht gewähren. Dörrien erscheint durch die geistreiche Gewandtheit und Vielseitigkeit bewundernswerth, mit der er sich in seinem höheren Mannesalter noch in die verjüngten Formen unseres öffentlichen Rechtslebens gefunden hat. Dettmar's Beredtsamkeit verschmäht jeden äußeren Schmuck, um rein durch ihren gediegenen Gehalt zu wirken, und durch den Nachdruck, welchen eine männlich ernste Gestalt und eine kräftige Stimme, die nur zu sehr an provinziellem Accent leidet, ihm verleihen. Unter den weniger beschäftigten Vertheidigern hat sich Karl Götting durch einige kleinere, aber frisch belebte und wohlgesprochene Vorträge ausgezeichnet.

Die Staatsanwaltschaft, durch ihre beiden gewöhnlichen Vertreter repräsentirt, bot schon vermöge ihrer enger umschriebenen Stellung dem Beobachter zu neuen und überraschenden Bemerkungen keinen Anlaß. Nur möchte noch zu erwähnen sein, daß sie ihre Stärke nicht in einer leidenschaftlichen und gefühllosen Strenge suchte; sondern auf Grund besserer Ueberzeugung manche Anklage fallen ließ, die das Verweisungsurtheil mit erhoben hatte, und so nicht wenig zu der Freisprechung von sieben Angeklagten beitrug. Das ist die Haltung, wie sie in einem Zeitalter der Aufklärung und der Menschlichkeit dem einflußreichsten und verantwortlichsten Organ der Staatsgewalt allein geziemt.
